UBS (Lux) Fund Solutions II Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht

INHALT

1.	Informationen für potenzielle Anleger			
2.	Beschreibung der Aktienklassen			
3.	Die Gesellschaft			
4.	Anlagepolitik			
	i. Nachbildungsgenauigkeit	7		
_	ii. Sustainable Investing Framework von UBS Asset Management			
5.	Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II	10		
	i. Allgemeine Informationen zu den Aktienii. Zeichnung von Aktien			
	iii. Rücknahme von Aktien			
	iv. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen			
	v. Konversion von Aktien	14		
	vi. Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien und der Berechnung des Nettoinventarwerts			
	vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	14		
	viii. Market Timing			
•	ix. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien			
6.	Handel mit Aktieni. Handel mit Aktien auf dem Primärmarkt			
	ii. Handel mit Aktien auf dem Sekundärmarkt			
	iii. Intra-Day-Portfoliowert	16		
	iv. Rücknahmen über den Sekundärmarkt	16		
7.	Anlagebeschränkungen			
8.	Risikofaktoren			
9.	Nettoinventarwert			
10.	Aufwendungen und Steuern	35		
	i. Besteuerung	35		
	ii. Steuerinformationen und Steuerverbindlichkeiten			
	iii. Kosten			
11.	Geschäftsjahr			
12.	Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne			
13.	Lebensdauer, Liquidation und Verschmelzung			
14.	Generalversammlungen			
15.	Informationen für die Aktionäre			
16.	Verwaltungsgesellschaft			
17. 18.	Investmentmanager und Sub-Investmentmanager			
19.	Zentrale Administrationsstelle			
20.	Lokale Zahlstellen			
21.	Regulatorische Offenlegungen			
22.	Datenschutzpolitik			
23.	Bestimmte regulatorische und steuerliche Angelegenheiten			
24.	Wichtigste Parteien			
25.	Subfonds			
	UBS MSCI Canada			
	UBS MSCI Canada Selection			
	UBS MSCI China All Shares Universal			
	UBS MSCI EM			
	UBS MSCI EM Selection			
	UBS MSCI EMUUBS MSCI EMU NSL			
	UBS MSCI EMU NSE.			
	UBS MSCI EMU Small Cap			
	UBS MSCI Europe			
	UBS MSCI Europe Selection			
	UBS MSCI Japan			
	UBS MSCI Japan Selection			
	UBS MSCI Pacific ex Japan UBS MSCI Pacific ex Japan Selection			
	UBS MSCI UK Selection			
	UBS BBG EUR Agg Bond			
	UBS BBG EUR Agg Corp			
	UBS BBG Global Agg Corp	92		
	UBS JPM EM Local Gov Bond			
	UBS JPM EM Gov Bond USD Screened			
	UBS FTSE EMU Gov Bond			
	UBS FTSE US Gov BondUBS BBG MSCI Global Green Bond			
	UBS BBG World Gov Inflation-Linked Bond			
26.	SFDR-Anhang			
27.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

1. Informationen für potenzielle Anleger

Dieser Verkaufsprospekt («Verkaufsprospekt») ist nur gültig, wenn ihm das neueste Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte Kleinanleger Versicherungsanlageprodukte aemäss und der (EU) Nr. 1286/2014 Bestimmungen Verordnung 26. November 2014 in ihrer aktuellen Fassung («PRIIPS-BiB», ehemals «Wesentlichen Anlegerinformationen»), der letzte Jahresbericht sowie der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente sind als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts anzusehen. Potenziellen Anlegern wird die neueste Version des PRIIPS-BiB rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Aktien des UBS (Lux) Fund Solutions II (die «Gesellschaft») zur Verfügung gestellt. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien («Aktien») der Gesellschaft an Personen in Rechtsräumen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmässig ist, oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu qualifiziert ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Informationen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in den darin erwähnten, der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und dürfen nicht als verlässlich angesehen werden.

Bestimmte Subfonds der Gesellschaft bieten neben normalen Aktien auch ETF-Aktien an, die an den relevanten Börsen notiert und zum Handel zugelassen sind. Andere Aktienklassen, die keine ETF-Aktien sind, können ebenfalls an bestimmten Börsen notiert sein, ohne jedoch zum Handel zugelassen zu sein. Die Anleger werden gebeten, die einschlägigen Informationen in Kapitel 2 «UBS (Lux) Fund Solutions II - Beschreibung der Aktienklassen», Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II» und Kapitel 6 «Handel mit Aktien» zu beachten, um sich weitergehend zu

Potenzielle Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils möglicherweise unterliegen und die für die Zeichnung, den Besitz, den Umtausch, die Rückgabe oder die Veräusserung von Aktien relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» dargelegt.

Potenzielle Anleger, die Zweifel bezüglich der Inhalte dieses Verkaufsprospekts haben, sollten ihre Bank, ihren Broker, ihren Anwalt, ihren Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Insoweit sich Widersprüche zwischen dem Verkaufsprospekt in englischer Sprache und einer Version in einer anderen Sprache ergeben, ist die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes als bindend anzusehen, es sei denn, die Gesetze eines Rechtsraums, in dem die Aktien verkauft werden, schreiben etwas anderes vor.

Anleger sollten die Risikodarlegungen in Kapitel 8 «Risikofaktoren» lesen und beachten, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktienklassen können an der Luxemburger Börse notiert sein. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu).) erhältlich.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 (das «Gesetz von 1933») oder einem der Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Aktien der Subfonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es Freistellung es liegt eine Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Aktien weder direkt noch indirekt einem wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, angeboten oder verkauft werden dürfen. Dementsprechend dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt einer «US-Person» angeboten oder verkauft bzw. zugunsten einer «US-Person» angeboten oder verkauft werden, die einer der folgenden Definitionen entspricht und unter einen der folgenden Punkte fällt: (i) eine «United States person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der «Code»), (ii) eine «U.S. person» im Sinne der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung oder (iv) eine Person, die nicht als «Non-United States Person» im Sinne der Definition in U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 einzustufen ist.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei einer indischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien in oder von Indien aus gestellt oder wird einen solchen Antrag stellen, und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Aktien direkt oder indirekt gegenüber in Indien ansässigen Personen zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, noch werden sie dies tun. Vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen erworben werden, und der Erwerb der Aktien durch solche Personen unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten. Diese Informationen gelten für die potenziellen Anleger der folgenden Subfonds: UBS MSCI EM. UBS MSCI EM Selection, UBS JPM EM Local Gov Bond und UBS JPM EM Gov Bond USD Screened.

Bei der Australian Securities and Investments Commission («ASIC») oder der ASX Limited («ASX») (oder deren Nachfolgern) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder -einrichtung in Australien wurden und werden keine Verkaufsprospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne der Definition im australischen Corporations Act 2001 (Cth) (das «Gesetz»)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um ein Produktinformationsblatt, einen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument im Sinne des Gesetzes. Ein Angebot oder eine Aufforderung ist nur dann ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, wenn das Angebot oder die Aufforderung keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäss Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Gesetzes erfordert. Angebote oder Aufforderungen, die nach Erhalt dieses Dokuments erfolgen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, das Angebot oder die Aufforderung erfordert keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäss Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Gesetzes Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge auf Ausgabe, Verkauf oder Kauf des Finanzprodukts in, nach oder von Australien aus stellen oder anbieten oder dazu aufrufen (einschliesslich eines Angebots oder einer Aufforderung, die bei einer Person in Australien eingeht) sowie kein Informationsmemorandum oder sonstige Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne der Definition im Gesetz), Angebotsmaterialien oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien verbreiten oder veröffentlichen, es sei denn. (i) sie ist davon überzeugt, dass eine Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Gesetzes nicht erforderlich ist; (ii) der Empfänger des Angebots oder der Aufforderung ist ein «Grosskunde» («wholesale client») in Australien im Sinne der Definition in Abschnitt 761G des Gesetzes; (iii) eine solche Massnahme entspricht allen in Australien geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien; und (iv) eine solche Massnahme macht es nicht erforderlich, dass ein Dokument bei der ASIC, der ASX (oder deren Nachfolgern) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder -einrichtung in Australien eingereicht wird.

UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine australische Finanzdienstleistungslizenz gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (das «Gesetz») in Bezug auf Finanzdienstleistungen für australische Grosskunden («wholesale clients» im Sinne von Abschnitt 761G des Gesetzes) zu besitzen. In Australien sind UBS-Rechtseinheiten mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch keine zugelassenen Einlageninstitute im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.), und Verpflichtungen stellen keine Einlagen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder sonstige Zusicherung in Bezug auf Verpflichtungen dieser UBS-Rechtseinheiten. Anleger Anlagerisiken ausgesetzt, einschliesslich je nach Fall möglichen Verzögerungen bei der Rückzahlung und einem möglichen Verlust von Erträgen und des investierten Kapitals. UBS AG bietet keine Steuerberatung an; Anleger sollten selbstständig eine unabhängige Steuerberatung bezüglich der steuerlichen Folgen dieses Produkts einholen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Der Fonds ist in Bezug auf die Aktien nicht für die Beratung zu Finanzprodukten in Australien zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie eine Entscheidung zum Erwerb von Aktien treffen. Es gibt keine Cooling-off-Regelung für den Erwerb von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend beschrieben) gibt keine vertraulichen Informationen über die Anleger weiter, es sei denn, sie ist aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet. Für jeden Subfonds können besondere Bestimmungen gelten, wie in

Kapitel 25 «Subfonds» dargelegt.

2. Beschreibung der Aktienklassen
Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Nicht alle nachfolgend beschriebenen Klassen werden zwangsläufig zu jedem Zeitpunkt angeboten. Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen können bei der Verwaltungsstelle oder auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und, für ETF-Aktienklassen, auf der Website zu den ETF von UBS (www.ubs.com/etf) eingeholt werden.

Index Fund A	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund A» sind für alle Anleger erhältlich. Die maximale Pauschalgebühr für diese Klasse schliesst die Vertriebskosten nicht ein. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis für diese Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.				
UCITS ETF	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «UCITS ETF» können von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt erworben und verkauft werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen können ETF-Aktien nur von berechtigten Teilnehmern gezeichnet, umgetauscht und zurückgegeben werden (mit Ausnahme von Barrücknahmen)). Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 6 «Handel mit Aktien» enthalten.				
Index Fund I-A	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-A» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Namensbestandteil «Index Fund				
Index Fund I-A-SSP	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-A-SSP» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-A-SSP» wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000. Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-A-SSP» sind Swing-Aktienklassen, deren Nettoinventarwert bei Vorliegen von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen für die Gesamtheit aller betreffenden Swing-Aktienklassen an einem bestimmten Bewertungstag um einen maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») nach oben oder unten angepasst werden kann. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» und in Kapitel 25 «Subfonds» enthalten.				
Index Fund I-B	Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) einen schriftlichen Vertrag (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverträge) mit einer Rechtseinheit innerhalb der UBS Group zum ausdrücklichen Zweck der Anlage in der Aktienklasse «Index Fund I-B» abgeschlossen haben oder b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zum Geschäftsbereich Asset Management gehörenden Rechtseinheit innerhalb der UBS Group abgeschlossen haben oder c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Rechtseinheit innerhalb der UBS Group abgeschlossen haben, sofern diese Rechtseinheit die Vermögensverwaltung an eine zum Geschäftsbereich Asset Management gehörende Rechtseinheit innerhalb der UBS Group delegiert hat. einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen schriftlichen Vertrag mit der UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner über die Anlage in einem oder in mehreren Subfonds der Gesellschaft abgeschlossen haben. Die Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Diese Aktien unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des vorgenannten Vertrags direkt in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK, 700 EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.				
Index Fund I-W-SSP	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-W-SSP» werden ausschliesslich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 als von der UBS Asset Management Switzerland AG zugelassene Vertriebspartner ausgegeben. Die für den Vertrieb anfallenden Kosten werden über die Verwaltungsgebühr direkt dem Vermögen des Subfonds belastet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000. Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-W-SSP» sind Swing-Aktienklassen, deren Nettoinventarwert bei Vorliegen von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen für die Gesamtheit aller betreffenden Swing-Aktienklassen an einem bestimmten Bewertungstag um einen maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») nach oben				

	oder unten angepasst werden kann. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» und in Kapitel 25 «Subfonds» enthalten.
Index Fund I-X	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der zentralen Administrationsstelle und der Depotbank umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK, 700 EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, BLN 500 RMR 1.000 RUB 3.500 SEK 700 SCD 100, USD 100 oder 7AR 1.000
Index Fund QX	NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000. Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund QX» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Namensbestandteil «Index Fund QX» wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
Index Fund WX	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund WX» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Namensbestandteil «Index Fund WX» wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000. Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund WX» sind Swing-Aktienklassen, deren Nettoinventarwert bei Vorliegen von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen für die Gesamtheit aller betreffenden Swing-Aktienklassen an einem bestimmten Bewertungstag um einen maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») nach oben oder unten angepasst werden kann. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» und in Kapitel 25 «Subfonds» enthalten.
dis	Aktien in Klassen mit dem Namensbestandteil «dis» schütten ihre Nettoerträge (z. B. aus vereinnahmten Zinsen oder Dividenden) in regelmässigen Abständen aus.
acc	Aktien in Klassen mit dem Namensbestandteil «acc» legen Gewinne aus den jeweiligen Vermögenswerten des Subfonds automatisch wieder in dem jeweiligen Subfonds an.
h	Bei Klassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Subfonds identisch sind und deren Bezeichnung ein «h» aufweist, wird das Schwankungsrisiko des Referenzwährungskurses dieser Klassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Klassen unterliegen der in der Indexmethode der betreffenden Klasse festgelegten monatlichen Absicherungsmethodik. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, kann das Währungsengagement über- oder untersichert sein, jedoch dürfen übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Subfonds überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder untersicherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird. Änderungen im Marktwert des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise die oben genannten Bandbreiten überschreitet. Die beschriebene Absicherung entfaltet keine Wirkung bei möglichen Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, welche auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Subfonds lauten.
Währung	Die Aktienklassen können auf AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, SEK, SGD oder USD lauten. Die jeweilige Währung wird in der Bezeichnung der Aktienklasse angegeben (zum Beispiel: (USD) A-acc).
Ausgabe- und Rücknahmekommission	Aktien von Klassen ohne den Namensbestandteil «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund I-X» oder «Index Fund WX» unterliegen einer Ausgabe- und Rücknahmekommission von maximal 2,00%, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien dieses Subfonds dem jeweiligen Subfonds zugerechnet wird. Dieser Kostenbeitrag dient insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Deckung von Transaktionskosten, Steueraufwendungen und Geld-Brief-Spannen zulasten des jeweiligen Subfonds, die durch die Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien des Subfonds und/oder durch den Subfonds betreffende Umtauschvorgänge entstehen.

	Weitere Einzelheiten finden Sie in Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II», ii) «Zeichnung von Aktien» und
	iv) «Ausgabe- und Rücknahmekommissionen». Anders als bei den normalen Aktien ist die Ausgabe- und
	Rücknahmekommission bei den ETF-Aktienklassen nicht verrechenbar und wird daher separat zugewiesen. Weitere
	Einzelheiten zur Ausgabe- und Rücknahmekommission für die ETF-Aktienklassen finden Sie in Kapitel 6 «Handel mit
	Aktien».
	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» oder «Index Fund
Appearing des	WX» sind Swing-Aktienklassen, deren Nettoinventarwert bei Vorliegen von Nettozeichnungs- oder -
Anpassung des Nettoinventarwerts	rücknahmeanträgen für die Gesamtheit aller betreffenden Swing-Aktienklassen an einem bestimmten Bewertungstag
	um einen maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») von 2,00% nach oben oder unten angepasst werden kann.
	Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» und in Kapitel 25 «Subfonds» enthalten.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) und unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010«) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Gesellschaft wurde am 14. März 2012 gegründet.

Die Gesellschaft hat UBS Asset Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft (die «Verwaltungsgesellschaft») ernannt. In dieser Eigenschaft fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Investmentmanager, Verwaltungsstelle und Vertriebsstelle für die Aktien der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorgenannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit Anlageberatungstätigkeiten werden von den in Kapitel 25 «Subfonds» genannten Investmentmanagern (die «Investmentmanager») und die administrativen Aufgaben von der State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wahrgenommen.

Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels-Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 167524 eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 23. März 2012 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht. Die letzten Änderungen der Satzung erfolgten am 7. April 2025 und wurden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (das «RESA») veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre werden sämtliche Änderungen an der Satzung im Einklang mit Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» bekanntgegeben und werden für alle Aktionäre («Aktionäre») rechtsverbindlich. Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR, wird aber später dem Gesellschaft Gesamtnettoinventarwert der entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR; diese Summe muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Zulassung der Gesellschaft erreicht werden.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein «Subfonds» bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert ein Portfolio, das verschiedene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält, und wird im Verhältnis zu den Aktionären und zu Dritten als eine gesonderte juristische Person betrachtet. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit Gründung, Betrieb oder Liquidation eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat«) kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die ähnliche Eigenschaften wie die Aktien der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen«) oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden und ausgeben. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt und/oder eine neue Aktienklasse oder -art bildet, werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Verkaufsprospekt angegeben. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die gegenwärtig bestehenden Klassen. Die Bedingungen für das Anbieten neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen» und Kapitel 25 «Subfonds» angegeben.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II» und in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen».

Die Bezeichnungen der einzelnen Subfonds entsprechen den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen» und Kapitel 25 «Subfonds». Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIPS-BiB zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell verwaltete Portfolios zu investieren. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in Kapitel 7 «Anlagebeschränkungen» dieses Verkaufsprospekts vorgegeben sind.

Das Anlageziel jedes Subfonds besteht im Wesentlichen darin, eine angemessene Rendite in der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds zu erzielen, indem in die unten aufgeführten Instrumente investiert wird. Wenn die Anlagepolitik der Subfonds darin besteht, die Wertentwicklung eines Benchmarkindex nachzubilden, können die Subfonds auch in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren der jeweiligen Benchmark unter Anwendung der «Optimized Sampling»-Methode statt in alle im jeweiligen Benchmarkindex vertretenen Wertpapiere investieren.

Die Subfonds können auch in Wertpapiere investieren, die nicht Teil des Benchmarkindex sind, aber zur Erreichung des Anlageziels beitragen.

Die «Optimized Sampling»-Methode besteht aus einem mathematischen Optimierungsverfahren: Für jede Anlageklasse und Region wird ein anderes Modell verwendet.

Jedes mathematische Optimierungsverfahren berücksichtigt ausgehend vom Referenzuniversum eine Reihe von Parametern (z. B. Verteilung auf verschiedene Regionen, Währungen, Durationsbereiche und Ratings) und Beschränkungen (z. B. Liquidität der in der Benchmark enthaltenen Wertpapiere, Mindesthandelsvolumen, angestrebter Ex-ante-Tracking Error), um eine Auswahl von Wertpapieren zusammenzustellen, die ein Portfolio mit dem geringsten Risiko einer Abweichung vom Benchmarkindex selbst bilden.

Die Subfonds werden passiv verwaltet. Passiv verwaltete Investmentfonds verfolgen eine im Voraus festgelegte Anlagestrategie mit dem Ziel, den zugrunde liegenden Referenzindex abzubilden und dessen Wertentwicklung widerzuspiegeln.

Die Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Physische Nachbildung

Im Allgemeinen werden die Subfonds physisch nachgebildet. Gleichzeitig können die Subfonds in geringem Umfang Derivate einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen. Das Engagement im Index durch physische Nachbildung kann durch die Kosten für die Neuausrichtung beeinträchtigt werden, insbesondere wenn der Index einer erheblichen Neuausrichtung unterzogen wird oder wenn die enthaltenen Titel nicht sehr liquide oder nicht uneingeschränkt zugänglich sind. Die Kosten für die Neuausrichtung richten sich nach der Häufigkeit der Neuausrichtung des zugrunde liegenden Index, den Gewichtungsanpassungen hinsichtlich der enthaltenen Titel und/oder der Anzahl der an den einzelnen Neuausrichtungsterminen ersetzten enthaltenen Titeln sowie den für die Umsetzung solcher Änderungen anfallenden Transaktionskosten. Hohe Kosten für die Neuausrichtung verringern in der Regel die relative Performance des Subfonds gegenüber dem Index. Das Engagement im Index kann auch durch andere Faktoren beeinträchtigt werden.

Dem Grundsatz der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte wird gebührend Rechnung getragen. Um dies zu erreichen, geht die Gesellschaft ein angemessenes und vernünftiges Mass an Risiko ein. In Anbetracht von Marktschwankungen und anderen Risiken (siehe Kapitel & «Risikofaktoren») kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds erreicht wird. Der Wert von Anlagen kann sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten den Wert ihrer ursprünglichen Investition möglicherweise nicht zurück.

i. Nachbildungsgenauigkeit

a) Nachbildungsunterschied

Der Nachbildungsunterschied kann als die Nettoperformance eines Subfonds abzüglich der Performance des Index in einem bestimmten Zeitraum definiert werden.

Der Investmentmanager des Subfonds hat zum Ziel, Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, bei der die erwartete jährliche Renditedifferenz (nach Kosten) zwischen der Performance der Aktien eines Subfonds und dem jeweiligen Index, auf den sich dieser Subfonds bezieht, unter normalen Marktbedingungen nicht höher liegt als 1%. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass die Nachbildungsungenauigkeit eines Subfonds 1% überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Subfonds, bedingt durch die Zusammenstellung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Grad von Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft. Für die meisten Subfonds - vor allem diejenigen, bei denen die Indextitel des Index in einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten geregelten Märkten notiert sind - wird erwartet, dass die Nachbildungsgenauigkeit erheblich besser ist, als die normalen jährlichen Renditedifferenzen von 1%. In Zusammenhang mit Subfonds, bei denen eine

Nachbildungsgenauigkeit praktisch unmöglich ist, wird erwartet, dass die normalen jährlichen Renditedifferenzen nicht höher als 5% sein werden.

b) Tracking Error

Der Investmentmanager des Subfonds ist bestrebt, den Tracking Error, der als Volatilität des Nachbildungsunterschieds zwischen der Wertentwicklung der Aktien eines Subfonds und der des Index dieses Subfonds definiert ist, unter normalen Marktbedingungen unter oder bei maximal 1,5% zu halten.

Bei dem prognostizierten Tracking Error handelt es sich um eine Schätzung des potenziellen Ex-Post-Tracking Error auf Basis der erwarteten Volatilität der Renditeunterschiede zwischen dem jeweiligen Subfonds und dem Benchmarkindex. Bei einem physisch nachbildenden Subfonds beruht der prognostizierte Tracking Error in erster Linie auf den Abweichungen der Positionen des Subfonds von den Indexbestandteilen.

Der Nachbildungsunterschied misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Subfonds und den Renditen des Benchmarkindex (d. h. wie präzise der Subfonds seinen Index nachbildet), während der Ex-Post-Tracking Abnahme Error die Zunahme bzw. des Nachbildungsunterschieds (d. Volatilität h. die Nachbildungsunterschieds) misst. Anleger sollten bei der Evaluierung der Erfolgsbilanz eines Subfonds, der einen Index nachbildet, sowohl den Nachbildungsunterschied als auch den Ex-Post-Tracking berücksichtigen.

Der erwartete Tracking Error der einzelnen Subfonds liegt unter normalen Marktbedingungen unter oder bei 1,50%.

Das Liquiditätsmanagement, die Handelskosten aufgrund von Neuausrichtungen, Wertpapierleihgeschäfte und die Anwendung der Ausschlusspolitik wirken sich auf den Nachbildungsunterschied und den Ex-Post-Tracking Error aus. Je nach den vorliegenden Umständen können die Auswirkungen entweder positiv oder negativ sein.

Darüber hinaus kann die Quellensteuer den Tracking Error ebenfalls beeinflussen. Inwieweit der Tracking Error von der Quellensteuer beeinflusst wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise von eventuell bei den zuständigen Steuerbehörden eingereichten Rückforderungen oder Vorteilen aufgrund von Besteuerungsabkommen. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass der Tracking Error eines Subfonds 1,5% überschreitet. Ferner kann es im Hinblick auf bestimmte Subfonds aufgrund der Zusammensetzung ihres jeweiligen Index nicht praktizierbar sein – beispielsweise wegen der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft –, einen solchen Tracking Error

zu erzielen. Bei den meisten Subfonds, insbesondere denjenigen, bei denen die in ihrem Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten geregelten Märkten notiert sind, wird erwartet, dass der Tracking Error deutlich unter 1% liegen wird. Im Hinblick auf diejenigen Subfonds, bei denen eine solche Genauigkeit nicht praktizierbatist, wird erwartet, dass der jährliche Tracking Error nicht über 3% beträgt. In den Jahres- und Halbjahresberichten wird der Umfang des Nachbildungsunterschieds und des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums dargelegt. Der Jahresbericht wird eine Erläuterung zu einer eventuellen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Der Jahresbericht enthält und erläutert zudem den jährlichen Nachbildungsunterschied zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der Wertentwicklung des nachgebildeten Index.

Ein Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index des Subfonds enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index des Subfonds vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an.

Der Indexanbieter gewichtet den Index wie im Anhang jedes Subfonds beschrieben regelmässig neu und der Investmentmanager bildet den Index des Subfonds unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds vorgesehenen Grenzen nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, die Kurs- und Ertragsperformance des Index des Subfonds und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, im Einklang mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nachzubilden.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit einem Subfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Die Beurteilung, ob die Investitionen des Subfonds als nachhaltig eingestuft werden können, erfolgt nach einem firmeneigenen Ansatz von UBS. Infolgedessen kann es zu einer Diskrepanz zwischen den von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anbieter des Index/Stammindex des Subfonds offengelegten Zahlen kommen.

Wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts auf vierteljährlicher Basis nicht erreicht, kann der Investmentmanager diese

Anlagen so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere nicht mehr Teil des Index des Subfonds sind, um den Tracking Error des Subfonds zu minimieren. Der Investmentmanager prüft auch die Möglichkeit und Praktikabilität, die Positionen zu liquidieren; Vorrang hat jedoch die Minimierung des Tracking Error. In jedem Fall muss der Investmentmanager zu jeder Zeit die Interessen der Anleger des Subfonds berücksichtigen und in ihrem Interesse handeln. Wenn eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition eingestuft wird, können die Bestände des Subfonds an nachhaltigen Investitionen unter den zugesagten Schwellenwert fallen. Wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts auf vierteljährlicher Basis nicht erreicht, wird die Europäische ESG-Vorlage (European ESG Template, EET) dahingehend aktualisiert, dass eine geringere Mindestverpflichtung festgelegt wird und Anleger werden innerhalb einer angemessenen Frist informiert. Der Verkaufsprospekt wird so bald wie möglich aktualisiert.

c) Methoden zur Nachbildung des Index des Subfonds

Jeder Subfonds bildet seinen Referenzindex nach. Zur Wahl stehen zwei verschiedene Methoden: Der Subfonds hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst, oder der Subfonds bildet die Indexperformance durch den Einsatz von Derivaten nach. Die einzelnen Subfonds können die beiden Methoden auch kombinieren, wenn dies gemäss Verwaltungsrat den Interessen der Gesellschaft am besten dient. Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

Cannabis-Ausschlussliste

Die physisch nachgebildeten Subfonds werden einem Screening unterzogen, um Anlagen in bestimmten Unternehmen auszuschliessen, die an kommerziellen Aktivitäten zur Produktion, zum Vertrieb oder zum Verkauf von Cannabis beteiligt sind («Cannabis-Wertpapiere»).

Für Subfonds, die ihren Index physisch nachbilden, stellt der Investmentmanager sicher, dass keine Wertpapiere von Unternehmen gekauft werden, bei denen es sich um unerlaubte Cannabis-Wertpapiere handelt.

Dieser Ausschluss beruht auf der Methode von UBS.

Das Indexgewicht der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch kann ein solcher Ausschluss zu einem höheren Tracking Error führen.

Umstrittene Waffen

Die physisch nachgebildeten Subfonds werden einem Screening unterzogen, um Anlagen in Unternehmen auszuschliessen, die direkt an der Verwendung, der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung, dem Transfer oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen beteiligt sind.

Mit dem Gesetz vom 4. Juni 2009 wurde das Übereinkommen über Streumunition vom 3. Dezember 2008 (das «Übereinkommen»), das am 1. August 2010 in Kraft getreten ist, in luxemburgisches Recht umgesetzt (das «Gesetz»).

Für Subfonds, die ihren Index physisch nachbilden, stellt der Investmentmanager sicher, dass keine Wertpapiere von Unternehmen gekauft werden, die direkt an der Entwicklung, der Vermittlung, dem Erwerb, dem Import, dem Export, dem Transport, der Produktion, der Lagerung oder dem Handel mit Atomwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (ABC-Waffen), Antipersonenminen oder Streuminen (verbotenes Kriegsmaterial) beteiligt sind und die hierfür Dienstleistungen erbringen.

Für diese Subfonds schliesst der Investmentmanager auch Wertpapiere von Unternehmen aus, die an der Herstellung und dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind. Dieser Ausschluss beruht auf der Methode von UBS.

Das Indexgewicht der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch kann ein solcher Ausschluss zu einem höheren Tracking Error führen.

Ausschlüsse des SVVK-ASIR

Bei allen Direktanlagen durch passiv verwaltete Subfonds stellt der Investmentmanager sicher, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt

werden, die vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») im Hinblick auf Ausschlüsse von als problematisch eingestuften Unternehmen für den Ausschlüsse empfohlen werden (weitere Einzelheiten siehe www.svvk-asir.ch). Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich der entsprechenden Marktbedingungen und der Durchführbarkeit (wie Marktliquidität oder Sanktionen) so bald wie möglich vorgenommen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Währung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds sind in Kapitel 25 «Subfonds» angegeben.

Zusätzliche Barmittel

Die Subfonds dürfen Liquiditätsreserven bis zu einem Höchstwert von 20% Gesamtnettovermögens halten. Vorbehaltlich zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 25 «Subfonds» darf der vorgenannte Höchstwert von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ernsten Umständen. Liquide Mittel, die zur Deckung von Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, fallen nicht unter Bankguthaben, Geldmarktinstrumente Beschränkung. Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 41(2) b des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Zusätzliche Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

ii. Sustainable Investing Framework von UBS Asset Management

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html

Sustainability Focus / Impact-Fonds

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als «Sustainability Focus / Impact-Fonds». Sustainability Focus / Impact-Fonds sind auf ESG-Merkmale ausgerichtet oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Engagement-Programm

Das Mitwirkungsprogramm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren bzw. auszuwählen, bei denen aus Sicht von UBS Asset Management Bedenken mit Blick auf bestimmte ESG-Faktoren bestehen oder eine thematische Relevanz in Bezug auf bestimmte ESG-Faktoren festzustellen ist. Diese Unternehmen werden aus dem gesamten Universum der Unternehmen, in die UBS Asset Management investiert, nach einem Top-Down-Ansatz in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen ausgewählt, wie sie in der Global Stewardship Policy dargelegt sind. Der Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann Mitwirkungsmassnahmen bei einem Unternehmen erforderlich sind. Wenn ein Unternehmen für das Mitwirkungsprogramm ausgewählt wird, erstreckt sich der darauffolgende Dialog in der Regel über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Dies einem bestimmten nicht. dass in nachhaltigkeitsbezogene Mitwirkungsmassnahmen in Bezug Unternehmen in diesem Portfolio stattgefunden haben oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit dem Ziel der aktiven Mitwirkung ausgewählt wurden. Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess Berücksichtigung von Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und in der Stewardship Policy von UBS Asset Management zu finden.

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html.

Stimmrechtsausübung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und richtet sich dabei nach den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Stewardship Policy dargelegt sind. Dabei werden zwei grundlegende Ziele verfolgt:

- 1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Subfonds, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.
- 2. Bewährte Verfahrensweisen (Best Practices) in den Führungsetagen und starke Nachhaltigkeitspraktiken zu fördern.

Dies bedeutet nicht, dass in einem bestimmten Zeitraum Abstimmungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen in Bezug auf Unternehmen stattgefunden haben, die von einem Subfonds gehalten werden. Informationen über die Beteiligung an Abstimmungen bei einzelnen Unternehmen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management.

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte

Ein Wertpapierleihvertrag ist ein Vertrag, bei dem das Eigentum an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Verleiher» auf einen «Entleiher» übertragen wird und der Entleiher sich vertraglich verpflichtet, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt «gleichwertige Wertpapiere» zu liefern («Wertpapierleihe»).

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte unter der Bedingung abschliessen, dass sie folgende Vorschriften einhält:

- a. Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems verleihen, das von einem anerkannten Clearinghaus oder über ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das sich auf diese Art von Transaktion spezialisiert hat.
- b. Solche Wertpapierleihgeschäfte werden nur mit Gegenparteien eingegangen, bei denen es sich um Institute mit angemessener Kreditwürdigkeit handelt, die diese Art von Geschäften tätigen und die von State Street Bank International GmbH, Niederlassung Frankfurt (die «mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle») und von UBS Asset Management Switzerland AG genehmigt sind, wobei diese Gegenparteien mit der UBS Asset Management Switzerland AG und der Verwahrstelle verbunden sein können. Die Geschäfte werden zu üblichen Marktbedingungen getätigt und etwaige Gebühren, welche im Rahmen solcher Geschäfte anfallen, werden zu marktüblichen Sätzen erhoben.
- c. Alle aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften resultierenden Erträge fliessen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und anfallenden Gebühren wieder in die Gesellschaft ein. Einzelheiten zu den Erträgen der Gesellschaft und in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität der Rechtsträger, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren mögliche Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft oder zur Verwahrstelle werden in die Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft aufgenommen. Gegenwärtig werden mindestens 80% der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Bruttoerträge dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle rund 20% der Erträge erhält, um die Betriebskosten zu decken, die sich aus den im Rahmen der Wertpapierleihe ausgeführten Transaktionen ergeben.
- d. Im Rahmen ihrer Leihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens der Bewertung der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht.
- e. Diese erhaltene Sicherheit muss von hoher Qualität sein und muss in Form von liquiden Mitteln und/oder in Form von Aktienanlagen und festverzinslichen Wertpapieren gegeben werden und im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des Darlehensvertrages gesperrt sein. Einzelheiten sind auf der Website von UBS unter www.ubs.com/funds und für ETF-Aktienklassen auf der Website zu den ETF von UBS unter www.ubs.com/etf zu finden.
- f. Die Gesellschaft stellt ausserdem sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.
- g. Wertpapierleihgeschäfte dürfen bis zu 100% der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios jedes Subfonds betragen.

h. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle anweisen kann, jederzeit Wertpapiere im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts zurückzufordern oder ein solches eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu kündigen.

Die Subfonds stellen sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte in einem angemessenen Rahmen gehalten wird oder dass sie berechtigt sind, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihnen ermöglicht, jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Die Gegenparteien von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig zu den nach EU-Recht vorgeschriebenen Regelungen erachtet werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Subfonds beabsichtigen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, SFTs) (im Sinne der nachstehenden Definition) zur Deckung des Gesamtvolumens von Wertpapierleihgeschäften einzusetzen.

Das Engagement der Subfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachfolgend (jeweils als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargestellt:

Outstands	Wertpap	Wertpapierleihe	
Subfonds	Erwartet	Maximum	
UBS MSCI Canada	bis zu 50%	50%	
UBS MSCI EM	bis zu 50%	50%	
UBS MSCI EMU	bis zu 50%	50%	
UBS MSCI Europe	bis zu 50%	50%	
UBS MSCI Japan	bis zu 50%	50%	
UBS MSCI Pacific ex Japan	bis zu 50%	50%	

Subfonds mit dem Namensbestandteil «NSL» dürfen keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Total Return Swaps

Ein Total Return Śwap («TRS«) ist ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit, einschliesslich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursbewegungen sowie Kreditverlusten, auf eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können zuweilen Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung und gegebenenfalls entsprechend den Angaben in Kapitel 25 «Subfonds» im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagepolitik eingehen. Die Nettoerlöse aus Total Return Swaps gehen nach Abzug von Kosten, einschliesslich vor allem Transaktionsgebühren und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionsgebühren in der Regel in Form eines vereinbarten festen oder variablen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist eine Kombination der Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps im entsprechenden Verhältnis auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen, sowie Angaben zu den Rechtsträgern, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese gegebenenfalls zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten, die in Kapitel 21 «Regulatorische Offenlegungen» näher beschrieben ist, bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert»

einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden auf einem separaten Sicherheitenkonto gehalten und bleiben daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt.

Die Subfonds dürfen TRS nur in Verbindung mit Vermögenswerten eingehen, die gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind und die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitute jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften und TRS beabsichtigen die Subfonds nicht, von den anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, «SFTs») Gebrauch zu machen, welche die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 umfasst.

Überkreuzbeteiligungen zwischen Subfonds der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41, angegebenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden oder wurden, vorausgesetzt, dass:

- der Ziel-Subfonds nicht wiederum in dem Subfonds anlegt, welcher in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft investierte Anteil der Vermögenswerte des Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt nicht mehr als 10% beträgt; und
- Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Wertpapieren verbunden sind, so lange ausgesetzt werden, wie diese vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Verarbeitung in der Buchführung und in den regelmässigen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestnettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II

i. Allgemeine Informationen zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-X» und «Index Fund WX» ausgeben. Die von jedem Subfonds ausgegebenen Aktienklassen sowie die entsprechenden Gebühren und die Referenzwährung sind in Kapitel 25 «Subfonds» aufgeführt. Die in Kapitel 25 «Subfonds» aufgeführten Gebühren werden in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» näher beschrieben.

Alle Aktienklassen sind nur in unverbriefter Form erhältlich und werden ausschliesslich als Bucheinträge existieren.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um ausschüttende Aktien.

Thesaurierende Aktien

Die Aktienklassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-B», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX», «Index Fund I-X» und «Index Fund WX» enthalten thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 12 «Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne» enthalten.

Ausschüttende Aktien

Die Aktienklassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-B», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX», «Index Fund I-X» und «Index Fund WX» enthalten ausschüttende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 12 «Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Aktien der Klasse «Index Fund I-B» können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- einen schriftlichen Vertrag (einschliesslich u. a. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder ein Kooperationsvertrag, jedoch kein Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag) mit einer Rechtseinheit innerhalb der UBS Group zum ausdrücklichen Zweck der Anlage in der Aktienklasse «Index Fund I-B» abgeschlossen haben oder
- einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zum Geschäftsbereich Asset Management gehörenden Rechtseinheit innerhalb der UBS Group abgeschlossen haben oder
- c. einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Rechtseinheit innerhalb der UBS Group abgeschlossen haben, sofern diese Rechtseinheit die Vermögensverwaltung an eine zum Geschäftsbereich Asset Management gehörende Rechtseinheit innerhalb der UBS Group delegiert hat.

Wurde ein solcher Vertrag gekündigt, werden die Aktien der Klasse «Index Fund I-B», die zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Obwohl die Aktien bei ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und registrierte Transaktionen von der Gesellschaft nicht annulliert werden können), gelten die vorstehend dargelegten Zulassungsvoraussetzungen dennoch für jede Partei, an die Aktien an der Luxemburger Börse übertragen werden.

Der Besitz von Aktien durch eine Partei, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann zur Zwangsrücknahme dieser Aktien durch die Gesellschaft führen.

Aktien der Klassen «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX» und «Index Fund WX» können nur von institutionellen Anlegern gemäss Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden.

Aktien der Klasse «Index Fund I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben.

Wurde ein solcher Vertrag gekündigt, werden die Aktien der Klasse «Index Fund I-X», die zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Obwohl die Aktien bei ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und registrierte Transaktionen von der Gesellschaft nicht annulliert werden können), gelten die vorstehend dargelegten Zulassungsvoraussetzungen dennoch für jede Partei, an die Aktien an der Luxemburger Börse übertragen werden.

Aktien der Klasse «Index Fund I-W-SSP» sind institutionellen Anlegern vorbehalten und können über alle Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre angeboten werden, die eine jährliche Vertriebsgebühr bevorzugen. Die für den Vertrieb anfallenden Kosten werden über die Verwaltungsgebühr direkt dem Vermögen des Subfonds belastet.

Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr, die die Kosten für Vertriebstätigkeiten gemäss Kapitel 25 «Subfonds» enthält.

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-B», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX», «Index Fund I-X» und «Index Fund WX» mit dem Namensbestandteil «h» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Alternativwährungen ausgegeben, wie in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten der Benchmark verwendet (sofern verfügbar). Bei Aktien der Klassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A» wird verwender Varianten der Benchmark verwendet (sofern verfügbar). Bei Aktien der Klassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A» wird das Risiko in Bezug auf die

Anlagewährungen gegenüber der jeweiligen Währung, die in Kapitel 25 «Subfonds» angegeben ist, so weit wie möglich und in Übereinstimmung mit den Regeln des Benchmarkindex abgesichert. Dies kann zu einer Überoder Untersicherung von Währungen in Bezug auf die Regeln des Benchmarkindex zwischen den Anpassungsterminen der Absicherung führen. Bei der Zeichnung von Aktien wird der Zeichnungsbetrag entsprechend dem aktuellen Absicherungsniveau der Aktienklasse abgesichert, sodass eine etwaige Über- oder Untersicherung für die gesamte Aktienklasse auf dem gleichen Niveau verbleibt. Das Absicherungsniveau für die Aktienklasse wird regelmässig entsprechend den Regeln des Benchmarkindex angepasst. Werden Aktien zurückgenommen, wird die Absicherung anteilig aufgelöst, sodass die Über- oder Untersicherung der verbleibenden Vermögenswerte bis zur nächsten Anpassung der Absicherung erhalten bleibt. Es kann jedooch nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird.

Für Aktien der Klassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-B», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX», «Index Fund I-X» und «Index Fund WX» gelten die in Kapitel 25 «Subfonds» aufgeführten Gebühren. Die Aktien dieser auf eine alternative Währung lautenden Klasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettoinventarwerts als die Aktien der in der Referenzwährung ausgegebenen Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt, beläuft sich der Erstausgabepreis der Aktienklasse «UCITS ETF» auf EUR 10, CHF 10, USD 10, GBP 10, CAD 10, SEK 100 und/oder JPY 1.000 sowie der Aktienklassen «Index Fund A», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-B», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX», «Index Fund I-X» und «Index Fund WX» auf 100 EUR, 100 CHF, 100 USD, 100 GBP, 100 CAD, 1.000 SEK und/oder 10.000 JPY, je nach Währungsbezeichnung der Aktienklasse im jeweiligen Subfonds und ihrer Merkmale.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum geltenden Nettoinventarwert («Nettoinventarwert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Die Aktienklassen lauten auf die in Kapitel 25 «Subfonds» angegebene Währung. Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere Aktienklassen eines Subfonds ausgeben, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten («auf eine alternative Währung lautende Klasse»). Angaben zur Ausgabe weiterer Klassen, einschliesslich auf eine alternative Währung lautender Klassen, finden sich in Kapitel 25 «Subfonds». Die Gesellschaft kann für auf alternative Währungen lautende Klassen und auf deren Kosten auch Devisenterminkontrakte abschliessen, um die Effekte von Kursschwankungen in der jeweiligen alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird.

Die Aktien dieser auf eine alternative Währung lautenden Klassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettoinventarwerts als die Aktien der in der Referenzwährung ausgegebenen Aktienklassen.

Bei Subfonds mit auf eine alternative Währung lautenden Klassen werden die Währungsabsicherungsgeschäfte zu den bestmöglichen Bedingungen und in Übereinstimmung mit den Regeln des Benchmarkindex durchgeführt und angepasst, so dass es weder zu einer Über- noch zu einer Unterinvestition im Vergleich zum Benchmarkindex kommt. Die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse können in Ausnahmefällen den Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen beeinträchtigen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihr Broker) eine Bestätigung über ihre Aktien, oder die Aktien können von den Aktionären direkt über ein registriertes Konto gehalten werden, das von der zentralen Administrationsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und ihre Aktionäre geführt wird. Solche Aktionäre werden von der zentralen Administrationsstelle registriert. Aktien, die bei einer Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der zentralen Administrationsstelle oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Administrationsstelle gehalten werden, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft kann Aktien im Interesse der Aktionäre teilen oder zusammenlegen.

Börsengehandelte Aktienklassen

Aktien der Klasse «UCITS ETF» können ausgegeben werden und zur Ausgabe verfügbar sein und können zur Notierung und zum Handel an der Deutschen Börse, der Borsa Italiana und/oder an anderen Börsen

zugelassen sein, die der Verwaltungsrat zuweilen festlegen kann (die «**relevanten Börsen**»). Zeichnungsanträge werden bei den relevanten Börsen gestellt.

Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie dafür und gibt keine Zusicherung darüber, dass solche Notierungen stattfinden oder fortbestehen werden. Falls solche Notierungen stattfinden, ist der Primärmarkt für die Notierung der ETF-Aktien der Subfonds in der Regel der Hauptmarkt der Deutschen Börse und alle anderen Notierungen sind der Hauptnotierung untergeordnet.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass ihre Subfonds durch die Notierung ihrer Aktienklassen «UCITS ETF» und «UCITS ETF S» an einer oder mehreren relevanten Börsen (die «ETF-Aktien») die Voraussetzungen für eine Einstufung als ETF erfüllen. Im Rahmen dieser Notierungen besteht für ein oder mehrere Mitglieder der relevanten Börse die Verpflichtung, als Market Maker tätig zu werden und Preise anzubieten, zu denen die ETF-Aktien von den Anlegern gekauft oder verkauft werden können. Der Spread zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufspreisen kann vom Betreiber der relevanten Börse überwacht und reguliert werden.

Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien über die relevanten Börsen können über eine Mitgliedsfirma oder einen Börsenmakler erteilt werden. Für solche Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien können Kosten anfallen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen.

Die Genehmigung eines Börsenprospekts gemäss den Zulassungsvorschriften der relevanten Börse stellt keine Garantie oder Zusicherung seitens der relevanten Börse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder der Angemessenheit der im Börsenprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der ETF-Aktien für eine Anlage oder einen anderen Zweck dar.

Wenn der Verwaltungsrat die Auflegung weiterer Subfonds oder Aktienklassen beschliesst, kann er nach eigenem Ermessen beantragen, dass bestimmte Aktienklassen eines solchen Subfonds an den relevanten Börsen notiert werden. Solange die ETF-Aktien eines Subfonds an einer relevanten Börse notiert sind, ist der Subfonds bestrebt, die Anforderungen der relevanten Börse in Bezug auf diese Aktien zu erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu ETF-Aktien sind in Kapitel 2 «UBS (Lux) Fund Solutions II – Beschreibung der Aktienklassen» und Kapitel 6 «Handel mit Aktien» enthalten

ii. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Tag gezeichnet werden, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), wie in Kapitel 25 «Subfonds» näher beschrieben (ausser am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar, da die Subfonds an diesen Tagen für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettoinventarwert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettoinventarwert am als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») (im Sinne der Definition in Kapitel 9 «Nettoinventarwert») auf Grundlage der in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» Methode berechnet wird, Ausgabekommission (im Sinne der Definitionen in Kapitel 2 «UBS (Lux) Fund Solutions II - Beschreibung der Aktienklassen» und im Abschnitt «Ausgabe- und Rücknahmekommissionen» dieses Kapitels), wobei letztere dem Subfonds zufliesst. Dieser Kostenbeitrag dient insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Deckung von Transaktionskosten, Steueraufwendungen und Geld-Brief-Spannen zulasten des jeweiligen Subfonds, die durch die Zeichnung von Aktien des Subfonds und/oder durch den Subfonds betreffende Umtauschvorgänge entstehen.

Anträge müssen schriftlich bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor dem in Kapitel 25 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Cut-off-Zeitpunkt eingehen.

Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben für den jeweiligen Subfonds abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach dem Cut-off-Zeitpunkt eingehen, werden behandelt, als wären sie vor dem Cut-off-Zeitpunkt am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 25 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen. Anleger können nach freiem Ermessen der Depotbank der Gesellschaft («Depotbank») die Zeichnungsgelder für Aktien in einer konvertierbaren Währung zahlen, die nicht der Währung entspricht, auf die die jeweilige Aktienklasse lautet. Sobald der Eingang von der Depotbank festgestellt wird, werden diese Zeichnungsgelder von der Depotbank automatisch in die Währung umgerechnet, auf die die betreffenden Aktien lauten. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 5 i. «Zeichnung von Aktien» dargelegt.

Die bei der Zeichnung von Aktien anfallenden Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, auf die die betreffenden Aktien lauten, oder auf Anfrage des Anlegers und nach alleinigem Ermessen der

zentralen Administrationsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Weitere Einzelheiten sind dem Zeichnungsantragsformular zu entnehmen.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistung»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Provisionen usw.) sind vom Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises mit richtigem Wertstellungsdatum bei der Depotbank. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn diese Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgt, auf die die betreffenden Aktien lauten, wird der Erlös der Umrechnung der Zahlungswährung in die Anlagewährung abzüglich Gebühren und Wechselprovision für den Erwerb von Aktien verwendet.

Aktien werden nur in registrierter Form ausgegeben. Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihr Broker) eine Bestätigung über ihre Aktien, oder die Aktien können von den Aktionären direkt über ein registriertes Konto gehalten werden, das von der zentralen Administrationsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und ihre Aktionäre geführt wird. Solche Aktionäre werden von der zentralen Administrationsstelle registriert. Aktien, die bei einer Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der zentralen Administrationsstelle oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Administrationsstelle gehalten werden, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl von Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, ist gegebenenfalls in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen» angegeben. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind mit bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu verarbeiten. Die Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

ist berechtigt, nach eigenem Ermessen abzulehnen und den Verkauf von Aktien Gesellschaft Zeichnungsanträge vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die zentrale Administrationsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungsoder Umtauschanträge aus jedem beliebigen Grund ganz oder teilweise abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, sofern der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (einschliesslich u. a. US-Personen) führen könnte oder sofern eine solche Zeichnung oder Übertragung oder ein solcher Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung oder Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktion darf erst ausgeführt werden, wenn der zentralen Administrationsstelle die erforderlichen Informationen vorliegen, einschliesslich u. a. Informationen zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von

Zeichnung und Abrechnung von ETF-Aktien

ETF-Aktien dürfen nur von (1) einem Market Maker oder (2) einem maklerähnlichen Akteur gezeichnet werden, der von der Gesellschaft als berechtigter Teilnehmer zugelassen wurde und daher in der Lage ist, ETF-Aktien eines Subfonds gemäss den in Kapitel 6 «Handel mit Aktien» dargelegten Bedingungen direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen oder zurückzugeben (der «berechtigte Teilnehmer»). Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass ETF-Aktien der Subfonds in stückeloser (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden können und dass die Subfonds die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über ein beliebiges, von

Luxemburg gemäss Artikel 10(1) der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und - abrechnungssystemen (das «anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem») benanntes Clearingsystem für die Abrechnung von Transaktionen bezüglich Wertpapieren beantragen können. Um dies zu ermöglichen, führt die Verwahrstelle (bzw. deren Beauftragter) ein Umbrella-Barmittel- und -wertpapierkonto beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem.

Die Abrechnung von Zeichnungen von ETF-Aktien durch berechtigte Teilnehmer erfolgt auf der Basis Lieferung gegen Zahlung (delivery versus payment – «DVP») beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Ein berechtigter Teilnehmer veranlasst die Zahlung der Zeichnungsgelder auf das Umbrella-Barmittel- und -wertpapierkonto, das von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) geführt wird, die ihrerseits die gleichzeitige Lieferung der ETF-Aktien, die er gezeichnet hat, an den berechtigten Teilnehmer veranlasst. Weitere Informationen zur Zeichnung von ETF-Aktien finden Sie in Kapitel 6 «Handel mit Aktien».

iii. Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt grundsätzlich Aktien an jedem Tag zurück, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), wie in Kapitel 25 «Subfonds» näher beschrieben (ausser am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar, da die Subfonds an diesen Tagen für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettoinventarwert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettoinventarwert am als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») (im Sinne der Definition in Kapitel 9 «Nettoinventarwert») auf Grundlage der in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der fälligen Ausgabekommission (im Sinne der Definitionen in Kapitel 2 «UBS (Lux) Fund Solutions II - Beschreibung der Aktienklassen» und im Abschnitt «Ausgabe- und Rücknahmekommissionen» dieses Kapitels), wobei letztere dem Subfonds zufliesst. Der Kostenbeitrag dient insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Transaktionskosten, Steueraufwendungen und Geld-Brief-Spannen zulasten des Subfonds, die durch die Rücknahme von Anteilen des Subfonds und/oder durch den Subfonds betreffende Umtauschvorgänge entstehen

Rücknahmeanträge müssen bei der zentralen Administrationsstelle oder der Vertriebsstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bei der zentralen Administrationsstelle oder der Vertriebsstelle vor dem in Kapitel 25 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Cut-off-Zeitpunkt eingehen. Rücknahmeanträge, die nach diesem Cut-off-Zeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Bearbeitungstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen «DA», «DB», «DAH» und «DBH», die nur von institutionellen Anlegern erworben werden können, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, können zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt werden, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt sind.

Ob und inwieweit der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis unterschreitet oder übersteigt, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien hat innerhalb des in Kapitel 25 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- oder sonstigen Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn entsprechende Vermögenswerte ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Falls sich derartige Massnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Umrechnung des jeweiligen Betrages.

Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen soll, auf die die betreffenden Aktien lauten, entspricht der zu zahlende Betrag dem Erlös der Umrechnung der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und der Wechselprovision.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde und die einen Anteil von 10% überschreiten, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an einsprechenden Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder nicht umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende der Aussetzung bzw. des Aufschubs bei der Transferstelle eingeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, sofern Hindernisse infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, vorliegen, oder sofern die Liquidität eines Subfonds in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, wobei eine Begrenzung auf maximal zehn (10) Bankgeschäftstage gilt.

Rücknahme und Abrechnung von ETF-Aktien

ETF-Aktien können bei der Gesellschaft nur von berechtigten Teilnehmern gemäss den in Kapitel 6 «Handel mit Aktien» dargelegten Bedingungen zur Rücknahme eingereicht werden. Bei der Rückgabe von ETF-Aktien durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgt die Transaktion ebenfalls auf DVP-Basis beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Der berechtigte Teilnehmer veranlasst die Übertragung der ETF-Aktien auf das Umbrella-Barmittel- und -Wertpapierkonto der Verwahrstelle (bzw. ihres Beauftragten), die ihrerseits eine zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf das Umbrella-Barmittel- und -Wertpapierkonto veranlasst.

Weitere Informationen zur Rücknahme von ETF-Aktien finden Sie in Kapitel 6 «Handel mit Aktien».

iv. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen

Die Gesellschaft kann Ausgabe- und Rücknahmekommissionen im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rücknahme von Aktien erheben, die nicht den Klassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP», «Index

Wenn dem Subfonds – wie im Falle von Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachleistungen – beim Verkauf von Anlagen keine Kosten entstehen, kann die Gesellschaft jedoch auf die Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verzichten.

Der Verwaltungsrat ist nur dann befugt, den Betrag der Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen zu erhöhen, wenn aussergewöhnliche Umstände oder Ereignisse eintreten, und die Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Höchstbetrag im Falle solcher aussergewöhnlichen Umstände oder Ereignisse vorbehaltlich einer Entscheidung des Verwaltungsrats überschritten werden kann. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Die Gesellschaft kann auch auf Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten des jeweiligen Subfonds verzichten, soweit Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankgeschäftstag gegeneinander verrechnet Dementsprechend Ausgabekönnen werden Rücknahmekommissionen für den jeweiligen Subfonds nur in Bezug auf den Nettoanlagebetrag (bzw. den Nettoveräusserungsbetrag) erhoben, der sich aus der Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmeanträgen ergibt. Werden an einem Bankgeschäftstag mehr Aktien ausgegeben als zurückgenommen, werden die Ausgabekommissionen nur in Bezug auf den Nettoanlagebetrag berechnet und erhoben, und es werden keine Rücknahmekommissionen für Rücknahmeaufträge abgezogen. Werden an einem Bankgeschäftstag mehr Aktien zurückgenommen als ausgegeben, werden die Rücknahmekommissionen nur in Bezug auf den

Nettorücknahmebetrag berechnet und abgezogen, und es werden keine Ausgabekommissionen für Ausgabeaufträge erhoben.

Bei der Erhebung der Kosten in Bezug auf den Nettoanlagebetrag des jeweiligen Subfonds sind alle Anleger, die am jeweiligen Bankgeschäftstag Aktien zeichnen, gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Kosten in Bezug auf den Nettoveräusserungsbetrag des jeweiligen Subfonds sind alle Anleger, die am jeweiligen Bankgeschäftstag Aktien zurückgeben, gleich zu behandeln.

v. Konversion von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Umtauschanträge müssen bei der zentralen Administrationsstelle oder der Vertriebsstelle vor dem in Kapitel 25 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Cut-off-Zeitpunkt an einem Bankgeschäftstag (ausser am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar, da die Subfonds an diesen Tagen für neue Umtauschanträge geschlossen sind) in vollständig ausgefüllter Form eingehen. Umtauschanträge, die nach diesem Cut-off-Zeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Aktie umgetauscht, der an dem (gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert») als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») anhand der in Kapitel 9 «Nettoinventarwert» beschriebenen Methode berechnet wird. Der Umtausch von Aktien wird an einem Bewertungstag nur vorgenommen, sofern der Nettoinventarwert beider relevanten Aktienklassen berechnet

Wenn die Ausführung eines Umtauschantrags für Aktien dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Umtausch aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Beim Umtausch von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds ist ein Kostenbeitrag sowohl für die Rücknahme der Aktien des erstgenannten Subfonds (Rücknahmekommission) als auch für die Ausgabe der Aktien des letztgenannten Subfonds (Ausgabekommission) zu entrichten. Diese Beträge dienen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Deckung von Transaktionskosten, Steueraufwendungen und Geld-Brief-Spannen zulasten des jeweiligen Subfonds, die durch den entsprechenden Kauf und Verkauf von Anlagen entstehen.

Bei einem Umtausch von Aktien einer Klasse eines Subfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Subfonds verzichtet die Verwaltungsgesellschaft auf die normalerweise von dem Subfonds erhobenen Rücknahme- oder Zeichnungskommissionen für Aktien.

Bei einem Umtausch von auf eine bestimmte Währung lautenden Aktien in auf eine andere Währung lautende Aktien werden die anfallenden Fremdwährungsgebühren und Umtauschkommissionen berücksichtigt und abgezogen.

vi. Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds:

- a) nicht bewertet werden kann, da eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, da ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft eine Veräusserung der Vermögenswerte des Subfonds nicht zulässt, oder eine Veräusserung den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, da eine Bewertung aufgrund einer Unterbrechung der Kommunikationsverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund unmöglich ist; oder
- nicht für Transaktionen zur Verfügung steht, da Übertragungen von Vermögenswerten aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art nicht praktikabel sind, oder nach objektiv nachprüfbaren Massstäben feststellbar ist,

- dass Transaktionen nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können: oder
- e) wenn die Preise eines wesentlichen Teils der Bestandteile des zugrunde liegenden Vermögenswerts oder der Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts eines OTC-Geschäfts selbst und/oder die anwendbaren Techniken zum Aufbau eines Engagements in einem solchen zugrunde liegenden Vermögenswert nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden können; oder
- f) wenn eine Situation vorliegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt oder dazu führt, dass die Veräusserung eines wesentlichen Teils der einem Subfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und/oder die Veräusserung eines wesentlichen Teils der Bestandteile des zugrunde liegenden Vermögenswerts eines OTC-Geschäfts nicht praktikabel ist.

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Eine Aussetzung wird gemäss den Angaben in Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» öffentlich bekanntgegeben, falls ihre Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft voraussichtlich eine Woche überschreiten wird.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Subfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der anderen Subfonds, sofern keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT») wurden die Gesellschaft sowie andere Dienstleister des Finanzsektors verpflichtet, die Verwendung von Mitteln für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die geltenden Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften einhalten, darunter insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung (das «AML/CFT-Gesetz von 2004»), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die «AML/CFT-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung («CSSF-Verordnung 12-02») und die entsprechenden CSSF-Rundschreiben im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschliesslich insbesondere des CSSF-Rundschreibens 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds (IFM) Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698») in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die aufgeführten Vorschriften werden gemeinsam als die «AML/CTF-Regeln» bezeichnet.

Gemäss den AML/CTF-Regeln sind die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, in Bezug auf die Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Beauftragten und die Vermögenswerte der Gesellschaft Due-Diligence-Massnahmen in Übereinstimmung mit ihren jeweils geltenden Richtlinien und Verfahren anzuwenden sowie verstärkte kundenbezogene Due-Diligence-Massnahmen bezüglich Intermediären anzuwenden, die im Auftrag von Anlegern handeln, sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften dies erfordern.

In diesem Kontext wurde gegebenenfalls im Teilnahmevertrag ein Verfahren zur Identifizierung berechtigter Teilnehmer vorgeschrieben. Jeder Berechtigte Teilnehmer ist ein Gewerbetreibender des Finanzsektors und ist zur Einhaltung von Identifizierungsverfahren verpflichtet, die jenen unter Luxemburger Recht entsprechen.

Die AML/CTF-Regeln erfordern unter anderem eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang werden die Gesellschaft Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), die bzw. der unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, von potenziellen Anlegern verlangen, alle Informationen, Bestätigungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach vernünftigem Ermessen unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für erforderlich gehalten werden, um eine solche Identifizierung vorzunehmen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines gegenwärtigen oder potenziellen Anlegers erforderlich sind. Falls ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen nicht oder verspätet vorlegt, sind die Gesellschaft und die

Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder auf Schadensersatz. Ebenso können, wenn Aktien ausgegeben wurden, diese nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden, bis alle Einzelheiten der Registrierung abgeschlossen und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen, wobei in diesem Fall die Antragsgelder (falls vorhanden) oder etwaige entsprechende Restbeträge, soweit zulässig, ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das angegebene Konto des potenziellen Anlegers oder per Post auf Gefahr des potenziellen Anlegers an diesen zurückerstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den AML/CTF-Regeln ordnungsgemäss bestätigt werden kann. In diesem Fall haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder auf Schadensersatz. hinaus können die Gesellschaft Verwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsstelle die eine Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), die bzw. der unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, gemäss den Anforderungen zur laufenden Due Diligence in Bezug auf die Kundenidentifizierung nach den AML/CTF-Regeln Anleger gelegentlich dazu auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente bereitzustellen, und die Anleger sind verpflichtet und willigen ein, solchen Anfragen nachzukommen.

Das Versäumnis, ordnungsgemässe Informationen, Bestätigungen oder Unterlagen bereitzustellen, kann unter anderem (i) zur Ablehnung von Zeichnungen, Umtauschen und/oder Rücknahmen, (ii) zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen durch die Gesellschaft oder (iii) zur Einbehaltung ausstehender Dividendenzahlungen führen. Darüber hinaus können potenzielle oder gegenwärtige Anleger, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlichen verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen nach geltendem Recht und insbesondere nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg unterzogen werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage) sind gegenüber Anlegern für Verzögerungen bei der Bearbeitung oder für die Nichtbearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen haftbar, die darauf beruhen, dass diese Anleger keine oder nur unvollständige Unterlagen bereitstellen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich darüber hinaus alle nach geltendem Recht verfügbaren Rechte und Rechtsbehelfe vor, um sicherzustellen, dass sie die AML/CTF-Regeln einhalten.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (wie in den AML/CTF-Regeln definiert) zu sammeln und bereitzustellen. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, private oder geschäftliche Adresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Anteils, der von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten wird. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anforderung durch bestimmte nationale luxemburgische Behörden (einschliesslich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, des Commissariat aux Cellule de Renseignement Financier, Assurances, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden, wie im RBE-Gesetz festgelegt) sowie auf begründete Anforderung anderer Fachleute des Finanzsektors, die den AML/CTF-Regeln unterliegen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer (dem «RBE») zu registrieren.

Davon abgesehen kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer jedoch im Einzelfall, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RBE-Gesetzes, beim Verwalter des RBE einen begründeten Antrag stellen, um den Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu beschränken, beispielsweise in Fällen, in denen ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. ein Risiko des Betrugs, der Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung des wirtschaftlichen Eigentümers darstellen könnte oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder aus sonstigen Gründen nicht geschäftsfähig ist. Die Entscheidung, den Zugang zum RBE einzuschränken, gilt jedoch weder für die luxemburgischen nationalen Behörden noch für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger handeln und daher jederzeit das RBE konsultieren können.

Angesichts der oben genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes müssen alle Personen, die bereit sind, in die Gesellschaft zu investieren, und alle wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle

oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder einem anderen Intermediär (je nach Sachlage) die notwendigen Informationen bereitstellen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Veröffentlichung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss dem RBE-Gesetz nachkommen kann (ungeachtet der geltenden Vorschriften zum Berufsgeheimnis, zum Bankengeheimnis, über die Vertraulichkeit oder ähnlicher Vorschriften oder Vereinbarungen) und (ii) akzeptieren, dass diese Informationen unter anderem den luxemburgischen nationalen Behörden und anderen Fachleuten des Finanzsektors sowie, mit gewissen Einschränkungen, der Öffentlichkeit über das RBE zugänglich gemacht werden.

Nach dem RBE-Gesetz können strafrechtliche Sanktionen gegen die Gesellschaft verhängt werden, wenn sie die Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht erfüllt, aber auch gegen wirtschaftliche Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten und erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

viii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit «Market Timing» in Verbindung stehen (eine Methode, bei der ein Anleger unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder von Unvollkommenheiten oder Schwächen der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet und zurückgibt oder umtauscht). Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, den sie der Anwendung dieser Praktiken verdächtigt, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

ix. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff «nicht zulässige Person» eine Person, ein Unternehmen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen Trust, eine Personengesellschaft, eine Vermögensmasse oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft den Interessen der bestehenden Aktionäre oder des betreffenden Subfonds abträglich sein könnte oder zu einem Verstoss gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führen könnte oder wenn dem betreffenden Subfonds oder einer Investmentstruktur Tochtergesellschaft oder (falls vorhanden) infolgedessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Bussgelder oder Strafen entstehen könnten, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft infolgedessen Registrierungs- oder Meldeanforderungen in einem Rechtsraum einhalten müssen, die sie ansonsten nicht einhalten müssten. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition eines zulässigen Anlegers für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst darüber hinaus natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Regeln verstossen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch natürliche oder iuristische Personen auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, der NATO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency und dem U.S. Internal Revenue Service geführt werden, jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben wurden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese im Namen des Zeichnung von Aktien – ber Beauftragten, Treuhänders, Vertreters, Intermediärs, Nominee oder in einer vergleichbaren Rolle im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wird – nicht auf eine nicht zulässige Person zurückgeht, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichten wird, die seine Gewährleistungen und Garantien bezüglich nicht zulässiger Personen betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, kann der Verwaltungsrat die Aktien nach eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der betreffende Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat im Rahmen einer vernünftigen Beurteilung feststellt, dass der betreffende Vorgang dazu führen würde, dass sich Aktien entweder in der unmittelbaren Folge oder in Zukunft im Besitz einer nicht zulässigen Person befinden.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Administrationsstelle abgelehnt werden. Eine Übertragung wird erst wirksam, wenn der Übertragungsempfänger die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Handel mit Aktien

Bei einigen der in Kapitel 25 «Subfonds» genannten Subfonds handelt es sich um börsengehandelte Subfonds, da die Aktienklassen «UCITS ETF» (im vorliegenden Dokument als «ETF-Aktien» bezeichnet) der Subfonds an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert und zum Handel zugelassen sind. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dieses Kapitel 6 «Handel mit Aktien» nur auf die ETF-Aktien bezieht.

Bestimmte Broker, sogenannte «berechtigte Teilnehmer», sind von der Gesellschaft ermächtigt, ETF-Aktien der Subfonds auf dem ausserbörslichen Markt, auf dem ETF-Aktien der Subfonds direkt von der Gesellschaft aufgelegt und zurückgenommen werden, direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen und zurückzugeben (der «Primärmarkt»). Diese berechtigten Teilnehmer sind in der Regel in der Lage, die ETF-Aktien der Subfonds über das anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem der relevanten Börsen zu liefern. Berechtigte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten ETF-Aktien in der Regel auf einem Markt, auf dem ETF-Aktien der Subfunds unter Anlegern statt mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden. Dies kann entweder an einer relevanten Börse oder im Freiverkehr (over-the-counter, «OTC») erfolgen, wo ETF-Aktien frei gehandelt werden können (der «Sekundärmarkt»). Potenzielle Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, können die ETF-Aktien der Subfonds auf dem Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer relevanten Börse oder im Freiverkehr kaufen und verkaufen.

Der Abschnitt «Handel mit Aktien auf dem Primärmarkt» bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und berechtigten Teilnehmern. Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, sollten den nachstehenden Abschnitt «Handel mit Aktien auf dem Sekundärmarkt» lesen.

i. Handel mit Aktien auf dem Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem ETF-Aktien der Subfonds von der Gesellschaft an berechtigte Teilnehmer ausgegeben oder durch die Gesellschaft von berechtigten Teilnehmern zurückgenommen werden. Nur berechtigte Teilnehmer können ETF-Aktien auf dem Primärmarkt zeichnen oder zurückgeben.

ii. Handel mit Aktien auf dem Sekundärmarkt

ETF-Aktien können von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt an einer relevanten Börse oder im Freiverkehr gekauft oder verkauft werden.

Alle Anleger, die ETF-Aktien eines Subfonds auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren Broker erteilen. Anleger, die über einen Broker/Händler in einen Subfonds investieren, werden im Zusammenhang mit dem Clearing möglicherweise nicht als Aktionäre im Aktionärsregister eingetragen, da die ETF-Aktien möglicherweise auf den Namen eines Nominees gehalten werden. Diese Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Aktien. Bei Aufträgen zum Kauf von ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt über eine relevante Börse oder im Freiverkehr können Maklergebühren und/oder andere Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss haben. Diese Gebühren sind an den relevanten Börsen, an denen die ETF-Aktien notiert sind, öffentlich zugänglich oder können bei Börsenmaklern erfragt werden.

Anleger können ihre Aktien über einen berechtigten Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre ETF-Aktien an den berechtigten Teilnehmer (direkt oder über einen Broker) verkaufen.

iii. Intra-Day-Portfoliowert

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Bearbeitungstag einen Intraday-Portfoliowert oder «iNIW» für eine oder mehrere ETF-Aktien bereitstellen oder andere Personen damit betrauen, diesen iNIW in ihrem Auftrag bereitzustellen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft solche Informationen an einem Bearbeitungstag

bereitstellt, wird der iNIW auf der Grundlage der während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbaren Informationen berechnet und beruht in der Regel auf dem aktuell gültigen Wert der Vermögenswerte/Anlagen des Subfonds an diesem Bearbeitungstag, zuzüglich etwaiger am vorangegangenen Bearbeitungstag vorhandener Barbestände im Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen iNIW bereit, wenn dies von einer relevanten Börse verlangt wird.

Der iNIW wird über spezialisierte Anbieter von Finanzdaten (z. B. Bloomberg, Reuters, Telekurs usw.) und/oder die relevante Börse bereitgestellt.

Ein iNIW entspricht nicht dem Wert einer ETF-Aktie oder dem Preis, zu dem ETF-Aktien gezeichnet oder zurückgegeben bzw. an einer relevanten Börse gekauft oder verkauft werden können, und sollte nicht als solcher verstanden bzw. als verlässlich angesehen werden. Insbesondere, wenn die Bestandteile des Referenzindex eines Subfonds zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen iNIW nicht aktiv gehandelt werden, gibt der für diesen Subfonds bereitgestellte iNIW unter Umständen nicht den wahren Wert einer ETF-Aktie wieder, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Bereitstellung eines iNIW betraute Person nicht in der Lage ist, einen iNIW auf Echtzeitbasis oder für einen beliebigen Zeitraum bereitzustellen, so führt dies allein nicht zu einer Aussetzung des Handels mit den ETF-Aktien an einer relevanten Börse. Ausschlaggebend hierfür sind die in diesem Fall geltenden Vorschriften der relevanten Börse. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich in der Berechnung und Ausweisung eines iNIW zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Kurse der enthaltenen Wertpapiere im Vergleich zu anderen auf der Grundlage derselben Wertpapiere berechneten Werten, wie z. B. des Referenzindex selbst oder des iNIW anderer ETFs, die auf demselben Referenzindex basieren, niederschlagen können. Anleger, die an der Zeichnung oder Rückgabe von ETF-Aktien an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht allein auf einen bereitgestellten iNIW stützen, sondern auch andere Marktdaten und relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen gegebenenfalls relevanter (einschliesslich Informationen zu den enthaltenen Wertpapieren Referenzindex sowie Finanzinstrumenten, die auf dem Referenzindex basieren oder dem betreffenden Subfonds entsprechen). Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, ein berechtigter Teilnehmer oder andere Dienstleistungsanbieter sind gegenüber einer Person haftbar, die sich in einer Entscheidung auf den iNIW stützt.

iv. Rücknahmen über den Sekundärmarkt

Die Rücknahme von ETF-Aktien eines Subfonds, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, kann in der Regel nicht direkt bei der Gesellschaft erfolgen. Die Anleger müssen ihre ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt über einen Intermediär (z. B. einen Wertpapier- oder Börsenmakler) kaufen und verkaufen, und für Anlagen dieser Art können Gebühren anfallen. Diese Anleger müssen beachten, dass sie beim Kauf von ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert pro ETF-Aktie zahlen und möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten, wenn sie ihren Aktienbesitz verkaufen.

Bei einer Marktstörung (wie nachstehend definiert) ist es Anlegern, die ihre Aktien über einen Sekundärmarkt halten, jedoch gestattet, ihre Aktien gemäss den Bestimmungen in Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II», Abschnitt iii, «Rücknahme von Aktien» direkt an die Gesellschaft zurückzugeben.

Für die Zwecke des Vorstehenden versteht sich eine «Marktstörung» als jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels an (a) einer Börse, einem Notierungssystem oder einem Freiverkehrsmarkt, an der/dem ETF-Aktien gehandelt werden; oder (b) einer Börse, einem Notierungssystem oder einem Freiverkehrsmarkt, an der/dem Wertpapiere gehandelt werden, die mindestens 20% der Bestandteile des Referenzindex des betreffenden Subfonds ausmachen; und/oder (c) ein Ereignis oder ein Umstand, das/der Transaktionen mit ETF-Aktien oder Wertpapieren, die mindestens 20% der Bestandteile des Referenzindex des betreffenden Subfonds ausmachen, verhindert oder wesentlich einschränkt. Für diese Zwecke stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regulären Geschäftszeiten der relevanten Börse zurückzuführen ist. Wenn der Handel im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen, die das von der relevanten Börse zugelassene Niveau überschreiten, vorübergehend oder kurzfristig ausgesetzt wird oder beschränkt ist, gilt dies nur dann als wenn der Verwaltungsrat Marktstörung, und/oder Verwaltungsgesellschaft dies nach billigem Ermessen bestimmen.

In diesen Fällen wird der geregelte Markt informiert, dass die Gesellschaft direkte Rücknahmen von Sekundärmarktanlegern zulässt. Solche Sekundärmarktanleger sollten Kapitel 6 «Handel mit Aktien», Abschnitt i «Handel mit Aktien auf dem Primärmarkt» des Prospekts lesen, um zu erfahren, wie solche Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Nur die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung dieser Fazilität (d. h. die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation der zugrunde liegenden Positionen) werden den Anlegern am Sekundärmarkt berechnet und die Gebühren im Zusammenhang mit diesen Rücknahmen dürfen in keinem Fall übermässig hoch sein. Sekundärmarktanleger, die die Rücknahme ihrer ETF-Aktien beantragen, können jedoch gegebenenfalls Steuern unterliegen, u. a. Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Aktionären wird daher empfohlen, fachkundige steuerliche Beratung zu den Auswirkungen der Rücknahme nach dem Recht des Rechtsraumes, in dem sie möglicherweise steuerpflichtig sind, in Anspruch zu nehmen, bevor sie einen solchen Antrag stellen.

Die von Anlegern, die keine berechtigten Teilnehmer sind, zurückgegebenen ETF-Aktien werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Bezahlung steht unter der Bedingung, dass für den Anleger zuerst alle notwendigen Prüfungen zu seiner Identifizierung und zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

7. Anlagebeschränkungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als ein separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angesehen.

Die folgenden Bestimmungen gelten für die von den einzelnen Subfonds getätigten Anlagen:

- Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen nur eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden; als geregelter Markt gilt in diesem Zusammenhang jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer aktuellen Fassung;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist; für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet «Mitgliedstaat» einen Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder einen sonstigen Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört («EWR»);
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat ausserhalb der EU zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Drittstaat ausserhalb der EU gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien eingerichtet ist;
 - d) kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen oder Märkten gemäss den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) beantragt wird, und sofern sie innerhalb eines Jahres nach der Emission zugelassen werden;
 - e) Anteile oder Aktien von gemäss Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat eingerichtet sind oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGÄ nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen gleichwertig ist, die nach EU-Recht vorgeschrieben ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Masse gewährleistet ist,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilseigner in diesen anderen OGA gleichwertig mit dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilseigner in einem OGAW ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile/Aktien erworben werden sollen, gemäss ihrem

- Verwaltungsreglement oder ihrer Satzung nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) beschriebenen geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden («OTC-Derivate»), vorausgesetzt des:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41, Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen sind; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt, und sofern diese Instrumente:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dies ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat einer Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter Buchstaben (a), (b) und (c) oben bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den im EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die im EU-Recht vorgeschriebenen Regeln, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, welche von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs unter diesem Buchstaben h) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine juristische Person, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Gruppe für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder um eine juristische Person, die die Unterlegung von Verbindlichkeiten mittels Wertpapieren durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Gesamtnettovermögens in anderen als den in Abschnitt 1) genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Die Subfonds können ergänzende liquide Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Anlagepositionen und ihren Beitrag zum

Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen, und nutzt zudem ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Jeder Subfonds kann zum Zwecke (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Portfolioverwaltung und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie alle derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Bei der Berechnung des Gesamtexposures werden der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabsätze. Im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4) Buchstabe e) festgelegten Grenzen kann ieder Subfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die in Abschnitt 4) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Legt ein Subfonds in indexbasierten Finanzderivaten an, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die in Abschnitt 4) festgelegten Grenzen nicht kumuliert werden. Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts zu berücksichtigen. Das Gesamtexposure kann nach dem Commitment-Ansatz oder der Value-at-Risk-Methode (VaR) berechnet werden, wie für jeden Subfonds in Kapitel 25 «Subfonds» angegeben.

Bei der Berechnung nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird die Position des derivativen Finanzinstruments in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtexposures nach dem Commitment-Ansatz kann die Gesellschaft unter Umständen von den Auswirkungen von Verrechnungs- und Absicherungsregelungen profitieren

Der Value-at-Risk ist ein Mass für den potenziellen Verlust, der in einem bestimmten Zeitintervall unter normalen Marktbedingungen mit einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht ein Konfidenzniveau von 99% bei einem zeitlichen Horizont von einem Monat vor.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» muss jeder Subfonds sicherstellen, dass sein nach der Commitment-Methode berechnetes Gesamtexposure in derivativen Finanzinstrumenten 100% seines Gesamtetvorermögens nicht übersteigt oder dass das auf der Grundlage einer Value-at-Risk-Methode berechnete Gesamtexposure entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens nicht übersteigt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rundschreiben oder Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zum Erlassen entsprechender Vorschriften oder technischer Standards befugt ist.

- a) Höchstens 10% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds übertragbaren Wertpapieren in Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Darüber hinaus darf der Gesamtwert der von diesen Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, in die ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht überschreiten. Kein Subfonds darf mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Subfonds bei einem Geschäft mit einem OTC-Derivat und/oder einer Transaktion zur effizienten Portfolioverwaltung darf insgesamt die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:
 - 10% des Gesamtnettovermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 7 «Anlagebeschränkungen» Abschnitt 1) Buchstabe f) ist, oder
 - 5% des Gesamtnettovermögens in anderen Fällen.
 - b) Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) genannte 40%-Grenze gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der in Abschnitt 4) Buchstabe a) genannten Grenzen darf jeder Subfonds keine der folgenden Anlagen kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens bei einer einzigen Einrichtung investiert sind:
 - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Einrichtung begeben wurden, oder

- Einlagen, die bei dieser Einrichtung getätigt wurden, oder
- Engagements im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung mit dieser Einrichtung.
- c) Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) vorgesehene Grenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) vorgesehene Grenze von 10% wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitaliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheninhaber unterliegt, auf 25% angehoben. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission dieser gesetzlichen gemäss den Vorschriften Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Anleihenlaufzeit die sich aus diesen Anleihen ergebenden Verbindlichkeiten decken können und die im Falle einer Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Kapitalrückzahlung und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Anleihen gemäss diesem Absatz an, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtnettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäss den Buchstaben c) und d) in diesem Abschnitt 4) werden bei der Anwendung der unter Buchstabe a) in diesem Abschnitt vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen werden nicht kumuliert; daher werden die gemäss den Buchstaben a), b), c) und d) getätigten Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei der betreffenden Einrichtung insgesamt 35% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds nicht übersteigen. Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses gemäss der Richtlinie 83/349/EWG in ihrer aktuellen oder neu in Kraft gesetzten Fassung oder gemäss international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften ein und derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4) genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen. Jeder Subfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- Die in Abschnitt 4) Buchstabe a) vorgesehene Grenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») oder Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall Wertpapiere betreffende Subfonds muss der Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere Geldmarktinstrumente aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds ausmachen
- g) Unbeschadet der in Abschnitt 7) festgelegten Grenzen werden die im vorliegenden Abschnitt 4) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik des Subfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, und zwar auf folgender Grundlage:
 - die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert:
 - der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - seine Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Weise.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf maximal 35% erhöht werden, wenn sich dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder

Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

Die Gesellschaft investiert nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») gemäss Abschnitt 1) Buchstabe e), es sei denn, die für einen Subfonds geltende Anlagepolitik, wie in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben, sieht etwas anderes vor.

Ist in Kapitel 25 «Subfonds», eine höhere Grenze als 10% festgelegt, so gelten die folgenden Beschränkungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds ausmachen.

Legt ein Subfonds in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist («verbundene Fonds»), so darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Subfonds in Anteilen/Aktien dieser verbundenen Fonds berechnen.

Neben den Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Subfonds entstehen, kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds berechnet werden, die indirekt aus dem Vermögen des Subfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann aus dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Performancegebühr für die darin enthaltenen Zielfonds erhoben werden.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Subfonds- und Zielfondsebene für Subfonds, die mehr als 10% des Gesamtnettovermögens in Zielfonds investieren, ist gegebenenfalls in Kapitel 25 «Subfonds» angegeben.

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA dieselben Kosten im Allgemeinen sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder OGA selbst anfallen können.

- 6) Sofern in Kapitel 4 «Anlagepolitik» im Abschnitt «Wertpapierleihe» nicht anders angegeben, kann ein Subfonds unter Einhaltung der geltenden Vorschriften Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu gewährleisten.
- 7) a) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - b) Ferner ist es der Gesellschaft untersagt, die folgenden Grenzen beim Erwerb von Anlagen zu überschreiten:
 - 10% der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW oder sonstigen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. In den drei letztgenannten Fällen gilt die Beschränkung nicht, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
 - c) Die in den Absätzen a) und b) genannten Beschränkungen gelten nicht für:
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem nicht der Europäischen Union angehörigen Staat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitaliedstaaten angehören:
 - von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital eines in einem Drittstaat ausserhalb der Europäischen Union

eingetragenen Unternehmens, das sein Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Staat haben, wenn diese Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft zur Investition in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem nicht der Europäischen Union angehörigen Staat in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 4 Buchstaben a) bis e), Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a) und b) festgelegten Grenzen einhält.

- Die Gesellschaft darf keine Kredite für einen Subfonds aufnehmen, ausser für:
 - a) den Kauf von Fremdwährungen über ein Back-to-Back-Darlehen;
 - einen Betrag, der höchstens 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds entspricht, wobei es sich um einen vorübergehenden Kredit handeln muss.
- Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren und nicht als Bürge für Dritte auftreten.
- Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle und Waren anlegen.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt 1) Buchstaben e), g) und h) tätigen.
- 12) a) Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds als Sicherheiten verpfänden oder abtreten.
 - b) Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds an Gegenparteien von Geschäften mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Buchstaben a), b) und c) der vorstehenden Ziffer 1) gehandelt werden, verpfänden oder als Sicherheit abtreten, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen dieses Subfonds gegenüber der betreffenden Gegenpartei zu gewährleisten. Soweit Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten verlangen, deren Wert das abzudeckende Risiko übersteigt, oder wenn die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen der Rahmendokumente), können solche (überhöhten) Sicherheiten auch in Bezug auf unbare Sicherheiten - den betreffenden Subfonds dem Kontrahentenrisiko dieser Gegenpartei aussetzen, und der Subfonds hat möglicherweise nur einen ungesicherten Anspruch in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die vorstehend genannten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Zeichnungsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg müssen die vorstehend in Abschnitt 4) und 5) genannten Beschränkungen nicht eingehalten werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird.

Werden die vorgenannten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so zielt die Gesellschaft vorrangig darauf ab, diese Situation zu beheben, wobei sie die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Interesse der Aktionäre jederzeit weitere Anlagebeschränkungen zu erlassen, wenn diese beispielsweise erforderlich sind, um die Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Aktien der Gesellschaft derzeit oder künftig zum Verkauf angeboten werden.

8. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehende Darlegung von Risikofaktoren erhebt jedoch nicht den Anspruch, die mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen Risiken vollständig Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Haltens, des Umtauschs, der Rückgabe oder der anderweitigen Veräusserung von Aktien nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben (weitere Einzelheiten sind in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern», aufgeführt). Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit in übertragbaren Wertpapieren und Finanzinstrumenten verbunden sind. Der Wert der Anlagen und die

daraus resultierenden Erträge können steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Anleger den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurück, wobei das Risiko besteht, dass sie den gesamten investierten Betrag verlieren. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass das Anlageziel eines bestimmten Subfonds erreicht wird oder dass eine Wertsteigerung der Vermögenswerte eintritt. Die Performance in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettoinventarwert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge schwanken. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht auf die Rückgabe von Aktien ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung im Wohnsitzland des Anleger können Wechselkursschwankungen den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds beeinträchtigen. Darüber hinaus kann bei einer auf eine alternative Währung lautenden Klasse, bei der das Risiko in Bezug auf die Anlagewährungen nicht abgesichert ist, das Ergebnis der damit verbundenen Devisentransaktionen die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Dies ist ein allgemeines, alle Anlagen betreffendes Risiko. Es bezieht sich auf die Möglichkeit, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage auf eine Weise ändert, die nachteilig für die Interessen der Gesellschaft ist. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Unwägbarkeiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen auf staatspolitischer Ebene beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, können aufgrund von Zinsschwankungen an Wert verlieren. Im Allgemeinen steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinssätze fallen. Wenn die Zinssätze steigen, ist dagegen allgemein zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren sinkt. Langfristige festverzinsliche Wertpapiere weisen in der Regel eine höhere Preisvolatilität auf als kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds lauten möglicherweise auf andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung und unterliegen daher Währungsschwankungen, die sich günstig oder ungünstig auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Subfonds auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und dies kann den Wert von Wertpapieren beeinflussen, die auf diese Währungen lauten. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Sinkt der Wechselkurs der Währung, wirkt sich dies dagegen negativ auf den Wert der Anlage aus.

Die Subfonds können sich durch Währungsabsicherungsgeschäfte gegen einen Wertverlust von Anlagen schützen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, sowie gegen einen Anstieg der Kosten von Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Absicherung erfolgreich sein wird.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich anstrebt, das Währungsrisiko der Subfonds gegenüber ihren jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, sind Absicherungsgeschäfte nicht immer möglich und Währungsrisiken können daher nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten die Zahlungen für diese Wertpapiere nicht leisten. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten zum Negativen verändert, kann dies zu einer Verschlechterung der Bonität eines Wertpapiers und zu einer grösseren Kursvolatilität des Wertpapiers führen. Wenn das Kreditrating eines Wertpapiers herabgestuft wird, kann dies auch die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen. Subfonds, die in Schuldtitel von vergleichsweise geringer Qualität investieren, sind anfälliger für diese Probleme und ihr Wert kann stärker schwanken.

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft kann Geschäfte im Freiverkehr abschliessen, die die Subfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Vertragserfüllung möglicherweise nicht nachkommt. Im Falle einer Insolvenz der Gegenpartei könnte es für die Subfonds zu Verzögerungen bei der Liquidation der Position und zu erheblichen Verlusten kommen.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union

veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. Die BRRD soll die Abwicklungsbehörden, darunter die zuständige Abwicklungsbehörde, mit gemeinsamen Instrumenten und Befugnissen ausstatten, um Bankenkrisen vorzubeugen und so die Finanzstabilität zu sichern und das Risiko von Verlusten für die Steuerzahler zu minimieren. Gemäss der BRRD und den einschlägigen Umsetzungsgesetzen können die nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Falle von deren Ausfall oder zu erwartenden Ausfall bestimmte Befugnisse geltend machen, sofern eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde. Diese Befugnisse umfassen Herabschreibungs-, Umwandlungs-, Übertragungs-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die bisweilen im Rahmen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BRRD in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat vorliegen und im Einklang mit ihnen ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Anwendung solcher Instrumente zur Bankenabwicklung kann die Fähigkeit von Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinträchtigen oder einschränken, wodurch den Subfonds potenzielle Verluste entstehen können.

Die Ausübung der Instrumente zur Bankenabwicklung der Bank gegenüber den Anlegern eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf eines Teils der Vermögenswerte dieser Anleger, einschliesslich ihrer Aktien/Anteile dieses Subfonds, führen. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund eines ungewöhnlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen gering oder sogar unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen

Darüber hinaus kann die Anwendung bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Art von Wertpapieren unter gewissen Umständen dazu führen, dass die Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten versiegt, und somit potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds auslösen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft in den Portfolios der verschiedenen Subfonds sowie alle von der Gesellschaft für diese Subfonds gehaltenen Sicherheiten (sofern zutreffend) werden von der Depotbank verwahrt oder überwacht.

Die Depotbank ist dazu befugt, ihre Verwahraufgaben teilweise an Dritte zu übertragen. Die Depotbank ist gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, bei der Auswahl und Ernennung von Dritten, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen und auch bei der regelmässigen Überprüfung und fortlaufenden Überwachung dieser Unterbeauftragten weiterhin die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen. Die Depotbank muss unter anderem sicherstellen, dass die Unterbeauftragten die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank so trennen, dass sie jederzeit eindeutig als die Vermögenswerte der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können. Darüber hinaus muss die Depotbank sicherstellen, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle der Insolvenz eines Unterbeauftragten nicht zur Weitergabe an die Gläubiger des betreffenden Unterbeauftragten oder zur Verwertung zugunsten dieser Gläubiger zur Verfügung stehen, und sie muss die Gesellschaft unverzüglich informieren, wenn eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

Ungeachtet dessen kann sich ein Verwahrungsrisiko aus der Möglichkeit ergeben, dass einem Subfonds zu seinem Nachteil der Zugang zu den verwahrten Vermögenswerten ganz oder teilweise aufgrund von Umständen verwehrt wird, die auf ein äusseres Ereignis zurückgehen, das unter vernünftigen Erwägungen ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 18 «Depotbank» zu beachten, dem weitere Informationen über die Haftung der Depotbank zu entnehmen sind.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Gesellschaft aufgrund der an bestimmten Märkten geltenden Regeln und Vorschriften dazu verpflichtet sein, Transaktionen über die lokale Marktinfrastruktur abzuwickeln, z. B. über die Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrungsabteilungen der lokalen Börsen, zentrale Wertpapierverwahrungsstellen oder andere Arten von

Wertpapierabwicklungsdiensten. Diese Anforderungen und die lokalen Vorschriften für Transaktionen mit Barmittel- und Wertpapierkonten, die in die lokale Marktinfrastruktur eingebettet sind, können die Gesellschaft und die betreffenden Subfonds einem erhöhten Kontrahentenrisiko aussetzen und das Risiko bergen, dass die zugelassenen Broker der Gesellschaft nicht genehmigte Kauf- und/oder Verkaufstransaktionen tätigen, sowie Risiken in Verbindung mit eingeschränkten Regressmöglichkeiten, dem Verlust von Vermögenswerten, Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Annullierung von Geschäften sowie wirtschaftlichem Schaden infolge von abträglichen Marktbewegungen, unbezahlten Ansprüchen bei Kapitalmassnahmen, entgangenen Möglichkeiten zur bestmöglichen Ausführung, der Unfähigkeit zum rechtzeitigen Kauf oder Verkauf von Positionen und/oder verlorenen Stimmrechten Aktionärsversammlungen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «SFDR») müssen die Subfonds die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne der nachstehenden Definition) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Subfonds offenlegen.

«Nachhaltigkeitsrisiken» bezieht sich auf ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird anhand der Wahrscheinlichkeit, des Ausmasses und des zeitlichen Horizonts des Eintritts des Risikos bestimmt.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören in der- Regel klimabedingte Risiken, z.B. aufgrund der Erderwärmung und sich ändernder Wettermuster sowie in Verbindung mit Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen, Stürmen, Hagel und Waldbränden. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zum unmittelbaren Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und die schnellere Abschreibung von Vermögenswerten führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Zu den Umweltrisiken gehören auch Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Risiken durch politische Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den gesellschaftlichen Ereignissen oder Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverletzungen, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme im Rahmen des Lieferkettenmanagements, Mängel beim Wohlergehen der Arbeitnehmer, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes sowie zunehmende Regulierung im technologischen Bereich und die Abhängigkeit von neuen technologischen Infrastrukturen.

Zu den Ereignissen oder Bedingungen in Bezug auf die Unternehmensführung, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Anreize für Führungskräfte, die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats sowie die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements auf die

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Subfondserträge auswirken. Bei passiv verwalteten Subfonds sind die Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Index eingebettet. Dabei haben die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager nur begrenzte Möglichkeiten, diese Risiken zu überwachen, und keine diese Risiken vollständig auszuschliessen, wenn der betreffende Subfonds den Index nachbildet. Indizes, die ein Engagement bestimmten Sektoren (einschliesslich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen) bieten, können mit einem erhöhten Umweltrisiko für die Subfonds einhergehen. Ebenso setzen Indizes, die ein Engagement in Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern bieten, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, die Subfonds höheren Nachhaltigkeitsrisiken aus. Grund dafür ist, dass diese Unternehmen und Emittenten vor zusätzlichen und vielfältigen Herausforderungen stehen (z.B. wenn der Sektor im Hinblick auf Wirtschaft und Gesellschaft eine wesentliche Rolle spielt) und dass sie im Vergleich zu ihren Pendants in den Industrieländern zusätzliches Kapital benötigen, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu vollziehen, und dass es ihnen möglicherweise nicht gelingen wird, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einer

kohlenstoffärmeren Wirtschaft aufzubringen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Risiken bei nachhaltigen Investitionen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihrem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigen und die Legacy CSAM Sustainable Investing Policy (im Sinne der Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind spezifischen Risiken ausgesetzt, die mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie verbunden sind. In diesem Zusammenhang und angesichts der Tatsache, dass sich die ESG-/Nachhaltigkeitsvorschriften und -richtlinien als neu aufkommender Bereich immer noch weiterentwickeln, sollten Anleger beachten, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Investmentmanagern aufgrund der Weiterentwicklung von gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder internen Richtlinien oder Änderungen des Branchenansatzes für überarbeitet werden Klassifizierungen können. nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. ihre Investmentmanager und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen von Rechtsräumen, in denen die Investmentmanager tätig sind und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder ihre Investmentmanager und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen können die Investmentmanager und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige eine subjektive Auslegung zulassen können. Insbesondere können sich ihre Ansichten über die angemessene Klassifizierung im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben oder auf Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds umfassen. Eine solche Änderung der relevanten Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen erfordern, einschliesslich neuer Anlagen und Veräusserungen oder der Einrichtung neuer Prozesse, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was zu zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten führen kann.

Darüber sollten Anleger beachten, hinaus Verwaltungsgesellschaft und die Investmentmanager vollständig oder teilweise auf öffentliche und externe Informationsquellen sowie möglicherweise auf Informationen angewiesen sind, die vom Emittenten wurden. Ausserdem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager, solche Daten zu verifizieren, durch die Integrität der in Bezug auf die zugrunde liegenden Bestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Daten sowie durch den aktuellen Stand und die Entwicklung der internationalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Nachverfolgung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. ESG-Daten, die aus privaten, öffentlichen und externen Informationsquellen stammen, können unzutreffend, nicht verfügbar oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand sein. Aktualisierungen können sich zudem zeitlich verzögern. Die ESG-Klassifizierung/-Bewertung spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien Ratingagenturen oder anderer Finanzinstitute). Da es kein standardisiertes ESG-Bewertungssystem gibt, hat jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können die ESG-Bewertungen oder Risikoeinstufungen, die verschiedene Bewerter für ein und dieselbe Investition vergeben, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentmanager möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Bestandteile einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen werden die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentmanager versuchen, diese Informationen auf «Best-Effort»-Basis zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer falschen Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze zentralisiert nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es zum Beispiel keine Garantie für ein Engagement in einem bestimmten Bezugszeitraum bei Unternehmen, in die der betreffende Subfonds investiert, auch wenn dessen Portfolio fester Bestandteil des gesamten Anlageportfolios von UBS AM ist.

Anleger sollten ferner beachten, dass die nicht-finanzielle/ESG-Leistung eines Portfolios von seiner finanziellen Leistung abweichen kann und die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentmanager keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Leistung geben

können. Die Einhaltung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann auch zu Transaktionskosten für die Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Die Verfolgung von ESG-Zielen bedeutet nicht unbedingt eine Eignung für das Erreichen der allgemeinen Anlageziele des Anlegers oder Kunden oder für das Einhalten bestimmter Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers/Kunden.

Anleger sollten beachten, dass die vom Anbieter eines Benchmarkindex in der Indexmethode verwendeten ESG-Kriterien in einigen Fällen von dem ESG-Ansatz in der Politik für nachhaltige Investitionen für Subfonds abweichen können, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel haben. Die in der Methode des Indexanbieters enthaltenen ESG-Faktoren können begrenzter sein, sodass die Anlageergebnisse von dem ESG-Ansatz in der Politik für nachhaltige Investitionen abweichen können. Insbesondere bei passiv verwalteten Subfonds sollten Anleger beachten, dass die nachhaltige Anlagestrategie in den jeweiligen Index eingebettet ist. Das bedeutet, dass sich die mit dieser Strategie verbundenen Risiken aus dem jeweiligen Index ergeben (z. B. wenn die Indexmethode die ESG-Risiken und die beworbenen ESG-Chancen nicht berücksichtigt oder im Falle bestimmter markt-, sektor- oder länderbezogener Engagements). Dabei haben Verwaltungsgesellschaft und die Investmentmanager nur begrenzte Möglichkeiten, diese Risiken zu überwachen, und keine Möglichkeit, diese Risiken vollständig auszuschliessen, wenn der betreffende Subfonds den Index nachbildet.

Im Allgemeinen können die Risiken nachhaltiger Investitionen bei Subfonds höher sein, die Indizes mit einem nachhaltigen, thematischen Ziel nachbilden und/oder (i) ein Engagement in bestimmten Sektoren (einschliesslich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen) bieten, da dies zu einem bestimmten Sektorschwerpunkt der Subfonds führen kann, z. B. durch Investitionen in einen Wirtschaftszweig mit einem grösseren CO2-Fussabdruck und/oder mit höheren Kosten für den Übergang zu kohlenstoffarme Alternativen, oder (ii) ein Engagement mit einem bestimmten geografischen Schwerpunkt bieten, wie z. B. Konzentration der Investitionen in Schwellenländern mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Transformationspfad und den noch nicht ausgereiften sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen zu den Risiken nachhaltiger Investitionen im Zusammenhang mit Anlagen in Industrieunternehmen oder in Schwellenländern finden Anleger in den ausführlichen Angaben zu ESG-Risiken in den Abschnitten «Konzentration auf bestimmte Länder/Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern».

Anlagerisiko

Investitionen in Aktien

Zu den Risiken, die mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) verbunden sind, gehören insbesondere erhebliche Schwankungen der Marktpreise, nachteilige Emittenten- oder Marktinformationen und der nachrangige Status von Aktien gegenüber Schuldtiteln, die von ein und demselben Unternehmen ausgegeben werden.

Anleger sollten auch das Risiko in Verbindung mit Wechselkursschwankungen sowie potenziellen Devisenkontrollen und sonstigen Beschränkungen berücksichtigen.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die auf unterschiedliche Währungen lauten, bieten potenzielle Vorteile im Vergleich zu Anlagen, die ausschliesslich in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land getätigt werden. Gleichzeitig beinhalten sie aber auch bestimmte bedeutende Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören Zinsschwankungen sowie Wechselkursschwankungen (wie oben im Abschnitt «Zinsrisiko» und «Wechselkursrisiko» näher beschrieben) und die mögliche Einführung von Devisenkontrollvorschriften oder anderen Gesetzen Beschränkungen, die für solche Anlagen gelten. Wenn eine bestimmte Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds abwertet, verringert sich dadurch der Wert bestimmter Portfoliowertpapiere, die auf eine solche Währung lauten.

Die Landeswährung am Sitz eines Emittenten von Wertpapieren kann von der Währung dieser Wertpapiere abweichen. Die Werte und die relativen Renditen von Anlagen an Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

Da der Nettoinventarwert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und vom Zinsumfeld in dem Land ab, das die Währung ausgibt. Wenn keine anderen Ereignisse eintreten, die den Wert von Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Veränderung

des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass ein Wertanstieg der Nicht-Referenzwährung den Wert der auf diese Nicht-Referenzwährung lautenden Anlagen des Subfonds in der Referenzwährung erhöht.

Die Subfonds können in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investieren. Investment-Grade-Schuldtitel werden von den Ratingagenturen auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos in die höchsten Rating-Kategorien eingestuft. Die Ratingagenturen überprüfen diese vergebenen Ratings in gewissen Abständen, und Schuldtitel können daher herabgestuft werden, wenn sich wirtschaftliche Umstände auf die betreffende Schuldtitelemission auswirken. Darüber hinaus können die Subfonds in Schuldtitel der Kategorie Non-Investment Grade (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Im Vergleich zu Investment-Grade-Schuldtiteln sind hochverzinsliche Schuldtitel in der Regel schlechter bewertet und bieten dafür höhere Renditen, um die geringere Kreditwürdigkeit oder das höhere Ausfallrisiko dieser Schuldtitel auszugleichen.

Die Rule 144A nach US-Wertpapierrecht räumt eine freistellende Ausnahme von den Registrierungsanforderungen gemäss dem Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf von beschränkt handelbaren Wertpapieren an qualifizierte institutionelle Käufer ein, wie in der betreffenden Regelung definiert. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Erträgen aufgrund geringerer Verwaltungskosten liegen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A unterliegt jedoch Beschränkungen und diese stehen nur qualifizierten institutionellen Käufern offen. Infolgedessen kann die Volatilität der Wertpapierpreise steigen und im Extremfall kann die Liquidität eines bestimmten unter Rule 144A fallenden Wertpapiers sinken.

Risiko im Zusammenhang mit Contingent-Convertible-Instrumenten Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent-Convertible-Instrumenten ist noch nicht erprobt. In einem angespannten Umfeld, in dem die diesen Instrumenten zugrunde liegenden Merkmale auf die Probe gestellt werden, ist ihre Entwicklung ungewiss. Falls ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kupons aussetzt, ist es ungewiss, ob der Markt das Problem als titelspezifische Ereignis oder als systemisch betrachtet. Im letztgenannten Fall ist eine potenzielle Preisansteckung und Volatilität der gesamten Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann sich wiederum durch den Umfang der Arbitrage in den Basiswerten verstärken. Ausserdem kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt immer schwieriger werden.

Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger von Contingent-Convertible-Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wo dies bei den Inhabern von Aktien nicht der Fall ist. In bestimmten Szenarien sind Inhaber von Contingent-Convertible-Instrumenten vor Aktieninhabern von Verlusten betroffen, z. B. wenn Contingent-Convertible-Instrumente mit hoher Auslöseschwelle und Abschreibung des Kapitalbetrags aktiviert werden. Dies widerspricht der normalen Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der davon ausgegangen wird, dass zuerst die Inhaber von Aktien einen Verlust erleiden.

Risiko der Sektorkonzentration

Da die Emittenten von Contingent-Convertible-Instrumenten ungleichmässig auf Sektoren verteilt sein können, unterliegen diese Instrumente möglicherweise Risiken in Verbindung mit der Sektorkonzentration.

Anlagen in Optionsscheinen

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionsscheinen und der Preisschwankungen bei Optionsscheinen sind die Risiken von Anlagen in Optionsscheinen höher als bei Aktienanlagen. Aufgrund der Volatilität von Optionsscheinen kann die Volatilität des Aktienkurses eines Subfonds, der in Optionsscheine investiert, potenziell steigen.

Anlagen in Zielfonds

Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in Zielfonds sowohl auf Subfonds- als auch Zielfondsebene Kosten anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien der Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisentransaktionen, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und andere wirtschaftliche oder politische Faktoren oder Veränderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, sowie durch die mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinträchtigt werden

Die Anlage der Subfondsvermögen in Anteilen oder Aktien von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Beschränkungen unterliegt und diese Anlagen dementsprechend weniger liquide sind als andere Anlageformen.

Einsatz von Derivaten

Obwohl der sinnvolle Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind diese auch mit Risiken verbunden, die anders und in bestimmten Fällen auch höher sind als die Risiken, die sich bei herkömmlicheren Anlagen ergeben.

Derivate sind hochspezialisierte Finanzinstrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert nicht nur Kenntnisse über die Basisinstrumente, sondern auch über das Derivat selbst, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Sehr hohe Transaktionsgrössen oder illiquide Märkte können dazu führen, dass unter Umständen eine Transaktion mit Derivaten nicht eingeleitet oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis glattgestellt werden kann.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung haben, können ungünstige Veränderungen des Wertes oder der Höhe des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Kurses oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich höher ist als der in das Derivat selbst investierte Betrag.

Zu den weiteren Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, gehören das Risiko einer Fehlbewertung oder einer unangemessenen Bewertung von Derivaten und eine nicht zu 100% genau erzielbare Korrelation zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen gegenüber Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um die Anlageziele der Gesellschaft zu verfolgen, und kann sich mitunter sogar kontraproduktiv auswirken.

Derivate bergen ferner das Risiko, dass die Gesellschaft einen Verlust erleidet, wenn die Gegenpartei eines Derivats die Vertragsbedingungen nicht einhält (wie vorstehend unter «Kontrahentenrisiko» beschrieben). Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Derivaten in der Regel geringer als bei privat gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Erfüllungsgarantie bietet. Darüber hinaus birgt der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit Linked Notes) für die Gesellschaft ein Verlustrisiko in Bezug auf den möglichen Ausfall einer dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einrichtung.

Ausserdem können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, könnten aufhören, für bestimmte Instrumente als Market Maker zu fungieren oder Kurse zu stellen. In solchen Fällen kann die Gesellschaft möglicherweise ein geplantes Geschäft mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps oder ein Gegengeschäft zu einer offenen Position nicht eingehen, was sich nachteilig auf ihre Performance auswirken könnte. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten bieten Termin-, Spot- und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Gesellschaft durch eine gleichwertige gegenläufige Position auszugleichen. Daher kann die Gesellschaft durch den Abschluss von Termin-, Spot- oder Optionskontrakten verpflichtet sein, ihre Verpflichtungen aus diesen Kontrakten zu erfüllen, und muss entsprechend dazu in der Lage sein, dies zu tun.

Der Einsatz von Derivaten kann das angestrebte Ziel erreichen, dies muss aber nicht zwangsläufig der Fall sein.

Anlagen in Hedgefonds-Indizes

Zusätzlich zu den mit traditionellen Anlagen verbundenen Risiken (z. B. Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) sind Anlagen in Hedgefonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend erläutert werden.

Die dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Hedgefonds und ihre Strategien unterscheiden sich von traditionellen Anlagen vorwiegend dadurch, dass ihre Anlagestrategie Leerverkäufe von Wertpapieren beinhalten kann und dass überdies durch den Einsatz von Krediten und Derivaten eine Hebelwirkung erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung führt dazu, dass der Wert des Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalerträge aus den kreditfinanzierten Anlagen die damit verbundenen Kosten übersteigen, insbesondere die Zinsen für den Kreditbetrag und die Prämien auf die Derivate. Wenn die Kurse fallen, führt dies jedoch zu einem schnelleren Rückgang des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft. Der Einsatz von Derivaten, insbesondere von Leerverkäufen, kann im Extremfall zu einem Totalverlust führen.

Die meisten der dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Hedgefonds wurden in Ländern aufgelegt, in denen entweder kein rechtlicher Rahmen und insbesondere keine behördliche Aufsicht existiert oder in denen diese nicht den Standards entsprechen, die in Westeuropa oder anderen vergleichbaren Ländern gelten. Der Erfolg von Hedgefonds hängt

insbesondere von der Kompetenz der Fondsmanager und der Eignung der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Einsatz von Terminkontrakten

Der Einsatz von Terminkontrakten durch die Subfonds birgt das Risiko einer unvollkommenen oder sogar negativen Korrelation zum jeweiligen Benchmarkindex, wenn der dem Terminkontrakt zugrunde liegende Index vom jeweiligen Benchmarkindex abweicht.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Produkten und/oder Techniken, die ein Engagement in Rohstoff-, Hedgefonds- und Immobilienindizes bieten, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und bergen ein zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie grösseren Preisschwankungen). Als Teil eines breit gestreuten Portfolios weisen Anlagen in Produkten und/oder Techniken, die ein Engagement in Rohstoff- und Immobilienindizes bieten, in der Regel jedoch nur eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen auf.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden. Folglich kann die Gesellschaft diese Wertpapiere möglicherweise nicht ohne Weiteres verkaufen. Darüber hinaus können vertragliche Beschränkungen für den Wiederverkauf dieser Wertpapiere bestehen. Zudem kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten oder entsprechenden Optionen handeln. Solche Instrumente können in bestimmten Situationen auch illiquide sein, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht ist. Die meisten Terminbörsen begrenzen die Preisschwankungen von Terminkontrakten innerhalb eines Tages durch sogenannte «Tageslimits». Während eines Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen ober- bzw. unterhalb der jeweiligen Tageslimits ausgeführt werden. Wenn der Preis eines Terminkontrakts bis zum jeweiligen Limit gestiegen oder gesunken ist, können Positionen weder gekauft noch ausgeglichen werden. Die Preise von Terminkontrakten haben sich gelegentlich mehrere Tage hintereinander ausserhalb des Tageslimits bewegt, bei allenfalls geringen Handelsaktivitäten. In ähnlichen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, was zu Verlusten führen kann.

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine begrenzte Liquidität besteht, auf der Grundlage des Durchschnittspreises von mindestens zwei grossen Primärhändlern bewertet. Diese Preise können sich auf den Preis auswirken, zu dem die Aktien zurückgegeben oder gekauft werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass im Falle eines Verkaufs solcher Instrumente der so berechnete Preis erzielt werden kann.

Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Die Subfonds können in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities, «ABS») und hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities, «MBS») engagiert sein. ABS und MBS sind Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) mit dem Ziel begeben werden, Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, weiterzugeben. Diese Wertpapiere sind durch einen Pool von Vermögenswerten besichert (bei MBS handelt es sich dabei um Hypotheken und bei ABS um verschiedene Arten von Vermögenswerten). Im Vergleich zu anderen traditionellen festverzinslichen Wertpapieren, wie z.B. Unternehmens- oder Staatsanleihen, können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen grösseren Kontrahenten-, Liquiditäts- und Zinsrisiken sowie anderen Arten von Risiken unterliegen, wie z.B. dem Wiederanlagerisiko (das sich aus eingeschlossenen Kündigungsrechten und Vorfälligkeitsoptionen ergibt), Kreditrisiken in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte und vorzeitige Kapitalrückzahlungen, die zu einer geringeren Gesamtrendite führen (insbesondere, wenn die Rückzahlung der Schulden nicht mit der Rücknahme der den Forderungen zugrunde liegenden Vermögenswerte einhergeht).

ABS- und MBS-Papiere können äusserst illiquide sein und daher erheblichen Preisschwankungen unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds legen möglicherweise hauptsächlich in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an. Anlagen in Wertpapieren relativ kleiner, wenig bekannter Unternehmen sind mit einem höheren Risiko und der Möglichkeit grösserer Kursschwankungen verbunden, da die Wachstumsaussichten kleiner Unternehmen unsicherer und die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind und weil kleine Unternehmen empfindlicher auf veränderte Marktbedingungen reagieren.

Anlagen in REITs

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften - keine offenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach luxemburgischem Recht -, die Immobilien als langfristige Anlage erwerben und/oder entwickeln. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und beziehen ihre Einnahmen zum grössten Teil aus der Vermietung. Für Anlagen in börsennotierten Wertpapieren von Unternehmen, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, sind besondere Risiken zu beachten. Dazu gehören: der zyklische Charakter von Immobilienpapieren, Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen und lokalen Wirtschaftslage, Angebotsüberhänge und intensiver Wettbewerb, Anstieg der Grundsteuer und Betriebskosten, demografische Entwicklung und Veränderungen in der Höhe der Mieteinnahmen. Änderungen der baurechtlichen Vorschriften. Verluste aus Schäden und Enteignungen, Umweltrisiken, Mietobergrenzen durch Verwaltungsvorschriften, die Entwicklung der Immobilienpreise Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, die Veränderung der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinserhöhungen und andere Faktoren, die den Immobilien-Kapitalmarkt beeinflussen. Zinserhöhungen führen in der Regel zu höheren Finanzierungskosten, die den Wert der Anlage des jeweiligen Subfonds direkt oder indirekt verringern können.

Anlagen in Russland

Risiko im Zusammenhang mit der Verwahrung und Registrierung in

- Obwohl das Engagement an den russischen Aktienmärkten weitgehend durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert ist, können einzelne Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme lokaler Verwahrungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern. Gegenwärtig wird das Eigentum an Aktien in Russland durch Eintragung ins Aktienbuch nachgewiesen.
- Der Subfonds hält die Wertpapiere über die Depotbank, die ein Konto für einen ausländischen Nominee-Inhaber bei einer russischen Depotstelle eröffnet. Das russische Recht sieht vor, dass die Depotbank (als ausländischer Nominee-Inhaber) verpflichtet ist, «sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zu bemühen», der russischen Depotstelle oder auf entsprechendes Ersuchen hin dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und russischen Ermittlungsbehörden Informationen über die Eigentümer von Wertpapieren, andere Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, und Personen, in deren Interesse solche Rechte ausgeübt werden, sowie die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zu übermitteln.
- Es ist eine plausible Erwartung, dass die Depotbank in der Lage sein wird, die vorstehend beschriebene Verpflichtung zu erfüllen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer von Wertpapieren bereitstellt. Dabei ist allerdings nicht auszuschliessen, dass auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds, einschliesslich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an den vom Subfonds gehaltenen Aktien, angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder der Aktionär diese Informationen nicht der Depotbank zur Verfügung stellt, können die Transaktionen auf dem Konto der Depotbank für einen ausländischen Nominee-Inhaber in Russland nach russischem Recht von der Zentralbank der Russischen Föderation für bis zu sechs Monate «verboten oder eingeschränkt» werden. Das russische Recht sagt nichts darüber aus, ob eine solche sechsmonatige Frist verlängert werden kann. Eine solche Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann daher nicht ausgeschlossen werden, sodass sich die endgültigen Auswirkungen der vorstehend genannten Regelung zum Verbot oder zur Einschränkung der Geschäfte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig beurteilen lassen.
- Die Bedeutung des Registers ist entscheidend für den Verwahrungsund Registrierungsprozess. Obwohl unabhängige Registerstellen der Zulassung und Aufsicht durch die russische Zentralbank unterliegen und sowohl zivilrechtlich als auch verwaltungsrechtlich für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten haften können, ist es dennoch möglich, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einen versehentlichen Fehler verliert. Obwohl Unternehmen nach russischem Recht verpflichtet sind, unabhängige Registerstellen zu haben, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, kann es in der Praxis Fälle geben, in denen diese Vorschrift von den Unternehmen nicht eingehalten wird. dieser mangelnden Unabhängigkeit Geschäftsführung eines Unternehmens potenziell erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionärsbasis dieses Unternehmens ausüben.
- Eine Verzerrung oder Vernichtung des Registers könnte die Beteiligung des Subfonds an den Aktien des betreffenden Unternehmens erheblich beeinträchtigen oder in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Weder der Subfonds, der Investmentmanager, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat

der Verwaltungsgesellschaft noch ihre Beauftragten können eine Zusicherung oder Garantie für das Handeln oder die Leistung der Registerstellen abgeben. Dieses Risiko trägt der Subfonds. Obwohl das russische Recht einen Mechanismus zur Wiederherstellung verlorener Registerinformationen vorsieht, gibt es keine Hinweise darauf, wie dieser Mechanismus in der Praxis funktionieren sollte, und jeder potenzielle Streitfall würde von einem russischen Gericht von Fall zu Fall geprüft werden.

Die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuches sehen einen unbegrenzten Schutz des «gutgläubigen Erwerbers» von Aktien vor, die im Rahmen von Börsengeschäften erworben wurden. Die einzige Ausnahme (die allem Anschein nach nicht zur Anwendung kommen dürfte) von dieser Regel ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung. Direktanlagen auf dem russischen Markt erfolgen in Übereinstimmung mit Kapitel 7 «Anlagebeschränkungen», und sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes festgelegt ist, grundsätzlich über Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an der Moskauer Börse gehandelt werden Alle anderen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel in Artikel 41 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direktinvestitionen in Indien

Zusätzlich zu den im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Einschränkungen unterliegen in Indien getätigte Direktinvestitionen der Bestimmung, dass der betreffende Subfonds eine Bescheinigung über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als FPI der Kategorie I) von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag des Securities and Exchange Board of India («SEBI») erhalten haben muss. Darüber hinaus muss der Subfonds eine Karte mit einer Permanent Account Number (PAN) vom Income Tax Department of India erhalten haben. Die FPI-Bestimmungen geben verschiedene Grenzwerte für Investitionen von FPIs vor und erlegen den FPIs verschiedene Verpflichtungen auf. Alle Investitionen, die direkt in Indien getätigt werden, unterliegen den zum Zeitpunkt der Investition geltenden FPI-Bestimmungen. Anleger sollten beachten, dass die Registrierung des betreffenden Subfonds als FPI eine Voraussetzung für direkte Investitionen dieses Subfonds auf dem indischen Markt ist.

Die FPI-Registrierung des Subfonds kann vom SEBI insbesondere dann ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Anforderungen des SEBI nicht erfüllt werden oder wenn es zu Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der indischen Vorschriften kommt. Hierzu gehören geltende Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung für die gesamte Laufzeit des betreffenden Subfonds aufrechterhalten wird. Anleger sollten daher beachten, dass eine Aussetzung oder der Entzug der FPI-Registrierung eines Subfonds zu einer Verschlechterung der Performance dieses Subfonds führen kann, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Beteiligung der Anleger je nach den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen auswirken kann.

Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche aus dem Jahr 2002 (Prevention of Money Laundering Act, «PMLA») und die in seinem Rahmen geschaffenen Regeln Verbindung mit der Verhinderung und Kontrolle Geldwäscheaktivitäten und der Beschlagnahme von Eigentum, das aus Geldwäsche stammt oder mit Geldwäsche in Indien zusammenhängt, unter anderem von bestimmten Unternehmen wie Banken. Finanzinstituten und Intermediären, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs), verlangt, dass sie Verfahren zur Identifizierung von Kunden durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ermitteln («Kunden-ID») und ein Verzeichnis der Kunden-IDs sowie bestimmter wie Transaktionen («Transaktionen») führen, etwa Bargeldtransaktionen, die einen bestimmten Grenzwert überschreiten, und von verdächtigen Transaktionen (ungeachtet dessen, ob sie mit Barmitteln abgewickelt werden oder nicht, wozu auch Gutschriften oder Lastschriften auf oder von Nicht-Geldkonten wie Wertpapierkonten gehören). Dementsprechend schaffen die FPI-Bestimmungen die Möglichkeit, dass von Inhabern einer FPI-Registrierung Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds eingeholt werden. Somit kann die Offenlegung von Informationen über Anleger und wirtschaftliche Eigentümer des Subfonds gegenüber den lokalen Aufsichtsbehörden verlangt werden.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds, der auf dem indischen Markt investiert (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Subfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber dem DDP bzw. gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien auf deren Anfrage offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Subfonds die indischen Gesetze und Vorschriften

einhalten kann, muss jede natürliche Person, die – sei es allein oder gemeinschaftlich oder über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung an mehr als 10% des Vermögens des Subfonds hat, ihre Identität gegenüber dem DDP offenlegen.

Indirekte Investitionen in Indien

Bestimmte Subfonds können zudem bestrebt sein, ein Engagement auf dem indischen Markt einzugehen, indem sie indirekt über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte investieren. Daher sollten Anleger beachten, dass indirekte Investitionen in Indien gemäss den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche mitunter die Offenlegung von Informationen bezüglich des Subfonds, der Anleger und der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds durch die Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts gegenüber den zuständigen indischen Aufsichtsbehörden erfordern.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können daher Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds, der indirekt auf dem indischen Markt investiert (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Subfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber der Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts und gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Indien auf deren Anfrage offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Subfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann, muss jede natürliche Person, die - sei es allein oder gemeinschaftlich oder über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung an mehr als 10% des Vermögens des Subfonds hat, ihre Identität gegenüber der betreffenden Gegenpartei des derivativen Instruments oder des strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden offenlegen.

Anlagen in der Volksrepublik China («VRC» oder «China»)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezeichnet «VRC» die Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau sowie Taiwan, und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in Wertpapiere der VRC investieren können. Anlagen in der VRC sind mit ähnlichen Risiken behaftet wie Anlagen in Schwellenländern. Dies kann zu einem höheren Verlustrisiko für diese Subfonds führen.

Erwägungen zu Vorschriften in der VRC

Der Wertpapiermarkt und der Rechtsrahmen für den Wertpapiersektor in der VRC stehen aktuell noch am Anfang ihrer Entwicklung. Die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde («CSRC») ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Ausarbeitung einschlägiger Vorschriften zuständig. Die Vorschriften der VRC, nach denen die Subfonds unter Umständen in der VRC investieren und die Investitionen ausländischer Anleger in der VRC und deren Rückführung regeln, sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften der VRC ist daher kaum erprobt, und es besteht Unsicherheit über ihre Anwendung. Die einschlägigen Vorschriften der VRC räumen darüber hinaus der CSRC, der staatlichen Devisenverwaltung der VRC («SAFE»), der chinesischen Zentralbank («PBOC») und anderen zuständigen Behörden der VRC einen grossen Ermessensspielraum ein. Zudem gibt es kaum Präzedenzfälle und es ist weitgehend ungewiss, wie dieser Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. Die Vorschriften der VRC können in Zukunft geändert werden, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht nachteilig auf die Subfonds auswirken werden. Die CSRC, die SAFE, die PBOC und/oder andere zuständige Behörden der VRC können in Zukunft möglicherweise neue Beschränkungen oder Bedingungen für den Zugang zu Wertpapieren der VRC auferlegen oder diesen beenden, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken kann. Es lässt sich nicht vorhersagen, wie sich etwaige Änderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Standards für die Offenlegung, Rechnungslegung und Aufsicht von Unternehmen

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards in der VRC sind möglicherweise nicht so weit entwickelt wie die in bestimmten OECD-Ländern. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen, die regelmässig von oder über Unternehmen der VRC veröffentlicht werden, und soweit vorhanden sind solche Informationen möglicherweise weniger zuverlässig, als Informationen, die von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Unternehmen in der VRC unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich in wesentlichen Punkten von denen unterscheiden können, die für in OECD-Ländern ansässige oder börsennotierte Unternehmen gelten.

Darüber hinaus können für Unternehmen in der VRC andere Standards für die Unternehmensführung und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären gelten als in OECD-Ländern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken und die Fähigkeit des Investmentmanagers beeinträchtigen, potenzielle Portfoliounternehmen eindeutig zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsrisikos durch die Regierung der VRC und die künftige Entwicklung der Wechselkurse können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse der Unternehmen auswirken, in die die Subfonds investieren. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Wenn sich solche Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, kann sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE schränkt die Möglichkeiten von Unternehmen in der VRC ein, Devisen zu halten und mit ihnen zu handeln. Die Möglichkeiten der in der VRC ansässigen Unternehmen, Fremdwährungen zu erwerben und ins Ausland zu überweisen, sind erheblich eingeschränkt. Für den Kauf oder die Überweisung von Fremdwährungen (einschliesslich Überweisungen und Gelsendungen durch einen qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger) kann eine SAFE-Genehmigung erforderlich sein, die die Erfüllung aller geltenden Anforderungen voraussetzt. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds nicht in der Lage sind, Gelder zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen der Geld-/Briefspanne Währungskonvertierung und den Transaktionskosten. Wechselkursrisiko und die Währungsumrechnungskosten können zu Verlusten für die Subfonds führen. Soweit die Subfonds nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in auf Renminbi lautende Wertpapiere in der VRC investieren, sind sie den Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses ausgesetzt. Die Subfonds können versuchen, Währungsrisiken abzusichern, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Da der Devisenhandel mit dem Renminbi reguliert ist, bietet eine solche Absicherung wahrscheinlich nur begrenzten Schutz, denn sie könnte die Absicherung einer möglicherweise teuren Währung beinhalten, die in der Vergangenheit mit dem Renminbi korreliert war. Es kann nicht garantiert werden, dass eine – insbesondere so begrenzte – Absicherung erfolgreich sein wird, und sie könnte den Gewinn, den die Subfonds unter Umständen aus vorteilhaften Kursschwankungen ziehen, ganz oder teilweise verringern oder beseitigen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Abwertung oder Aufwertung des Renminbi oder Engpässen bei der Verfügbarkeit von Devisen kommen wird.

Anhaltende Entwicklung des Rechtssystems

Das Rechtssystem der VRC basiert auf schriftlichen Gesetzen, bei denen auf frühere Gerichtsentscheidungen verwiesen werden kann, die jedoch keine verbindlichen Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt. Insbesondere die Vorschriften der VRC für ausländische Investitionen sind, wie oben erwähnt, relativ neu und werden erst seit relativ kurzer Zeit angewendet. Da diese Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Anforderungen relativ neu sind, bringen ihre Auslegung und Durchsetzung erhebliche Unsicherheiten mit sich. Darüber hinaus bieten die Gesetze der VRC zu Unternehmensorganisationen, Konkurs und Insolvenz den Wertpapierinhabern möglicherweise einen wesentlich geringeren Schutz als die Gesetze weiter entwickelter Länder. Diese Faktoren (einzeln oder in Kombination miteinander) könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC erlassen werden, die sich speziell auf ausländische Investitionen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren beziehen. Der Erlass solcher neuen Gesetze, Vorschriften und Praktiken kann sich zum Vorteil oder Nachteil von Anlegern auswirken. Die Regierung der VRC hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen durchgeführt, und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften könnten in Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die chinesischen Unternehmen derzeit gewährten Steueranreize, soweit vorhanden, nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen in der Steuerpolitik können die Nachsteuergewinne der Unternehmen in der VRC, in die die Subfonds investieren, verringern und sich dadurch für die Subfonds nachteilig auswirken.

Anlagebeschränkungen

Bisweilen gelten für ausländische Anleger Beschränkungen in Bezug auf den Besitz chinesischer Wertpapiere. Diese Beschränkungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger insgesamt oder für einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, Anlagen in den betreffenden Wertpapieren zu tätigen, wird hierdurch eingeschränkt und kann durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis wird es für die Subfonds schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da sie über verschiedene zulässige Kanäle investieren können.

Liquide Mittel

Dié Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer Höhe halten, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen unter Umständen höhere Barbestände halten müssen, darunter möglicherweisse auch ausserhalb der VRC gehaltene Guthaben. Dadurch werden die Erträge der Subfonds zu einem geringeren Anteil in der VRC investiert, als dies ohne solche lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Insoweit derartige einbehaltene Mittel nicht Teil der Anlagen des Subfonds in der VRC sind, kann der Barbestand der Subfonds in Zeiten steigender Werte der Wertpapiere in der VRC das Wertentwicklungspotenzial der Subfonds vermindern. Umgekehrt erzielen die Subfonds in Zeiten rückläufiger Werte der Wertpapiere in der VRC möglicherweise eine bessere Wertentwicklung, als dies der Fall gewesen wäre, wenn eine grössere Anlage in der VRC getätigt worden wäre.

Erwägungen in Bezug auf die Regierung, Politik und Wirtschaft der VRC und damit zusammenhängende Aspekte

Die chinesische Regierung reformiert das wirtschaftliche und politische System der VRC seit mehr als zehn Jahren. Dieser Reformkurs könnte sich fortsetzen, und es ist zu beachten, dass viele der Reformen historisch beispiellos oder experimenteller Natur sind und möglicherweise künftig nachjustiert oder geändert werden. Auch politische, wirtschaftliche und Faktoren könnten zu weiteren Anpassungen Reformmassnahmen führen. Die Subfonds könnten beeinträchtigt werden durch Anpassungen der staatlichen Pläne der VRC, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Änderungen der Politik der Regierung der VRC wie etwa Änderungen der Gesetze und Vorschriften (oder ihrer Auslegung), Massnahmen zur Kontrolle der Inflation, Änderungen der Anlegerstimmung (in der VRC und weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethode, die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen für die Währungsumrechnung, die Verfügbarkeit von Krediten und die Kreditkosten, die Marktliquidität und die Auferlegung zusätzlicher Einfuhrbeschränkungen.

Die Wirtschaft der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein kräftiges Wachstum verzeichnet, das allerdings sowohl geografisch als auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren uneinheitlich war. Zudem kann nicht garantiert werden, dass dieses Wachstum anhalten wird. Die Regierung der VRC hat bisweilen verschiedene Massnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Regulierung des Wirtschaftswachstums ergriffen, um eine Überhitzung der Wirtschaft zu verhindern. Diese Massnahmen könnten sich negativ auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken. Zudem ist ein Teil der Wirtschaftstätigkeit in der VRC exportorientiert und wird daher von den Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft hat ebenfalls zu zahlreichen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen und Verzerrungen geführt. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines solchen Wandels erforderlich sind, fortgesetzt werden oder im Falle ihrer Fortsetzung erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

In der Vergangenheit hat die Regierung der VRC Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorische Besteuerungen und Währungsblockaden vorgenommen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich dies nicht wiederholt. Eine Wiederholung könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte der VRC, einschliesslich der Börsen der VRC, befinden sich in einer Phase des Wachstums und des Wandels, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann. Zudem entsprechen die Regulierungs- und Rechtsdurchsetzungsaktivitäten an den Wertpapiermärkten der VRC möglicherweise nicht denen an Märkten in OECD-Ländern. Es gibt

möglicherweise keine gegenüber bestimmten OECD-Märkten gleichwertige Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte der VRC und der Aktivitäten der Anleger, Broker und anderer Teilnehmer.

Das Handelsvolumen an Börsen der VRC ist möglicherweise geringer als an einigen OECD-Börsen, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann geringer sein als an weiter entwickelten Börsen in Industrieländern. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können dementsprechend wesentlich weniger liquide sein, grösseren Handelsspannen unterliegen und eine wesentlich grössere Volatilität aufweisen als die Wertpapiere der OECD-Länder. Die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen der VRC kann auch weniger weit entwickelt sein als in einigen OECD-Ländern. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über Wertpapiersysteme etablierter Märkte ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Markteilnehmer.

Die Kurse am Aktienmarkt der VRC waren in der Vergangenheit äusserst volatil und es gibt keine Gewähr dafür, dass eine solche Volatilität in Zukunft nicht mehr auftreten wird. Die oben genannten Faktoren könnten sich negativ auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger zur Rücknahme von Aktien und den Preis, zu dem Aktien zurückgegeben werden können, auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und des zu ihrem Anlageuniversum gehörenden Interbanken-Anleihenmarktes der VRC sind die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage, Zeichnungen und Rücknahmen perfekt mit dem Wertpapierhandel abzustimmen, und können daher unter Umständen nicht jederzeit vollständig investiert sein.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

Die 2017 gestartete Initiative Bond Connect sichert den wechselseitigen Zugang zu den Anleihenmärkten von Hongkong und Festlandchina über eine grenzüberschreitende Plattform. Über den Northbound-Handel von Bond Connect können zulässige ausländische Anleger am chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») investieren. Für Bürger der Volksrepublik China (VRC) ist der Northbound-Handel kein geeigneter Anlagemechanismus.

Überblick über Bond Connect

Das Bond-Connect-Programm ermöglicht den wechselseitigen Zugang zu den Anleihemärkten in Hongkong und Festlandchina und wurde vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, von der China Central Depository & Clearing Co. Ltd und vom Shanghai House (nachfolgend zusammen «Finanzinfrastruktureinrichtungen auf dem Festland») sowie der HKEx und Moneymarkets (nachfolgend Central Unit zusammen «Finanzinfrastruktureinrichtungen in Hongkong») eingerichtet. Der Anleihenmarkt der VRC umfasst in erster Linie den CIBM. Über den Northbound-Handel können zulässige ausländische Anleger über Bond Connect auf dem CIBM investieren. Der Northbound-Handel unterliegt den derzeitigen politischen Rahmenbedingungen für die ausländischer Anleger am CIBM. Es wird keine Anlage-Allokation für den Northbound-Handel festgelegt.

Nach den derzeitigen Vorschriften in Festlandchina können zulässige ausländische Anleger, die über Bond Connect am CIBM investieren möchten, dies über eine von der Hongkonger Zentralbank («HKMA») zugelassene Offshore-Depotstelle tun, die für die Eröffnung eines Kontos bei der entsprechenden von der chinesischen Zentralbank («PBOC») zugelassenen Onshore-Depotstelle verantwortlich ist.

Welche Risiken mit Bond Connect verbunden sind, lässt sich derzeit nur schwer einschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (nicht vollständige Liste):

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Aufgrund der Marktvolatilität und potenzieller Liquiditätsengpässe, die auf niedrige Handelsvolumina für bestimmte Schuldtitel am CIBM zurückgehen, können die Preise für bestimmte an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Subfonds, die in diese Märkte investieren, unterliegen daher einem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko. Die Geld-/Briefspannen für die Kurse dieser Wertpapiere können somit erheblich sein. Für die betroffenen Subfonds können folglich erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen, und sie können beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Darüber hinaus kann ein Subfonds, der eine Transaktion am CIBM durchführt, Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren sowie dem möglichen Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die ein Geschäft mit dem betreffenden Subfonds abgeschlossen hat, ihrer Verpflichtung im Rahmen dieses Geschäfts nicht nachkommt, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht zahlt. Da für Anlagen am CIBM über

Bond Connect ein Konto über eine Offshore-Depotstelle eröffnet werden muss, ist der betreffende Subfonds dem Risiko eines Ausfalls oder Fehlers der Offshore-Depotstelle ausgesetzt.

Bond Connect unterliegt regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Richtlinien und Leitlinien für Anlagen über Bond Connect können unter Umständen rückwirkend geändert werden. Wenn die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, hat der betreffende Subfonds nur beschränkte Möglichkeiten, über Bond Connect am CIBM zu investieren. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken, da er unter Umständen seine Positionen am CIBM verkaufen muss. Infolgedessen könnte der betreffende Subfonds erhebliche Verluste erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit der Besteuerung in Festlandchina

Gemäss dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der Steuerverwaltung herausgegeben wurde, sind ausländische institutionelle Anleger im Rahmen von Anlagen in chinesischen Anleihen über Bond Connect zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von der Quellensteuer und der Umsatzsteuer auf Kuponerträge aus solchen Anleihen befreit. Wie die steuerliche Situation nach dem 6. November 2021 aussehen wird, ist allerdings unsicher. Die Steuerbehörden in Festlandchina könnten in Zukunft zusätzliche Anforderungen veröffentlichen, die möglicherweise auch rückwirkend angewandt werden könnten. Angesichts der Ungewissheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus den Anlagen der Subfonds in Festlandchina behält sich die Fondsverwaltungsgesellschaft das Recht vor, auf diese Gewinne oder Erträge eine Quellensteuer zu erheben und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten.

Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden vom Central Moneymarkets Unit wahrgenommen, der seine Rechte als «Nominee» für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet in der Regel genau wie das Stock-Connect-Programm das Konzept eines «Nominees». Die genaue Art und die Rechte eines Anlegers, der über den Northbound-Handel investiert und wirtschaftlicher Eigentümer von Bond-Connect-Wertpapieren wird, sind im chinesischen Recht nicht präzise definiert. Die genaue Art der Rechte und Ansprüche, die in den Rechtsvorschriften von Festlandchina für Anleger verankert sind, die über den Northbound-Handel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche lassen sich ebenfalls nicht zweifelsfrei bestimmen. Mit Blick auf die spezifischen Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte in Festlandchina ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist unklar, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können. Denn der Nominee ist nicht verpflichtet, in Festlandchina oder anderswo eine Klage oder andere rechtliche Schritte einzuleiten, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen, die für die Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina gelten, unterliegt der Subfonds dem Risiko, dass seine Beteiligungen offengelegt werden müssen, wenn er ein Hauptgläubiger einer CIBM-Anleihe wird. Infolgedessen können die Beteiligungen des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über das Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms, des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms oder ähnlicher Programme, die bisweilen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (zusammen das «Stock-Connect-Programm»), in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm ermöglicht den Wertpapierhandel und bietet einen Clearing-Link. Es wurde unter anderem von der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der Shanghai Stock Exchange («SSE»), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und der China-Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt, um einen wechselseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina (Shanghai) und Hongkong zu gewährleisten.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches, von der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), der HKSCC und ChinaClear entwickeltes Programm, das den Wertpapierhandel und einen Clearing-Link bietet und den gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen Festlandchina (Shenzhen) und Hongkong ermöglicht.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapieren bietet das Stock-Connect-Programm den «Northbound Trading Link». Der Northbound Trading Link ermöglicht es Anlegern unter Umständen, Aufträge für den Handel mit an der SSE notierten China-Connect-Wertpapieren über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch die Weiterleitung dieser Aufträge an die SSE zu erteilen.

Im Rahmen des Stock-Connect-Programms ist die HKSCC, ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrungs-, Nominee- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen für die Transaktionen von Marktteilnehmern und Anlegern am Hongkonger Markt zuständig. Es besteht das Risiko, dass der vom Subfonds beauftragte Broker

Es besteht das Risiko, dass der vom Subfonds beauftragte Broker versehentlich oder absichtlich den Verkauf einiger oder aller Aktien eines oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere vom Konto des Subfonds bei der lokalen Unterdepotstelle mit unzureichender oder gar keiner Gegenleistung (z. B. über eine zahlungsfreie Abwicklung) anweisen könnte und dass weder die Depotstelle noch die lokale Unterdepotstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Verkaufs zu verhindern. In einem solchen Fall sind weder die Depotstelle noch die Unterdepotstelle für einen daraus resultierenden Verlust des Subfonds verantwortlich oder haftbar, einschliesslich des Falles, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, diese Aktien von dem betreffenden Broker zurückzuerhalten (z. B. im Falle der Insolvenz des Brokers).

Es besteht auch das Risiko, dass der Broker des Subfonds versehentlich oder absichtlich den Kauf von Aktien eines oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere vom Konto des Subfonds bei der lokalen Unterdepotstelle mit einem übermässigen Entgelt anweisen könnte, einschliesslich eines Entgelts, das den Wert des vom Subfonds auf diesem Konto gehaltenen Vermögens übersteigt, und dass weder die Depotstelle noch die lokale Unterdepotstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In einem solchen Fall sind weder die Depotstelle noch die örtliche Unterdepotstelle für einen daraus resultierenden Verlust des Subfonds verantwortlich oder haftbar, einschliesslich des Falles, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, die an den Broker des Subfonds als Gegenleistung für den Kauf dieser Aktien gelieferten Barmittel zurückzuerhalten (z. B. im Falle der Insolvenz des Brokers).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Subfonds sein Konto bei der lokalen Unterdepotstelle überzieht, wenn die vom Subfonds geschuldete Gegenleistung für den Kauf von China-Connect-Wertpapieren (ausgeführt vom Broker des Subfonds) das Vermögen des Subfonds diesem Konto übersteigt, oder sogar dann, wenn unzureichende oder unangemessene Verkaufserlöse als Gegenleistung für den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren (ausgeführt vom Broker des Subfonds) auf dieses Konto überwiesen werden, und der Subfonds wäre verpflichtet, der lokalen Unterdepotstelle diese Überziehungsverbindlichkeiten zu erstatten. Diese Verbindlichkeiten können das Gesamtvermögen des Subfonds übersteigen, einschliesslich der in anderen Märkten (ausserhalb von Hongkong und China) gehaltenen Vermögenswerte.

Für den Northbound Trading Link zulässige China-Connect-Wertpapiere

den China-Connect-Wertpapieren, die am Datum des Verkaufsprospekts für den Handel über den Northbound Trading Link im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms zugelassen sind, gehören an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) an der SSE notierte chinesische A-Aktien sind, die nicht im SSE 180 Index oder im SSE 380 Index enthalten sind, bei denen es aber entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind, sofern: (i) sie an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt werden; und (ii) sie nicht in das «Risk Alert Board» aufgenommen wurden. Die SEHK kann Wertpapiere in die Einstufung als China-Connect-Wertpapiere aufnehmen oder daraus ausschliessen und die Zulassung von Aktien für den Handel über den Northbound Trading Link

Zu den China-Connect-Wertpapieren, die am Datum des Verkaufsprospekts für den Handel über den Northbound Trading Link im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms zugelassen sind, gehören Aktien, die im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index notiert sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten A-Aktien, bei denen es entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien gibt, sofern: (i) sie an der SZSE nicht in anderen Währungen als RMB gehandelt werden; und (ii) sie nicht in das «Risk Alert Board» aufgenommen wurden.

Zu den zulässigen Wertpapieren für das oben genannte SZHK Stock Connect gehören Aktien, die am Main Board, dem Small and Medium Enterprise Board und dem ChiNext Market der SZSE notiert sind. Vorbehaltlich anderslautender Festlegungen der SEHK dürfen alle Anleger mit A-Aktien handeln, die am Main Board und am Small and Medium Enterprise Board der SZSE notiert sind. Zum Handel mit A-Aktien, die am ChiNext-Markt der SZSE notiert sind, sind jedoch nur institutionelle

professionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Hongkonger Regeln und Vorschriften berechtigt.

Die SEHK kann Wertpapiere in die Einstufung als China-Connect-Wertpapiere aufnehmen oder daraus ausschliessen und die Zulassung von Aktien für den Handel über den Northbound Trading Link ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

Von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworbene China-Connect-Wertpapiere werden von ChinaClear gehalten und die HKSCC ist der Nominee-Inhaber dieser China-Connect-Wertpapiere. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen Verwaltungsmassnahmen und -bestimmungen der VRC (die «Stock-Connect-Regeln») sehen im Allgemeinen das Konzept des «Nominee-Inhabers» vor und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang ist ein Nominee-Inhaber (in Bezug auf die betreffenden China-Connect-Wertpapiere ist dies die HKSCC) die Person, die Wertpapiere im Namen anderer hält (in Bezug auf die betreffenden China-Connect-Wertpapiere sind dies Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich der betreffenden Subfonds)). Die HKSCC hält die betreffenden China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der betreffenden Subfonds), die die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden China-Connect-Wertpapiere sind. Die einschlägigen Stock-Connect-Regeln sehen vor, dass Anleger die Rechte und Vorteile in Verbindung mit den über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapieren in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen geniessen. Gemäss den Bestimmungen der Stock-Connect-Regeln sind Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der betreffenden Subfonds) nach den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden China-Connect-Wertpapiere anzuerkennen. Nach den geltenden Regeln des zentralen Clearing- und Abrechnungssystems («CCASS») gehören alle Eigentumsrechte an den betreffenden China-Connect-Wertpapieren, die von der HKSCC als Nominee-Inhaber gehalten werden, wiederum den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder deren Kunden (je nach Sachlage).

Northbound-Anleger üben ihre Rechte in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche bei China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen bei den zuständigen Gerichten in Festlandchina geltend gemacht werden können, ist es ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können. Grund ist, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber gemäss den CCASS-Regeln nicht verpflichtet, in Festlandchina oder anderswo rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere einzuleiten.

Die genaue Art und die Rechte eines Northbound-Anlegers als wirtschaftlicher Eigentümer von China-Connect-Wertpapieren über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht in Festlandchina weniger gut definiert. Ferner bestehen Zweifel im Hinblick auf die genaue Art und die Methoden der Durchsetzung der Rechte und Ansprüche von Northbound-Anlegern nach dem Recht in Festlandchina.

Vorabprüfung von Handelsaktivitäten

Das Recht in Festlandchina sieht vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn nicht genügend chinesische A-Aktien auf dem Konto eines Anlegers (einschliesslich der Subfonds) verfügbar sind. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge für China-Connect-Wertpapiere auf dem Northbound Trading Link auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer («Börsenteilnehmer») in ähnlicher Weise prüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf von Wertpapieren durch einzelne Börsenteilnehmer kommt («Vorabprüfung von Handelsaktivitäten»).

Quotenbeschränkungen

Für den Handel im Rahmen des Stock-Connect-Programms gilt eine tägliche Höchstquote für grenzüberschreitende Investitionen («Tagesquote»). Für den Northbound Trading Link gelten gesonderte Tagesquoten, die von der SEHK überwacht werden. Die Tagesquote begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen über den Northbound Trading Link im Rahmen des Stock-Connect-Programms pro Handelstag. Die Tagesquote kann sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger sollten sich auf der SEHK-Website und in anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen über den aktuellen Stand informieren.

Sobald das verbleibende Kontingent im Rahmen der für den Northbound Trading Link geltenden Tagesquote auf null sinkt oder diese Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger dürfen ihre China-Connect-Wertpapiere jedoch unabhängig vom verbleibenden Kontingent verkaufen). Die Subfonds können daher aufgrund der Quotenbeschränkungen möglicherweise nur begrenzt über das Stock-Connect-Programm in China-Connect-Wertpapieren anlegen.

Verbot des Daytrading

Daytrading (Kauf und Verkauf von Wertpapieren am selben Handelstag) ist am chinesischen A-Aktienmarkt nicht erlaubt. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere am Tag T kaufen, die Aktien erst an Tag T+1 und später nach Massgabe der China-Connect-Regeln verkaufen. Dadurch werden die Anlagemöglichkeiten der Subfonds begrenzt, insbesondere wenn ein Subfonds China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte. Die Anforderungen an die Abwicklung und an die Vorabprüfung von Handelsaktivitäten können sich mitunter ändern.

Priorität von Aufträgen

Wenn ein Broker Dienstleistungen in Bezug auf den Handel über das Stock-Connect-Programm für seine Kunden erbringt, können Eigengeschäfte des Brokers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig und ohne dass die Händler Informationen über den Status der von Kunden erteilten Handelsaufträge erhalten an das Handelssystem übermittelt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass Broker sich an die Priorisierung der von Kunden stammenden Handelsaufträge halten (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

Risiko in Verbindung mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln für das Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Broker erfolgen, die in Bezug auf die Subfonds für den Handel über den Northbound Trading Link ernannt werden können. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung von Handelsaktivitäten zu erfüllen, können die Subfonds zu dem Ergebnis kommen, dass sie Transaktionen für China-Connect-Wertpapiere nur über bestimmte Broker oder Börsenteilnehmer ausführen können, sodass diese Transaktionen möglicherweise nicht auf Basis der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Darüber hinaus kann der Broker Handelsaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie denen seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. Diese Zusammenfassung kann sich in einigen Fällen zum Nachteil der Subfonds, in anderen Fällen zum Vorteil der Subfonds auswirken.

Begrenzter ausserbörslicher Handel und begrenzte ausserbörsliche Übertragungen

Der ausserbörsliche Handel und ausserbörsliche Übertragungen sind unter bestimmten Umständen zulässig, z.B. bei der Verteilung von China-Connect-Wertpapieren auf verschiedene Fonds/Subfonds durch Fondsmanager im Anschluss an ein Handelsgeschäft oder bei der Korrektur von Handelsfehlern.

Risiken im Zusammenhang mit dem Clearing, der Abrechnung und der Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden zwecks Clearing und Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen die Clearing-Verbindungen zwischen der SEHK und der SSE herstellen und jeweils Teilnehmer des anderen werden. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die an einem der Märkte initiiert werden, muss die Clearingstelle dieses Markteinerseits das Clearing und die Abrechnung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der anderen Clearingstelle zu erfüllen.

Über das Stock-Connect-Programm gehandelte China-Connect-Wertpapiere werden papierlos ausgegeben, sodass die Anleger, einschliesslich der Subfonds, keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten werden. Im Rahmen des Stock-Connect-Programms sollten Anleger aus Hongkong und dem Ausland, einschliesslich der Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Broker oder Depotstellen bei dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Die Geschäfte mit Depotstellen oder Brokern, die Anlagen der Subfonds halten oder Transaktionen der Subfonds abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotstelle oder eines Brokers die Subfonds ihre Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotstelle oder dem Broker bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und sie haben möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotstelle oder dem Broker.

Es besteht das Risiko, dass der vom Subfonds beauftragte Broker versehentlich oder absichtlich den Verkauf einiger oder aller Aktien eines oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere vom Konto des Subfonds bei der lokalen Unterdepotstelle mit unzureichender oder gar keiner Gegenleistung (z. B. über eine zahlungsfreie Abwicklung) anweisen könner und dass weder die Depotstelle noch die lokale Unterdepotstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Verkaufs zu verhindern. In einem solchen Fall sind weder die Depotstelle noch die Unterdepotstelle für einen

daraus resultierenden Verlust des Subfonds verantwortlich oder haftbar, einschliesslich des Falles, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, diese Aktien von dem betreffenden Broker zurückzuerhalten (z. B. im Falle der Insolvenz des Brokers).

Es besteht auch das Risiko, dass der Broker des Subfonds versehentlich oder absichtlich den Kauf von Aktien eines oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere vom Konto des Subfonds bei der lokalen Unterdepotstelle mit einem übermässigen Entgelt anweisen könnte, einschliesslich eines Entgelts, das den Wert des vom Subfonds auf diesem Konto gehaltenen Vermögens übersteigt, und dass weder die Depotstelle noch die lokale Unterdepotstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In einem solchen Fall sind weder die Depotstelle noch die örtliche Unterdepotstelle für einen daraus resultierenden Verlust des Subfonds verantwortlich oder haftbar, einschliesslich des Falles, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, die an den Broker des Subfonds als Gegenleistung für den Kauf dieser Aktien gelieferten Barmittel zurückzuerhalten (z. B. im Falle der Insolvenz des Brokers).

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der als Depotstelle fungierende CCASS-Clearingteilnehmer ausschliesslich auf Anweisung des verkaufenden Brokers handeln, der wiederum ordnungsgemässe Anweisungen vom Investmentmanager des betreffenden Subfonds erhalten hat. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht auf Abwicklungsanweisungen in Bezug auf CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, die als ihre Depotstelle auf dem Markt fungieren.

Dementsprechend können die Broker- und Depotstellendienstleistungen von ein und derselben Einrichtung erbracht werden. Der Subfonds kann dabei Risiken ausgesetzt sein, die sich aus potenziellen Interessenkonflikten ergeben, die durch geeignete interne Verfahren geregelt werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Verbindung mit den China-Connect-Wertpapieren werden durch die HKSCC im Rahmen ihrer Rechte als Nominee-Inhaber der China-Connect-Wertpapiere ausgeübt, die auf dem Sammelkonto für in RMB gehandelte Aktien der HKSCC bei ChinaClear gehalten werden.

Risiko eines Ausfalls des CCASS und von ChinaClear

Anleger sollten beachten, dass China-Connect-Wertpapiere, die auf Konten der betreffenden Broker oder Depotstellen beim CCASS gehalten werden, von den Folgen eines Ausfalls, einer Insolvenz oder einer Liquidation des CCASS betroffen sein können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder dass die Subfonds zu ungesicherten Gläubigern des CCASS werden, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern sind.

Darüber hinaus sind die Vermögenswerte der Subfonds, die auf den Konten der betreffenden Broker oder Depotstellen beim CCASS gehalten werden, möglicherweise nicht so gut geschützt, wie es der Fall wäre, wenn sie ausschliesslich im Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS geltend machen, dass die Wertpapiere Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds sind, und dass ein Gericht einer solchen Behauptung stattgeben würde. In diesem Fall könnten die Gläubiger des CCASS die Vermögenswerte der Subfonds beschlagnahmen.

Wenn die HKSCC ihre Abwicklungspflichten nicht erfüllt und Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichender Anzahl entsprechend der Höhe der Nichterfüllung designiert, sodass nicht genügend Wertpapiere zur Abwicklung von China-Connect-Transaktionen vorhanden sind, zieht ChinaClear den Fehlbetrag vom Sammelkonto für in RMB gehandelte Aktien der HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds möglicherweise an diesem Fehlbetrag beteiligt werden.

ChinaClear hat einen Rahmen und Massnahmen für das Risikomanagement festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt sind und überwacht werden. Im unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ausfällt und zum säumigen Zahler erklärt wird, beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bei Northbound-Transaktionen im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. HKSCC wird nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall könnte es für die Subfonds zu Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess kommen oder sie erhalten ihre Verluste von ChinaClear möglicherweise nicht vollständig zurück.

Teilnahme an Kapitalmassnahmen und Hauptversammlungen

Gemäss der bestehenden Marktpraxis in China können Anleger, die über den Northbound Trading Link mit China-Connect-Wertpapieren handeln, nicht durch einen Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen des betreffenden an der SSE notierten Unternehmens teilnehmen. Die Subfonds können die Stimmrechte in Bezug auf das Unternehmen, in das

investiert wird, nicht in gleicher Weise ausüben wie in einigen Industrieländern.

Darüber hinaus werden alle Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere von dem betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte offiziell benannte Zeitungen bekanntgegeben. Allerdings veröffentlichen die an der SSE notierten Emittenten ihre Unternehmensdokumente nur in chinesischer Sprache, sodass keine englischen Übersetzungen zur Verfügung stehen.

Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen in Verbindung mit China-Connect-Wertpapieren auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich der Subfonds) müssen die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegten Regelungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Kapitalmassnahmen in Verbindung mit China-Connect-Wertpapieren kann die Frist, um Massnahmen zu ergreifen, möglicherweise nur einen Geschäftstag betragen. Daher sind die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage, sich rechtzeitig an bestimmten Kapitalmassnahmen zu beteiligen. Da in Festlandchina keine Mehrfachvollmachten verfügbar können die Subfonds sind, möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter für die Teilnahme an Hauptversammlungen in Verbindung mit China-Connect-Wertpapieren ernennen. Es gibt keine Garantie dafür, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungs- oder andere verbundene Dienstleistungen erbringen oder erbringen lassen.

Short-Swing-Profit-Regel und Offenlegung von Interessen

Risiko im Zusammenhang mit der Short-Swing-Profit-Regel

Nach dem Wertpapiergesetz von Festlandchina muss ein Aktionär, der zusammen mit anderen Unternehmen seiner Gruppe 5% oder mehr aller ausgegebenen Aktien einer in Festlandchina ansässigen Gesellschaft hält («Grossaktionär»), die an einer Börse in Festlandchina notiert ist (eine «in der VRC notierte Gesellschaft»), die Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien einer solchen in der VRC notierten Gesellschaft zurückgeben, wenn beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Falls die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm ein Grossaktionär einer in der VRC notierten Gesellschaft wird, können die von den Subfonds aus solchen Anlagen möglicherweise erzielten Gewinne begrenzt sein. Dies kann die Wertentwicklung der Subfonds je nach Umfang der Anlage der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm beeinträchtigen.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Interessen

Gemäss den Vorschriften zur Offenlegung von Interessen in Festlandchina besteht für den Fall, dass die Gesellschaft ein Grossaktionär einer in der VRC notierten Gesellschaft wird, das Risiko, dass die Bestände der Gesellschaft zusammen mit den Beständen der anderen vorstehend genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Bestände der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger

Für die Anzahl der Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft, die insgesamt von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, gibt es Grenzen, die auf der Festlegung von Schwellenwerten in den Vorschriften für Festlandchina (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) basieren. Dementsprechend wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), in China-Connect-Wertpapieren anzulegen, von den jeweiligen Schwellenwerten und den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis wird es schwierig sein, die Investitionen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger über verschiedene nach dem Recht in Festlandchina zulässige Kanäle investieren kann.

Operative Risiken

Das Stock-Connect-Programm setzt voraus, dass die operativen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können am Stock-Connect-Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf informationstechnologische Voraussetzungen, Risikomanagement und andere Vorgaben erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können.

Darüber hinaus ist für die «Konnektivität» im Rahmen des Stock-Connect-Programms die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze zwischen Hongkong und Festlandchina erforderlich. Dies setzt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme aufseiten der SEHK und der Börsenteilnehmer (das China Stock Connect System) voraus, die von der SEHK eingerichtet werden müssen und an die sich die Börsenteilnehmer anschliessen müssen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder

weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte es zu einer Unterbrechung des Handels mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm kommen. Die Fähigkeit der Subfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und dementsprechend ihre Anlagestrategie zu verfolgen), kann somit beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm am Markt und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsvorschriften der Börsen in Festlandchina und Hongkong. Darüber hinaus können die Regulierungsbehörden gelegentlich neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlagen der Subfonds über den Northbound Trading Link sind derzeit nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds («Investor Compensation Fund») von Hongkong abgedeckt. Daher sind die Subfonds dem Risiko des Ausfalls des/der Broker ausgesetzt, der/die mit dem Handel von China-Connect-Wertpapieren beauftragt ist/sind.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock-Connect-Programm ist nur an Tagen verfügbar, an denen sowohl die Märkte in Festlandchina als auch die Märkte in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und dies nur, sofern die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann somit vorkommen, dass die Anleger, einschliesslich der Subfonds, an einem für den Markt in Festlandchina normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit China-Connect-Wertpapieren tätigen können. Die Subfonds können in der Zeit, in der kein Handel über das Stock-Connect-Programm stattfindet, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren ausgesetzt sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den Aktienmärkten in Festlandchina

Wertpapierbörsen in Festlandchina sind üblicherweise berechtigt, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere werden von den Börsen Handelsbandbreiten festgelegt, wobei der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelskurs der Aktie über die Grenzen der Handelsbandbreite hinaus steigt oder fällt. Eine solche Aussetzung würde jeden Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und die Subfonds möglicherweise Verluste erleiden lassen.

Steuerrisiko in Festlandchina

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der China Securities Regulatory Commission am 14. November 2014 herausgegeben wurde, sind Anleger, die über das Stock-Connect-China-Connect-Wertpapiere investieren, von Programm in Einkommensteuer auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von China-Connect-Wertpapieren befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, wie lange die Befreiung andauern wird, und es besteht keine Gewissheit, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren in Zukunft nicht mit einer solchen Steuer belegt wird. Die Steuerbehörden in Festlandchina könnten in Zukunft weitere diesbezügliche Leitlinien mit möglicherweise rückwirkendem Effekt herausgeben.

In Anbetracht der Unsicherheit darüber, wie Gewinne oder Erträge aus den Anlagen der Subfonds in Festlandchina besteuert werden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für eine Quellensteuer auf solche Gewinne oder Erträge vorzusehen und Steuern für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene des Brokers / der Depotstelle einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich im Nettoinventarwert der Subfonds zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung dieser Rückstellung wider und wirkt sich somit zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung dieser Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko bei abgesicherten Aktienklassen

Die auf abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann sich von Subfonds zu Subfonds unterscheiden. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf abzielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds und der Nennwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu reduzieren.

Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, wobei es jedoch möglicherweise nicht vollständig eliminiert wird.

Die direkten Kosten der Absicherung werden ausschliesslich den abgesicherten Aktienklassen zugewiesen und nicht auf alle Aktienklassen desselben Subfonds aufgeteilt. Anleger sollten jedoch beachten, dass es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen innerhalb eines Subfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf eine abgesicherte Aktienklasse zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen desselben Subfonds beeinträchtigen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen dieses Subfonds zur Deckung der Verbindlichkeiten der abgesicherten Aktienklasse verwendet werden.

Clearing- und Abrechnungsverfahren

In den verschiedenen Märkten bestehen auch unterschiedliche Clearingund Abrechnungsverfahren. Verzögerungen bei der Abrechnung können
dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds vorübergehend
nicht angelegt wird und keine Rendite damit erwirtschaftet wird. Soweit die
Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist,
beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dies zur Folge haben, dass
ein Subfonds attraktive Anlagechancen nicht wahrnehmen kann. Wenn
Wertpapiere aus dem Portfolio aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht
verkauft werden können, könnten sich daraus Verluste für einen Subfonds
aufgrund einer anschliessenden Verringerung des Wertes des
betreffenden Wertpapiers ergeben. Ferner könnte, falls der Subfonds einen
Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers eingegangen ist,
möglicherweise eine Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Investitionsländer

Die Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und die Unternehmen, deren Aktien erworben werden, unterliegen in den verschiedenen Ländern grundsätzlich Rechnungslegungs-, unterschiedlichen weltweit Wirtschaftsprüfungsund Finanzberichterstattungsstandards. Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in verschiedenen Märkten oder Ländern variieren. Darüber hinaus ist der Umfang staatlicher Aufsicht und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften in verschiedenen Teilen der Welt sehr unterschiedlich. Die Gesetze und Vorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft einschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in den jeweiligen Ländern zu investieren.

Konzentration auf bestimmte Länder/Regionen

Beschränkt sich ein Subfonds auf die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern ansässig sind, so setzt eine solche Konzentration den Subfonds dem Risiko nachteiliger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse aus, die in diesem Land oder diesen Ländern eintreten können.

Das Risiko erhöht sich, wenn es sich bei dem betreffenden Land um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, die durch die besonderen Faktoren des betreffenden Schwellenlandes noch verstärkt werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Länder oder in Schwellenländer investieren können. Schwellenländer sind alle Länder, die zum Zeitpunkt der Investition vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank oder von der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer angesehen werden. Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Ländern oder Schwellenländern sind im Allgemeinen kleiner, weniger weit entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte von Industrieländern. Das Vermögen von Subfonds, die in solche Märkte investieren, sowie die Erträge aus dem jeweiligen Subfonds können auch von Wechselkursschwankungen und Devisenkontroll- und Steuervorschriften nachteilig beeinflusst werden, sodass der Nettoinventarwert der Aktien dieser Subfonds einer erheblichen Volatilität ausgesetzt sein kann. Auch kann es Einschränkungen in Bezug auf die Rückführung des investierten Kapitals geben.

In einigen dieser Märkte gelten möglicherweise keine Rechnungslegungs, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und praktiken, die mit denen weiter entwickelter Länder vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Märkte könnten unerwartet geschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen sie möglicherweise einer geringeren staatlichen Aufsicht, weniger umfassenden rechtlichen Regelungen und weniger gut definierten Steuergesetzen und -verfahren als Länder mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Darüber hinaus sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Es besteht

daher das Risiko, dass sich die Abrechnung verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere der betroffenen Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis vorschreiben, dass die Zahlung vor Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung zu erfolgen hat. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über den/die die betreffende Transaktion abgewickelt wird, dazu führen, dass die Subfonds, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, einen Verlust erleiden.

Darüber hinaus kann das Risiko politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität sowie nachteiliger Änderungen staatlicher Vorschriften und Gesetze in weniger entwickelten Märkten oder in Schwellenländern höher als üblich sein, was sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken könnte.

Hierzu zählen Risiken in Verbindung mit sozialen Unruhen, einem eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung, Kinderarbeit, den fragilen Strukturen der Regierungsorgane, mangelnder Transparenz und dem Bereich der Cybersicherheit, die letztlich alle die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft behindern können. Die Umweltrisiken in Schwellenländern können ebenfalls höher sein, da die Anleger von höheren physischen Risiken und höheren Übergangsrisiken betroffen sein können, die sich auf Investitionen in diesen Ländern auswirken.

Konzentrierte Anlagen in Schwellenländern können darüber hinaus höhere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen als Anlagen in Industrieländern, insbesondere aufgrund des langsameren Übergangs der Unternehmen in Schwellenländern zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und des noch unausgereiften Entwicklungsstandes ihrer sozialen und Governance-Strukturen.

Anleger sollten sich auch mit den spezifischen erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern auseinandersetzen, die in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiko» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» näher erläutert werden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrem geografischen Standort ausgewählt werden. Dies kann unter Umständen zu einer geografischen oder sektoralen Konzentration führen. Die Zeichnung von Aktien der betreffenden Subfonds ist daher nur für Anleger geeignet, die sich der mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken voll bewusst sind und die in der Lage sind, diese Risiken zu tragen.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe verwandter Branchen investieren. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Marktfaktoren oder wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, die sich erheblich auf den Wert der Anlagen der Subfonds auswirken können.

Wertpapierleihe

Die Subfonds können Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Kontrahentenrisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz der Depotstelle der Sicherheiten oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen. Die mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden

bestimmte Techniken (unter anderem Sicherheitenmanagement) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Geschäfte einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit, einschliesslich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursbewegungen sowie Kreditverlusten, auf den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Basis eines Zinssatzes, der entweder fest oder variabel sein kann. Ein TRS beinhaltet daher in der Regel eine Kombination aus Markt- und Zinsrisiko sowie Kontrahentenrisiko.

Darüber hinaus verfügt eine Gegenpartei aufgrund der periodischen Beträge und/oder periodischer Abrechnung ausstehender Nachschussforderungen im Rahmen der einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen unter ungewöhnlichen Marktbedingungen möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die fälligen Beträge zu zahlen. Ausserdem ist jeder TRS unter anderem in Bezug auf seine Referenzverbindlichkeit, seine Laufzeit und seine Vertragsbedingungen, einschliesslich Häufigkeit und Bedingungen für die Abrechnung, eine massgeschneiderte Transaktion. Diese mangelnde Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann. Jeder TRS birgt daher ein gewisses Liquiditätsrisiko.

Schliesslich handelt es sich bei einem TRS wie bei jedem OTC-Derivat um eine bilaterale Vereinbarung, an der eine Gegenpartei beteiligt ist, die aus irgendeinem Grund möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen des TRS zu erfüllen. Jede Partei des TRS unterliegt daher dem Kontrahentenrisiko und, falls die Vereinbarung die Verwendung von Sicherheiten vorsieht, den Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement.

Die Anleger werden gebeten, die in diesem Kapitel enthaltenen Risikohinweise zum Marktrisiko, zum Zinsrisiko, zum Liquiditätsrisiko, zum Kontrahentenrisiko und zum Sicherheitenmanagement zu beachten.

Sicherheitenmanagement

Wenn die Gesellschaft Techniken in Verbindung mit OTC-Finanzderivaten und/oder zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, können Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos genutzt werden. Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten behandelt, wie in Kapitel 21 «Regulatorische Offenlegungen» dargelegt.

Der Austausch von Sicherheiten ist mit bestimmten Risiken verbunden, einschliesslich des operationellen Risikos im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Austausch, der Übertragung und der Verbuchung von Sicherheiten. Die im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsregelung erhaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss den üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotstelle hinterlegt werden, der einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und der in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht. Die Inanspruchnahme solcher dritten Depotstellen kann mit einem zusätzlichen operationellen, Clearing- und Abrechnungsrisiko sowie einem Kontrahentenrisiko verbunden sein.

Die erhaltenen Sicherheiten bestehen entweder aus Barmitteln oder aus übertragbaren Wertpapieren, die die in der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten festgelegten Kriterien erfüllen. Übertragbare Wertpapiere, die als Sicherheit entgegengenommen werden, unterliegen einem Marktrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dieses Risikozu steuern, indem sie angemessene Sicherheitsabschläge vornimmt, die Sicherheiten täglich bewertet und nur Sicherheiten von hoher Qualität akzeptiert. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass ein gewisses Restrisiko verbleibt.

Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf veräussert werden können. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren jedoch illiquide sein und im Extremfall sogar ganz ausfallen. Jede unbare Sicherheit birgt daher ein gewisses Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet. Dementsprechend wird nicht erwartet, dass aus der Wiederverwendung von Sicherheiten ein Risiko entsteht.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft identifiziert, verwaltet und abgemildert. Die Anleger werden gebeten, die in diesem Kapitel

enthaltenen Risikohinweise zum Marktrisiko, zum Kontrahentenrisiko, zum Liquiditätsrisiko und zu den Clearing- und Abrechnungsverfahren zu beachten.

Rechtliche, regulatorische, politische und steuerliche Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen jederzeit die geltenden Gesetze und Vorschriften in den verschiedenen Rechtsräumen einhalten, in denen sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft ihre Anlagen tätigt oder ihre Vermögenswerte hält. Gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes ihrer Subfonds auswirken und eine Änderung der Anlageziele und politik eines Subfonds erforderlich machen. Wesentliche Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen, was die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen kann, geeignete Massnahmen zu ergreifen, zu denen auch die Schliessung eines Subfonds gehören kann

und Verbindlichkeiten Vermögenswerte eines einschliesslich u. a. die derivativen Finanzinstrumente, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und -politik des betreffenden Subfonds eingesetzt werden, können auch Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Durchsetzbarkeit beeinträchtigen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Subfonds muss sich die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen auf komplexe rechtliche Vereinbarungen stützen, einschliesslich u. a. für Rahmenverträge Finanzderivate, Bestätigungen Sicherheitenvereinbarungen sowie Wertpapierleihverträge. Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet worden sein ausländischem Recht unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko mit sich bringen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird zwar sicherstellen, dass sie von seriösen Rechtsberatern angemessen beraten wird, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass solche komplexen rechtlichen Vereinbarungen, unabhängig davon, ob sie inländischem oder ausländischem Recht unterliegen, von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entwicklungen oder aus anderen Gründen für nicht durchsetzbar erklärt werden.

In letzter Zeit ist das globale wirtschaftliche Umfeld durch einen Anstieg des politischen Risikos sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern gekennzeichnet. Die Wertentwicklung der Subfonds oder die Möglichkeit eines Anlegers, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben, kann durch Marktstörungen beeinträchtigt werden, die insbesondere auf Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage und auf Unsicherheiten aufgrund politischer Entwicklungen zurückzuführen sind, wie z. B. die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Veränderungen in der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine ungünstige Entwicklung diplomatischer Beziehungen, erhöhte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Veränderungen bei den Regierungsbehörden oder politische Kurswechsel, die Auferlegung von Beschränkungen für den Kapitaltransfer und Veränderungen bei den die Industrie betreffenden und den finanziellen Aussichten im Allgemeinen.

Änderungen der Steuergesetze oder der Steuerpolitik in einem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft tätig ist oder in dem ein Subfonds investiert ist oder Vermögenswerte hält, können die Wertentwicklung eines Subfonds oder einzelner Aktienklassen eines Subfonds nachteilig beeinflussen. Die Anleger werden gebeten, den entsprechenden Risikohinweis zur Besteuerung zu beachten und ihre professionellen Berater zu konsultieren, um ihre individuelle steuerliche Lage zu beurteilen.

Risiko eines bewaffneten Konflikts

Ein Subfonds kann sich zu einem zukünftigen Zeitpunkt nach seinen Anlagen in einer Situation befinden, in der er in Emittenten engagiert ist, die in einer Region ansässig sind oder dort Geschäftstätigkeiten ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein bewaffneter Konflikt stattfindet, der entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursacht wird. Als Folge solcher bewaffneter Konflikte können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über Investitionen und die Geschäftsabläufe erheblichen Behinderungen unterliegen, sodass Anlagen in dieser Region bedeutende Verluste erleiden können. Ein solcher Subfonds kann aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in einer solchen Region oder in einem Emittenten, der entweder Geschäftstätigkeiten in dieser Region ausübt oder dort Vermögenswerte hat, Verluste erleiden.

Darüber hinaus können die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organisationen im Rahmen

eines bewaffneten Konflikts Sanktionen, sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs und/oder Vermögenssperren verhängen, die direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die Gesamtwirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien abzielen. Solche Sanktionen und/oder sonstige Ratingbeschränkungen) Beschränkungen (einschliesslich erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu erheblichen Wertverlusten des Subfondsvermögens führen. Sanktionen können ausserdem dazu führen, dass die Vermögenswerte eines Subfonds wertlos werden, weil der Subfonds nicht in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie aufgrund ihrer unvorhergesehenen oder vorzeitigen wirtschaftlichen Wertminderung zu verkaufen. Der Geltungsbereich von Sanktionen und/oder sonstigen Beschränkungen kann sehr ausgedehnt sein, und ihre praktische Umsetzung und Überwachung kann eine Herausforderung darstellen. geltende Sanktionen Versäumnis. und/oder Beschränkungen vollständig umzusetzen und einzuhalten, kann dem Subfonds oder seinen Vermögenswerten zusätzlichen finanziellen und/oder Reputationsschaden zufügen.

Besteuerung

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren an bestimmten Märkten oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen können Steuern, Abgaben, Zöllen oder anderen Gebühren oder Kosten unterliegen, die von den Behörden des betreffenden Marktes erhoben werden, einschliesslich der Besteuerung durch Einbehaltung an der Quelle.

Es ist möglich, dass sich das Steuerrecht (und/oder die aktuelle Auslegung der Gesetze) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds investieren oder in Zukunft investieren werden, ändern. Infolgedessen könnte die Gesellschaft in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die weder zum Zeitpunkt dieses Prospekts noch zum Zeitpunkt der Tätigung, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorherzusehen ist.

Europäische Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung («ATAD»)

Die Anleger sollten sich der möglichen Auswirkungen der ATAD auf die Gesellschaft bewusst sein. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass im Zuge der Umsetzung der jüngsten Erweiterung der ATAD («ATAD II») in den EU-Mitgliedstaaten mit Gesetzesänderungen zu rechnen ist. Am 21. Dezember 2018 setzte Luxemburg die in der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 festgelegten EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung um und setzte die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 per luxemburgischem Gesetz vom 20. Dezember 2019 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern in nationales Recht um (das «ATAD-Gesetz»). Mit dem ATAD-Gesetz in seiner aktuellen Fassung wird der Geltungsbereich der Vorschriften über hybride Gestaltungen ausgedehnt, sodass sie sich nicht nur auf Fälle von hybriden Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten beziehen, sondern auch für hybride Gestaltungen mit Drittstaaten gelten. Darüber hinaus wird die Definition der hybriden Gestaltung in der ATAD (die Situationen mit doppelten Abzügen oder Einbeziehung ohne entsprechende Steuerbemessungsgrundlage aufgrund des hybriden Charakters der betreffenden Unternehmen oder hybriden Finanzinstrumente abdeckt) auf Gestaltungen in Verbindung mit ständigen Betriebsstätten, hybride Gestaltungen Übertragungen, importierte und halbtransparente Unternehmen ausgeweitet. Die ATAD II enthält auch Vorschriften zu Inkongruenzen bei der Steueransässigkeit. Luxemburg hat sich dafür entschieden, eine Ausnahmeregelung für kollektive Anlageinstrumente entsprechend den Bestimmungen der ATAD II für luxemburgisch regulierte Investmentfonds (OGAW, Teil-II-OGA (Gesetz von 2010), SIFs und RAIFs) und alle AIFs mit breitem Anlegerkreis und einem diversifizierten Portfolio einzuführen, die Anlegerschutzvorschriften unterliegen.

Multilaterales Instrument

Zusätzlich zu den vorstehend genannten internationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die OECD das Multilaterale Instrument («MLI») eingeführt. Dieses multilaterale Instrument wird in kurzer Zeit eine Reihe von Massnahmen im Rahmen von Steuerabkommen umsetzen, um die internationalen Steuervorschriften zu aktualisieren und die Möglichkeiten der Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen zu verringern. Bestehende Steuerabkommen können geändert werden, um durch das MLI vorgesehenen Mindeststandards widerzuspiegeln. Am 7. Juni 2017 gehörte die luxemburgische Regierung zu der ersten Gruppe von Unterzeichnern, die das MLI in Paris unterzeichneten. Am 3. Juli 2018 legte die luxemburgische Regierung einen Gesetzentwurf (Nr. 7333) zur Ratifizierung des MLI vor. Am 14. Februar 2019 hat das luxemburgische Parlament den Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des MLI in das luxemburgische

Steuerrecht verabschiedet. Die Anwendung der MLI-Bestimmungen auf die Gesellschaft muss von Fall zu Fall geprüft werden, je nach Ratifizierung durch die anderen Staaten und nach Art der betreffenden Steuer, d. h. Quellensteuer oder sonstige Steuern.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Die Gesellschaft kann den Vorschriften ausländischer Aufsichtsbehörden unterliegen, insbesondere den Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als «FATCA»). Die FATCA-Bestimmungen sehen im Allgemeinen vor, dass Nicht-US-Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, sowie der direkte und indirekte Besitz von Nicht-US-Konten und juristischen Nicht-US-Personen durch US-Personen (im Sinne von FATCA) an die US-Steuerbehörde gemeldet werden müssen. Werden die geforderten Informationen nicht vorgelegt, wird eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Vermögenswerten erhoben, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern einen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz und alle sonstigen Informationen verlangen, die zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften als erforderlich erachtet werden. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann dies den Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erheblich beeinträchtigen.

Die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre können auch indirekt von dem Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzunternehmen die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn die Gesellschaft ihren eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet aller anderen hierin enthaltenen Bestimmungen hat die Gesellschaft das Recht,

- sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf eine Beteiligung an der Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist:
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien die unverzügliche Übermittlung der personenbezogenen Daten zu verlangen, die die Gesellschaft nach ihrem Ermessen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur unverzüglichen Bestimmung des einzubehaltenden Betrags benötigt;
- die betreffenden personenbezogenen Informationen an Steuerbehörden weiterzugeben, soweit dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist oder von einer solchen Behörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den korrekten einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der «Standard») und dem dazugehörigen Gemeinsamen Meldestandard (der «CRS») unterliegen, wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») dargelegt.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, die Beteiligungen von und die Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen») und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («NFE»), die selbst meldepflichtige Personen sind, beziehen. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes erschöpfend aufgeführt sind (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit darüber informiert, dass die Gesellschaft als Datenverantwortlicher die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ggf. ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff **«beherrschende Person»** bezeichnet in diesem Zusammenhang alle natürlichen Personen, die Kontrolle über ein juristische Person ausüben. Im Falle eines Trusts bezieht sich dies auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, den/die Protektor(en) (falls vorhanden), den/die Begünstigten oder die Klasse(n) von Begünstigten und jede andere natürliche Person, die letztendlich die effektive Kontrolle über den Trust ausübt, sowie im Falle einer anderen rechtlichen Regelung, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff **«beherrschende Personen»** muss in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force ausgelegt werden.

Die Aktionäre werden ferner darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen wird.

Ebenso verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, falls die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Informationen zu unterrichten und ihr alle entsprechenden Nachweise zukommen zu lassen, nachdem diese Änderungen eingetreten sind.

Jeder Aktionär, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und die auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Aktionär zurückzuführen sind.

DAC 6

Die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (2011/16/EU) wurde kürzlich dahingehend geändert, dass Steuerpflichtige und Intermediäre verpflichtet sind, Einzelheiten zu «meldepflichtigen gemäss grenzüberschreitenden Gestaltungen» einer Offenlegungspflicht (DAC 6) an ihre Steuerbehörde im Heimatland zu melden. Diese Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Vorschriften sollen bis Ende 2019 in allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden und ab dem 1. Juli 2020 gelten (die erste Meldung kann sich jedoch in Luxemburg und in den anderen Mitgliedstaaten aufgrund der Coronapandemie verzögern). Die Vorschriften verpflichten (nach ihrer Einführung) jedoch Steuerpflichtige und/oder Intermediäre, die Einzelheiten aller einschlägigen Regelungen, die nach dem 25. Juni 2018 getroffen wurden, zu melden. Dementsprechend können diese Vorschriften für die Gesellschaft und ihre Investitionen von Bedeutung sein. Im März 2020 hat Luxemburg die DAC-6-Vorschriften in luxemburgisches umgesetzt. Das neu umgesetzte Gesetz umfasst in Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden EU-Richtlinie eine Offenlegungspflicht für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen, die die in der EU-Richtlinie genannten «Kennzeichen» aufweisen, sowie in bestimmten Fällen, in denen der Hauptvorteil oder der erwartete Vorteil der Gestaltung ein Steuervorteil ist. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 23 «Bestimmte regulatorische und steuerliche Angelegenheiten» zu entnehmen

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind nach den Bestimmungen für die sogenannte «Teilfreistellung»

- 30% der Einkünfte eines Privatanlegers mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland (d. h., der die Beteiligung an dem Fonds im steuerlichen Privatvermögen hält), die aus einer Anlage in einem Fonds resultieren, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Aktienfonds im Sinne von § 2 Absatz 6 des seit dem 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung («Investmentsteuergesetz») erfüllt, von der deutschen Einkommensteuer (und vom Solidaritätszuschlag und ggf. von der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% der Einkünfte eines solchen Privatanlegers mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland, die aus einer Anlage in einem Fonds resultieren, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Mischfonds im Sinne von § 2 Absatz 7 des Investmentsteuergesetzes erfüllt, von der deutschen Einkommensteuer (und vom Solidaritätszuschlag und ggf. von der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regeln gelten.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

 in seinen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er fortlaufend mehr als 50% (bzw. mindestens 25%) des Wertes seines Gesamtvermögens in bestimmte qualifizierte Eigenkapitalinstrumente im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes investiert oder wenn ein Anleger gegenüber dem zuständigen Finanzamt auf individueller Basis nachweist, dass die jeweilige Grenze während des gesamten jeweiligen Kalenderjahres, für das die Teilfreistellung in Anspruch genommen wird, eingehalten wurde; und

 wenn diese Anforderung im betreffenden Kalenderjahr kontinuierlich erfüllt wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit unterschiedlichen Prozentsätzen) gelten für Einkünfte, die deutsche gewerbliche Einzelanleger (d. h. Anleger, die die Beteiligung an dem Fonds im steuerlichen Betriebsvermögen halten) und Körperschaften mit steuerlichem Sitz in Deutschland aus ihrer Beteiligung an einem Aktienfonds oder Mischfonds erzielen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, und ein entsprechender Teil der ihnen im Zusammenhang mit einer solchen Beteiligung entstandenen Aufwendungen ist nicht steuerlich abzugsfähig.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik festgelegt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% oder mindestens 25% des Wertes seines Gesamtvermögens in qualifizierte Aktieninstrumente zu investieren.

Es hängt jedoch von einer Reihe von Faktoren ab – von denen einige ausserhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen –, ob dieser Mindestprozentsatz in einem Kalenderjahr kontinuierlich erreicht wird – und damit, ob die Vorschriften in Bezug auf die Teilfreistellung für Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland gelten –, insbesondere von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Auslegung anderer rechtlicher Bestimmungen durch die deutschen Steuerbehörden und die deutschen Steuergerichte, von der Klassifizierung der Instrumente, in die der betreffende Subfonds investiert (durch den jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieter), und vom Wert (Marktpreis) der von ihm gehaltenen Instrumente.

Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Vorschriften für die Teilfreistellung Anwendung finden werden. Folglich sollten Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland darauf vorbereitet sein, dass die Einkünfte aus ihrer Anlage im betreffenden Subfonds zu 100% der deutschen Steuer unterliegen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte natürliche oder juristische Personen können mitunter Sanktionen und anderen restriktiven Massnahmen unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. u a. der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Agenturen verhängt werden (zusammen «Sanktionen»).

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, staatliche Unternehmen, Staatsfonds, bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige sowie gegen nichtstaatliche Akteure oder benannte Personen, die mit einem der vorgenannten Akteure in Verbindung stehen, verhängt werden. Sanktionen können verschiedene Formen annehmen, einschliesslich u. a. Handelsembargos sowie Verbote oder Beschränkungen des Handels mit betroffenen Ländern oder Rechtsträgern oder der Erbringung von Dienstleistungen für betroffene Länder oder Rechtsträger sowie Beschlagnahmungen, Vermögensperren und/oder das Verbot, Gelder, Waren oder Dienstleistungen für benannte Personen bereitzustellen oder von benannten Personen zu empfangen.

können sich nachteilig auf Unternehmen Wirtschaftssektoren auswirken, in die die Gesellschaft oder einer ihrer Subfonds möglicherweise bisweilen investiert. Die Gesellschaft könnte unter anderem einen Wertrückgang der Wertpapiere eines Emittenten aufgrund der Verhängung von Sanktionen erleiden, unabhängig davon, ob diese gegen den Emittenten, einen Wirtschaftssektor, in dem der Emittent tätig ist, andere Unternehmen oder Rechtsträger, mit denen der Emittent Geschäfte tätigt, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes gerichtet sind. Aufgrund von Sanktionen kann die Gesellschaft gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder unter ungünstigen Umständen zu verkaufen, was sie ohne Sanktionen möglicherweise nicht getan hätte. Auch wenn die Gesellschaft im Interesse der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, um solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, kann ein solcher unter Zwang erfolgender Verkauf zu Verlusten für die betroffenen Subfonds führen. Je nach den Umständen können diese Verluste erheblich sein. Der Gesellschaft können auch nachteilige Konsequenzen aufgrund von Vermögenssperren oder sonstigen restriktiven Massnahmen entstehen, die gegen andere Unternehmen gerichtet sind, einschliesslich u. a. Unternehmen, die als Gegenpartei bei Derivaten oder als Unterdepotstelle, Zahlstelle oder sonstiger Dienstleister für die Gesellschaft oder einen ihrer Subfonds fungieren. Die Verhängung von Sanktionen kann die Gesellschaft dazu zwingen, Wertpapiere zu verkaufen oder laufende Verträge zu kündigen, oder dazu führen, dass sie Zugang zu bestimmten Märkten oder wesentlichen Marktinfrastrukturen verliert, dass einige oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder sonstige Vermögen der Gesellschaft gesperrt werden und/oder dass die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Investmentmanager und alle anderen Mitglieder der UBS Group (zusammen die «Fondsparteien») sind verpflichtet, alle geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Fondsparteien geschäftlich tätig sind (in Anerkennung der Tatsache, Sanktionsregelungen Auswirkungen grenzüberschreitende oder ausländische Aktivitäten haben), und werden die zu diesem Zweck erforderlichen Richtlinien und Verfahren umsetzen (zusammen die «Sanktionsrichtlinien»). Die Aktionäre sollten zur Kenntnis nehmen, dass diese Sanktionspolitik von den Fondsparteien nach eigenem Ermessen und bestem Wissen und Gewissen entwickelt wird und Schutz- oder Präventivmassnahmen beinhalten kann, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften hinausgehen, auf denen die Auferlegung von Sanktionen beruht, was sich in zusätzlicher Weise negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken

Risiko in Bezug auf den Sekundärmarkt

Kotierung: Es gibt keine Gewissheit darüber, dass eine von der Gesellschaft beantragte Kotierung an einer Börse erfolgreich erwirkt und/oder aufrechterhalten wird oder dass sich die Bedingungen für die Kotierung nicht ändern werden. Darüber hinaus kann der Handel mit ETF-Aktien an einer relevanten Börse gemäss den Vorschriften dieser relevanten Börse aufgrund der Marktbedingungen ausgesetzt werden, und die Anleger können ihre ETF-Aktien möglicherweise nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

<u>Modell des berechtigten Teilnehmers</u>: Hält ein Anleger Aktien über einen berechtigten Teilnehmer oder einen anderen Nominee oder Intermediär, so wird dieser Anleger in der Regel nicht im Aktionärsregister der Gesellschaft geführt und kann daher möglicherweise keine Stimmrechte oder sonstigen Rechte ausüben, die den im Aktionärsregister eingetragenen Personen zustehen.

Handelsrisiko: Die Tatsache, dass die ETF-Aktien an einer oder mehreren relevanten Börsen zugelassen sind, garantiert nicht, dass die ETF-Aktien an den relevanten Börsen liquide sind oder dass der Börsenkurs, zu dem die ETF-Aktien an einer relevanten Börse unter Umständen gehandelt werden, ebenso hoch oder ungefähr gleich sein wird wie der Nettoinventarwert je ETF-Aktie. Da die ETF-Aktien im Wege der Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden können, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass grosse Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Subfonds nicht nachhaltig wären. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die ETF-Aktien nach ihrer Zulassung an einer relevanten Börse zugelassen bleiben oder dass sich die Bedingungen der Zulassung nicht ändern.

Der Handel mit ETF-Aktien an einer relevanten Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus dem Grund, dass der Handel mit den ETF-Aktien nach Ansicht der relevanten Börse nicht ratsam ist, oder aus anderen Gründen gemäss den Vorschriften der relevanten Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Handels an einer relevanten Börse können Anleger ihre ETF-Aktien möglicherweise erst dann verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird; diese Anleger sollten jedoch in der Lage sein, bei der Gesellschaft die Rücknahme von ETF-Aktien gemäss den nachstehenden Bestimmungen zu beantragen.

Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Aktien: Anleger, die ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklerprovisionen oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler ermittelt und auferlegt werden. Maklerprovisionen sind häufig Festbeträge, die für Anleger, die nur kleine Mengen an Aktien kaufen möchten, verhältnismässig hoch ausfallen können. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für ETF-Aktien zu zahlen bereit ist (dem «Geldkurs»), und dem Kurs, zu dem ein Anleger ETF-Aktien zu verkaufen bereit ist (dem «Briefkurs»), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne bei Aktien variiert im Laufe der Zeit abhängig vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist in der Regel geringer, wenn die ETF-Aktien eines Subfonds ein grösseres Handelsvolumen und eine grössere Marktliguidität aufweisen, und höher, wenn die ETF-Aktien ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann höhere Geld-Brief-Spannen verursachen. Aufgrund der beim Kaufen oder Verkaufen von ETF-Aktien anfallenden Kosten einschliesslich der Geld-Brief-Spannen kann der häufige Handel mit ETF-Aktien die Anlageergebnisse erheblich schmälern. Daher ist für Anleger, die regelmässig relativ kleine Mengen handeln möchten, die Anlage in ETF-Aktien möglicherweise nicht ratsam.

9. Nettoinventarwert

Sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nicht anders angegeben, wird der Nettoinventarwert der Aktien der einzelnen Subfonds in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds berechnet und unter der

Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztägig für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als «Bewertungstag» bezeichnet). Wenn der Bewertungstag kein voller Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettoinventarwert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet.

Fällt ein Bewertungstag auf einen Tag, der ein Feiertag in Ländern ist, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des überwiegenden Teils des Vermögens eines Subfonds massgeblich sind, kann die Gesellschaft ausnahmsweise beschliessen, dass der Nettoinventarwert der Aktien dieses Subfonds an solchen Tagen nicht ermittelt wird. Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen innerhalb eines jeden Subfonds) zugewiesen. Die Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Subfonds durch die Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Wenn der betreffende Subfonds mehr als eine Aktienklasse hat, wird der Teil des Nettoinventarwerts des Subfonds, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse geteilt.

Der Nettoinventarwert einer auf eine alternative Währung lautenden Klasse wird zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet. Der Nettoinventarwert der auf eine alternative Währung lautenden Klasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der jeweiligen Aktienklasse berechnet.

Der Nettoinventarwert der auf eine alternative Währung lautenden Klasse spiegelt insbesondere die Kosten und Aufwendungen für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien dieser Klasse sowie für die Absicherung des Währungsrisikos wider.

Sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes festgelegt ist, werden die Vermögenswerte der einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig gehandelt werden, sind zum letzten verfügbaren Marktpreis zu bewerten.
- Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen gehandelt, so ist für die Bewertung die Börse heranzuziehen, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wird ein Wertpapier auf einem Sekundärmarkt mit geregeltem Handel unter Wertpapierhändlern gehandelt (und spiegelt der Preis dementsprechend die Marktbedingungen wider), kann die Bewertung auf diesem Sekundärmarkt basieren.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind auf die gleiche Weise zu bewerten wie börsennotierte Wertpapiere.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sind zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis zu bewerten. Liegt ein solcher Preis nicht vor, bewertet die Gesellschaft diese Wertpapiere nach anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu schätzen ist.
- f) Derivate werden entsprechend dem Vorstehenden behandelt. OTC-Swap-Transaktionen werden einheitlich auf der Grundlage von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet, die nach Treu und Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt werden. Wenn diese Werte nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen widerspiegeln, wird der Wert dieser OTC-Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben oder nach einer anderen Methode bestimmt, die er nach seinem Ermessen für angemessen hält.
- g) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder anderen OGA werden auf der Grundlage ihres zuletzt berechneten Nettoinventarwerts bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Wenn für Anteile oder Aktien von OGAW oder anderen OGA kein Nettoinventarwert und nur Kauf- und Verkaufspreise verfügbar sind, können die Anteile oder Aktien dieser OGAW oder anderen OGA mit dem Mittelwert dieser Kauf- und Verkaufspreise bewertet werden.

 Treuhand- und Festgelder werden zu ihrem jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Die sich aus diesen Bewertungen ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Referenzwährung des jeweiligen Subfonds umgerechnet. Devisengeschäfte, die zur Absicherung von Währungsrisiken getätigt werden, sind bei dieser Umrechnung zu berücksichtigen.

Ist eine Bewertung nach den vorstehenden Regelungen aufgrund besonderer oder veränderter Umstände nicht möglich oder unzutreffend, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um zu einer sachgerechten Bewertung des Subfondsvermögens zu gelangen und um Praktiken in Verbindung mit Market Timing zu verhindern.

Schwierig zu bewertende Anlagen (insbesondere solche, die nicht an einem Sekundärmarkt mit geregelter Preisbildung notiert sind) werden regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien bewertet. Für die Bewertung von Private-Equity-Anlagen kann die Gesellschaft die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen, die über entsprechende Erfahrungen und Systeme in diesem Bereich verfügen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung.

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird auf die nächstkleinere Einheit der derzeit verwendeten Referenzwährung auf- bzw. abgerundet, sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes angegeben ist.

Bei ETF-Aktienklassen wird der Nettoinventarwert auf die nächsten vier (4) Einheiten der derzeit verwendeten Referenzwährung auf- bzw. abgerundet.

Der Nettoinventarwert einer oder mehrerer Aktienklassen kann auch zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Legt der Verwaltungsrat solche Währungen fest, so wird der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die nächstkleinere Währungseinheit auf- oder abgerundet.

In Ausnahmefällen können noch am selben Tag weitere Bewertungen vorgenommen werden, die dann für alle später eingehenden Zeichnungsund/oder Rücknahmeanträge gelten.

Der Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft wird in Euro berechnet.

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 25 «Subfonds» genannten Bedingungen kann der Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» eines Subfonds um einen in Kapitel 25 «Subfonds» angegebenen maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem bestimmten Bewertungstag ein Nettoüberschuss an Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen vorliegt. In diesem Fall gilt derselbe Nettoinventarwert für alle neu hinzukommenden und ausscheidenden Anleger der betreffenden Aktienklasse an diesem bestimmten Bewertungstag.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts zielt insbesondere, aber nicht die Deckung von Transaktionskosten. ausschliesslich, auf Steueraufwendungen und Geld-Brief-Spannen zulasten des jeweiligen Subfonds ab, die durch die Zeichnung und/oder Rücknahme von Aktien Subfonds und/oder durch den Subfonds betreffende Umtauschvorgänge entstehen. Bestehende Aktionäre müssten diese Kosten nicht mehr indirekt tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfliessen und somit von den neu hinzukommenden und ausscheidenden Anlegern getragen werden.

Der Nettoinventarwert kann an jedem Bewertungstag auf Nettobasis angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Nettokapitalströme, die überschritten werden müssen) in Bezug auf die Anpassung des Nettoinventarwerts festlegen. Aktionäre sollten beachten, dass die auf der Grundlage des angepassten Nettoinventarwerts berechnete Wertentwicklung aufgrund der Anpassung des Nettoinventarwerts möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den in Kapitel 25 «Subfonds» angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

10. Aufwendungen und Steuern

i. Besteuerung

Die im Folgenden aufgeführte Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtig im Grossherzogtum Luxemburg anwendbaren Gesetzen und Praktiken, die sich bisweilen ändern können.

Sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nicht anders angegeben, unterliegt die Gesellschaft im Grossherzogtum Luxemburg einer Zeichnungssteuer («taxe d'abonnement») in Höhe von 0,05% p. a. auf ihr Gesamtnettovermögen, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Die Gesellschaft muss die vierteljährlichen Berichtspflichten in Bezug auf die Zeichnungssteuer erfüllen. Unter anderem gilt ein reduzierter Zeichnungssteuersatz in Höhe von 0,01% p. a. des Nettovermögens für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern gemäss Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind.

Darüber hinaus gilt eine Befreiung von der Taxe d'abonnement beispielsweise für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes gemäss Artikel 175 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nachzubilden. Existieren innerhalb der Gesellschaft oder des jeweiligen Subfonds mehrere Wertpapierklassen, gilt die Befreiung nur, wenn die in Punkt (i) genannten Bedingungen von den Aktienklassen des jeweiligen Subfonds erfüllt werden.

Die Einkünfte der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen erhält, können in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen. Gemäss der geltenden Luxemburger Gesetzgebung müssen Aktionäre keine Einkommen-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlen, es sei denn, sie sind in Luxemburg ansässig oder domiziliert oder unterhalten dort eine Betriebsstätte.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger entsprechend den geltenden Gesetzen und Praktiken im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes des betreffenden Anlegers und seinen persönlichen Umständen unterschiedlich. Anleger sollten sich daher vergewissern, dass sie in dieser Hinsicht umfassend informiert sind, und gegebenenfalls ihre eigenen Finanzberater konsultieren.

ii. Steuerinformationen und Steuerverbindlichkeiten

Jeder Anleger ist verpflichtet, zeitnah alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen oder Unterlagen («Steuerinformationen») bereitzustellen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise schriftlich anfordert, um angemessene Aufzeichnungen zu führen, die betreffenden Informationen entsprechend den geltenden Anforderungen den luxemburgischen Steuerbehörden oder anderen Steuer- oder zuständigen Behörden zu melden (die «Steuerberichterstattungsregelungen») und gegebenenfalls Quellensteuerbeträge vorzusehen, die sich jeweils auf die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft oder auf Zahlungen von der Gesellschaft beziehen, einschliesslich u. a. Informationen, die zur Einhaltung der folgenden Vorschriften angefordert werden:

- (i) Die FATCA-Bestimmungen, zur Klarstellung: einschliesslich der Vereinbarung zwischen der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten zur Verbesserung der Einhaltung von internationalen Steuervorschriften und zur Umsetzung der Foreign Account Tax Compliance Provisions, die am 28. März 2014 unterzeichnet und im Rahmen des Gesetzes vom 24. Juli 2015 angenommen wurde, oder jede anderen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und jedem anderen Rechtsraum zur Umsetzung der Foreign Account Tax Compliance Provisions; oder
- (ii) Richtlinie 2014/107/EU des Rates der Europäischen Union über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen (die «Richtlinie über den Informationsaustausch») in ihrer geänderten Fassung; oder
- (iii) Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union (die «DAC») in ihrer aktuellen Fassung; oder
- (iv) Das von der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf Abkommen mit den in der Tabelle in Anhang A des besagten Abkommens aufgeführten teilnehmenden Rechtsräumen zur Verbesserung der Einhaltung von internationalen Steuervorschriften auf der Grundlage des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten; oder
- (v) Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern, nach der jeder Anleger in der Lage sein sollte, zu bestätigen, dass seine Anlage keine hybride Gestaltung verursacht;
- (vi) Jedes Gesetz, jede Regel oder jede Vorschrift gemäss oder zur Umsetzung von FATCA, der Richtlinie über den

- Informationsaustausch, der DAC, des CRS oder jeder anderen Regelung, die den Austausch von Steuerinformationen erfordert;
- (vii) Allgemeine Steuervorschriften, nach denen Informationen über den Anleger für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, um die Geschäfte der Gesellschaft zu führen (einschliesslich u. a. zur Gewährleistung der steuerlichen Absetzbarkeit von Zahlungen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen).

Der Anleger ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich alle Informationen, eidesstattlichen Erklärungen, Bescheinigungen, Zusicherungen und Formulare zur Verfügung zu stellen, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft begründeterweise angefordert werden können, damit die Gesellschaft alle geltenden oder künftigen gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen gemäss diesem Abschnitt erfüllen kann.

Jeder Anleger verpflichtet sich ferner, diese Steuerinformationen unverzüglich zu aktualisieren oder zu ersetzen, insoweit er Kenntnis davon hat, dass es zu Änderungen in Bezug auf die von ihm bereitgestellten Steuerinformationen gekommen ist oder dass diese Steuerinformationen veraltet sind. Darüber hinaus ist jeder Anleger verpflichtet, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangten Massnahmen zu ergreifen, um die betreffenden Rechtsträger in die Lage zu versetzen, die steuerlichen Informationspflichten zu erfüllen oder die Besteuerung zu mindern, und ermächtigt hiermit jeden betreffenden Rechtsträger, die Massnahmen zu ergreifen, die seiner Ansicht nach erforderlich sind, um die betreffenden Rechtsträger in die Lage zu versetzen, die steuerlichen Informationspflichten zu erfüllen oder die Besteuerung zu mindern (einschliesslich u. a. die Offenlegung personenbezogener Daten).

Ein Anleger stellt die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft und die anderen Anleger von allen Verlusten, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüchen und/oder Forderungen (einschliesslich u. a. Quellensteuern, Strafzahlungen oder Zinsen, die von der Gesellschaft und/oder den Anlegern zu tragen sind, oder die Nichtabzugsfähigkeit einer von der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen geleisteten Zahlung) frei, die sich daraus ergeben, dass der betreffende Anleger eine der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen nicht erfüllt oder einer Aufforderung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Abschnitt nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auf Verlangen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft sind die Anleger verpflichtet, unverzüglich alle Dokumente zu unterzeichnen oder alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Abschnitt verlangen kann. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können von der ihnen gemäss dem letzten Absatz dieses Abschnitts erteilten Vollmacht Gebrauch machen, um im Zusammenhang mit den oben genannten Punkten im Namen eines Anlegers entsprechende Dokumente zu unterzeichnen oder entsprechende Handlungen vorzunehmen, wenn der Anleger dies nicht tut.

Sofern ein Anleger nicht zeitnah nachweist, dass Zahlungen und Zuteilungen an ihn von der Quellensteuer befreit sind, oder sofern er die Anforderungen nicht vollständig einhält und ein solches Versäumnis nicht zeitnah korrigiert (unabhängig davon, ob diese Informationen nicht bereitgestellt wurden, weil es für den Anleger im Rahmen angemessener Bemühungen nicht möglich war, diese Informationen zu erhalten), und die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft begründeterweise der Ansicht sind, dass eine der folgenden Massnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Steuermeldevorschriften notwendig oder ratsam ist, sind die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Anleger im Allgemeinen uneingeschränkt befugt (aber nicht verpflichtet), jede der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- (i) alle Quellensteuern einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einbehalten werden müssen:
- (ii) einem Anleger alle Steuern und/oder sonstigen Kosten zuzuweisen, die diesem Anleger zuzurechnen sind, einschliesslich zusätzlicher Steuern, die sich aus dem Nichtabzug einer ansonsten steuerlich abzugsfähigen Zahlung ergeben (einschliesslich u. a. infolge einer hybriden Gestaltung im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern);
- (iii) den betreffenden Anleger aufzufordern, aus der Gesellschaft auszutreten;
- (iv) die Beteiligung eines solchen Anlegers im Austausch gegen die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für diese Beteiligung ausgehandelte Gegenleistung an einen Dritten (einschliesslich u. a. einen bestehenden Anleger) zu übertragen; und/oder
- (v) sonstige Massnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für angemessen

halten, um nachteilige Auswirkungen einer solchen Nichterfüllung auf die Gesellschaft oder andere Anleger abzumildern.

Jeder Anleger ernennt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (und ihren ordnungsgemäss Bevollmächtigten) zu seinem echten und rechtmässigen Bevollmächtigten, der ermächtigt ist, alle Handlungen vorzunehmen und alle Dokumente zu unterzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt möglicherweise erforderlich sind, und jeder dieser Anleger verpflichtet sich, alles zu ratifizieren und zu bestätigen, was die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäss bestellten Bevollmächtigten) gemäss dieser Vollmacht rechtmässig tun werden.

Ungeachtet der Anwendung des vorstehenden Abschnitts «Steuerinformationen» kann die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen aufgrund der Beteiligung eines bestimmten Anlegers (oder bestimmter Anleger) an der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht (z. B. im Falle der Verweigerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit), sei es direkt oder indirekt, nach eigenem Ermessen bestimmen, dass ein Betrag in Höhe dieser Steuerverbindlichkeit als ein Betrag zu behandeln ist, der diesem Anleger zugewiesen und ausgeschüttet wurde (wobei eine solche fiktive Zuweisung und Ausschüttung unter den betreffenden Anlegern gegebenenfalls auf einer angemessenen anteiligen Basis vorgenommen wird, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmen kann), oder eine Entschädigung durch Anleger veranlassen. Die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft wird den betreffenden Anleger (oder die betreffenden Anleger) über eine solche fiktive Zuweisung und Ausschüttung informieren.

Stempelgebühren in der VRC

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Veräusserung von Aktien, die in der VRC börsennotiert sind, eine Stempelgebühr in Höhe von 0,05% des Verkaufserlöses entsprechend der seit dem 28. August 2023 wirksamen Regelung zu entrichten. Es wird davon ausgegangen, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen weder bei der Ausgabe noch bei einer späteren Übertragung solcher Anleihen Stempelgebühren auferlegt werden.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect
Am 14. November 2014 und am 2. Dezember 2016 veröffentlichten das Finanzministerium, die staatliche Steuerbehörde und die chinesische für Wertpapieraufsicht das Caishui («Rundschreiben 81») und das Caishui Nr. 127 («Rundschreiben 127»), um Fragen zur Besteuerung in der VRC im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («Stock Connect») zu klären. Gemäss Rundschreiben 81, in Kraft getreten am 17. November 2014, und Rundschreiben 127, in Kraft getreten am 5. Dezember 2016, sind Kapitalerträge, die von Anlegern des Hongkong-Marktes aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftsteuer (CIT) befreit. Gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die von Anlegern des Hongkong-Marktes aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, zudem von der Mehrwertsteuer befreit. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende WIT von 10% auf Dividenden zu zahlen. Diese wird von den in der VRC börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die ieweils zuständigen Steuerbehörden der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Land steueransässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der in der VRC zu viel gezahlten WIT beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere WIT vorsieht. Der Subfonds unterliegt entsprechend der seit dem 28. August 2023 wirksamen Regelung der in der VRC geltenden Stempelgebühr in Höhe von 0,05% des Verkaufserlöses, die bei der Veräusserung von A-Aktien über Stock Connect anfällt.

iii. Kosten

Die Gesellschaft zahlt eine monatliche Verwaltungsgebühr oder eine monatliche Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die am Ende eines jeden Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklassen in diesem Monat zu

Die Verwaltungsgebühr und die Verwaltungsdienstleistungsgebühr können für die einzelnen Subfonds und die einzelnen Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

Verwaltungsgebühren und der Einzelheiten zu den Verwaltungsdienstleistungsgebühr sind in Kapitel 25 «Subfonds» enthalten.

Die Verwaltungsgebühr für die Aktienklassen «Index Fund A», «UCITS ETF», «Index Fund I-A», «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP», «Index Fund QX» und «Index Fund WX», die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, umfasst die Gebühren für die Erbringung der Anlageverwaltung und der Verwaltungsdienstleistungen. Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr für die Klasse «Index Fund I-B», die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, umfasst alle Gebühren und Aufwendungen, die nicht durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt sind. Für Aktien der Klasse «Index Fund I-B» fällt lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr an, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist und alle Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen der separaten Vereinbarung, die zwischen dem Anleger und der betreffenden Rechtseinheit innerhalb der UBS Group geschlossen wurde, direkt in Rechnung gestellt.

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen I-X erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der zentralen Administrationsstelle und der Depotbank umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit Änleger

Die vorgenannten Verwaltungsdienstleistungsgebühren umfassen die nachstehend aufgeführten Kosten:

- a) An die Depotbank zu zahlende Gebühren, die zu den bisweilen mit der Gesellschaft vereinbarten Sätzen auf der Grundlage der marktüblichen Sätze in Luxemburg erhoben werden und auf dem Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder dem Wert der gehaltenen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte basieren oder als Festbetrag festgelegt werden; in bestimmten Fällen können die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzbanken der Depotbank zusätzlich erhoben
- b) An die zentrale Administrationsstelle zu zahlende Gebühren, die zu den bisweilen mit der Gesellschaft vereinbarten Sätzen auf der Grundlage der marktüblichen Sätze in Luxemburg erhoben werden und auf dem Nettovermögen des jeweiligen Subfonds basieren oder als Festbetrag festgelegt sind;
- die an die Zahlstellen (insbesondere Gebühren. Kuponzahlungsprovision), die Transferstellen und die Vertreter in den Sitzstaaten zu zahlen sind;
- d) Alle sonstigen Gebühren, die für Vertriebsaktivitäten und sonstige für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen anfallen, die in diesem Abschnitt nicht erwähnt sind; für bestimmte Aktienklassen können diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden;
- e) Gebühren für das Sicherheitenmanagement im Zusammenhang mit Derivatgeschäften;
- -Aufwendungen, einschliesslich der Kosten für Rechts-Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Investmentmanager oder der Depotbank durch Massnahmen im Namen der Aktionäre entstehen können (z. B. Rechts- und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen der Gesellschaft);
- f) Die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und anderer Dokumente in Bezug auf die Gesellschaft, einschliesslich der Mitteilungen für die Registrierung, PRIIPS-BiB, Prospekte oder Memoranden für alle staatlichen Behörden und Börsen (einschliesslich der lokalen Wertpapierhändlerverbände), die im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Angebot der Aktien erforderlich sind; die Kosten für den Druck und den Vertrieb von Jahresund Halbjahresberichten für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen (zur Klarstellung: einschliesslich aller aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten gegenüber der CSSF), sowie die Kosten für den Druck und den Vertrieb aller anderen Berichte und Dokumente, die durch die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften der vorgenannten Behörden vorgeschrieben sind; die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre nachgewiesenen Reisekosten und Spesen, angemessenen und Versicherungsschutz (einschliesslich Versicherungen Verwaltungsratsmitglieder/Manager), etwaige Lizenzgebühren, die an Lizenzgeber bestimmter Handelsmarken. Dienstleistungsmarken oder Indizes zu zahlen sind; die Kosten für die Buchhaltung und die Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts, die Kosten für Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich der Veröffentlichung von Kursen für die Aktionäre, die Honorare und Kosten für die Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der Gesellschaft und alle anderen vergleichbaren administrativen Kosten sowie sonstige Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschliesslich der Kosten für den Druck von Kopien der vorgenannten Dokumente oder Berichte, die bei der Vermarktung der Aktien der

Gesellschaft verwendet werden. Die Kosten für Werbung können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

- g) Alle Gebühren, die an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder an Anbieter von Daten für diese Risikomanagementsysteme zu zahlen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen verwendet werden.
- h) Alle Gebühren, die an Agenturen, Firmen oder sonstige Einrichtungen (einschliesslich u. a. bevollmächtigte Stimmrechtsvertreter) zu zahlen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich zum Zwecke der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden;
- i) Alle Gebühren, die an Anbieter von Domizilierungsdienstleistungen zu zahlen sind:
- j) Ferner ist die «taxe d'abonnement», falls zutreffend, Teil der Verwaltungsdienstleistungsgebühr.
- k) Die Verwaltungsdienstleistungsgebühren betreffen auch ETF-Aktien und entsprechende Zahlungen sind an die Verwaltungsgesellschaft zu leisten, um (ohne Einschränkung) die Gebühren und Aufwendungen, die für die Notierung und die Aufrechterhaltung der Notierung oder die Erfüllung der Anforderungen für die Notierung der Aktien an den relevanten Börsen anfallen oder zu zahlen sind, oder die Gebühren im Zusammenhang mit dem Market Maker zu decken.

Die Gesellschaft trägt alle Steuern, die auf die Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft anfallen können, sowie die üblichen Brokergebühren, Gebühren für die Führung von Clearing-Konten, Gebühren von Clearing-Plattformen, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlement (CLS), die der Gesellschaft durch Wertpapiertransaktionen in Bezug auf das Portfolio entstehen (diese Gebühren sind in den Anschaffungskosten dieser Wertpapiere enthalten und werden vom Verkaufserlös abgezogen).

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zunächst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und schliesslich vom Vermögen der Gesellschaft abgezogen. Andere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und Auflegung (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die den einzelnen Subfonds zurechenbaren Kosten werden diesen direkt zugewiesen; andernfalls werden die Kosten auf die einzelnen Subfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Subfonds aufgeteilt.

Unbeschadet des Vorgenannten sind alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie z. B. Rechts-, Beratungs-, Vermögensrückgewinnungs- und administrative Verwaltungskosten der Liquidation, von dem betreffenden in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, es sei denn, sie werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Investmentmanager getragen. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft die Liquidation des Subfonds beschliesst, Aktien des Subfonds halten.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

12. Verwendung der Nettoerträge und Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für thesaurierende Aktienklassen der Subfonds ist derzeit keine Ausschüttung vorgesehen (siehe Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II»), und die erwirtschafteten Erträge werden zur Erhöhung des Nettoinventarwerts der Aktien nach Abzug der allgemeinen Kosten verwendet. Die Gesellschaft kann jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuweilen die gewöhnlichen Nettoerträge und/oder die realisierten Veräusserungsgewinne sowie alle einmaligen Erträge nach Abzug der realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, über die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, in welchem Umfang Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen, die jeder ausschüttenden Aktienklasse des betreffenden Subfonds zuzurechnen sind, vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II»). Darüber hinaus können Gewinne aus der Veräusserung von Vermögenswerten des Subfonds an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Subfondsvermögen erfolgen, um eine angemessene Ausschüttungsquote zu erreichen.

Ausschüttungen können jährlich oder in anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Abständen beschlossen werden, sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes festgelegt ist.

Die Verwendung des Jahresergebnisses sowie andere Ausschüttungen werden vom Verwaltungsrat gegenüber der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.

Ausschüttungen dürfen in keinem Fall dazu führen, dass das Kapital der Gesellschaft unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt in der in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, verfallen, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Subfonds zurück.

13. Lebensdauer, Liquidation und Verschmelzung

Die Gesellschaft und die Subfonds wurden für eine unbestimmte Zeit gegründet, sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes angegeben ist. Eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre kann jedoch die Gesellschaft auflösen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist das gesetzlich vorgeschriebene Mindestquorum erforderlich. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestbetrags, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Generalversammlung der Aktionäre vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktien fassen kann. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestbetrags, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Generalversammlung der Aktionäre vorlegen. In diesem Fall ist kein Quorum erforderlich; ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann von Aktionären gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Aktien halten. Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital beträgt derzeit 1.250.000 EUR. Wird die Gesellschaft liquidiert, so erfolgt die Liquidation gemäss luxemburgischem Recht. Der/die von der Generalversammlung der Aktionäre ernannte(n) Liquidator(en) verwertet/verwerten das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre und der Nettoliquidationserlös der Subfonds wird anteilig an die Aktionäre dieser Subfonds verteilt.

Die Liquidierung eines Subfonds und die Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Subfonds können auf einer der folgenden Grundlagen erfolgen:

- ein Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft, der darauf beruht, dass eine angemessene Verwaltung des Subfonds im Interesse der Aktionäre möglicherweise nicht mehr gegeben ist; oder
- ein Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds; in der Satzung ist festgelegt, dass die nach luxemburgischem Recht für Beschlüsse über Satzungsänderungen geltenden Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsverhältnisse für solche Generalversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird entsprechend Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» veröffentlicht. Der Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Subfonds wird am Tag der Zwangsrücknahme der Aktien ausgezahlt. Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

In Übereinstimmung mit den Definitionen und Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann jeder Subfonds entweder als übertragender Subfonds oder als übernehmender Subfonds Gegenstand von inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW sein. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen sein.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übernehmender Subfonds Gegenstand von inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit einem anderen OGA oder einem Subfonds desselben sein.

In allen Fällen ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft für die Entscheidung über die Verschmelzung zuständig. Sofern eine Verschmelzung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Zustimmung der Aktionäre erfordert, ist die Versammlung der Aktionäre mRahmen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der von den auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen berechtigt, das Datum des Inkrafttretens einer solchen Verschmelzung zu genehmigen. Es gibt hierbei keine Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit. Es ist lediglich die Zustimmung der Aktionäre der von der Verschmelzung betroffenen Subfonds erforderlich. Verschmelzungen werden mindestens dreissig Tage im Voraus angekündigt, damit die Aktionäre die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien beantragen können.

Auflösung eines Subfonds - Währungsabsicherungsgeschäfte

der Liquidation eines Subfonds Investmentmanager die Vermögenswerte des Subfonds im Interesse der Anleger. Während dieses Zeitraums ist der Investmentmanager nicht mehr an die für den betreffenden Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte in Bezug auf das Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise aussetzen oder einstellen. wobei er im Interesse der Anleger handelt. Was die Absicherung der Aktienklassen betrifft, so wird der Investmentmanager Währungsabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Investmentmanager bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht mehr definitiv im Interesse der Anleger liegt (z.B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich gegenüber dem Nutzen für die Anleger überwiegen); in diesem Fall wird der Investmentmanager Währungsabsicherung einstellen.

Auflösung einer Aktienklasse

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschritten oder nicht erreicht hat, das der Verwaltungsrat als Mindestniveau für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse ansieht, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Aktienklasse entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Satzung zu schliessen oder stillzulegen. Gegebenenfalls findet der in Kapitel 9 beschriebene Mechanismus des Single Swing Pricing Anwendung.

14. Generalversammlungen

Die Generalversammlung («GV») der Aktionäre der Gesellschaft findet am dritten Mittwoch im Mai eines jeden Jahres um 10.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) in Luxemburg an dem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort statt. Sollte dieses Datum kein Bankgeschäftstag in Luxemburg sein, so findet die GV am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. In der Regel werden Benachrichtigungen über alle Generalversammlungen mindestens acht (8) Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung per Einschreiben an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Inhaber von Namensaktien geschickt. Die Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können nur Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

15. Informationen für die Aktionäre

Informationen über die Auflegung neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich. Die geprüften Jahresberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft sowie bei den Zahlstellen, Informationsstellen und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden in gleicher Weise innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Rechnungsperiode, auf die sie sich beziehen, zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen über die Gesellschaft sowie über die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Nettoinventarwert wird täglich im Internet auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website zu den ETF von UBS (www.ubs.com/etf) veröffentlicht und kann im Recueil Electronique des Sociétés et Associations («RESA») und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, werden online unter www.ubs.com/funds bekannt gegeben und, falls erforderlich, im «RESA» und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Anleger können den Verkaufsprospekt, das PRIIPS-BiB, die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Kopien der Satzung kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder im Internet auf der Website von UBS (www.ubs.com/funds) und für ETF-Aktienklassen auf der Website zu den ETF von UBS (www.ubs.com/etf) erhalten. Die relevanten vertraglichen Vereinbarungen sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können m Sitz der Gesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Zudem können die Anleger auf Anfrage aktuelle Informationen zu Kapitel 18 «Depotbank» am Sitz der Gesellschaft erhalten.

16. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat UBS Asset Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zu Referenzzwecken am 16. August 2010 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde zur Überprüfung beim Handelsund Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Der Gesellschaftsgegenstand der Verwaltungsgesellschaft besteht unter

anderem in der Verwaltung von luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltung derzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 13.000.000 EUR und ist voll eingezahlt.

17. Investmentmanager und Sub-Investmentmanager

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds beauftragt.

Zur Umsetzung der Politik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens der Subfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an einen oder mehrere Investmentmanager delegieren.

Gemäss dem Änlageverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Investmentmanagers, auf Tagesbasis und vorbehaltlich der übergeordneten Kontrolle und der letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios des jeweiligen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Der/die Investmentmanager für die jeweiligen Subfonds sind in Kapitel 25 «Subfonds» angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den in Kapitel 25 «Subfonds» genannten Investmentmanager ernennen oder die Beziehung zu einem der Investmentmanager beenden. Die Anleger des jeweiligen Subfonds werden darüber informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Der Investmentmanager kann unter seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Rechnung verbundene Unternehmen innerhalb der UBS Group als Sub-Investmentmanager einsetzen. Die Haftung des Investmentmanagers bleibt durch die Tatsache unberührt, dass er Portfolioverwaltungsfunktionen und -pflichten an einen oder mehrere Sub-Investmentmanager delegiert hat.

18. Depotbank

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Bank International GmbH, handelnd gemäss luxemburgische Niederlassung, Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle (die «Verwahrstelle») im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, und sie ist im Handelsregister München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Das Unternehmen ist ein Kreditinstitut und wird von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg ist von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg ist im Handels- und Firmenregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation, eine in den USA an der Börse notierte Gesellschaft, ist.

Das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags (der «Verwahrstellenvertrag»). Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit den folgenden hauptsächlichen Aufgaben betraut:

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden hauptsächlichen Aufgaben betraut:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung der Aktien in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und dem Verwaltungsreglement / der Satzung erfolgt.
- zu gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Aktien/Anteile in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und dem Verwaltungsreglement / der Satzung erfolgt.
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/<u>Gesellschaft</u> auszuführen, es sei denn, sie verstossen gegen das anwendbare Recht und das Verwaltungsreglement / die Satzung.
- zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der <u>Gesellschaft</u> beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- zu gewährleisten, dass die Erträge des OGAW in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und dem Verwaltungsreglement / der Satzung verwendet werden.

- die Barmittel und Zahlungsströme der Gesellschaft zu überwachen.
- die Finanzinstrumente, die in Verwahrung zu halten sind, zu verwahren, die Eigentümerschaft zu überprüfen und Aufzeichnungen in Bezug auf sonstige Vermögenswerte zu führen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Haftung der Verwahrstelle

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der sich im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere deren Artikel 18 bestimmt, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Geldbetrag zurückzugeben.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und dessen Folgen auch bei Anwendung aller nach der OGAW-Richtlinie zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Im Falle des Verlusts eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments kann der Aktionär die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Gesellschaft stellt die Verwahrstelle von allen Haftungsansprüchen frei, die der Verwahrstelle infolge der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Verwahrstellenvertrag entstehen oder denen sie ausgesetzt ist, es sei denn, diese Haftungsansprüche ergeben sich aufgrund von Nachlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder aus dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Schäden, die die Gesellschaft dadurch erleidet, dass die Verwahrstelle die ihr nach der OGAW-Richtlinie obliegenden Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllt.

Die Verwahrstelle ist nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder besondere Schäden bzw. Verluste haftbar, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen ergeben.

Delegation

Die Verwahrstelle ist berechtigt, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung durch den Umstand, dass sie einem Dritten einige oder alle in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte anvertraut hat, unberührt. Die Delegation ihrer Verwahrungsaufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag hat keine Auswirkungen auf die Haftung der Verwahrstelle.

Informationen über die Verwahrungsfunktionen, die übertragen wurden, und die Identität der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind auf der Website mit der Unterdepotstellenliste von State Street unter https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen («State Street»), die im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäfts gleichzeitig für eine grosse Zahl von Kunden wie auch auf eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte können auftreten, wo die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen Aktivitäten nach dem Verwahrstellenvertrag oder nach gesonderten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen betreiben. Diese Aktivitäten können Folgendes umfassen: (i) Leistungen als Beauftragte (Nominee), Verwaltungsleistungen, Leistungen einer Register- und Transferstelle, Research-Leistungen, Beauftragte Wertpapierleihgeschäfte, Leistungen als für Anlageverwaltungs-, Finanzberatungsund/oder Beratungsleistungen für die Gesellschaft;

(ii) Beteiligung an Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen:

- (i) werden bestrebt sein, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jedweder Form zu erzielen und zu behalten, und die Verwahrstelle ist vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Vorgaben nicht verpflichtet, der Gesellschaft solche Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, die in irgendeiner Form von verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle in einer anderen Funktion erzielt werden;
- (ii) können Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Finanzinstrumente im eigenem Namen und im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden handelnd kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung zu den vorgenommenen Geschäften handeln, auch auf der Basis von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und für die Gesellschaft nicht verfügbar sind;
- (iv) können gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden erbringen, darunter Wettbewerber der Gesellschaft, und die geltenden Honorarvereinbarungen variieren;
- (v) können von der Gesellschaft mit Gläubigerrechten und anderen Rechten ausgestattet werden, z. B. mit Entschädigungsansprüchen, die sie in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen den Vorteil haben, dass sie im Vergleich zu Drittgläubigern besser mit den Angelegenheiten der Gesellschaft vertraut sind, was ihre Durchsetzungsfähigkeit verbessert, und sie können diese Rechte unter Umständen in einer Weise ausüben, die mit der Strategie des Fonds in Konflikt stehen kann.

Die Gesellschaft kann ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen zur Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften für Rechnung der Gesellschaft einsetzen. In solchen Fällen soll das verbundene Unternehmen in eigenem Namen handeln und nicht als Intermediär, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen hat solche Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen abzuschliessen. Die Verwahrstelle wird die von diesen verbundenen Unternehmen erzielten Gewinne nicht offenlegen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn der Gesellschaft gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt sind, werden die Barmittel nicht von ihren eigenen Vermögenswerten getrennt, und es entsteht ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen (soweit sie anfallen), die dem betreffenden Konto von dem verbundenen Unternehmen ggf. zu zahlen oder zu belasten sind, oder in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten solcher Barbestände als Bank ergeben können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein und es kann ein Konflikt entstehen, in dessen Rahmen die Verwahrstelle sich weigert, tätig zu werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist oder anderweitig instruiert, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, die in direktem Widerspruch zu den Interessen der Anleger einer Gesellschaft stehen könnten.

Die Arten und die Höhe der Risiken, die die Verwahrstelle zu akzeptieren bereit ist, kann im Widerspruch zur bevorzugten Anlagepolitik und - strategie der Gesellschaft stehen.

Bei den Konflikten, die sich aus dem Einsatz von Unterdepotstellen durch die Verwahrstelle ergeben können, kommen in erster Linie folgende Umstände zum Tragen:

Die globale Depotstelle und die Unterdepotstellen der Verwahrstelle streben im Rahmen ihrer oder zusätzlich zu ihren Depotstellendienstleistungen die Erwirtschaftung von Gewinnen an. Beispiele hierfür sind der Gewinn durch Gebühren und andere Entgelte für die Dienstleistungen, der Gewinn aus der Entgegennahme von Einlagen, Einnahmen aus Sweeps und Pensionsgeschäften, Devisengeschäfte, vertragliche Abrechnungen, Fehlerkorrekturen (sofern dies mit dem geltenden Recht vereinbar ist) und Provisionen für den Verkauf von Aktienbruchteilen.

Die Verwahrstelle wird in der Regel nur dann Verwahrstellendienstleistungen erbringen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle delegiert wurde. Unsere globale Depotstelle bestellt ihrerseits ein Netzwerk von verbundenen und nicht verbundenen Unterdepotstellen. Die Entscheidung unserer globalen Depotstelle, eine bestimmte Unterdepotstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuweisen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu gehören deren Expertise und Fähigkeiten, finanzielle Lage, Dienstleistungsplattformen und Engagement im

Depotstellengeschäft sowie die ausgehandelte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Gebührensenkungen oder Rabatten für die globale Depotstelle führen), wichtige Geschäftsbeziehungen und wettbewerbliche Aspekte;

- (1) Unterdepotstellen, gleich ob es sich um verbundene Unternehmen handelt oder nicht, sind für andere Kunden und im eigenen Interesse tätig, was zu Konflikten mit den Interessen der Kunden führen kann, und die geltenden Honorarvereinbarungen unterscheiden sich voneinander;
- (2) Unterdepotstellen, gleich ob es sich um verbundene Unternehmen handelt oder nicht, haben nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei, was für die Verwahrstelle den Anreiz schaffen könnte, zum Nachteil der Kunden in ihrem Eigeninteresse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und (3) Unterdepotstellen können Gläubigerrechte gegen Vermögenswerte des Kunden sowie andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen, potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Verteilung der Aufgaben und die Managementberichterstattung gestatten, dass potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäss festgestellt, bewältigt und überwacht werden. Ausserdem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrer Beauftragung von Unterdepotstellen diesen vertragliche Beschränkungen auf, um einige der potenziellen Interessenkonflikte zu regeln, und nimmt in Bezug auf die Unterdepotstellen Due-Diligence-Prüfungen und Aufsichtstätigkeiten wahr. Die Verwahrstelle stellt häufig Berichte zu den Aktivitäten und Beständen der Kunden bereit, wobei die zugrunde liegenden Unterdepotstellen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schliesslich trennt die Verwahrstelle die Vermögenswerte der Gesellschaft von ihren eigenen Vermögenswerten und entspricht einem Verhaltensstandard, der von den Mitarbeitern einen ethischen, fairen und transparenten Umgang mit den Kunden verlangt.

Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die Standards für die Identifizierung, Bewertung, Aufzeichnung und Handhabung aller Interessenkonflikte festgelegt sind, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit auftreten können. Jede Geschäftseinheit von State Street, einschliesslich der Verwahrstelle, ist dafür verantwortlich, ein Programm für den Umgang mit Interessenkonflikten einzurichten und aufrechtzuerhalten, um organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Erfüllung ihrer funktionalen Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und ihre Handhabung zu regeln.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, zu ihren Aufgaben, zu Konflikten, die auftreten können, zu den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die sich aus einer derartigen Delegation von Aufgaben ergeben können, werden den Aktionären auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

19. Zentrale Administrationsstelle

Die Aufgaben der Administrationsstelle wurden der State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, im Rahmen eines Verwaltungsvertrags zwischen der Gesellschaft und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der «Verwaltungsvertrag») übertragen.

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, ist von der CSSF in Luxemburg als Administrationsstelle für OGAW und AlF zugelassen.

Die zentrale Administrationsstelle fungiert als Administrator, Domizilierungsstelle, Gesellschaftsvertreter und Zahlstelle in Luxemburg sowie als Register- und Transferstelle der Gesellschaft und ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die bei der Verwaltung der Gesellschaft gemäss den Vorschriften des Luxemburger Rechts anfallen, sowie für die Tätigkeiten als Transferstelle zuständig. Zu diesen Aufgaben gehören die Domizilierung, die Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts je Aktie, die Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung der Abschlüsse der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die zentrale Administrationsstelle der Gesellschaft für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft und die damit verbundenen operationellen Tätigkeiten sowie für die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschanträge von berechtigten Teilnehmern und anderen Anlegem oder Aktionären zuständig.

Zudem erbringt die Verwaltungsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

20. Lokale Zahlstellen

Lokale Gesetze oder Vorschriften in bestimmten EWR- und anderen Rechtsräumen können vorschreiben, dass die Verwaltungsgesellschaft eine lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter ernennen muss. Die Rolle der lokalen Zahlstelle kann beispielsweise die Führung von Konten umfassen, über die Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse sowie Dividenden ausgezahlt werden.

Anleger, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder über die zwischengeschaltete Stelle zu zahlen bzw. zu erhalten anstatt an die bzw. von der zentralen Administrationsstelle oder Gesellschaft, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem betreffenden Rechtsträger in Bezug auf a) Zeichnungsgelder, bevor diese für Rechnung der Gesellschaft an die Verwahrstelle weitergeleitet werden, und b) von dieser zwischengeschalteten Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlende Rücknahmegelder. Die Ernennung einer lokalen Zahlstelle (einschliesslich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser lokalen Zahlstelle) kann in einer Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt näher erläutert werden.

Die Gebühren und Aufwendungen der lokalen Zahlstelle und/oder anderer lokaler Vertreter, die sich nach den marktüblichen Sätzen richten, werden von dem/den betreffenden Subfonds getragen. An die lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter zu zahlende Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, sind nur aus dem Nettoinventarwert des/der betreffenden Subfonds zu zahlen, der der/den jeweiligen Klasse(n) zuzurechnen ist, wobei alle Aktionäre dieser Klasse(n) berechtigt sind, die Dienste der lokalen Zahlstelle und/oder anderer lokaler Vertreter in Anspruch zu nehmen.

Anleger, die nicht selbst als Aktionäre eingetragen werden möchten, können die Dienste eines Nominees in Anspruch nehmen. Werden Aktien über einen Nominee gehalten, können die zugrunde liegenden Anleger, die die Dienste eines solchen Nominees in Anspruch nehmen, unter Umständen verpflichtet sein, im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme oder dem Umtausch von Aktien eine Gebühr direkt an den Nominee zu zahlen, wobei die diesbezüglichen Einzelheiten vom Nominee mitgeteilt werden. Die im Abschnitt «Handel mit Aktien» dargelegten Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche sind zu beachten.

21. Regulatorische Offenlegungen Richtlinien

Zusätzliche Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt: www.ubs.com/fml-policies. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Verfahrensweisen bezüglich der Bearbeitung von Reklamationen, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten des Fonds, die Richtlinien zu Interessenkonflikten, Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und zusätzliche Vergünstigungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Festlegung der Vergütung und der zusätzlichen Vergünstigungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sowie Informationen zur bestmöglichen Ausführung.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset management/investor information.html

Faire Behandlung

Anleger beteiligen sich an den Subfonds, indem sie Aktien der einzelnen Aktienklassen zeichnen und halten. Einzelne Aktien einer einzigen Aktienklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die Gleichbehandlung aller Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Subfonds zu gewährleisten.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können innerhalb der Parameter, die die verschiedenen Aktienklassen des jeweiligen Subfonds auszeichnen, auf der Grundlage objektiver Kriterien, wie nachstehend näher beschrieben, mit einzelnen Anlegern oder einer

Gruppe von Anlegern Regelungen vereinbaren, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Solche Ansprüche umfassen in erster Linie u. a. Nachlässe auf Gebühren, die der Aktienklasse belastet werden, oder spezifische Offenlegungen und werden ausschliesslich auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das derzeitige oder erwartete Volumen, das von einem Anleger gezeichnet wurde oder gezeichnet wird;
- das Gesamtvolumen, das ein Anleger im Subfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt hält;
- die erwartete Haltedauer einer Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Subfonds zu investieren;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grosshändler, Fondsverwaltungsgesellschaft, Vermögensverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatperson);
- das Gebührenvolumen oder die Erträge, die der Anleger mit einer bestimmten Gruppe verbundener Unternehmen der UBS Group oder mit allen verbundenen Unternehmen der UBS Group erzielt;
- ein legitimer Zweck für den Erhalt bestimmter Informationen, wozu in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen gehören.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach vernünftiger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft objektiv in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Regelungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft vereinbart hat, hat Anspruch auf die gleichen Regelungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich jeder Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richtet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die einschlägigen Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Regelungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf der Grundlage der ihr (auch von dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger) zur Verfügung gestellten Informationen, ob dieser Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von der zentralen Administrationsstelle der Gesellschaft geführten Konto eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Aktionär direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene der Gesellschaft schadlos zu halten, wenn die Zeichnung über Finanzintermediäre erfolgt.

Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik fördert eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, steht in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindert das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder den Satzungen dieser Gesellschaft übereinstimmen. Die Vergütungspolitik gewährleistet darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und

Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken der Gesellschaft basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Aktionäre können weitere Angaben über die aktuelle Vergütungspolitik, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset management/investor information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Politik bezüglich Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und/oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung tätigt, können Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos unter Einhaltung der folgenden Bedingungen genutzt werden:

- Liquidität Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- Folgende Arten von Wertpapieren werden als Sicherheiten akzeptiert, sofern sie die vorstehend genannten Anforderungen erfüllen:
 - 1. Festverzinsliche Wertpapiere; und
 - 2. Aktien in Form von weltweiten Aktienindizes.

Weitere Informationen zu den Arten von Wertpapieren, die als Sicherheiten akzeptiert werden, sind auf der Website von UBS unter www.ubs.com/funds und für ETF-Aktienklassen auf der Website zu den ETF von UBS unter www.ubs.com/etf erhältlich.

Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen.

- Bewertung Erhaltene Sicherheiten werden mindestens auf täglicher Basis bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- Emittentenbonität Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- Korrelation Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration) Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei von OTC-Derivategeschäften und/oder Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das

maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn ein Subfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20-Prozent-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft identifiziert, verwaltet und abgemildert.
- Bei einer Titelübertragung muss die erhaltene Sicherheit bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- Die erhaltene Sicherheit muss von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
- Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, sind EPM- und OTC-Derivategeschäfte mit UBS (Lux) Fund Solutions II immer überbesichert, und es werden angemessene Sicherheitsabschläge vorgenommen, wie nachstehend beschrieben. Weitere Informationen sind auf der Website von UBS unter www.ubs.com/funds und für ETF-Aktienklassen auf der Website zu den ETF von UBS unter erhältlich. Sicherheiten www.ubs.com/etf werden einem Wertpapierdepot gehalten, das getrennt von der Bilanz des Intermediärs geführt wird. Die tägliche Neubewertung zu Marktpreisen stellt sicher, dass der Wert der bereitgestellten Sicherheiten immer ordnungsgemäss angepasst wird. Zur weiteren Minimierung der Risiken werden Leihnehmer sorgfältig ausgewählt. Barsicherheiten, die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften entgegengenommen werden, sollten ausschliesslich:

- als Einlage bei Rechtsträgern gemäss Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 platziert werden;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte genutzt werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den CESR-Richtlinien unter «Common Definition of European Money Market Funds» (Ref.-Nr. CESR/10-049) investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen ferner in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Diversifikationsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen die mit der jeweiligen Art der getätigten Anlage verbundenen Risiken. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten kann ein Hebeleffekt entstehen, der bei der Berechnung des Gesamtengagements der Gesellschaft berücksichtigt wird.

Wenn ein Subfonds eine Sicherheit für mindestens 30% seines Nettovermögens erhält, implementiert er eine angemessene Stresstest-Politik, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Subfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Die Gesellschaft hat eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse aufgestellt. In der Richtlinie für die Sicherheitsmarge werden die Charakteristika für die jeweilige Anlagenklasse berücksichtigt, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäss der Richtlinie für das Sicherheitenmanagement ggf. durchgeführt werden. Jedoch wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags von Fall zu Fall in Abhängigkeit vom genauen Ergebnis der Prüfung der Sicherheiten festgelegt. Hierzu wird ein Margenüberschuss von mindestens 5% über alle zulässigen, als Sicherheiten dienenden Anlageklassen mit Ausnahme von US-Treasuries

beibehalten (gemäss dem Abschnitt «Politik bezüglich Sicherheiten»), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 105% des Werts der verliehenen Wertpapiere beträgt. Hierzu wird ein Margenüberschuss von mindestens 5% über alle zulässigen, als Sicherheiten dienenden Anlageklassen mit Ausnahme von US-Treasuries beibehalten (gemäss Abschnitt 5. «Politik bezüglich Sicherheiten»), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 105% des Werts der verliehenen Wertpapiere beträgt. In Bezug auf US-Treasuries wird ein Margenüberschuss von mindestens 2% beibehalten (gemäss dem Abschnitt «Politik bezüglich Sicherheiten»), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 102% des Werts der verliehenen Wertpapiere beträgt. In Bezug auf US-Treasuries wird ein Margenüberschuss von mindestens 2% beibehalten (gemäss Abschnitt 5. «Politik bezüglich Sicherheiten»), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 2% beibehalten (gemäss Abschnitt 5. «Politik bezüglich Sicherheiten»), sodass der Wert der gehaltenen Sicherheiten mindestens 102% des Werts der verliehenen Wertpapiere beträgt.

Sicherheiten werden täglich einer Bewertung zum Marktkurs unterzogen. Der Wert von Sicherheiten kann sich aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmassnahmen und sonstigen Ereignissen, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheit für einen kurzen Zeitraum bis zur nächsten täglichen «Mark to Market»-Bewertung unter 105% (mit Ausnahme von US-Treasuries) des Wertes der verliehenen Wertpapiere sinkt, im Tagesverlauf ändern. Im Falle von US-Treasuries kann sich der Wert von Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmassnahmen und sonstigen Ereignissen, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheit für einen kurzen Zeitraum bis zur nächsten täglichen «Mark to Market»-Bewertung unter 102% des Wertes der verliehenen Wertpapiere sinkt, im Tagesverlauf ändern. Ebenso werden Sicherheiten täglich auf die Einhaltung der erforderlichen Diversifikation hin überwacht. Im Falle von US-Treasuries kann sich der Wert von Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmassnahmen und sonstigen Ereignissen, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheit für einen kurzen Zeitraum bis zur nächsten täglichen «Mark to Market»-Bewertung unter 102% des Wertes der verliehenen Wertpapiere sinkt, im Tagesverlauf ändern. Ebenso werden Sicherheiten täglich auf die Einhaltung der erforderlichen Diversifikation hin überwacht. Sicherheiten werden im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften hinterlegt, wenn das mit der relevanten OTC-Gegenpartei verbundene Ausfallrisiko die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Grenzen gemäss Kapitel Q) 7 «Anlagebeschränkungen» (d. h. 10%, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, und 5% ihres Vermögens in allen anderen Fällen) überschreitet.

Benchmark-Verordnung

Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) 2021/168 (die «Benchmark-Verordnung») kann die Gesellschaft eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks nur dann verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat ansässig ist, für den bestimmte Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Übernahmebedingungen gelten, und der in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register eingetragen ist.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten bestimmte Übergangsbestimmungen, nach denen Benchmark-Administratoren derzeit nicht verpflichtet sind, eine Genehmigung oder Registrierung durch die zuständigen nationalen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäss Artikel 34 der Benchmark-Verordnung einzuholen oder sich für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- oder Billigungsregelungen der Benchmark-Verordnung gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Benchmark-Verordnung zu gualifizieren. Die Gesellschaft ist ihren Offenlegungspflichten gemäss Artikel 29 der Benchmark-Verordnung auf Grundlage der aktuellsten Informationen, die zum Datum dieses Prospekts in dem von der ESMA erstellten und geführten Register verfügbar waren, so weit wie möglich nachgekommen. Soweit möglich, werden bei jeder Prospektaktualisierung weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen der Aktualisierung des von der ESMA geführten Registers mit zusätzlichen Informationen und dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen im Rahmen der nächsten Aktualisierung in den Prospekt aufgenommen werden, eine gewisse Zeit vergehen kann.

In Übereinstimmung mit der Benchmark-Verordnung hat die Gesellschaft schriftliche Benchmark-Notfallpläne erstellt, in denen die Massnahmen festgelegt sind, die die Gesellschaft ergreifen würde, falls sich ein von einem Subfonds verwendeter Benchmarkindex wesentlich ändert oder

nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, und diese Pläne werden von der «Benchmark-Notfallpläne»). Gesellschaft aufrechterhalten (die Einzelheiten zu den aktuellen Benchmark-Notfallplänen sind für Aktionäre und Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich. Anleger sollten beachten, dass die Massnahmen, die unter Umständen von der Gesellschaft auf der Grundlage der Benchmark-Notfallpläne für den Fall ergriffen werden, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Benchmarkindex wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, zu einer Änderung u. a. des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der für die Berechnung einer Performancegebühr (falls zutreffend) verwendeten Benchmark führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Benchmarkindex. Alternativ kann der Verwaltungsrat beschliessen, den betreffenden Subfonds aufzulösen oder das Vermögen des betreffenden Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zu verschmelzen oder anderweitig zusammenzulegen. Alle derartigen Massnahmen und die damit verbundenen Änderungen dieses Verkaufsprospekts werden den Aktionären mitgeteilt und gemäss Luxemburger Recht, den Anforderungen der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts umgesetzt.

22. Datenschutzpolitik

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen. Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um den Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS)

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

Marketingzwecken verarbeitet werden.

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;

erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur

Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten

werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft

verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu

- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um ihre verbundenen sowie um Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale

Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei sie von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);

- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Datenverantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

23. Bestimmte regulatorische und steuerliche Angelegenheiten

Foreign Account Tax Compliance

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die im geänderten luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (das «FATCA-Gesetz») festgelegt ist, sofern hier nicht anders angegeben.

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als «FATCA») beinhalten die grundsätzliche Einführung einer neue Berichtsregelung und die potenzielle Einführung einer Quellensteuer von 30% in Bezug auf (i) bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können («quellensteuerpflichtige Zahlungen»), und (ii) einen Teil bestimmter Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Rechtsträgern, die FFI-Vereinbarungen (wie nachstehend definiert) eingegangen sind, insoweit quellensteuerpflichtige Zahlungen zuzurechnen sind («durchlaufende Zahlungen»). Generell soll mit den neuen Vorschriften erreicht werden, dass die direkten und indirekten Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtsträgern dem US Internal Revenue Service («IRS») gemeldet werden müssen. Die 30-prozentige Quellensteuer kommt zur Anwendung, wenn die erforderlichen Ängaben zu den Eigentumsverhältnissen in den USA nicht vorgelegt werden.

Im Allgemeinen unterliegen alle quellensteuerpflichtigen Zahlungen und durchlaufenden Zahlungen, die die Gesellschaft erhält, gemäss den FATCA-Vorschriften einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegen zuzurechnen ist), es sei denn, die Gesellschaft schliesst mit dem IRS eine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») über die Erteilung von Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationsmitteilungen in Bezug auf den Datenschutz) ab, insoweit dies erforderlich ist, um die Bestimmungen der neuen Vorschriften einzuhalten, einschliesslich Informationen über die direkten und indirekten US-Kontoinhaber, oder sie erfüllt anderweitig die Voraussetzungen für eine Befreiung, einschliesslich einer Befreiung im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, «IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem der Nicht-US-Rechtsträger ansässig ist oder anderweitig eine relevante Präsenz hat.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben eine IGA bezüglich FATCA geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten umgesetzt wird (das «FATCA-Gesetz»). Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft alle anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes einhält, unterliegt die Gesellschaft keiner Quellensteuer oder ist allgemein nicht dazu verpflichtet, Beträge auf von ihr geleistete Zahlungen im Rahmen von FATCA einzubehalten. Darüber hinaus muss die Gesellschaft keine FFI-Vereinbarung mit dem IRS treffen, sondern ist stattdessen verpflichtet, Informationen über ihre Aktionäre einzuholen und diese Informationen an die Luxemburger Steuerbehörde zu melden, die diese Informationen wiederum an den IRS übermittelt.

Jede Steuer, die aufgrund der Nichterfüllung des FATCA durch einen Anleger fällig wird, ist von diesem Anleger selbst zu tragen.

Jedem potenziellen Anleger und jedem Aktionär wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des FATCA in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Jeder Aktionär und jeder Übertragungsempfänger der Beteiligung eines Aktionärs an einem Subfonds muss der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten dritten Partei («designierte

dritte Partei») in der Form und zu dem Zeitpunkt, die bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise verlangt wird (auch in Form einer elektronischen Zertifizierung) Folgendes übermitteln (auch in Form Informationen, Aktualisierungen): alle Zusicherungen. Verzichtserklärungen und Formulare bezüglich des Aktionärs (oder der direkten oder indirekten Anspruchsberechtigten oder Kontoinhaber des Aktionärs), die von der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei angemessenerweise verlangt werden, um die Erlangung einer Befreiung, Reduzierung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern, die der Gesellschaft von einer Steuerbehörde oder anderen staatlichen Behörde auferlegt wurden (einschliesslich Quellensteuern, die gemäss dem Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 oder einem ähnlichen oder nachfolgenden Gesetz oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einem zum Zwecke der Erfüllung der Bedingungen eines solchen Gesetzes oder einer solchen zwischenstaatlichen Vereinbarung geschlossenen Vertrags auferlegt wurden), Beträgen, die an die Gesellschaft gezahlt wurden, oder Beträgen, die diesen Aktionären oder Anspruchsberechtigten von der Gesellschaft zuzurechnen oder auszuzahlen sind, zu unterstützen. Wenn ein Aktionär oder Übertragungsempfänger der Beteiligung eines Aktionärs solche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei in vollem Umfang berechtigt, folgende Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehalten aller gemäss den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehaltenden Steuern; (ii) Rücknahme der Beteiligung eines Aktionärs oder Übertragungsempfängers an einem Subfonds, und (iii) Bildung und Betrieb eines in den USA errichteten Anlageinstruments, das als eine «inländische Partnerschaft» im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung behandelt wird, und Übertragung der Beteiligung des Aktionärs oder Übertragungsempfängers an einem Subfonds oder der Beteiligung an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Subfonds an dieses Anlageinstrument. Wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei verlangt wird, muss der Aktionär oder Übertragungsempfänger alle Dokumente, Gutachten, Instrumente und Zertifikate ausfertigen, die die Verwaltungsgesellschaft oder die designierte dritte Partei angemessenerweise angefordert haben oder die anderweitig verlangt werden, um das Vorgenannte umzusetzen. Jeder Aktionär erteilt hiermit der Verwaltungsgesellschaft oder der designierten dritten Partei die Befugnis, in Verbindung mit seiner Beteiligung solche Dokumente, Gutachten, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs auszufertigen, wenn der Aktionär selbst dies nicht tut.

Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit FATCA-Vorgängen

Entsprechend dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Luxemburger Steuerbehörde») Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne der Definition im FATCA-Gesetz zu melden.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Organisation und dementsprechend als nicht berichterstattendes luxemburgisches Finanzinstitut und ist als konformes ausländisches FI im Sinne von FATCA zu behandeln. Die Gesellschaft ist Datenverantwortlicher und verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären und beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für FATCA-Zwecke.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären oder deren beherrschenden Personen zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem FATCA-Gesetz. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören der Name, Geburtsdatum und Geburtsort, die Anschrift, die US-Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder ein funktionales Äquivalent), der Kontostand oder -wert, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden, der Gesamtbruttobetrag sonstigen in Bezug auf die im Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielten Erträge, die auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Gesamtbruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögenswerten, der Gesamtbruttobetrag der auf das eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Zinsen, der dem Anleger Bezug auf das Konto gezahlte oder gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag, Daueranweisungen zur Übertragung von Mitteln auf ein in den USA geführtes Konto sowie alle anderen relevanten Informationen in Bezug auf die Aktionäre oder die sie beherrschenden für die Zwecke des **FATCA-Gesetzes** Personen

«personenbezogenen FATCA-Daten»).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der zentralen Administrationsstelle an die Luxemburger Steuerbehörde gemeldet. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die personenbezogenen FATCA-

Daten unter Befolgung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an den IRS weiterleiten.

Insbesondere werden die Aktionäre und die beherrschenden Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen wird.

Personenbezogene FÄTCA-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft («Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden, zu denen im Zusammenhang mit der FATCA-Verarbeitung auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die zentrale Administrationsstelle der Gesellschaft gehören können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, einschliesslich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer jedes Anlegers, sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, kann dies eine Meldung des Kontos bei der Luxemburger Steuerbehörde zur Folge haben.

Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, allen für sie geltenden Pflichten zu genügen, um die durch das FATCA-Gesetz auferlegten Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten wird genügen können. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegen sollte, kann dies zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen.

Jedem Aktionär oder jeder beherrschenden Person, der/die den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, können jegliche Steuern und Strafzahlungen des FATCA-Gesetzes in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft auferderwerden (unter anderem: Einbehaltung gemäss Abschnitt 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldstrafe von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldstrafe von bis zu 0,5% der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen und die nicht weniger als 1.500 Euro betragen dürfen) und die dem Versäumnis des Aktionärs oder der beherrschenden Person, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, wobei die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien dieser Anleger zurücknehmen kann.

Aktionäre und beherrschende Personen sollten bezüglich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen. Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die in dem von der Gesellschaft an die Anleger ausgegebenen Antragsformular bereitgestellt wird

Automatischer Austausch von Informationen – Gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «CRS-Gesetz») festgelegt ist, sofern hier nicht anders angegeben.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun einen automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der vorgenannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard (CRS) der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden der OECD («**Multilaterales Abkommen**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden unterzeichnet. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens tauscht Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch Finanzkontoinformationen mit anderen teilnehmenden Rechtsräumen aus. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards in luxemburgisches Recht um.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der Luxemburger Steuerbehörde jährlich den Namen, die Anschrift, den/die Wohnsitzstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und, im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, zu melden. Diese Informationen können von der Luxemburger Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen, einschliesslich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer jedes Anlegers, sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. Auf Anfrage der Gesellschaft verpflichtet sich jeder Aktionär, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, allen für sie geltenden Pflichten zu genügen, um die durch das CRS-Gesetz auferlegten Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten wird genügen können. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegen sollte, kann dies zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen.

Jedem Aktionär, der den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, können jegliche Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und die dem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, wobei die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen kann.

Aktionäre sollten bezüglich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen.

Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit CRS-Vorgängen

Entsprechend dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne der Definition im CRS-Gesetz zu melden.

Als berichterstattendes luxemburgisches FI ist die Gesellschaft Datenverantwortlicher und verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären und beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der Luxemburger Steuerbehörde den Namen, die Wohnanschrift, die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Land des steuerlichen Wohnsitzes, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder ein funktionales Äquivalent), Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einem ausländischen Rechtsraum geführtes Konto, den Kontostand oder -wert, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, den Gesamtbruttobetrag der Dividenden, den Gesamtbruttobetrag der sonstigen in Bezug auf die im Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielten Erträge, die auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Gesamtbruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögenswerten, den Gesamtbruttobetrag der auf das Konto eingezahlten oder dem Konto gutgeschriebenen Zinsen, den dem Anleger in Bezug auf das Konto gezahlten oder gutgeschriebenen Gesamtbruttobetrag sowie alle anderen Informationen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, über i) jede meldepflichtige Person, die Kontoinhaber ist, ii) und, im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, über jede beherrschende Person, die eine meldepflichtige Person ist, zu melden (die «personenbezogenen CRS-Daten»).

Personenbezogene CRS-Daten über die Aktionäre oder die beherrschenden Personen werden vom berichterstattenden FI an die Luxemburger Steuerbehörde gemeldet. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten an die zuständigen Steuerbehörden eines oder mehrerer von einer Meldepflicht betroffener Rechtsräume weiterleiten. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten der Aktionäre oder der beherrschenden Personen nur zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem CRS-Gesetz.

Insbesondere werden die Aktionäre und die beherrschenden Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen wird.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft («Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden, zu denen im Zusammenhang mit der CRS-Verarbeitung auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die zentrale Administrationsstelle der Gesellschaft gehören können.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, einschliesslich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer jedes Anlegers, sowie die erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellt. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, kann dies eine Meldung des Kontos bei der Luxemburger Steuerbehörde zur Folge haben.

Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, allen für sie geltenden Pflichten zu genügen, um die durch das CRS-Gesetz auferlegten Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten wird genügen können. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterliegen sollte, kann dies zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen.

Jedem Aktionär oder jeder beherrschenden Person, der/die den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, können jegliche Steuern und Strafzahlungen des CRS-Gesetzes in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft auferlegt werden (unter anderem: eine Geldstrafe von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldstrafe von bis zu 0,5% der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen und die nicht weniger als 1.500 Euro betragen dürfen) und die dem Versäumnis des Aktionärs oder der beherrschenden Person, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, wobei die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen kann.

Aktionäre sollten bezüglich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat einholen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die in dem von der Gesellschaft an die Anleger ausgegebenen Antragsformular bereitgestellt wird.

DAC 6

Die Richtlinie 2018/822/EU des Rates («DAC 6»), mit der verbindliche Offenlegungsvorschriften für Intermediäre eingeführt wurden, die von den Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden sind, wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 («Luxemburger DAC 6-Gesetz») umgesetzt. Es ist zu beachten, dass sich die Umsetzung von DAC 6 in den Mitgliedstaaten aufgrund der Coronapandemie verzögern könnte; dies muss jedoch noch von den Behörden der Mitgliedstaaten bestätigt werden. Die Offenlegungspflicht gilt rückwirkend für Strukturen, die ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Es war vorgesehen, dass die Offenlegung meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden, bis spätestens zum 31. August 2020 erfolgen muss. Es sei darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission den Mitgliedstaaten als Folge der Coronapandemie vorgeschlagen hat, die Meldefristen um sechs Monate zu verlängern, und zwar wie folgt (und wie von Luxemburg umgesetzt): (i) eine Verlängerung bis zum 30. April 2021 für den ersten Informationsaustausch meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen 31. Oktober 2020), (ii) Beginn der 30-Tage-Frist für die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in den Geltungsbereich der Kennzeichen fallen, am 1. Januar 2021 (statt 1. Juli 2020), und (iii) Termin für die Meldung historischer grenzüberschreitender Gestaltungen (nach Umsetzung der ersten Stufe zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020) ab dem 28. Februar 2021 (statt 31. August 2020). Die Höchststrafe für das Versäumnis, eine meldepflichtige Vereinbarung offenzulegen, beträgt derzeit 250.000 EUR. Die luxemburgischen Steuerbehörden können unter Umständen zusätzliche Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften veröffentlichen.

Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang grenzüberschreitenden Steuerplanungsgestaltungen, meldepflichtige Voraussetzungen für eine Einstufung als grenzüberschreitende Gestaltungen (im Sinne von DAC 6) erfüllen, müssen möglicherweise von den Intermediären (im Sinne von DAC 6) oder vom Steuerpflichtigen selbst an die Steuerbehörden gemeldet werden. Die Steuerbehörden tauschen die übermittelten Informationen innerhalb der EU automatisch über eine zentrale Datenbank aus. Der Begriff «Intermediär» umfasst Personen, eine meldepflichtige die grenzüberschreitende Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Durchführung bereitstellen oder die deren Durchführung verwalten, sowie alle Personen, die sich bewusst sind, oder die sich unter vernünftigen Erwägungen bewusst sein sollten, dass sie sich verpflichtet haben, Hilfe, Unterstützung oder Beratungsdienste in Bezug auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Durchführung Durchführung meldepflichtigen Verwaltung der einer grenzüberschreitenden Gestaltung (direkt oder über andere Personen) zu leisten. Diese Definition umfasst daher u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Rechnungsprüfer, Domizilierungsstellen, Verwaltungsgesellschaften und Banken. Auf der Grundlage des Luxemburger DAC 6-Gesetzes unterliegen Rechtsanwälte, Chartered Accountants und Wirtschaftsprüfer jedoch dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, sodass die Meldepflicht für sie nicht gilt. Gleichwohl sind sie verpflichtet, jeden Intermediär zu benachrichtigen, der nicht dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegt, oder, falls es keinen solchen Intermediär gibt, den von den entsprechenden Meldepflichten betroffenen Steuerpflichtigen. Gibt es keinen luxemburgischen Intermediär oder gelten für den luxemburgischen Intermediär die Privilegien des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, so obliegt die Meldepflicht den betroffenen Steuerpflichtigen.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt «Besonderer Hinweis für Anleger in Deutschland» des Subfonds aufgeführt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachfolgend aufgeführten Subfonds die Regelungen zur teilweisen Befreiung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des Investmentsteuergesetzes von 2018 («InvStG»).

Bei Investitionen in Zielfonds werden diese Zielfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit entsprechende Daten vorliegen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des Investmentsteuergesetzes bei dieser Berechnung berücksichtigt.

Aus diesem Grund werden die folgenden Subfonds fortlaufend mindestens 50% ihres jeweiligen Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes sowie der zugehörigen Richtlinien) investieren, um als «Aktienfonds» im Sinne von § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung nach § 20 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes zu erfüllen. Diese Zielvorgabe wird jedoch nicht als Anlagegrenze eingestuft und es kann nicht garantiert werden, dass sie jederzeit eingehalten wird.

- UBS MSCI Canada
- UBS MSCI Canada Selection
- UBS MSCI China All Shares Universal
- UBS MSCI EM
- UBS MSCI EM Selection
- UBS MSCI EMU
- UBS MSCI EMU NSL
- UBS MSCI EMU Selection
- UBS MSCI EMU Small Cap
- UBS MSCI Europe
- UBS MSCI Europe Selection
- UBS MSCI Japan
- UBS MSCI Japan Selection
- UBS MSCI Pacific ex Japan
- UBS MSCI Pacific ex Japan Selection
- UBS MSCI UK Selection

Die folgenden Subfonds werden fortlaufend mindestens 25% ihres jeweiligen Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes sowie der zugehörigen Richtlinien) investieren, um als «Mischfonds» im Sinne von § 2 Abs. 7 des Investmentsteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung nach § 20 Abs. 2 des Investmentsteuergesetzes zu erfüllen.

• kein

Alle Subfonds mit Ausnahme der oben genannten sind als «sonstige Fonds» im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen. Anleger in Deutschland sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in einem «Aktienfonds», einem «Mischfonds» oder einem «sonstigen Fonds» gemäss dem Investmentsteuergesetz konsultieren.

24. Wichtigste Parteien

Gesellschaft

UBS (Lux) Fund Solutions II

49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Clemens Reuter

Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Andreas Haberzeth

Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Eduard von Kymmel

Independent Director, Luxemburg

Josée Lynda Denis

Independent Director, Luxemburg

Alessandra Calabretta

Director, UBS Asset Management (Italia) SGR SpA Mailand

Unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative

2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.

33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manuel Roller

Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz

Francesca Prym

CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Eugène Del Cioppo,

Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG,

Basel, Schweiz Ann-Charlotte Lawyer

Non-Executive Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard,

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye,

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert,

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni,

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Stéphanie Minet

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andreas Rossi

UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Depotbank

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zentrale Administrationsstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Globale Vertriebsgesellschaft

UBS Asset Management (Switzerland) AG

Rechtsberater

Clifford Chance,

10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

25. Subfonds

UBS MSCI Canada

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der kanadische Dollar.

Anlagezie

Der Subfonds bildet den **MSCI Canada Index** als Benchmarkindex nach. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Canada Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Canada Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR. Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Beim MSCI Canada Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten, streubesitzbereinigten Index zur Nachbildung der Aktienmarktperformance der Segmente mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Kanada. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfüdbar.

Der MSCI Canada Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Canada über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 60% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat an dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt am Bewertungstag der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio kanadischer Aktien investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	- Verwaltungs-	
	gebühr	gebühr	
	(per annum)	(per annum)	
		für Aktienklassen, deren	
		Bezeichnung ein «h» aufweist	
	(maximal)	(maximal)	
Index Fund A	0,3300%	0,3600%	
UCITS ETF	0,3300%	0,3600%	
Index Fund I-A	0,3300%	0,3600%	
Index Fund I-A-SSP	0,3300%	0,3600%	
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%	
Index Fund I-W-	1.0725%	1.1025%	
SSP	1,0725%	1,1025%	
Index Fund QX	0,3300%	0,3600%	
Index Fund WX	0,3300%	0,3600%	
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%	

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, **IHREN** INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE UBS AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN ODER ANDEREN FONDS NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN ODER **EINER** NATÜRLICHEN ERMITTELT, JURISTISCHEN PERSON **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BFI ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG

ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEM EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT. RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-IRGENDEINE AUSDRÜCKLICHE PARTEIEN **GIBT** STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DER MSCI-PARTEIEN DARÜBER HINAUS GIBT KEINE STILLSCHWEIGENDE AUSDRÜCKLICHE **ODER** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-AUSDRÜCKLICH **PARTEIEN** LEHNEN HIERMIT **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE UND SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIËSSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ STRAFCHARAKTER MIT ODFR SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Canada Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der kanadische Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Canada Selection Index** als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Canada Selection Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Canada Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Canada Selection Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auszeichnen. Der MSCI Canada Selection Index setzt sich aus Unternehmen des kanadischen Marktes mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung zusammen. Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes

Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator bewertet ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen, unter anderem zu den nachstehend beschriebenen Änderungen der Indexmethode, die der Benchmark-Administrator bisweilen vornimmt, sind auf der Website des Benchmark-Administrators unter https://www.msci.com/indexmethodology verfügbar.

Der MSCI Canada Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung zu erlangen. Über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen hinaus unterliegt der Subfonds auf dieser Grundlage auch der Einschränkung, dass mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Subfonds (die «Kapitalbeteiligungsquote») in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Kapitalbeteiligungsquote finden Sie im Verkaufsprospekt.

Da der Subfonds fortlaufend mehr als 80% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes sowie der zugehörigen Richtlinien) investiert, erfüllt er als «Aktienfonds» im Sinne von § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung nach § 20 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (***AMF-Regeln***) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat an dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt am Bewertungstag der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio kanadischer Aktien investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

ALC		k, u
Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,3300%	0,3600%
UCITS ETF	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A- SSP	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W-	1.1000%	1,1300%
Index Fund SSP	1,100070	1,130076
Index Fund QX	0,3300%	0,3600%
Index Fund WX	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

^{*} unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN UNTERNEHMÈN, VERBUNDENEN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN **FONDS** ODER ANDEREN NATÜRLICHEN

JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, ERARBEITE **FONDS** ODER EINER **ODER** PERSON JURISTISCHEN **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DER EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN DEM EMITTENTEN
FONDS OPER BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER ODER DFN EIGENTÜMERN DIESES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-AUSDRÜCKLICHE PARTEIEN **GIBT IRGENDEINE** STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS KEINE MSCI-PARTEIEN GIBT DER AUSDRÜCKLICHE **ODER** STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-HIERMIT AUSDRÜCKLICH **JEGLICHE** LEHNEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, **BESONDERE** UND SONSTIGE INDIREKTE, SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER GEWINNE)** SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR. AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI China All Shares Universal

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI China All Shares Universal Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI China All Shares Universal Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI China All Shares Universal Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtnettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate. Schuldverschreibungen) investieren, die sich auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes beziehen, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmässig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Aktienkörbe und Aktienindizes müssen die Vorschriften zur Risikostreuung erfüllen und ausreichend diversifiziert sein.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI China All Shares Universal Index basiert auf dem MSCI China All Shares Index, seinem Stammindex, und erfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den Segmenten chinesischer A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien, Red-Chip-Aktien, P-Chip-Aktien und ausländische Notierungen (z. B. ADRs). Der Index zielt darauf ab, die Anlagemöglichkeiten in chinesischen Aktienklassen zu erfassen, die in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und ausserhalb Chinas notiert sind. Das Ziel des Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss sehr weniger Titel des MSCI China All Shares Index erreicht werden soll.

Die Zusammenstellung der MSCI ESG Universal-Indizes umfasst die folgenden Schritte: Im ersten Schritt werden die Aktien eines MSCI-Index (der «Stammindex»), die das schwächste ESG-Profil aufweisen, ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wird ein ESG-Neugewichtungsfaktor definiert, der auf einer Bewertung des aktuellen ESG-Profils (basierend auf dem aktuellen MSCI-ESG-Rating) sowie des Entwicklungstrends in diesem Profil (basierend auf dem MSCI-ESG-Rating-Trend) beruht. Im letzten Schritt werden die entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien gewichteten Wertpapiere aus dem Stammindex unter Verwendung der kombinierten ESG-Bewertung neu gewichtet, um den MSCI ESG Universal Index zu erstellen.

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI China All Shares Universal Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung zu erlangen. Über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen hinaus unterliegt der Subfonds auf dieser Grundlage auch der Einschränkung, dass mindestens 60% des Nettoinventarwerts des Subfonds (die «Kapitalbeteiligungsquote») in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Kapitalbeteiligungsquote finden Sie im Verkaufsprospekt.

Da der Subfonds fortlaufend mehr als 60% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes sowie der zugehörigen Richtlinien) investiert, erfüllt er als «Aktienfonds» im Sinne von § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung nach § 20 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 («AMF-Regeln») basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Subfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er Gesetzen, Regeln, allen einschlägigen Vorschriften. Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungsoder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschliesslich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschliesslich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 200 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er

ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 200 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 800 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 140 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 660 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	800 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	140 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	660 Mio. USD (800 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	140 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	200 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	340 Mio. USD (200 Mio. USD +
	140 Mio. USD) `
Nicht ausführb.	460 Mio. USD (800 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	340 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	,
Obergrenze für	57,5% (460 Mio. USD /
Zeichnungsanträge	800 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	460 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 800 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 340 Mio. USD entsprochen werden (140 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 200 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 340/800 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. 460/800, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 200 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 60 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 700 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 640 Mio. USD.

7 . 1	00.14: 1100
Zeichnungsanträge insgesamt	60 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	700 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	640 Mio. USD (700 Mio. USD -
(Nettorücknahmeanträge)	60 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	200 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	260 Mio. USD (60 Mio. USD +
	200 Mio. USD)
Nicht ausführbare	440 Mio. USD (700 Mio. USD -
Rücknahmeanträge	260 Mio. USD)
Beschränkung der	62,9% (440 Mio. USD /
Rücknahmeanträge	700 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	440 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 700 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 260 Mio. USD entsprochen werden (60 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 200 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 260/700 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 440/700, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bearbeitungstag keine Anweisungen zur Rücknahme, zur Ausgabe oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 25% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde und die einen Anteil von 25% überschreiten, bis zum nächsten Bearbeitungstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bearbeitungstag geltenden Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. Am entsprechenden Bearbeitungstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder nicht umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende der Aussetzung bzw. des Aufschubs bei der Transferstelle eingeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, sofern Hindernisse infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Subfonds angelegt ist, vorliegen, oder sofern die Liquidität dieses Subfonds in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, wobei eine Begrenzung auf maximal zwanzig (20) Kalendertage gilt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, je nach Sachlage den niedrigeren der beiden Schwellenwerte (relativ oder absolut) anzuwenden.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» - sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das «Stock-Connect-Programm»), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» dargelegten Risiken hingewiesen.

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio chinesischer Aktien investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subtondsspezitische Gebunren		
Verwaltungs-	Verwaltungs-	
gebühr	gebühr	
(per annum)	(per annum)	
	für Aktienklassen, deren	
	Bezeichnung ein «h»	
	aufweist	
(maximal)	(maximal)	
0,3000%	0,3300%	
0,3000%	0,3300%	
0,3000%	0,3300%	
0,3000%	0,3300%	
0,1300%	0,1600%	
1,1800%	1,2100%	
0,3000%	0,3300%	
0,3000%	0,3300%	
0,0000%	0,0000%	
	Verwaltungs-gebühr (per annum) (maximal) 0,3000% 0,3000% 0,3000% 0,1300% 1,1800% 0,3000% 0,3000% 0,3000%	

unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Äktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN DIESES JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DIE LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES **FONDS** ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN **ODER** ERMITTELT, JURISTISCHEN PERSON **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN HAFTUNG ODER EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-**IRGENDEINE** AUSDRÜCKLICHE PARTFIEN GIBT STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DER MSCI-PARTEIEN DARÜBER HINAUS GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE **ODER** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-**PARTEIEN** LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, **BESONDERE** INDIREKTE, UND SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SOWIE

SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER ODER SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Förderung oder Vermarktung dieses Wertpapiers zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld bei MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCIEM

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Emerging Markets Index** als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Emerging Markets Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADRs), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDRs) und Global Depositary Shares (GDS) usw. (mit Ausnahme von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten), die jeweils die Voraussetzungen für eine Einstufung als übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen und von Unternehmen emittiert werden, die im vorstehend genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Emerging Markets Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 15% Gesamtnettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) investieren, die sich auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes beziehen, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmässig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Aktienkörbe und Aktienindizes müssen die Vorschriften zur Risikostreuung erfüllen und ausreichend diversifiziert sein.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu

20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Beim MSCI Emerging Markets Index handelt es sich um einen streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktperformance von Schwellenländern weltweit.

Der MSCI Emerging Markets Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern zusammen: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, der Tschechischen Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indonesien, Indien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, den Philippinen, Polen, Katar, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen. Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes Website verfügbar.

Der MSCI Emerging Markets Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI EM über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, andenen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem ieweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Keine Aktien des Subfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II» des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche. finanzielle. steuerliche. administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Subfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Subfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Massnahmen führen können, die von den lokalen Behörden ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Subfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, gemäss Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungsoder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschliesslich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften VRC einzuhalten, einschliesslich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei einer indischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien in oder von Indien aus gestellt oder wird einen solchen Antrag stellen, und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Aktien direkt oder indirekt gegenüber in Indien ansässigen Personen zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, noch werden sie dies tun. Vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen erworben werden, und der Erwerb der Aktien durch solche Personen unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 500 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 500 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 800 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 140 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 660 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	800 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	140 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	660 Mio. USD (800 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	140 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	500 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	640 Mio. USD (500 Mio. USD +
	140 Mio. USD)
Nicht ausführb.	160 Mio. USD (800 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	640 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	,
Obergrenze für	20% (160 Mio. USD /
Zeichnungsanträge	800 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	140 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 800 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 660 Mio. USD entsprochen werden (160 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 500 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 660/800 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. 140/800, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 500 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 60 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 700 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 640 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	60 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	700 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	640 Mio. USD (700 Mio. USD -
(Nettorücknahmeanträge)	60 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	500 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	560 Mio. USD (60 Mio. USD +
	500 Mio. USD) `
Nicht ausführbare	140 Mio. USD (700 Mio. USD -
Rücknahmeanträge	560 Mio. USD)
Beschränkung der	20% (140 Mio. USD /
Rücknahmeanträge	700 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	140 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 700 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 560 Mio. USD entsprochen werden (60 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 500 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 560/700 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 140/700, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bearbeitungstag keine Anweisungen zur Rücknahme, zur Ausgabe oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 25% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde und die einen Anteil von 25% überschreiten, bis zum nächsten Bearbeitungstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bearbeitungstag geltenden Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. Am entsprechenden Bearbeitungstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder nicht umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende der Aussetzung bzw. des Aufschubs bei der Transferstelle eingeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, sofern Hindernisse infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Subfonds angelegt ist, vorliegen, oder sofern die Liquidität dieses Subfonds in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, wobei eine Begrenzung auf maximal zwanzig (20) Kalendertage gilt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, je nach Sachlage den niedrigeren der beiden Schwellenwerte (relativ oder absolut) anzuwenden.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren. Insbesondere das folgende Risiko, das in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführt wird, kann für diesen Subfonds von grösserer Bedeutung sein: Anlagen in Schwellenländern.

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Subfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Subfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das «Stock-Connect-Programm»), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Eröffnung von Konten für die Anlage in Aktien, die von in Kuwait ansässigen Unternehmen emittiert werden, unter anderem erfordert, dass bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder an deren Clearing beteiligt sind (einschliesslich lokaler Clearingstellen) (die «lokalen Intermediäre»), Verfahren zur Identifizierung von Kunden durchführen, den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ermitteln und Aufzeichnungen über diese wirtschaftlichen Eigentümer und bestimmte Arten von Transaktionen führen. Dementsprechend haben diese lokalen Intermediäre die Möglichkeit, Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds einzuholen.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern des Subfonds, der ein Engagement am kuwaitischen Markt anstrebt (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Subfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber diesen lokalen Intermediären bzw. gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Kuwait offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Subfonds Konten zum Zweck der Anlage am kuwaitischen Markt eröffnen kann, muss jede natürliche Person, die – sei es über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung am Vermögen des Subfonds hat, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, ihre Identität gegenüber diesen lokalen Intermediären offenlegen.

Anleger sollten beachten, dass die Eröffnung der Konten in Kuwait eine Voraussetzung für direkte Investitionen dieses Subfonds am kuwaitischen Markt ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten während der gesamten Laufzeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schliessung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Beteiligung der Anleger je nach den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen auswirken könnte.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien der Schwellenländer investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Verwaltungs-	Verwaltungs-
gebühr	gebühr
(per annum)	(per annum)
	für Aktienklassen, deren
	Bezeichnung ein «h»
	aufweist
(maximal)	(maximal)
0,1800%	0,2100%
0,1800%	0,2100%
0,1800%	0,2100%
0,1800%	0,2100%
0,1025%	0,1325%
1,1525%	1,1825%
0,1800%	0,2100%
0,1800%	0,2100%
0,0000%	0,0000%
	gebühr (per annum) (maximal) 0,1800% 0,1800% 0,1800% 0,1800% 0,1025% 1,1525% 0,1800% 0,1800% 0,1800%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, **IHRFN** INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH ÙNTERSTÜTZT. VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN ANDEREN NATÜRLICHEN FONDS ODER ODFR JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, JURISTISCHEN PERSON FRARBFITFT UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DER EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON NATÜRI ICHEN ODFR ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE **FESTLEGUNG** EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER DEM EMITTENTEN HAFTUNG GEGENÜBER ODER EIGENTÜMERN DIESES **FONDS** ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT **DIESES FONDS**

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-PARTEIEN **GIBT IRGENDEINE** AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES **FONDS** ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN **ODER** JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE MSCI-PARTEIEN DER AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE **ODER** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-HIERMIT AUSDRÜCKLICH **JEGLICHE** LEHNEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, SONSTIGE BESONDERE UND **SCHÄDEN** (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ STRAFCHARAKTER MIT SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI EM Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI Emerging Markets Selection Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Emerging Markets Selection Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADRs), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDRs) und Global Depositary Shares (GDS) usw. (mit Ausnahme von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten), die jeweils die Voraussetzungen für eine Einstufung als übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen und von Unternehmen emittiert werden, die im vorstehend genannten Referenzindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Emerging Markets Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.
- f) Zusätzlich zu Direktanlagen kann der Subfonds zu Anlagezwecken Total Return Swaps eingehen, um ein Engagement im Benchmarkindex oder in bestimmten Bestandteilen desselben zu erreichen, wenn ein direktes Engagement in den Indexbestandteilen nicht möglich bzw. nicht effizient zu erreichen ist. Der in Total Return Swaps engagierte Kapitalbetrag des Vermögens des Subfonds darf höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen, wobei die Berechnung anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps erfolgt. Im Allgemeinen wird erwartet, dass der in Total Return Swaps engagierte Betrag gemäss der Berechnung anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps einem Anteil von 0% bis 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds entsprechen wird. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert der fiktiven Exposures der vom Subfonds eingesetzten Total Return Swaps. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Er ist jedoch nicht notwendigerweise ein Indikator für die Anlagerisiken in Verbindung mit diesen Instrumenten, da er keine Verrechnungs- oder Absicherungseffekte berücksichtigt.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden.

hinaus kann der Subfonds bis zu 15% Gesamtnettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Schuldverschreibungen) investieren, die sich auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere. Aktienkörbe und Aktienindizes beziehen, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen mit erstklassigen Banken vergleichbaren Anlegerschutz bieten) begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Diese strukturierten Produkte müssen regelmässig und auf transparente Weise im Rückgriff auf unabhängige Quellen bewertet werden. Strukturierte Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Aktienkörbe und Aktienindizes müssen die Vorschriften zur Risikostreuung erfüllen und ausreichend diversifiziert sein.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Emerging Markets Selection Index kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auszeichnen. Er setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern zusammen: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, der Tschechischen Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indonesien, Indien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, den Philippinen, Polen, Katar, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Der Index ist für Anleger gedacht, die an einer breit gefächerten, diversifizierten Benchmark für nachhaltige Anlagen mit relativ geringem Tracking Error im Verhältnis zum zugrunde liegenden Aktienmarkt interessiert sind.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator bewertet ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Einzelheiten über den Index (einschliesslich seiner Bestandteile und der vorstehend beschriebenen Änderungen der Indexmethode, die der Benchmark-Administrator zuweilen vornimmt) sind auf der Website des Benchmark-Administrators unter https://www.msci.com/index-methodology verfügbar.

Der MSCI Emerging Markets Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI EM Selection über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (****AMF-Regeln****) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Keine Aktien des Subfonds werden direkt oder indirekt bei in Indien ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten, an sie vertrieben oder an sie verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge akzeptiert, wenn der Erwerb der betreffenden Aktien mit Geldern finanziert wird, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Anlage im UBS (Lux) Fund Solutions II» des Verkaufsprospekts beschrieben, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn Umstände gegeben sind, unter denen ihrer Einschätzung nach eine solche Zwangsrücknahme wesentliche gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, administrative oder sonstige Nachteile für die Gesellschaft vermeiden würde. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu halten, oder die die Verpflichtungen nicht einhalten, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit dem Halten dieser Aktien verbunden sind. Daher sollten Aktionäre beachten, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für das Halten von Aktien des Subfonds gelten, spezifische lokale Anforderungen umfassen können, die nach indischen Gesetzen und Vorschriften gelten, und dass die Nichteinhaltung von indischen Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage im Subfonds, zur Zwangsrücknahme (aller oder eines Teils) der von ihnen gehaltenen Aktien, zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen der Aktionäre oder zu anderen Massnahmen führen können, die von den lokalen Behörden

ergriffen werden und sich auf die Anlage der Aktionäre im Subfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Subfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften. Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungsoder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschliesslich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschliesslich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei einer indischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien in oder von Indien aus gestellt oder wird einen solchen Antrag stellen, und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Aktien direkt oder indirekt gegenüber in Indien ansässigen Personen zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, noch werden sie dies tun. Vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen erworben werden, und der Erwerb der Aktien durch solche Personen unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

<u>Absoluter Schwellenwert</u> Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 300 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungsund Rücknahmeanträgen, Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 300 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 800 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 140 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 660 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	800 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	140 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	660 Mio. USD (800 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	140 Mio. USD) `
Transaktionen am Markt	300 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	440 Mio. USD (300 Mio. USD +
	140 Mio. USD)
Nicht ausführb.	360 Mio. USD (800 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	440 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	
Obergrenze für	45% (360 Mio. USD /
Zeichnungsanträge	800 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	360 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 800 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 440 Mio. USD entsprochen werden (140 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 300 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 440/800 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. 360/800, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 300 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 60 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 700 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 640 Mio. USD.

	T T
Zeichnungsanträge insgesamt	60 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	700 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	640 Mio. USD (700 Mio. USD -
(Nettorücknahmeanträge)	60 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	300 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	360 Mio. USD (60 Mio. USD +
_	300 Mio. USD)
Nicht ausführbare	340 Mio. USD (700 Mio. USD -
Rücknahmeanträge	360 Mio. USD)
Beschränkung der	48,6% (340 Mio. USD /
Rücknahmeanträge	700 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	340 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 700 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 360 Mio. USD entsprochen werden (60 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 300 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 360/700 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 340/700, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bearbeitungstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Äktien anzunehmen, die mehr als 25% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde und die einen Anteil von 25% überschreiten, bis zum nächsten Bearbeitungstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bearbeitungstag geltenden Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. Am entsprechenden Bearbeitungstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft behält sich ausserdem das Recht vor, an einem Bearbeitungstag keine Anweisungen zur Ausgabe von anzunehmen, die mehr als 20% des Nettovermögens dieses Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Ausgabe eines Teils oder aller Aktien, für die eine Zeichnung beantragt wurde und die einen Anteil von 20% überschreiten, bis zum nächsten Bearbeitungstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bearbeitungstag geltenden Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. Am entsprechenden Bearbeitungstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder nicht umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende der Aussetzung bzw. des Aufschubs bei der Transferstelle eingeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, sofern Hindernisse infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Subfonds angelegt ist, vorliegen, oder sofern die Liquidität dieses Subfonds in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, wobei eine Begrenzung auf maximal zwanzig (20) Kalendertage gilt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, je nach Sachlage den niedrigeren der beiden Schwellenwerte (relativ oder absolut) anzuwenden.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren. Insbesondere das folgende Risiko, das in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführt wird, kann für diesen Subfonds von grösserer Bedeutung sein: «Anlagen in Schwellenländern», «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen».

Direktinvestitionen in Indien sind ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» dargelegten Risiken in Bezug auf die FPI-Registrierung des Subfonds und die mögliche Offenlegung von Informationen über die Anleger des Subfonds und von deren personenbezogenen Daten gegenüber den lokalen indischen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder ähnliche Programme, die bisweilen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingerichtet werden (das «Stock-Connect-Programm»), sind mit besonderen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Eröffnung von Konten für die Anlage in Aktien, die von in Kuwait ansässigen Unternehmen emittiert werden, unter anderem erfordert, dass bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder an deren Clearing beteiligt sind (einschliesslich lokaler Clearingstellen) (die «lokalen Intermediäre»), Verfahren zur Identifizierung von Kunden durchführen, den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ermitteln und Aufzeichnungen über diese wirtschaftlichen Eigentümer und bestimmte Arten von Transaktionen führen. Dementsprechend haben diese lokalen Intermediäre die Möglichkeit, Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds einzuholen.

In dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Umfang können Informationen über und personenbezogene Daten von Anlegern des Subfonds, der ein Engagement am kuwaitischen Markt anstrebt (unter anderem sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in dem Subfonds durchgeführten Identifizierungsverfahrens vorgelegt wurden), gegenüber diesen lokalen Intermediären bzw. gegenüber Regierungs- oder Aufsichtsbehörden in Kuwait offengelegt werden. Insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten: Damit der Subfonds Konten zum Zweck der Anlage am kuwaitischen Markt eröffnen kann, muss jede natürliche Person, die – sei es über eine oder mehrere juristische Personen handelnd – eine Kontrolle durch Eigentümerschaft ausübt oder letztendlich eine mit einer Kontrolle verbundene Beteiligung am Vermögen des Subfonds hat, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, ihre Identität gegenüber diesen lokalen Intermediären offenlegen.

Anleger sollten beachten, dass die Eröffnung der Konten in Kuwait eine Voraussetzung für direkte Investitionen dieses Subfonds am kuwaitischen Markt ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten während der gesamten Laufzeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schliessung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Beteiligung der Anleger je nach den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen auswirken könnte.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien der Schwellenländer investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen,
		deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1800%	0,2100%
UCITS ETF	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A- SSP	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-B*	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-W- SSP	1,1800%	1,2100%
Index Fund QX	0,1800%	0,2100%
Index Fund WX	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%
4 4 10 4 1 10 10		

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DIE LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES LIGENTÜMER
MATÜRLICHEN
ERMITTELT, ERABBE FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN ODER FONDS EINER **ODER** JURISTISCHEN PERSON **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI NATÜRLICHEN DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-

INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-IRGENDEINE AUSDRÜCKLICHE PARTFIEN GIBT STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. GIBT DER DARÜBER HINAUS KEINE MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE **ODER STILLSCHWEIGENDE** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART. UND DIE MSCI-HIERMIT AUSDRÜCKLICH **JEGLICHE PARTEIEN** LEHNEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE UND SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SOWIE STRAFCHARAKTER SCHADENSERSATZ MIT ODFR SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI EMU

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI EMU Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI EMU Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI EMU Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Beim MSCI EMU (European Economic and Monetary Union) Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten, streubesitzbereinigten Index zur Messung der Aktienmarktperformance von Ländern der EWWU (Europäische Wirtschafts- und Währungsunion). Der MSCI EMU Index setzt sich aus Indizes für die folgenden zehn Industrieländer zusammen: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI EMU Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI EMU über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Verwaltungs-	Verwaltungs-
gebühr	gebühr
(per annum)	(per annum)
	für Aktienklassen,
	deren
	Bezeichnung ein «h»
	aufweist
(maximal)	(maximal)
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,0225%	0,0525%
1,0725%	1,1025%
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,0000%	0,0000%
	gebühr (per annum) (maximal) 0,1200% 0,1200% 0,1200% 0,1200% 0,0225% 1,0725% 0,1200% 0,1200%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT. VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BESTIMMTER DIE LIZENZGEBER MARKEN. DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, ERARBEITET FONDS ODER EINER **ODER** PERSON JURISTISCHEN ERARBEITET UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT

EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG EMISSIONSZEITPUNKTS. DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN FONDS ODER EINER **ANDEREN** EIGENTÜMERN DIESES NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT. RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-AUSDRÜCKLICHE GIBT **IRGENDEINE** PARTEIEN ODFR STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN STILLSCHWEIGENDE **AUSDRÜCKLICHE** ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-HIERMIT AUSDRÜCKLICH PARTEIEN LEHNEN **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, **BESONDERE** UND INDIREKTE, SONSTIGE SCHÄDEN **ENTGANGENER** (FINSCHLIESSLICH GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI EMU NSL

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI EMU Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI EMU Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI EMU Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Beim MSCI EMU (European Economic and Monetary Union) Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten, streubesitzbereinigten Index zur Messung der Aktienmarktperformance von Ländern der EWWU (Europäische Wirtschafts- und Währungsunion). Der MSCI EMU Index setzt sich aus Indizes für die folgenden zehn Industrieländer zusammen: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI EMU Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI EMU NSL über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Verwaltungs- gebühr	Verwaltungs- gebühr
(per annum)	(per annum)
	für Aktienklassen,
	deren
	Bezeichnung ein «h» aufweist
(maximal)	(maximal)
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
0,0225%	0,0525%
1,0725%	1,1025%
0,1200%	0,1500%
0,1200%	0,1500%
,	0,0000%
	gebühr (per annum) (maximal) 0,1200% 0,1200% 0,1200% 0,1200% 0,0225% 1,0725% 0,1200% 0,1200% 0,1200%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN UNTERNEHMÈN, INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH ÙNTERSTÜTZT. VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN DIESES FONDS JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER BESTIMMTER DIE DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES ...LIGENTÜMERDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, FRADO (EINF DED.) FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES **FONDS** ODER **EINER** ODFR JURISTISCHEN PERSON **ERARBEITET** UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT

EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS. DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN FONDS ODER EINER **ANDEREN** EIGENTÜMERN DIESES NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-AUSDRÜCKLICHE PARTEIEN GIBT **IRGENDEINE** ODFR STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-HIERMIT AUSDRÜCKLICH PARTEIEN LEHNEN **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, **BESONDERE** UND SONSTIGE INDIREKTE, **SCHÄDEN** SOWIE (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI EMU Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI EMU Selection Index** als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI EMU Selection Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI EMU Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU Selection Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auszeichnen. Der MSCI EMU Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus zehn Industrieländern der EWWU zusammen. Zu diesen Industrieländern in der EWWU gehören:

Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator bewertet ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen, unter anderem zu den vorstehend beschriebenen Änderungen der Indexmethode, die der Benchmark-Administrator bisweilen vornimmt, sind auf der Website des Benchmark-Administrators unter https://www.msci.com/indexmethodology verfügbar.

Der MSCI EMU Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI EMU Selection über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 («AMF-Regeln») basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A- SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W- SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN

DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODFR JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN. SIND DIE DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES NATÜRLICHEN ANDEREN ODER EINER ODFR JURISTISCHEN PERSON ERMITTELT, **ERARBEITET** UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG. DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-GIBT **IRGENDEINE** AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS **GIBT** KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE **ODER STILLSCHWEIGENDE** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-AUSDRÜCKLICH PARTFIEN LEHNEN HIFRMIT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, **BESONDERE** UND **SONSTIGE** SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Förderung oder Vermarktung dieses Wertpapiers zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld bei MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI EMU Small Cap

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI EMU Small Cap Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI EMU Small Cap Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI EMU Small Cap Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in iedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Beim MSCI EMU Small Cap Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten, streubesitzbereinigten Index zur Messung der Aktienmarktperformance von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aus Industrieländern der EWWU (Europäische Wirtschafts- und Währungsunion). Der MSCI EMU Small Cap Index setzt sich aus Indizes für die folgenden zehn Industrieländer zusammen: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI EMU Small Cap Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI EMU Small Cap über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 70 Mio. EUR überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 70 Mio. EUR. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 160 Mio. EUR und Rücknahmeanträge über 28 Mio. EUR ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 132 Mio. EUR.

Zeichnungsanträge insgesamt	160 Mio. EUR
Rücknahmeanträge insgesamt	28 Mio. EUR
Überschuss an Zeichnungen (=	132 Mio. EUR (160 Mio. EUR -
Nettozeichnungsanträge)	28 Mio. EUR)
Transaktionen am Markt	70 Mio. EUR (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	98 Mio. EUR (70 Mio. EUR +
	28 Mio. EUR)
Nicht ausführb.	62 Mio. EUR (160 Mio. EUR -
Zeichnungsanträge	98 Mio. EUR)
Zeichnungsanträge insgesamt	
Obergrenze für	38,8% (62 Mio. EUR /
Zeichnungsanträge	160 Mio. EUR)
Am Folgetag zu bearbeitende	62 Mio. EUR
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 160 Mio. EUR kann nur bis zu einem Betrag von 98 Mio. EUR entsprochen werden (28 Mio. EUR durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 70 Mio. EUR durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 98/160 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. 62/160, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 70 Mio. EUR. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 12 Mio. EUR und Rücknahmeanträge über 140 Mio. EUR ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 128 Mio. EUR.

Zeichnungsanträge insgesamt	12 Mio. EUR	
Rücknahmeanträge insgesamt	140 Mio. EUR	
Überschuss an Rücknahmen	128 Mio. EUR (140 Mio. EUR -	
(Nettorücknahmeanträge)	12 Mio. EUR)	
Transaktionen am Markt	70 Mio. EUR (Schwellenwert)	
Ausführbare Rücknahmeanträge	82 Mio. EUR (12 Mio. EUR +	
_	70 Mio. EUR)	
Nicht ausführbare	58 Mio. EUR (140 Mio. EUR -	
Rücknahmeanträge	82 Mio. EUR)	
Beschränkung der	41,4% (58 Mio. EUR /	
Rücknahmeanträge	140 Mio. EUR)	
Am Folgetag zu bearbeitende	58 Mio. EUR	
Rücknahmeanträge		

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 140 Mio. EUR kann nur bis zu einem Betrag von 82 Mio. EUR entsprochen werden (12 Mio. EUR durch Verrechnung mit

Zeichnungsanträgen und 70 Mio. EUR durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 82/140 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 58/140, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
Aktierikiasse		
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen,
		deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,3300%	0,3600%
UCITS ETF	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-A- SSP	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-B*	0,0325%	0,0625%
Index Fund I-W- SSP	1,0825%	1,1125%
Index Fund QX	0,3300%	0,3600%
Index Fund WX	0,3300%	0,3600%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN

GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN FONDS JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DIF LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN EINER **FONDS** ODER ERMITTELT, JURISTISCHEN PERSON ERARBEITET BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES **FONDS** ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN. DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-**IRGENDEINE** AUSDRÜCKLICHE PARTEIEN **GIBT** STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE. DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. HINAUS MSCI-PARTEIEN DARÜBER GIBT KEINE DER ODER AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE IRGENDEINER ART, GEWÄHRLEISTUNGEN UND DIE MSCI-HIERMIT AUSDRÜCKLICH PARTFIEN LEHNEN **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, **BESONDERE** UND SONSTIGE **SCHÄDEN** (EINSCHLIËSSLICH **ENTGANGENER GEWINNE)** SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER ODER SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Europe

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Europe Index** als Benchmarkindex nach. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Europe Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Europe Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Europe Index bildet Ünternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung aus 15 Industrieländern in Europa ab. Zu diesen Industrieländern in Europa gehören: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI Europe Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Europe über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio europäischer Aktien investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1100%	0,1400%
UCITS ETF	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A- SSP	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W- SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1100%	0,1400%
Index Fund WX	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN UNTERNEHMÈN, VERBUNDENEN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN. DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH ÙNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN **FONDS** ODER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER BESTIMMTER SIND DIF MARKEN DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN **FONDS** ODER EINER **ODER** JURISTISCHEN PERSON ERMITTELT, **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON

ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER GEGENÜBER HAFTUNG DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG. DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT **DIESES FONDS**

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-AUSDRÜCKLICHE PARTEIEN **GIBT IRGENDEINE** STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ANDEREN **FONDS** ODFR **EINER** NATÜRLICHEN ODFR JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN STILLSCHWEIGENDE ODER AUSDRÜCKLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, **BESONDERE** UND SONSTIGE **SCHÄDEN** INDIREKTE. (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) SOWIF SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Europe Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI Europe Selection Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des MSCI Europe Selection Index (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Europe Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Europe Selection Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auszeichnen. Der MSCI Europe Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 15 Industrieländern zusammen. Zu diesen Industrieländern in Europa

gehören: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Der Index ist für Anleger gedacht, die an einer breit gefächerten, diversifizierten Benchmark für nachhaltige Anlagen mit relativ geringem Tracking Error im Verhältnis zum zugrunde liegenden Aktienmarkt interessiert sind. Der Index ist Teil der MSCI ESG Leaders Index Series. Die Auswahl der Indexbestandteile erfolgt anhand der Daten von MSCI ESG Research.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator bewertet ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen, unter anderem zu den vorstehend beschriebenen Änderungen der Indexmethode, die der Benchmark-Administrator bisweilen vornimmt, sind auf der Website des Benchmark-Administrators unter https://www.msci.com/indexmethodology verfügbar.

Der MSCI Europe Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Europe Selection über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (***AMF-Regeln***) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten

Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus Europa investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Subioliusspezilis	ciic Ocbailicii	
Aktienklasse	Verwaltungs- gebühr	Verwaltungs- gebühr
	P	0
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1200%	0,1500%
UCITS ETF	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-A- SSP	0,1200%	0,1500%
	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W- SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,1200%	0,1500%
Index Fund WX	0,1200%	0,1500%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-

INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER **BESTIMMTER** DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, ERARBEITE ODER EINER JURISTISCHEN PERSON **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER GEGENÜBER HAFTUNG DEM EMITTENTEN ODER DFN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-AUSDRÜCKLICHE **PARTEIEN GIBT IRGENDEINE** STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ANDEREN NATÜRLICHEN ODER **EINER ODER** JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DARÜBER HINAUS GIBT DER MSCI-PARTEIEN STILLSCHWEIGENDE AUSDRÜCKLICHE **ODER** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, **BESONDERE** UND SONSTIGE **SCHÄDEN** (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER GEWINNE)** SOWIE SCHADENSERSATZ STRAFCHARAKTER MIT **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Japan

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Yen.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Japan Index** als Benchmarkindex nach. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Japan Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Japan Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Index MSCI es um Japan handelt sich einen marktkapitalisierungsgewichteten, streubesitzbereinigten Index zur Messung der Aktienmarktperformance japanischer Wertpapiere, die an der Tokyo Stock Exchange, der Osaka Stock Exchange, der JASDAQ und der Nagoya Stock Exchange notiert sind. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI Japan Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Japan über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 70% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 16:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus Japan investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
Index Fund UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A- SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0275%	0,0575%
Index Fund I-W- SSP	1,0775%	1,1075%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN UNTERNEHMÈN. VERBUNDENEN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN **FONDS** JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DIE LIZENZGEBER **BESTIMMTER** MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES **FONDS** ODER **EINER** ANDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, PERSON JURISTISCHEN **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN

NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIF **FESTLEGUNG** DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER DEM EMITTENTEN **HAFTUNG** GEGENÜBER ODER EIGENTÜMERN DIESES **FONDS** ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-**PARTEIEN GIBT IRGENDEINE** AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ANDEREN NATÜRLICHEN ODER EINER **ODER** JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. HINAUS MSCI-PARTEIEN KEINE DARÜBER GIBT DER STILLSCHWEIGENDE AUSDRÜCKLICHE **ODER** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, UND BESONDERE SONSTIGE INDIREKTE, **SCHÄDEN** (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ STRAFCHARAKTER MIT **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Japan Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Yen.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **MSCI Japan Selection Index** als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Japan Selection Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Japan Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Japan Selection Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auszeichnen. Der MSCI Japan Selection Index setzt sich aus Unternehmen der japanischen Märkte mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung zusammen

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen, unter anderem zu den vorstehend beschriebenen Änderungen der Indexmethode, die der Benchmark-Administrator bisweilen vornimmt, sind auf der Website des Benchmark-Administrators unter https://www.msci.com/indexmethodology.verfügbar.

Der MSCI Japan Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutscher Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Japan Selection über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (****AMF-Regeln****) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 16:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus Japan investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Subioliusspezilis		
Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A- SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0550%	0,0850%
Index Fund I-W- SSP	1,1050%	1,1350%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%
Index Fund WX	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN

FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN DIESES ODFR JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER **BESTIMMTER** MARKEN. SIND DIE DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES NATÜRLICHEN ANDEREN **FONDS** ODER EINER ODFR JURISTISCHEN PERSON ERMITTELT, **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG. DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES FÜR FESTLEGUNG EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER DEM EMITTENTEN ODER DEN FONDS ODER EINER ANDEREN HAFTUNG GEGENÜBER EIGENTÜMERN DIESES NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-GIBT **IRGENDEINE** AUSDRÜCKLICHE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. HINAUS DARÜBER **GIBT** KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE **ODER STILLSCHWEIGENDE** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-AUSDRÜCKLICH PARTFIEN LEHNEN HIERMIT **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, SONSTIGE **BESONDERE** INDIREKTE, UND SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER GEWINNE)** SOWIE STRAFCHARAKTER SCHADENSERSATZ MIT **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Förderung oder Vermarktung dieses Wertpapiers zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld bei MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Pacific ex Japan

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI Pacific ex Japan Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **MSCI Pacific ex Japan Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Pacific ex Japan Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Beim MSCI Pacific ex Japan Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten, streubesitzbereinigten Index zur Messung der Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte im Pazifikraum ohne Japan. Der MSCI Pacific ex Japan Index setzt sich aus den folgenden vier Industrieländern zusammen: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur. Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z. B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/indexes verfügbar.

Der MSCI Pacific ex Japan Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Pacific ex Japan über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 16:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus dem Pazifikraum ohne Japan investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs- gebühr	Verwaltungs- gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1500%	0,1800%
UCITS ETF	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A- SSP	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-B*	0,0325%	0,0625%
Index Fund I-W- SSP	1,0825%	1,1125%
Index Fund QX	0,1500%	0,1800%
Index Fund WX	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN UNTERNEHMÈN, INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN NATÜRLICHEN **FONDS** ODER ANDEREN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER BESTIMMTER DIF MARKEN DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES NATÜRLICHEN **EINER** ANDEREN **FONDS** ODER ODFR ERMITTELT, JURISTISCHEN PERSON **ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT

EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG EMISSIONSZEITPUNKTS. DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN **FONDS** ODER EINER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT **DIESES FONDS**

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-AUSDRÜCKLICHE PARTFIEN GIBT **IRGENDEINE** ODFR STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN STILLSCHWEIGENDE AUSDRÜCKLICHE ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, BESONDERE UND SONSTIGE INDIREKTE, SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER** GEWINNE) SOWIE **SCHADENSERSATZ** MIT STRAFCHARAKTER **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS MSCI Pacific ex Japan Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI Pacific ex Japan Selection Index als Benchmarkindex nach. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des MSCI Pacific ex Japan Selection Index (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind:
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI Pacific ex Japan Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können;
- c) bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen:
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auszeichnen. Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index setzt sich aus Unternehmen mit hoher und mittlerer

Marktkapitalisierung aus vier Industrieländern zusammen: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern des gleichen Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator bewertet ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektoren- und Ländergewichtung, seine Aufbau- und Wartungsmethodik, die Termine für die Neuausrichtung und weitere allgemeine Informationen, unter anderem zu den vorstehend beschriebenen Änderungen der Benchmarkmethode, die der Benchmark-Administrator gegebenenfalls vornimmt, sind auf der Website des Benchmark-Administrators https://www.msci.com/index-methodology verfügbar.

Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI Pacific ex Japan Selection NLS über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 60% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 (***AMF-Regeln***) basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass

die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 16:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus dem Pazifikraum ohne Japan investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1500%	0,1800%
UCITS ETF	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-A- SSP	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-B*	0,0600%	0,0900%
Index Fund I-W- SSP	1,1100%	1,1400%
Index Fund QX	0,1500%	0,1800%
Index Fund WX	0,1500%	0,1800%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

^{*} unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DER GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE

GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZGEBER BESTIMMTER SIND DIE MARKEN. DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES ANDEREN NATÜRLICHEN ERMITTELT, ERARBEITE **FONDS** ODER **EINER** JURISTISCHEN **PERSON ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS. FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT IRGENDEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. KEINE HINAUS GIBT DARÜBER DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE **ODER STILLSCHWEIGENDE** GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART, UND DIE MSCI-AUSDRÜCKLICH PARTFIEN LEHNEN HIERMIT **JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, SONSTIGE **BESONDERE** INDIREKTE, UND SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH **ENTGANGENER GEWINNE)** SOWIE STRAFCHARAKTER SCHADENSERSATZ MIT **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

UBS MSCI UK Selection

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist das britische Pfund.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den MSCI UK Selection Index als Benchmarkindex nach. Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des MSCI UK Selection Index (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Benchmarkindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des MSCI UK Selection Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden können:
- bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) bei Unternehmen, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer, börsennotierter und nicht börsennotierter Organismen für gemeinsame Anlagen, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen;
- e) in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI UK Selection Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement in Unternehmen bietet, die sich gegenüber ihren Mitbewerbern desselben Sektors durch eine hohe Leistung im Hinblick auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auszeichnen. Der MSCI UK Selection Index setzt sich aus Unternehmen des britischen Marktes mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung zusammen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern des gleichen Sektors hohe ESG-Ratings aufweist, schliesst der Benchmark-Administrator Unternehmen mit umstrittenen Geschäftstätigkeiten aus. Der Benchmark-Administrator bewertet ausserdem umstrittene Geschäftspraktiken und schliesst Unternehmen aus, die in schwerwiegende Kontoversen in Bezug auf ESG-Indikatoren verwickelt sind. Der Benchmark-Administrator führt schliesslich eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmen in Bezug auf universelle und branchenspezifische Themen durch und bewertet die Unternehmen anhand verschiedener Indikatoren der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die die Mindeststandards in Bezug auf eine Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen.

Gemäss den Indexregeln wird der Index vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Wertentwicklung des Index, seine Merkmale, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen, unter anderem zu den vorstehend beschriebenen Änderungen der Indexmethode, die der Benchmark-Administrator bisweilen vornimmt, sind auf der Website des Benchmark-Administrators unter https://www.msci.com/indexmethodology verfügbar.

Der MSCI UK Selection Index wird von MSCI Limited bereitgestellt, einem zugelassenen Benchmark-Administrator, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Offenlegung im Zusammenhang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz

Die Gesellschaft beabsichtigt, für alle Aktienklassen des Subfonds den Status eines deutschen Aktienfonds zu erlangen. Auf dieser Grundlage strebt der UBS MSCI UK Selection über die in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dargelegten Anlagegrundsätze und insbesondere die Anlagegrundsätze dieses Subfonds hinaus an, mindestens 80% seines Gesamtinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anzulegen (die «Kapitalbeteiligungsquote»), wie in § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) definiert.

Die Kapitalbeteiligungsquote enthält keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

AMF-Offenlegung

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF (AMF Position/Recommendation DOC-2020-03 («AMF-Regeln») basiert der vom Subfonds verfolgte Ansatz auf einer Verpflichtung, messbare Ziele für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Kriterien vorzugeben. Die Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) des Subfonds ist niedriger als die des Stammindex. Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, die Rendite des Index und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Mindestens 90% der im Subfonds enthaltenen Wertpapiere, ausgenommen Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate, verfügen über ein ESG-Rating.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Aktien aus dem Vereinigten Königreich investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,2000%	0,2300%
UCITS ETF	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-A	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-A- SSP	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W- SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,2000%	0,2300%
Index Fund WX	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

^{*} unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. («MSCI») ODER IHREN UNTERNEHMÈN, VERBUNDENEN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE «MSCI-PARTEIEN»), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN VON UBS LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN **FONDS** JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR

NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DIE LIZENZGEBER **BESTIMMTER** MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES **FONDS** ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN **ODER** ERMITTELT. JURISTISCHEN **PERSON ERARBEITET** BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DER EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER DEM EMITTENTEN FONDS ODER EIN **HAFTUNG** GEGENÜBER ODER EIGENTÜMERN DIESES ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS. FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT IRGENDEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES ANDEREN ODER **EINER** NATÜRI ICHEN JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. HINAUS KEINE MSCI-PARTEIEN DARÜBER GIBT DER STILLSCHWEIGENDE AUSDRÜCKLICHE ODER IRGENDEINER ART, UND DIE GEWÄHRLEISTUNGEN MSCI-LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH **PARTEIEN JEGLICHE** GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, SONSTIGE INDIREKTE. **BESONDERE** UND SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER **GEWINNE)** SOWIE STRAFCHARAKTER SCHADENSERSATZ MIT **ODER** SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Unterstützung, zur Vermarktung oder zur Bewerbung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld mit MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

UBS BBG EUR Agg Bond

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Bloomberg Euro Aggregate Bond Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **Bloomberg Euro Aggregate Bond Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf Euro lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Contingent-Convertible-Instrumente und Rechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Benchmarkindex enthalten sind;
- b) kann vorübergehend in auf Euro lautende Anleihen und andere festoder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des Bloomberg Euro Aggregate Bond Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden:
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf:
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) in Unternehmen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds beschränkt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index ist eine breit angelegte Flaggschiff-Benchmark, die den Markt für auf Euro lautende festverzinsliche Anleihen mit Investment-Grade-Rating abbildet, einschliesslich Staatsanleihen, Anleihen regierungsnaher Emittenten, Unternehmensanleihen und verbriefter Anleihen. Die Aufnahme richtet sich nach der Währung, auf die eine Anleihe lautet, und nicht nach dem Risikoland des Emittenten. Gemäss den Indexregeln wird der Index monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z. B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen. Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbauund Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters

https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/ verfügbar.

Der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 50 Mio. EUR überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag

eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 50 Mio. EUR. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 80 Mio. EUR und Rücknahmeanträge über 14 Mio. EUR ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 66 Mio. EUR.

Zeichnungsanträge insgesamt	80 Mio. EUR
Rücknahmeanträge insgesamt	14 Mio. EUR
Überschuss an Zeichnungen (=	66 Mio. EUR (80 Mio. EUR -
Nettozeichnungsanträge)	14 Mio. EUR)
Transaktionen am Markt	50 Mio. EUR (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	64 Mio. EUR (50 Mio. EUR +
	14 Mio. EUR)
Nicht ausführb.	16 Mio. EUR (80 Mio. EUR -
Zeichnungsanträge	64 Mio. EUR)
Zeichnungsanträge insgesamt	·
Obergrenze für	20% (16 Mio. EUR / 80 Mio. EUR)
Zeichnungsanträge	, ,
Am Folgetag zu bearbeitende	16 Mio. EUR
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 80 Mio. EUR kann nur bis zu einem Betrag von 64 Mio. EUR entsprochen werden (14 Mio. EUR durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 50 Mio. EUR durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 64/80 oder 4/5 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. ein Fünftel, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 50 Mio. EUR. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 6 Mio. EUR und Rücknahmeanträge über 70 Mio. EUR ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 64 Mio. EUR.

Zeichnungsanträge insgesamt	6 Mio. EUR
Rücknahmeanträge insgesamt	70 Mio. EUR
Überschuss an Rücknahmen	64 Mio. EUR (70 Mio. EUR -
(Nettorücknahmeanträge)	6 Mio. EUR)
Transaktionen am Markt	50 Mio. EUR (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	56 Mio. EUR (6 Mio. EUR +
_	50 Mio. EUR)
Nicht ausführbare	14 Mio. EUR (70 Mio. EUR -
Rücknahmeanträge	56 Mio. EUR)
Beschränkung der	20% (14 Mio. EUR / 70 Mio. EUR)
Rücknahmeanträge	
Am Folgetag zu bearbeitende	14 Mio. EUR
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 70 Mio. EUR kann nur bis zu einem Betrag von 56 Mio. EUR entsprochen werden (6 Mio. EUR durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 50 Mio. EUR durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 56/70 oder 4/5 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. ein Fünftel, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit geringer Risikotoleranz und mittelfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Schuldtiteln investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1700%	0,2000%
UCITS ETF	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-A	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A- SSP	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W- SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1400%	0,1700%
Index Fund WX	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und der Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index, die in diesem Prospekt aufgeführt werden, sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Administrators des Index, der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), und wurden zur Nutzung für bestimmte Zwecke an den Subfonds lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, unterstützt, vertrieben oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit bezüglich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen bzw. in den Aktien im Besonderen ab. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Subfonds oder der Inhaber der Aktien bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen der auszugebenden Aktien. Bloomberg übernimmt

keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Aktien

BLOOMBERG GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX SOWIE DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND ÜBERNIMMT HAFTUNG FÜR FEHLER. AUSLASSUNGEN UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER VOM SUBFONDS, DEN EIGENTÜMERN DER AKTIEN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINSATZ FÜR DEN BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG SOWEIT ZULÄSSIG VORSTEHENDEN UND GESETZLICH ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND DEREN JEWEILIGE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN -GLEICHGÜLTIG, OB ES SICH UM DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN HANDELT -DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG **FURO-AGGREGATE** BOND INDEX ODFR ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND UND SELBST DANN NICHT, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

UBS BBG EUR Agg Corp

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in auf Euro lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Contingent-Convertible-Instrumente und Rechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Benchmarkindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf Euro lautende Anleihen und andere festoder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht
 im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die
 Aufnahmekriterien des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index
 jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil
 dieses Index werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) in Unternehmen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds beschränkt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index ist eine breit angelegte Benchmark, die den Markt für auf Euro lautende festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating abbildet. Die Aufnahme richtet sich nach der Währung, auf die eine Anleihe lautet, und nicht nach dem Risikoland des Emittenten. Gemäss den Indexregeln wird der Index monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter

https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/ verfügbar.

Der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 20 Mio. EUR überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne

Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 20 Mio. EUR. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 80 Mio. EUR und Rücknahmeanträge über 14 Mio. EUR ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 66 Mio. EUR.

Zeichnungsanträge insgesamt	80 Mio. EUR
Rücknahmeanträge insgesamt	14 Mio. EUR
Überschuss an Zeichnungen (=	66 Mio. EUR (80 Mio. EUR -
Nettozeichnungsanträge)	14 Mio. EUR)
Transaktionen am Markt	20 Mio. EUR (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	34 Mio. EUR (20 Mio. EUR +
	14 Mio. EUR)
Nicht ausführb.	46 Mio. EUR (80 Mio. EUR -
Zeichnungsanträge	34 Mio. EUR)
Zeichnungsanträge insgesamt	·
Obergrenze für	57,5% (46 Mio. EUR /
Zeichnungsanträge	80 Mio. EUR)
Am Folgetag zu bearbeitende	46 Mio. EUR
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 80 Mio. EUR kann nur bis zu einem Betrag von 34 Mio. EUR entsprochen werden (14 Mio. EUR durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 20 Mio. EUR durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 34/80 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 46/80, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 20 Mio. EUR. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 6 Mio. EUR und Rücknahmeanträge über 70 Mio. EUR ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 64 Mio. EUR.

Zeichnungsanträge insgesamt	6 Mio. EUR
Rücknahmeanträge insgesamt	70 Mio. EUR
Überschuss an Rücknahmen	(
(Nettorücknahmeanträge)	6 Mio. EUR)
Transaktionen am Markt	20 Mio. EUR (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. EUR (6 Mio. EUR +
_	20 Mio. EUR)
Nicht ausführbare	44 Mio. EUR (70 Mio. EUR -
Rücknahmeanträge	26 Mio. EUR)
Beschränkung der	62,9% (44 Mio. EUR /
Rücknahmeanträge	70 Mio. EUR)
Am Folgetag zu bearbeitende	44 Mio. EUR
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 70 Mio. EUR kann nur bis zu einem Betrag von 26 Mio. EUR entsprochen werden (6 Mio. EUR durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 20 Mio. EUR durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 26/70 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 44/70, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofi

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit geringer Risikotoleranz und mittelfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Schuldtiteln investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (UK) Ltd zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1400%	0,1700%
UCITS ETF	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-A- SSP	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W- SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1100%	0,1400%
Index Fund WX	0,1100%	0,1400%
Index Fund I-X	0,0000%	0,000%

^{*} unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index, die in diesem Prospekt aufgeführt werden, sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Administrators des Index, der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), und wurden zur Nutzung für bestimmte Zwecke an den Subfonds lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, unterstützt, vertrieben oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit bezüglich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen bzw. in den Aktien im Besonderen ab. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Subfonds oder der Inhaber der Aktien bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen der auszugebenden Aktien. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung,

insbesondere gegenüber Aktienkunden, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Aktien.

BLOOMBERG GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE BLOOMBERG VOLLSTÄNDIGKEIT DES FURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX SOWIE DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN, BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER VOM SUBFONDS, DEN EIGENTÜMERN DER AKTIEN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND. UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINSATZ FÜR DEN BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES SOWEIT VORSTEHENDEN UND GESETZLICH ZULÄSSIG ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND DEREN JEWEILIGE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN -GLEICHGÜLTIG, OB ES SICH UM DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN HANDELT -DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND UND SELBST DANN NICHT, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE

UBS BBG Global Agg Corp

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlagezie

Der Subfonds bildet den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Contingent-Convertible-Instrumente und Rechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Benchmarkindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- kann bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) in Unternehmen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds beschränkt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zur Klarstellung: Anlagen in Liquiditäts- und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Global Äggregate Corporate Index ist ein Flaggschiff-Index, der den Markt für globale festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating abbildet. Es handelt sich um eine Multi-Währungs-Benchmark, die Anleihen von Emittenten aus den Sektoren Industrie, Versorger und Finanzen in Industrie- und Schwellenländern Die Wertpapiere müssen ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das jeweils mittlere Rating von Moody's, S&P und Fitch zugrunde gelegt wird. Der Index wird monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z. B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen. Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbauund Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters

https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/ verfügbar.

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 20 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 20 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 14 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 66 Mio. USD.

7-i-h	00 Mia LICD
Zeichnungsanträge insgesamt	80 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	14 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	66 Mio. USD (80 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	14 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	20 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	34 Mio. USD (20 Mio. USD +
	14 Mio. USD)
Nicht ausführb.	46 Mio. USD (80 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	34 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	
Obergrenze für	57,5% (46 Mio. USD /
Zeichnungsanträge	80 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	46 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 80 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 34 Mio. USD entsprochen werden (14 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 20 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 34/80 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. 46/80, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 20 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 70 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 64 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	6 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	70 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	64 Mio. USD (70 Mio. USD –
(Nettorücknahmeanträge)	6 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	20 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. USD (6 Mio. USD +
	20 Mio. USD)
Nicht ausführbare	44 Mio. USD (70 Mio. USD –
Rücknahmeanträge	26 Mio. USD)
Beschränkung der	62,9% (44 Mio. USD /
Rücknahmeanträge	70 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	44 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 70 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 26 Mio. USD entsprochen werden (6 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 20 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 26/70 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 44/70, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorqfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit geringer Risikotoleranz und mittelfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Schuldtiteln investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (UK) Ltd zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h»
		aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1700%	0,2000%
UCITS ETF	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-A	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-A- SSP	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W- SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1400%	0,1700%
Index Fund WX	0,1400%	0,1700%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, die in diesem Prospekt aufgeführt werden, sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Administrators des Index, der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), und wurden zur Nutzung für bestimmte Zwecke an den Subfonds lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, unterstützt, vertrieben oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit bezüglich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen bzw. in den Aktien im Besonderen ab. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Subfonds oder der Inhaber der Aktien bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen der auszugebenden Aktien. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Aktien. BLOOMBERG GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE

VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX SOWIE DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER. AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER VOM SUBFONDS, DEN EIGENTÜMERN DER AKTIEN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINSATZ FÜR DEN BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND SOWEIT GESETZLICH ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND DEREN JEWEILIGE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN -GLEICHGÜLTIG, OB ES SICH UM DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN HANDELT -DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND UND SELBST DANN NICHT, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

UBS JPM EM Local Gov Bond

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den JPM GBI-EM Global Diversified Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **JPM GBI-EM Global Diversified Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in auf US-Dollar und Lokalwährungen lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Global Depositary Notes (GDNs) und Rechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, die im Benchmarkindex enthalten sind oder deren Basiswerte darin enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf US-Dollar und Lokalwährungen lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des JPM GBI-EM Global Diversified Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) in Unternehmen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Der Subfonds kann unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 8 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Anlagen investieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds beschränkt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der im Juni 2005 eingeführte Government Bond-Emerging Market Index (GBI-EM) ist der erste umfassende Index für Staatsanleihen lokaler Regierungen von Schwellenländern weltweit. Das einzigartige Diversifizierungssystem sorgt für eine gleichmässigere Gewichtung der im Index enthaltenen Länder, indem die Gewichtung der grossen Länder reduziert und der Überschuss auf die geringer gewichteten Länder umverteilt wird. Der Index wird monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z. B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen. Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Ländergewichtungen, und seine Aufbau-Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.jpmorganindices.com/indices/listing verfügbar.

Der JPM GBI-EM Global Diversified Index wird von J.P. Morgan (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 50 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 50 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 14 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 66 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	80 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	14 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	66 Mio. USD (80 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	14 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	50 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	64 Mio. USD (50 Mio. USD +
	14 Mio. USD)
Nicht ausführb.	16 Mio. USD (80 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	64 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	
Obergrenze für	20% (16 Mio. USD /
Zeichnungsanträge	80 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	16 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 80 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 64 Mio. USD entsprochen werden (14 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 50 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 64/80 oder 4/5 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. ein Fünftel, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 50 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 70 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 64 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	6 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	70 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	64 Mio. USD (70 Mio. USD -
(Nettorücknahmeanträge)	6 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	50 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	56 Mio. USD (6 Mio. USD +
	50 Mio. USD)
Nicht ausführbare	14 Mio. USD (70 Mio. USD –
Rücknahmeanträge	56 Mio. USD)
Beschränkung der	20% (14 Mio. USD /
Rücknahmeanträge	70 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	14 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 70 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 56 Mio. USD entsprochen werden (6 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 50 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 56/70 oder 4/5 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. ein Fünftel, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Subfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften. Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungsoder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschliesslich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften VRC einzuhalten, einschliesslich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei einer indischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien in oder von Indien aus gestellt oder wird einen solchen Antrag stellen, und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Aktien direkt oder indirekt gegenüber in Indien ansässigen Personen zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, noch werden sie dies tun. Vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen erworben werden, und der Erwerb der Aktien durch solche Personen unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Staatsanleihen der Schwellenländer investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,3000%	0,3300%
UCITS ETF	0,3000%	0,3300%
Index Fund I-A	0,2500%	0,2800%
Index Fund I-A- SSP	0,2500%	0,2800%
Index Fund I-B*	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-W- SSP	1,1500%	1,1800%
Index Fund QX	0,2500%	0,2800%
Index Fund WX	0,2500%	0,2800%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

Die Informationen stammen aus als zuverlässig angesehenen Quellen, doch garantiert J.P. Morgan weder ihre Vollständigkeit noch ihre Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

UBS JPM EM Gov Bond USD Screened

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den JPM ESG EMBI Global Diversified Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **JPM ESG EMBI Global Diversified Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie in variabel verzinsliche Wertpapiere und kapitalisierende/amortisierende Anleihen, soweit diese im Benchmarkindex enthalten sind;
- b) kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie in variabel verzinsliche Wertpapiere und Kapitalisierungs- bzw. Amortisationsanleihen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des JPM ESG EMBI Global Diversified Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden:
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
 - investiert in Derivate (einschliesslich Anleihen mit eingebetteten Optionen und Optionsscheinen), die sich auf die oben genannten Anlagen beziehen, sofern i) die Optionen/Optionsscheine mit Instrumenten verbunden sind, die andernfalls Bestandteil des Index wären, und ii) die Notierungskonvention – wie von der Emerging Markets Traders Association (EMTA) empfohlen – darin besteht, dass die Preise der Instrumente unter Einbeziehung der Optionen oder Optionsscheine auf kumulativer Basis angegeben werden;
- kann bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) in Unternehmen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- e) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds beschränkt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index bildet liquide auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldinstrumente ab. die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern begeben werden. Der Index wendet eine ESG-Bewertungs- und Überprüfungsmethode an mit dem Ziel, Emittenten mit einem höheren Rang bei den ESG-Kriterien zu bevorzugen und Emittenten mit einem niedrigeren Rang unterzugewichten oder auszuschliessen. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index basiert auf dem JPM EMBI Global Diversified Index. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index beschränkt die Gewichtung der Indexländer mit höheren Schuldenbeständen, indem er nur einen festgelegten Anteil des derzeit ausstehenden zulässigen Nominalwerts ihrer Schuldtitel berücksichtigt. Sobald die Allokationen der Titel je Land festgelegt sind, wird der aktuelle Abrechnungskurs jedes Titels auf dessen Indexgewichtung angewendet, um die Marktkapitalisierung der jeweiligen Emission im Index zu berechnen. Die Gewichtung jedes Indextitels wird dann durch Teilung seiner Marktkapitalisierung durch die Gesamtmarktkapitalisierung aller Titel des Index bestimmt. Das Ergebnis entspricht der Gewichtung der einzelnen Emissionen, jeweils ausgedrückt als prozentualer Anteil des Indexes. Durch die Allokation ihrer Portfolios entsprechend dieser exakten Titelgewichtungen und die Berücksichtigung von Reinvestitionen der Kupons und Änderungen der Titelallokation können Anleger die Wertentwicklung des JPM ESG EMBI Global Diversified Index nachbilden. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt monatlich. Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters https://www.jpmorgan.com/insights/research/indexresearch/composition-docs verfügbar.

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index wird von J.P. Morgan (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

AMF-Offenlegung

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating des Subfonds höher ausfällt als das ESG-Rating eines Subfonds, der einen Standardindex nachbildet.

Der Subfonds besitzt kein französisches SRI-Label.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 50 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Fonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 50 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 14 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 66 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	80 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	14 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	66 Mio. USD (80 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	14 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	50 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	64 Mio. USD (50 Mio. USD +
	14 Mio. USD)
Nicht ausführb.	16 Mio. USD (80 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	64 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	
Obergrenze für	20% (16 Mio. USD / 80 Mio. USD)
Zeichnungsanträge	
Am Folgetag zu bearbeitende	16 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 80 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 64 Mio. USD entsprochen werden (14 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 50 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt). Zeichnungsanträge werden daher auf 64/80 oder 4/5 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. ein Fünftel, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 50 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 70 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 64 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	6 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	70 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	64 Mio. USD (70 Mio. USD -
(Nettorücknahmeanträge)	6 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	50 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	56 Mio. USD (6 Mio. USD +
	50 Mio. USD)
Nicht ausführbare	14 Mio. USD (70 Mio. USD -
Rücknahmeanträge	56 Mio. USD)
Beschränkung der	20% (14 Mio. USD / 70 Mio. USD)
Rücknahmeanträge	
Am Folgetag zu bearbeitende	14 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 70 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 56 Mio. USD entsprochen werden (6 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 50 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 56/70 oder 4/5 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. ein Fünftel, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der

verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei einer indischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien in oder von Indien aus gestellt oder wird einen solchen Antrag stellen, und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Aktien direkt oder indirekt gegenüber in Indien ansässigen Personen zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, noch werden sie dies tun. Vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen erworben werden, und der Erwerb der Aktien durch solche Personen unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Anleger sollten den Abschnitt zum Sustainable Investing Framework von UBS Asset Management in Kapitel 4 sowie alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren. Anleger sollten beachten, dass die in der Indexmethode der Benchmark des Subfonds verwendeten ESG-Faktoren von dem in der Politik für nachhaltige Investitionen dargelegten ESG-Ansatz abweichen und dass der Subfonds daher in gewissem Umfang in fossilen Brennstoffen engagiert sein kann.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und langfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Staatsanleihen der Schwellenländer investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,2100%	0,2400%
UCITS ETF	0,2100%	0,2400%
Index Fund I-A	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-A- SSP	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-B*	0,0500%	0,0800%
Index Fund I-W- SSP	1,1000%	1,1300%
Index Fund QX	0,1800%	0,2100%
Index Fund WX	0,1800%	0,2100%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

^{*} unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

Die Informationen stammen aus als zuverlässig angesehenen Quellen, doch garantiert J.P. Morgan weder ihre Vollständigkeit noch ihre Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2019, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

UBS FTSE EMU Gov Bond

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den FTSE EMU Government Bond Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des FTSE EMU Government Bond Index (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in auf Euro lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte öffentlicher Emittenten, die im Benchmarkindex enthalten sind;
- kann vorübergehend in auf Euro lautende Anleihen und andere festoder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des FTSE EMU Government Bond Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Der Subfonds investiert derzeit nicht in ABS und MBS.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der FTSE EMU Government Bond Index setzt sich aus den Ländern der EWWU zusammen, die die Indexkriterien des WGBI (World Government Bond Index) erfüllen. Zu den derzeitigen Mitgliedstaaten der EWWU gehören: Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien. Allerdings muss ein Mitgliedstaat der EWWU die Aufnahmekriterien des WGBI erfüllen, damit sein Markt in den EGBI aufgenommen werden kann. Daher sind die Schulden von Zypern, Estland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Portugal, der Slowakei und Slowenien derzeit nicht in diesem Index enthalten. Gemäss den Indexregeln wird der Index monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z.B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen.

Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter www.yieldbook.com verfügbar.

Der FTSE EMU Government Bond Index wird von FTSE Fixed Income LLC (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 14:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Auswirkungen von Vorschriften der VRC auf Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Subfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäss allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen oder sonstigen

aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungsoder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschliesslich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften der VRC einzuhalten, einschliesslich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit geringer Risikotoleranz und mittelfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Staatsanleihen investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-A- SSP	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W- SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1000%	0,1300%
Index Fund WX	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

^{*} unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

Der UBS FTSE EMU Gov Bond (der «Fonds») wurde allein von UBS entwickelt. Der Fonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzerngesellschaften (zusammen die «LSE Group»)

verbunden oder wird von ihnen gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group-Gesellschaften.

Alle Rechte am FTSE World Government Bond Index (der «Index») liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die Eigentümerin des Index ist. «FTSE®» ist eine Marke der betreffenden LSE Group-Gesellschaft und wird von anderen Gesellschaften der LSE Group unter Lizenz verwendet. Der Index wird von oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder deren Tochtergesellschaft, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen auf den Index oder einem Fehler im Index oder (b) einer Anlage in den Fonds oder dessen Betrieb ergibt. Die LSE Group erhebt keine Ansprüche, macht keine Vorhersagen und gibt keine Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die mit dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, für den er von UBS eingesetzt wird.

UBS FTSE US Gov Bond

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den FTSE US Government Bond Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des FTSE US Government Bond Index (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte öffentlicher Emittenten, die im Benchmarkindex enthalten sind;
- b) kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des FTSE US Government Bond Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden:
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Der Subfonds investiert derzeit nicht in ABS und MBS.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der FTSE US Government Bond Index misst die Wertentwicklung von auf USD lautenden festverzinslichen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Index ist eine breit angelegte Benchmark, die den Markt für US-Staatsanleihen abdeckt.

Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter www.yieldbook.com verfügbar.

Der FTSE US Government Bond Index wird von FTSE Fixed Income LLC (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg regulär für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger geeignet, die das im Anlageziel des Subfonds beschriebene Engagement anstreben. Obwohl Anleger ihre Aktien jederzeit zurückgeben können (vorbehaltlich der in Kapitel 5 beschriebenen Bedingungen), ist dieser Subfonds für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
	1	Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)

Index Fund A	0,1300%	0,1600%
UCITS ETF	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-A- SSP	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-B*	0,0225%	0,0525%
Index Fund I-W- SSP	1,0725%	1,1025%
Index Fund QX	0,1000%	0,1300%
Index Fund WX	0,1000%	0,1300%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

Der UBS FTSE US Gov Bond (der «Fonds») wurde allein von UBS entwickelt. Der Fonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzerngesellschaften (zusammen die «LSE Group») verbunden oder wird von ihnen gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group-Gesellschaften.

Alle Rechte am FTSE US Government Bond Index (der «Index») liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die Eigentümerin des Index ist. «FTSE®» ist eine Marke der betreffenden LSE Group-Gesellschaft und wird von anderen Gesellschaften der LSE Group unter Lizenz verwendet. Der Index wird von oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder deren Tochtergesellschaft, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen auf den Index oder einem Fehler im Index oder (b) einer Anlage in den Fonds oder dessen Betrieb ergibt. Die LSE Group erhebt keine Ansprüche, macht keine Vorhersagen und gibt keine Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die mit dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, für den er von UBS eingesetzt wird.

UBS BBG MSCI Global Green Bond

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- investiert in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Contingent-Convertible-Instrumente und Rechte privater, halbprivater und öffentlicher Emittenten, soweit diese im Benchmarkindex enthalten sind;
- b) kann vorübergehend in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% des Vermögens gemäss Bestimmung a) in Unternehmen investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem entsprechenden Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Der Subfonds kann unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 8 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Anlagen investieren.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds beschränkt.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index bietet Anlegern eine objektive und solide Vergleichsgrösse in Bezug auf den Markt für festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Projekten mit unmittelbar positiven Auswirkungen auf die Umwelt begeben werden. Der Global Green Bond Index ist eine Multiwährungs-Benchmark, die die vom Bloomberg Global Aggregate Index erfassten Märkte für auf Lokalwährungen lautende Anleihen abbildet. Der Index wird monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, z. B. um Aktivitäten von Unternehmen wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln, wie in den Indexregeln vorgesehen. Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbaund Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters

https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/verfügbar.

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

AMF-Offenlegung

Der Subfonds legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im zugrunde liegenden Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im zugrunde liegenden Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating des Subfonds höher ausfällt als das ESG-Rating eines Subfonds, der einen Standardindex nachbildet. Der zugrunde liegende Index (Bloomberg MSCI Global Green Bond Index) setzt sich hauptsächlich aus grünen Anleihen zusammen, die auf der Grundlage der Einhaltung eines definierten Standards wie den Green Bonds Principles ausgewählt werden. Die Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien hat erhebliche Auswirkungen, und mehr als 75% des Vermögens werden in Anleihen investiert, die den Green Bonds Principles entsprechen.

Der Subfonds besitzt kein französisches SRI-Label.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Antrag auf Bewerbung, Angebot, Vertrieb oder Verkauf der Aktien des Subfonds in oder von der VRC aus bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China (VRC) gestellt und wird keinen solchen Antrag stellen, und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sind nicht zum Angebot und Verkauf in der VRC bestimmt. Ein VRC-Anleger darf Aktien nur dann zeichnen, wenn er gemäss allen einschlägigen Gesetzen, Regeln, Vorschriften,

Richtlinien, Anordnungen oder Bekanntmachungen, sonstiaen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der VRC, die von einer Regierungsoder Aufsichtsbehörde der VRC erlassen wurden und die für ihn als Anleger gelten oder die für die Verwaltungsgesellschaft oder den Investmentmanager gelten, in der jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Rechtskraft besitzen oder nicht, zur Zeichnung berechtigt ist und/oder keinen diesbezüglichen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind VRC-Anleger dafür verantwortlich, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls zutreffend) von allen relevanten Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden der VRC einzuholen, einschliesslich unter anderem die State Administration of Foreign Exchange, die China Securities Regulatory Commission und/oder, soweit zutreffend, andere relevante Aufsichts- und/oder Regierungsbehörden, und alle relevanten Vorschriften VRC einzuhalten, einschliesslich unter anderem relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für ausländische Investitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft nach Treu und Glauben und aus begründetem Anlass alle erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der Zwangsrücknahme der Aktien des betreffenden Anlegers, vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Die folgende Massnahme kann angewendet werden, wenn die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge den Schwellenwert von 20 Mio. USD überschreiten. Die nachstehenden Regeln kommen vor den in Kapitel 5, iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Bearbeitung umfangreicher Rücknahmeanträge zur Anwendung.

Für den Fall, dass an einem bestimmten Bearbeitungstag die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge («netto» bezieht sich auf die Differenz zwischen den an einem bestimmten Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, ohne Berücksichtigung von Übertragungen von Vermögenswerten in den und aus dem Subfonds) den vorstehend erwähnten Schwellenwert für den Subfonds überschreiten und dass auf dem Markt, der dem Benchmarkindex zugrunde liegt, keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre handeln, indem er ausnahmsweise die Gesamtzahl der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig beschränkt.

Soweit einem Antrag an einem solchen Bearbeitungstag nicht vollständig entsprochen wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, derartige Anträge nur anteilig zu bearbeiten, ist dieser Antrag in Bezug auf seinen noch nicht erledigten Teil so zu behandeln, als ob von dem betreffenden Aktionär ein weiterer Antrag für den nächsten Bearbeitungstag gestellt wurde.

Die Anleger, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, erhalten somit einen Anteil des gesamten verfügbaren Zeichnungs- oder Rücknahmebetrags, der dem Quotienten zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge und allen für den betreffenden Bearbeitungstag eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen entspricht.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Zeichnungen: Der Schwellenwert liegt bei 20 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 80 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 14 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettozeichnungsanträge im Wert von 66 Mio. USD.

	T. Comments of the comments of
Zeichnungsanträge insgesamt	80 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	14 Mio. USD
Überschuss an Zeichnungen (=	66 Mio. USD (80 Mio. USD -
Nettozeichnungsanträge)	14 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	20 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	34 Mio. USD (20 Mio. USD +
	14 Mio. USD)
Nicht ausführb.	46 Mio. USD (80 Mio. USD -
Zeichnungsanträge	34 Mio. USD)
Zeichnungsanträge insgesamt	
Obergrenze für	57,5% (46 Mio. USD /
Zeichnungsanträge	80 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	46 Mio. USD
Zeichnungsanträge	

Rücknahmen werden in voller Höhe ausgezahlt. Zeichnungsanträgen im Gesamtwert von 80 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 34 Mio. USD entsprochen werden (14 Mio. USD durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und 20 Mio. USD durch Wertpapierkäufe am Markt).

Zeichnungsanträge werden daher auf 34/80 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Anteil, d. h. 46/80, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Zeichnungsanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Berechnungsbeispiel für den Fall eines Überschusses an Rückgaben: Der Schwellenwert liegt bei 20 Mio. USD. Am ersten Bearbeitungstag gehen Zeichnungsanträge über 6 Mio. USD und Rücknahmeanträge über 70 Mio. USD ein. Daraus ergeben sich Nettorücknahmeanträge im Wert von 64 Mio. USD.

Zeichnungsanträge insgesamt	6 Mio. USD
Rücknahmeanträge insgesamt	70 Mio. USD
Überschuss an Rücknahmen	64 Mio. USD (70 Mio. USD -
(Nettorücknahmeanträge)	6 Mio. USD)
Transaktionen am Markt	20 Mio. USD (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	26 Mio. USD (6 Mio. USD +
	20 Mio. USD)
Nicht ausführbare	44 Mio. USD (70 Mio. USD -
Rücknahmeanträge	26 Mio. USD)
Beschränkung der	62,9% (44 Mio. USD /
Rücknahmeanträge	70 Mio. USD)
Am Folgetag zu bearbeitende	44 Mio. USD
Rücknahmeanträge	

Zeichnungen werden in voller Höhe ausgeführt. Rücknahmeanträgen im Gesamtwert von 70 Mio. USD kann nur bis zu einem Betrag von 26 Mio. USD entsprochen werden (6 Mio. USD durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und 20 Mio. USD durch Wertpapierverkäufe am Markt). Rücknahmeanträge werden daher auf 26/70 pro Antragsteller beschränkt. Der verbleibende Teil, d. h. 44/70, gilt als Antrag für den nächsten Bearbeitungstag; wird der Schwellenwert am zweiten Bearbeitungstag erneut überschritten, werden alle Rücknahmeanträge auf die gleiche Weise beschränkt und der verbleibende Teil gilt erneut als Antrag für den Folgetag, den dritten Bearbeitungstag. Für den verbleibenden Teil sind keine Zinsen zu zahlen.

Es besteht das Risiko, dass ungewöhnliche Marktbedingungen oder ein ungewöhnlich hohes Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere Gründe zu Liquiditätsproblemen für die Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikoinformationen

Vor einer Investition in den Subfonds sollten Anleger den Abschnitt zum Sustainable Investing Framework von UBS Asset Management in Kapitel 4 sowie die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken bei nachhaltigen Investitionen» – sorgfältig prüfen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit geringer Risikotoleranz und mittelfristiger Ausrichtung, die in ein breit gestreutes Portfolio von Schuldtiteln investieren möchten.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

		Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,1600%	0,1900%
UCITS ETF	0,1600%	0,1900%
Index Fund I-A	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-A- SSP	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-B*	0,0400%	0,0700%
Index Fund I-W- SSP	1,0900%	1,1200%
Index Fund QX	0,1300%	0,1600%

Index Fund WX	0,1300%	0,1600%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, die in diesem Prospekt aufgeführt werden, sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Administrators des Index, der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), und wurden zur Nutzung für bestimmte Zwecke an den Subfonds lizenziert.

Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, unterstützt, vertrieben oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit bezüglich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen bzw. in den Aktien im Besonderen ab. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Subfonds oder der Inhaber der Aktien bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen der auszugebenden Aktien. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Aktien.

BLOOMBERG GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX SOWIE DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND ÜBERNIMMT HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UNTERBRECHUNGEN, BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER VOM SUBFONDS, DEN EIGENTÜMERN DER AKTIEN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINSATZ FÜR DEN BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DAMIT DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG N UND SOWEIT GESETZLICH ZUL VERBUNDENE VORSTEHENDEN GESETZLICH ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND DEREN JEWEILIGE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN -GLEICHGÜLTIG, OB ES SICH UM DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN HANDELT -DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND UND SELBST DANN NICHT, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

UBS BBG World Gov Inflation-Linked Bond

Die Referenzwährung für die Ermittlung der Wertentwicklung und des Nettoinventarwerts des Subfonds ist der US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index als Benchmarkindex nach.

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, den Aktionären eine Rendite zu bieten, die der Wertentwicklung des **Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index** (der «zugrunde liegende Index») entspricht (siehe Beschreibung im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann in eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren aus dem Benchmarkindex (optimiertes Sampling) statt in alle Wertpapiere des Index investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative Faktoren als auch für die Rendite massgebliche Faktoren berücksichtigt. Das Portfolio kann aufgrund der nachstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen, sonstiger gesetzlicher oder satzungsmässiger Beschränkungen, der dem Subfonds entstehenden Kosten und Aufwendungen oder der Illiquidität bestimmter Wertpapiere auf eine repräsentative Auswahl von Wertpapieren des Benchmarkindex beschränkt sein.

Der Subfonds

- a) investiert in Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte öffentlicher Emittenten, die im Benchmarkindex enthalten sind;
- b) kann vorübergehend in Anleihen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte investieren, die nicht im Benchmarkindex enthalten sind, bei denen mit Blick auf die Aufnahmekriterien des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Bestandteil dieses Index werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die um nicht mehr als sechs Monate von der des Benchmarkindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Optionsscheine), die sich auf die oben genannten Investitionen beziehen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei diesen Derivaten um Futures auf den Benchmarkindex, auf Finanzindizes, die nach Ansicht des Investmentmanagers eine hohe Korrelation mit dem Benchmarkindex aufweisen, auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die der Benchmarkindex abbildet, oder auf Indizes handeln kann, die vorrangig auf denselben Märkten wie der Benchmarkindex des Subfonds basieren;
- e) investiert in Wertpapiere gemäss Bestimmung a), die vormals im Benchmarkindex enthalten waren und allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausgefallen sind.

Anlagen (einschliesslich auf diese Anlagen bezogene Derivate), die aus dem Benchmarkindex herausfallen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft werden. Wertpapiere, die allein aufgrund des Kriteriums des Benchmarkindex, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, aus diesem herausfallen, müssen jedoch nicht verkauft werden.

Der Subfonds investiert derzeit nicht in ABS und MBS.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen kann der Subfonds zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in zusätzlichen Barmitteln (d. h. Bankguthaben auf Sicht) anlegen. Der Subfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der vorstehend genannten Bankguthaben auf Sicht) in Barmitteln, Festgeldern, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds sind in jedem Fall auf 10% des Gesamtnettovermögens begrenzt.

Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Finanzprodukt gemäss Art. 6 der SFDR.

Der Subfonds berücksichtigt aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Gegenwärtig wird der folgende PAI-Indikator durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

Der Investmentmanager investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für den Investmentmanager steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von kontroversen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50%) eines solchen Unternehmens ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Artikel 7 Taxonomieverordnung).

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index misst die Wertentwicklung von inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus 12 verschiedenen Industrieländern. Die Investierbarkeit ist ein Schlüsselkriterium für die Aufnahme von Märkten in diesen Index, und der Index ist so angelegt, dass er nur die Märkte umfasst, in denen ein Engagement über einen globalen Fonds für inflationsgebundene Staatsanleihen erzielt werden kann und wahrscheinlich ist. Zusätzliche Informationen über die Merkmale des Index, seine Bestandteile, seine Sektor- und Ländergewichtungen, seine Aufbau- und Aktualisierungsmethodik und die Termine für die Neuausrichtung sowie weitere allgemeine Informationen sind auf der Website des Indexanbieters unter

https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/ verfügbar.

Der Bloomberg World Government Inflation Linked Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Benchmark-Administrator») bereitgestellt. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind weder der Benchmark-Administrator noch der Index in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen in schriftlicher Form bei der zentralen Administrationsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Entgegennahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15:00 Uhr (MEZ) an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg regulär für den Geschäftsverkehr geöffnet sind («Bearbeitungstag»), eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der Markt oder die Märkte, an denen 75% der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds gehandelt werden, am auf den Bearbeitungstag folgenden Tag geöffnet sind und dass die Banken in Luxemburg an diesem Tag ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten vollen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag») nach dem jeweiligen Bearbeitungstag berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Cutoff-Zeitpunkt eingehen, gelten als vor 15:00 Uhr am folgenden Bearbeitungstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Festlegung des Rücknahmepreises.

Risikoinformationen

Anleger sollten alle in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger geeignet, die das im Anlageziel des Subfonds beschriebene Engagement anstreben. Obwohl Anleger ihre Aktien jederzeit zurückgeben können (vorbehaltlich der in Kapitel 5 beschriebenen Bedingungen), ist dieser Subfonds für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich zum Investmentmanager ernannt.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse	Verwaltungs-	Verwaltungs-
	gebühr	gebühr
	(per annum)	(per annum)
		für Aktienklassen, deren
		Bezeichnung ein «h» aufweist
	(maximal)	(maximal)
Index Fund A	0,2000%	0,2300%
UCITS ETF	0,2000%	0,2300%
Index Fund I-A	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-A SSP	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-B*	0,0300%	0,0600%
Index Fund I-W SSP	1,0800%	1,1100%
Index Fund QX	0,1700%	0,2000%
Index Fund WX	0,1700%	0,2000%
Index Fund I-X	0,0000%	0,0000%

* unterliegt lediglich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr gemäss den Angaben in Kapitel 2 «Beschreibung der Aktienklassen», die alle Gebühren und Aufwendungen gemäss den Angaben in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt

Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing)

Der gemäss Kapitel 9 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert der Aktienklassen «Index Fund I-A-SSP», «Index Fund I-W-SSP» und «Index Fund WX» wird im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungsanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach oben bzw. im Falle eines Nettoüberschusses an Rücknahmeanträgen um bis zu maximal 2% pro Aktie nach unten angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage sämtlicher Anträge, die für alle relevanten Aktienklassen mit Swing Pricing zusammengenommen an dem betreffenden Bewertungstag eingehen. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen für die Aktionäre» informieren.

«Bloomberg®» und der Bloomberg World Government Inflation-Linked

Haftungsausschluss

Bond Index, die in diesem Prospekt aufgeführt werden, sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Administrators des Index, der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), und wurden zur Nutzung für bestimmte Zwecke an den Subfonds lizenziert. Die Aktien werden nicht von Bloomberg gesponsert, unterstützt, vertrieben oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien der Aktien oder Mitgliedern der Öffentlichkeit bezüglich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen bzw. in den Aktien im Besonderen ab. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Subfonds besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, der von BISL ohne Berücksichtigung des Subfonds oder der Aktien ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Subfonds oder der Inhaber der Aktien bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen der auszugebenden Aktien. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Aktienkunden, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Aktien. BLOOMBERG GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX SOWIE DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG GIBT GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH KEINE STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER VOM SUBFONDS, DEN EIGENTÜMERN DER AKTIEN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. BLOOMBERG GIBT KEINE GARANTIEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINSATZ FÜR DEN BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND

ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AB.

EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND DEREN JEWEILIGE MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – GLEICHGÜLTIG, OB ES SICH UM DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN HANDELT – DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND UND SELBST DANN NICHT, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

26.SFDR-Anhang
UBS JPM EM Gov Bond USD Screened (Art. 8)
UBS BBG MSCI Global Green Bond (Art. 8)
UBS MSCI Canada Selection (Art. 8)
UBS MSCI China All Shares Universal (Art. 8)
UBS MSCI EM Selection (Art. 8)
UBS MSCI EMU Selection (Art. 8)
UBS MSCI Europe Selection (Art. 8)
UBS MSCI Japan Selection (Art. 8)
UBS MSCI Japan Selection (Art. 8)
UBS MSCI Pacific ex Japan Selection (Art. 8)
UBS MSCI UK Selection (Art. 8)

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS JPM EM Gov Bond USD 5493003VIPB3DQ0S0Y61 Screened

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?					
•• 🗆	l Ja			Nei	in
	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %			Merk nach werd	rerden damit ökologische/soziale kmale beworben und obwohl keine haltigen Investitionen angestrebt len, enthält es einen Mindestanteil von an nachhaltigen Investitionen
		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				X	mit einem sozialen Ziel
	nachh soziale	d damit ein Mindestanteil an altigen Investitionen mit einem en Ziel getätigt: %		Merk	erden damit ökologische/soziale male beworben, aber keine nhaltigen Investitionen getätigt.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

• Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.

Der zur Erreichung des mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmals bestimmte Referenzwert ist der JPM ESG EMBI Global Diversified Index.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
 Die oben genannten ESG-Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:
 - Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beizutragen.

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an und legt zu diesem Zweck mindestens 90% seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind. Der Index wendet eine Bewertungs- und Überprüfungsmethodik für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an mit dem Ziel, Emittenten mit einer höheren Rangposition bei den ESG-Kriterien zu bevorzugen

und Emittenten mit einer niedrigeren Rangposition unterzugewichten oder auszuschliessen.

Die ESG-Ratings von J.P. Morgan sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index wendet J.P. Morgan ESG (JESG)-Emittentenbewertungen an, um den Marktwert der Indexbestandteile aus den jeweiligen Basisindizes anzupassen. Die JESG-Bewertungen der Emittenten sind eine 0-100-Perzentil-Rangliste, die auf der Grundlage der normalisierten ESG-Rohwerte der externen Research-Anbieter Sustainalytics und RepRisk berechnet wird. Der endgültige JESG-Score eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt. Die JESG-Scores werden in fünf Bandbreiten eingeteilt, die zur Skalierung des Basisindexmarktwerts jeder Emission verwendet werden, wobei die Neugewichtung der Bandbreiten mit einer einmonatigen Verzögerung erfolgt.

Emittenten der Gruppe 5 werden aus dem Index ausgeschlossen, ebenso wie Unternehmensemittenten, die Einkünfte aus Tabak, Waffen, dem Abbau von Kraftwerkskohle, Ölsanden oder der Stromerzeugung erzielen, sowie Unternehmensemittenten, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) verstossen. Wenn ein Instrument von der Climate Bonds Initiative als «grüne Anleihe» eingestuft wird, wird das Wertpapier ein Band hochgestuft. Grüne Anleihen von Emittenten, die bereits in Band 1 eingestuft sind, werden nicht weiter hochgestuft, während Anleihen in Band 5 weiterhin ausgeschlossen sind.

• Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Unternehmensemittenten, die Einkünfte aus Tabak, Waffen, dem Abbau von Kraftwerkskohle, Ölsanden oder der Stromerzeugung erzielen, werden aus dem Index ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmensemittenten, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) verstossen, werden aus dem Index ausgeschlossen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt. Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠ Ja

Ja, dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index wendet J.P. Morgan ESG (JESG)-Emittentenbewertungen an, um den Marktwert der Indexbestandteile aus den jeweiligen Basisindizes anzupassen. Die JESG-Bewertungen der Emittenten sind eine 0-100-Perzentil-Rangliste, die auf der Grundlage der normalisierten ESG-Rohwerte der externen Research-Anbieter Sustainalytics und RepRisk berechnet wird. Der endgültige JESG-Score eines Emittenten umfasst einen gleitenden 3-Monats-Durchschnitt. Die JESG-Scores werden in fünf Bandbreiten eingeteilt, die zur Skalierung des Basisindexmarktwerts jeder Emission verwendet werden, wobei die Neugewichtung der Bandbreiten mit einer einmonatigen Verzögerung erfolgt.

Emittenten der Gruppe 5 werden aus dem Index ausgeschlossen, ebenso wie Unternehmensemittenten, die Einkünfte aus Tabak, Waffen, dem Abbau von Kraftwerkskohle, Ölsanden oder der Stromerzeugung erzielen, sowie Unternehmensemittenten, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) verstossen. Wenn ein Instrument von der Climate Bonds Initiative als «grüne Anleihe» eingestuft wird, wird das Wertpapier ein Band hochgestuft. Grüne Anleihen von Emittenten, die bereits in Band 1 eingestuft sind, werden nicht weiter hochgestuft, während Anleihen in Band 5 weiterhin ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen beteiligt sind.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte

Die Anlagestrategie

entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

werden.

Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

 Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (JPM EMBI Global Diversified Index).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern.

Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Es gibt keinen festen Mindestsatz, der ausgeschlossen wird (weder nach Anzahl der Wertpapiere noch nach prozentualem Anteil der Marktkapitalisierung), das Ziel des Index besteht jedoch darin, einen niedrigeren MSCI ESG Score als der Stammindex zu erreichen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Die Methode berücksichtigt die Verwaltung des Naturkapitals, des produzierten Kapitals, des Humankapitals und des institutionellen Kapitals durch die Emittentenländer. Die Länder werden hinsichtlich ihrer ESG-Risiken bewertet, die sich auf den Wert der verschiedenen Bestandteile ihres Kapitals auswirken. Dies geschieht nach Kriterien, die verschiedenen Risikofaktoren entsprechen, von denen erwartet wird, dass sie sich auf das Naturkapital und das produzierte Kapital, das Humankapital und das institutionelle Kapital auswirken. Darüber hinaus werden ESG-Trends berücksichtigt, die erfassen, ob sich die ESG-Performance verbessert oder verschlechtert. Der ESG Trend Score misst die Verbesserung der Leistung eines Landes bei einem bestimmten Indikator im Vergleich zu seinem 5-Jahres-Durchschnitt.

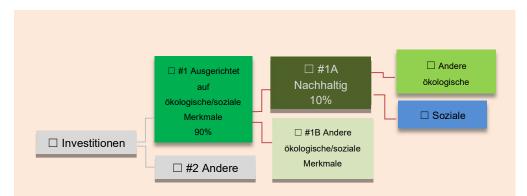
Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmensführung umfassen
solide Managementstrukturen, die
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.



allokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 10%.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird. widerspiegeln - Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

investiert wird,

widerspiegeln

 Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Nicht anwendbar, da nur wenige ausreichend verlässliche Daten zur Ausrichtung an der EU-Taxonomie vorliegen und die Datenabdeckung derzeit noch zu gering ist, um eine sinnvolle Festlegung bezüglich eines Mindestanteils an taxonomiekonformen Investitionen für dieses Finanzprodukt vorzunehmen. Die Offenlegung und Berichterstattung zur Taxonomiekonformität werden ausgebaut, je mehr Daten mit zunehmender Entwicklung des EU-Regulierungsrahmens von den Unternehmen bereitgestellt werden. Dementsprechend liegt der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der Taxonomie-Verordnung ausgerichteten Umweltziel bei 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

□ Ja:	
☐ In fossiles Gas	☐ In Kernenergie
⊠ Nein	

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- * Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
- ** Aufgrund mangelnder Relevanz wurde kein Prozentsatz eingefügt (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der FU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Abfallentsorgungs-

vorschriften.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
 Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomierelevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt. Diese Investitionen verfolgen ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0% an sozial nachhaltigen Investitionen an.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der zur Erreichung des mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmals bestimmte Referenzwert ist der JPM ESG EMBI Global Diversified Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt monatlich. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.

Bei den Referenzwerten

handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds vorgesehenen Grenzen nachbildet.

Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite der Benchmark und ihre Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden. Die Anlagestrategie besteht darin, den Index unter Anwendung eines geschichteten Ansatzes («Stratified Sampling») nachzubilden und den Tracking Error zu kontrollieren.

Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index bildet liquide auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldinstrumente ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern begeben werden. Der Index wendet eine ESG-Bewertungs- und Überprüfungsmethode an mit dem Ziel, Emittenten mit einem höheren Rang bei den ESG-Kriterien zu bevorzugen und Emittenten mit einem niedrigeren Rang unterzugewichten oder auszuschliessen. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index basiert auf dem JPM EMBI Global Diversified Index, Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index beschränkt die Gewichtung der Indexländer mit höheren Schuldenbeständen, indem er nur einen festgelegten Anteil des derzeit ausstehenden zulässigen Nominalwerts ihrer Schuldtitel berücksichtigt. Sobald die Allokationen der Titel je Land festgelegt sind, wird der aktuelle Abrechnungskurs jedes Titels auf dessen Indexgewichtung angewendet, um die Marktkapitalisierung der jeweiligen Emission im Index zu berechnen. Die Gewichtung jedes Indextitels wird dann durch Teilung seiner Marktkapitalisierung durch die Gesamtmarktkapitalisierung aller Titel des Index bestimmt. Das Ergebnis entspricht der Gewichtung der einzelnen Emissionen, ieweils ausgedrückt als prozentualer Anteil des Indexes. Durch die Allokation ihrer Portfolios entsprechend dieser exakten Titelgewichtungen und die Berücksichtigung von Reinvestitionen der Kupons und Änderungen der Titelallokation können Anleger die Wertentwicklung des JPM ESG EMBI Global Diversified Index nachbilden. Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS BBG MSCI Global Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300EMGRCG8JMFSK49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden	mit dieser	n Finanzprodukt nachhaltige Investitio	nen ange	estrebt?	
•• □ Ja			• ⊠ Nei	n	
		amit ein Mindestanteil an nachhaltigen onen mit einem Umweltziel getätigt:	×	beworb Investition	en damit ökologische/soziale Merkmale en und obwohl keine nachhaltigen onen angestrebt werden, enthält es einen anteil von 50% an nachhaltigen onen
		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
		in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
				□ r	nit einem sozialen Ziel
□ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %				en damit ökologische/soziale Merkmale en, aber keine nachhaltigen Investitionen	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an und legt zu diesem Zweck mindestens 90% seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind. Für den Index kommen nur Wertpapiere in Betracht, die die MSCI ESG Research Green Bond Principles einhalten.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»).

Der zur Erreichung des mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmals bestimmte Referenzwert ist der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index (Total Return).

Die für den Index zulässigen grünen Anleihen werden vom Indexanbieter anhand einer unabhängigen, Research-basierten Methode bewertet, um sicherzustellen, dass sie den Green Bond Principles entsprechen, und um die Anleihen entsprechend ihrer ökologischen Verwendung der Erlöse einzustufen. Die Verwendung der Erlöse und Projektbonds gilt als zulässig, wenn die Verwendung der Erlöse in mindestens eine der sechs von MSCI ESG Research definierten zulässigen Umweltkategorien fällt (alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, nachhaltiges Wasser, grünes Bauen und Anpassung an den Klimawandel).

Grüne Anleihen sind an eine bestimmte Verwendung der Erlöse gebunden, und es gibt Prozesse zur Bewertung und Auswahl dieser grünen Projekte, die durch die Anleihe finanziert werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte ESG-Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Die Klassifizierung als grüne Anleihen basiert auf der Einstufung durch externe Anbieter und bezieht sich auf:

- Grüne Anleihen: Verwendung der Erlöse zur Finanzierung von Projekten, die Umweltziele fördern (z. B. erneuerbare Energien, sauberer Verkehr).

Für den **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** (Total Return) werden die Wertpapiere unabhängig von MSCI ESG Research nach vier Kriterien bewertet, um festzustellen, ob sie als grüne Anleihe eingestuft werden sollten. Diese Zulassungskriterien spiegeln die in den Green Bond Principles formulierten Themen wider und erfordern Verpflichtungen der Anleihen in Bezug auf:

- die angegebene Verwendung der Erlöse;
- den Bewertungs- und Auswahlprozess grüner Projekte;
- · das Verfahren zur Verwaltung der Erlöse und
- eine Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltbilanz der Verwendung der Erlöse.

Emittenten mit Einnahmen, die einen Bezug zu ökologischen oder sozialen Faktoren aufweisen, beispielsweise:

- ökologisch relevante Einnahmen: mit Bezug zu alternativen Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltiges Wasser, grünes Bauen und nachhaltige Landwirtschaft.
- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung. Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, zu den von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen Merkmalen beizutragen.

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an und legt zu diesem Zweck mindestens 90% seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Für den Index kommen nur Wertpapiere in Betracht, die die MSCI ESG Research Green Bond Principles einhalten. Grüne Anleihen sind an eine bestimmte Verwendung der Erlöse gebunden, und es gibt Prozesse zur Bewertung und Auswahl dieser grünen Projekte, die durch die Anleihe finanziert werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Index schliesst Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversy Score (entspricht null) aus. Dieser Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten. Zudem schliesst der Index Emittenten mit einer «roten» MSCI ESG Environment Controversy Flag aus. Dieses Kennzeichnungssystem gibt Aufschluss über etwaige Kontroversen mit Bezug auf die Umweltauswirkungen eines Emittenten. Weitere Informationen zu MSCI ESG Controversies finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.msci.com/documents/10199/acbe7c8a-a4e4-49de-9cf8-5e957245b86b.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠ Ja

Ja, das Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet den Index nach. Für den Index kommen nur Wertpapiere in Betracht, die die MSCI ESG Research Green Bond Principles einhalten.

Grüne Anleihen sind an eine bestimmte Verwendung der Erlöse gebunden, und es gibt Prozesse zur Bewertung und Auswahl dieser grünen Projekte, die durch die Anleihe finanziert werden. Der Emittent muss entweder spezifische Projekte oder Kriterien für die zu finanzierenden Tätigkeiten, die in eine der sechs zulässigen Umweltkategorien fallen, klar abgrenzen und darlegen. Wie in den Green Bond Principles selbst festgelegt, führen Investitionen in diese Anleihen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels.

Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen beteiligt sind.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und versucht sein Anlageziel durch Nachbildung des Index zu erreichen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Seine Anlagestrategie besteht darin, den Index nachzubilden und dabei den Tracking Error zu minimieren. Für den Index kommen nur Wertpapiere in Betracht, die die MSCI ESG Research Green Bond Principles einhalten.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmensführung umfassen
solide Managementstrukturen, die
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Investmentmanagers verankert. Der Investmentmanager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Investmentmanager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

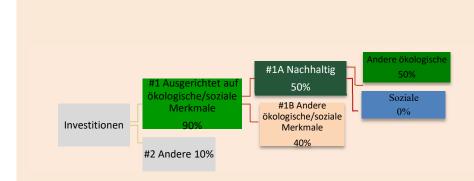
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 50%.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
 - Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar, da nur wenige ausreichend verlässliche Daten zur Ausrichtung an der EU-Taxonomie vorliegen und die Datenabdeckung derzeit noch zu gering ist, um eine sinnvolle Festlegung bezüglich eines Mindestanteils an taxonomiekonformen Investitionen für dieses Finanzprodukt vorzunehmen. Die Offenlegung und Berichterstattung zur Taxonomiekonformität werden ausgebaut, je mehr Daten mit zunehmender Entwicklung des EU-Regulierungsrahmens von den Unternehmen bereitgestellt werden.

Dementsprechend liegt der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der Taxonomie-Verordnung ausgerichteten Umweltziel bei 0%.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas **Emissions**begrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☑ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- * Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
- ** Aufgrund mangelnder Relevanz wurde kein Prozentsatz eingefügt (keine taxonomiekonformen

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen. Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomierelevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt. Diese Investitionen verfolgen ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



In die Kategorie «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel, Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Derivate sowie sonstige Instrumente zur Absicherung u. a. für den Fall einer Neugewichtung der Indexbestandteile durch den Indexanbieter.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Der zur Erreichung des mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmals bestimmte Referenzwert ist der **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** (Total Return).

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt monatlich. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds vorgesehenen Grenzen nachbildet.

Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite der Benchmark und ihre Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden. Die Anlagestrategie besteht darin, den Index unter Anwendung eines geschichteten Ansatzes («Stratified Sampling») nachzubilden und den Tracking Error zu kontrollieren.

Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Der breite Marktindex ist der Bloomberg Global Aggregate Bond Index. Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index basiert auf dem Bloomberg Global Aggregate Bond Index. Der Bloomberg Global Aggregate Bond Index bietet Anlegern eine objektive und solide Vergleichsgrösse in Bezug auf den Markt für festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Projekten mit unmittelbar positiven Auswirkungen auf die Umwelt begeben werden. Die für den Index zulässigen grünen Anleihen werden anhand einer unabhängigen, Research-basierten Methode bewertet, um sicherzustellen, dass sie den Green Bond Principles entsprechen, und um die Anleihen entsprechend ihrer ökologischen Verwendung der Erlöse einzustufen. Der Bloomberg MSCI Global Aggregate Bond Index weist bezogen auf die Marktkapitalisierung einen höheren Anteil an grünen Anleihen auf als der Bloomberg Global Aggregate Index (Stammindex).

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden? Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link: Indexdokumente | Bloomberg Professional Services



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds

ANHANG II

Eine nachhaltige
Investition ist eine
Investition in eine
Wirtschaftstätigkeit, die
zur Erreichung eines
Umweltziels oder
sozialen Ziels beiträgt,
vorausgesetzt, dass
diese Investition keine
Umweltziele oder
sozialen Ziele erheblich
beeinträchtigt und die
Unternehmen, in die
investiert wird,
Verfahrensweisen einer
guten Unternehmens-

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Canada Selection

549300G6HYBNSMZQRF69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

sozialen Ziele erheblich		
peeinträchtigt und die Unternehmen, in die	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investition	nen angestrebt?
nvestiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens- ührung anwenden.	•• 🔲 Ja	• Nein
	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations- system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.		mit einem sozialen Ziel
Nachhaltige nvestitionen mit einem Jmweltziel könnten axonomiekonform sein oder nicht.	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen,
inwieweit die
nachhaltigen Ziele
dieses
Finanzprodukts
erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der **MSCI Canada Selection Index**.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO_2 -Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO_2 -Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit den Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitioner in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI Canada Selection Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mi einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positive Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmer werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterier hingegen ausgeschlossen.
	Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als de Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Sozialer und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.
	Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengrupper und soziale Chancen.
	Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensitä (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metric stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstützt Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffer freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesonder durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um	Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit den Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozia nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions- entscheidungen auf	Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.
Nachhaltigkeits- faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen.

MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	⊠ Ja
	Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Deshalb werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeits- faktoren vom Indexanbieter in einer für die Indexfamilie angemessenen Weise wie folgt berücksichtigt.
	Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, den frühzeitigen Ausschluss von Emittenten, die im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten eines Unternehmens in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Grundsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, sowie die Performance unter Einhaltung dieser Normen und Grundsätze.
	Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.
	Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVK- ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.
	□ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur	Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.
für Investitions- entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.
	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI Canada Index) Merkmal 2): Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI Canada Index) Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet. Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in Verfahrensweisen investiert wird, werden vom Indexanbieter bewertet. Investmentmanager wendet die verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVKeiner guten ASIR an. Unternehmensführung umfassen Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der solide Management-Unternehmensführung des Unternehmens unter Berücksichtigung der strukturen, die Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, Beziehungen zu den Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der Wirksamkeit Arbeitnehmern, die seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Veraütuna von Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Mitarbeitern sowie Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken die Einhaltung der könnten. Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

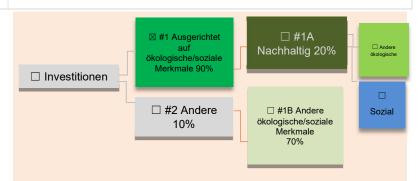
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-

konforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird. widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht. Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures. Termingeschäfte, Währungs-Swaps, Optionen, Warrants Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden. In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert1? □ Ja: □ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ⊠ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen. umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend
darauf hin, dass
andere Tätigkeiten
einen wesentlichen
Beitrag zu den
Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind ökologisch nachhaltige		Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige		Nicht anwendbar.
Wirtschaft- stätigkeiten gemäss der EU- Taxonomie nicht		Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
berücksichtigen.		Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
	6	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen	2 5	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen, einschliesslich Wertpapiere, bezüglich derer angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden, oder Wertpapiere, die nach Auffassung des Investmentmanagers eine vergleichbare Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere erzielen können. Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des		Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Canada Selection Index .
Finanzprodukts erreicht wird.		Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
		Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.
		Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.
		Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.
		Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		Der MSCI Canada Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI Canada Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll. Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry

Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden.

Der MSCI Canada Selection Index ist Teil der MSCI Canada Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen in Kanada mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50-prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI Canada Index (der «Stammindex»).

Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

https://www.msci.com/index-methodology

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.msci.com/index-methodology

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI China All Shares Universal

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RJ3ORXSC3URS80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
●● □ Ja	●			
Es wird damit ein Mindestanteil a nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel getätigt: %				
in Wirtschaftstätigkeiten, nach der EU-Taxonomie ökologisch nachhaltig einzustufen sind				
in Wirtschaftstätigkeiten, nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	nicht stätigkeiten, die nach der EU-			
	⊠ mit einem sozialen Ziel			
Es wird damit ein Mindestanteil a nachhaltigen Investitionen mit sozialen Ziel getätigt:%				



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung des mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmals bestimmte Referenzwert ist der MSCI China All Shares Universal Index.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das

Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher

Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an und legt zu diesem Zweck mindestens 90% seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind. Das Ziel der MSCI China All Shares Universal-Indizes besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mit einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmen werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien hingegen ausgeschlossen.

Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.

Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind

Die Indizes umfassen den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (Wert unter 1) werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversy Score misst, wie stark Emittenten

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hande

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streubomben und/oder Landminen, Atomwaffen, chemischen oder biologischen Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an schwerwiegenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb und/oder den Produkten des Unternehmens, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Prinzipien wie die des Global Compact der Vereinten Nationen sowie sein Verhalten im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠ Ja

Ja, dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Die Indizes umfassen den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (Wert unter 1) werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an schwerwiegenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb und/oder den Produkten des Unternehmens, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Prinzipien wie die des Global Compact der Vereinten Nationen sowie sein Verhalten im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streubomben und/oder Landminen, Atomwaffen, chemischen oder biologischen Waffen beteiligt sind.

Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen beteiligt sind.

□ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitions- entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI China All Shares Index).

Merkmal 2):

Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI China All Shares Index)

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

 Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern.

Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.

• Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in der Anlagestrategie des Investmentmanagers verankert.

Der Investmentmanager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Investmentmanager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

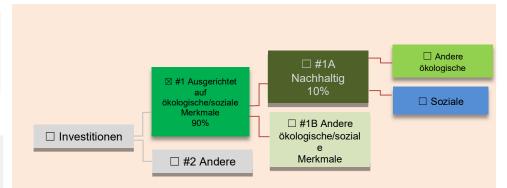
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 10%.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Finanzprodukt bildet einen ESG-Index nach und kann die Wertentwicklung des Index mithilfe von Derivaten abbilden. Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, P-Notes, Optionen, Warrants und Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar, da nur wenige ausreichend verlässliche Daten zur Ausrichtung an der EU-Taxonomie vorliegen und die Datenabdeckung derzeit noch zu gering ist, um eine

Um der EU-Taxonomie zu

emissionswerte aufweisen, die den

besten Leistungen entsprechen.

sinnvolle Festlegung bezüglich eines Mindestanteils an taxonomiekonformen Investitionen für dieses Finanzprodukt vorzunehmen. Die Offenlegung und Berichterstattung zur Taxonomiekonformität werden ausgebaut, je mehr Daten mit zunehmender Entwicklung des EU-Regulierungsrahmens von den Unternehmen bereitgestellt werden. Dementsprechend liegt der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der Taxonomie-Verordnung ausgerichteten Umweltziel bei 0%.

entsprechen, umfassen Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im die Kriterien für fossiles Gas Emissions-Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴? begrenzungen und die □ Ja: Umstellung auf erneuerbare Energien ☐ In fossiles Gas □ In Kernenergie oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende Nein 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits-Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUund Abfallentsorgungstaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur vorschriften. Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts Ermöglichende einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität Tätigkeiten wirken unmittelbar nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen ermöglichend darauf hin, umfassen. dass andere Tätigkeiten 1. Taxonomiekonformität der Investitionen 2. Taxonomiekonformität der Investitionen einen wesentlichen Beitrag zu den einschliesslich Staatsanleihen* ohne Staatsanleihen* Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten ■Taxonomiekonform ■Taxonomiekonform sind Wirtschaft-(ohne fossiles Gas (ohne fossiles Gas und stätigkeiten, für die es Kernenergie)
Nicht und Kernenergie) noch keine COs-armen Nicht Alternativen gibt und die taxonomiekonform taxonomiekonform 100% 100% Treibhausgas-

> * Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

> ** Aufgrund mangelnder Relevanz wurde kein Prozentsatz eingefügt (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Diese Grafik gibt x%** der Gesamtinvestitionen wieder.

Nicht anwendbar.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomierelevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt. Diese Investitionen verfolgen ein Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0% an sozial nachhaltigen Investitionen an.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der zur Erreichung des mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmals bestimmte Referenzwert ist der MSCI China All Shares Universal Index.

• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt monatlich. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

> Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird kontinuierlich sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds vorgesehenen Grenzen nachbildet.

Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite der Benchmark und ihre Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden. Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.

• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der MSCI China All Shares Universal Index basiert auf dem MSCI China All Shares Index, seinem Stammindex, und erfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den Segmenten chinesischer A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien, Red-Chip-Aktien, P-Chip-Aktien und ausländische Notierungen (z. B. ADRs). Der Index zielt darauf ab, die Anlagemöglichkeiten in chinesischen Aktienklassen zu erfassen, die in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und ausserhalb Chinas notiert sind. Das Ziel des Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss sehr weniger Titel des MSCI China All Shares Index erreicht werden soll.

Die Zusammenstellung der MSCI ESG Universal-Indizes umfasst die folgenden Schritte: Im ersten Schritt werden die Aktien eines MSCI-Index (der «Stammindex»), die das schwächste ESG-Profil aufweisen, ausgeschlossen. Wertpapiere werden aus dem liegenden Index des betreffenden zugrunde Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen. lm zweiten Schritt wird ein ESG-Neugewichtungsfaktor definiert, der auf einer Bewertung des aktuellen ESG-Profils (basierend auf dem aktuellen MSCI-ESG-Rating) sowie des Entwicklungstrends in diesem Profil (basierend auf dem MSCI-ESG-Rating-Trend) beruht. Im letzten Schritt werden die entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien gewichteten Wertpapiere aus dem Stammindex unter Verwendung der kombinierten ESG-Bewertung neu gewichtet, um den MSCI ESG Universal Index zu erstellen.

• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.msci.com/index-methodology



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds

nachhaltige Eine Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Umw sozia beeir Unter inves Verfa guter führu

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI EM Selection

549300NKN5SN6MQ2YL63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Umweltziele oder	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?
sozialen Ziele erheblich	
beeinträchtigt und die	●● □ Ja Nein
Unternehmen, in die	●
investiert wird,	
Verfahrensweisen einer	
guten Unternehmens-	
führung anwenden.	
	Es wird damit ein Mindestanteil an Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
	nachhaltigenInvestitionenmiteinembeworbenund obwohlkeinenachhaltigenUmweltzielgetätigt: %Investitionen angestrebt werden, enthält es einenMindestanteilvon 20% an nachhaltigenInvestitionen
D: =11 =	
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations-	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der in mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
system, das in der	EU-Taxonomie als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
Verordnung (EU)	nachhaltig einzustufen sind als ökologisch nachhaltig einzustufen
2020/852 festgelegt ist	sind
und ein Verzeichnis von	
ökologisch	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der 🗵 mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
nachhaltigen	EU-Taxonomie nicht als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
Wirtschaftstätigkeiten	nachhaltig einzustufen sind nicht als ökologisch nachhaltig
enthält. Diese	einzustufen sind
Verordnung umfasst	
kein Verzeichnis der	mit einem sozialen Ziel
sozial nachhaltigen	THE CHICH SOZIALET ZIE
Wirtschaftstätigkeiten.	
Nachhaltige	Es wird damit ein Mindestanteil an Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
Investitionen mit einem	nachhaltigen Investitionen mit einem beworben, aber keine nachhaltigen
Umweltziel könnten	sozialen Ziel getätigt: Investitionen getätigt.
taxonomiekonform sein	
oder nicht.	%



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen,
inwieweit die
nachhaltigen Ziele
dieses
Finanzprodukts
erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Emerging Markets Selection Index.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitioner in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI Emerging Markets Selectior Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mi einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmer werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterier hingegen ausgeschlossen.
	Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als de Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.
	Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengrupper und soziale Chancen.
	Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensitä (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstütz Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffer freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um	Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit den Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozia nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions- entscheidungen auf Nachhaltigkeits- faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und	Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind. Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen.

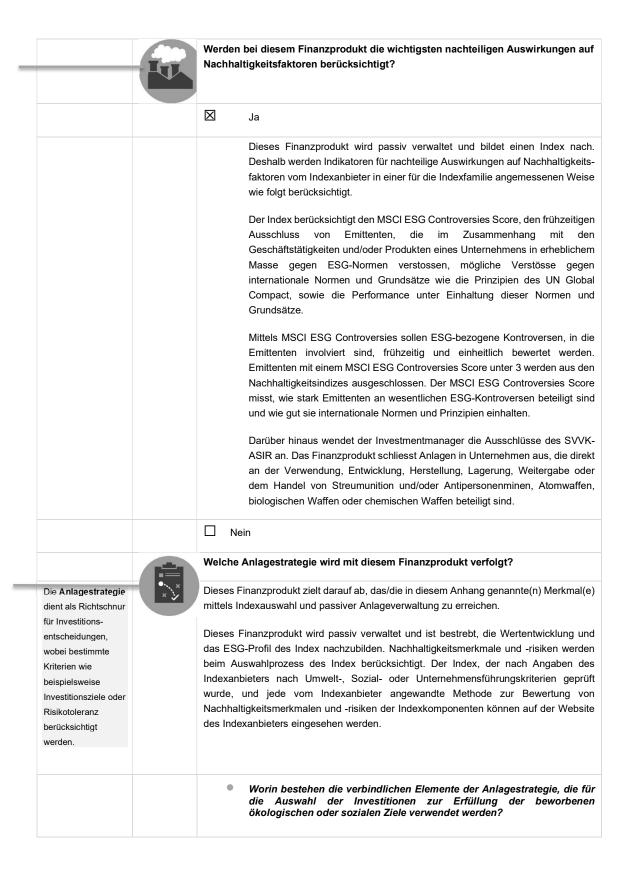
MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI Emerging Market Index) Merkmal 2): Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI Emerging Market Index) Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet. Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in Die Indexanbieter investiert wird. werden vom bewertet. Verfahrensweisen Investmentmanager wendet die verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVKeiner guten ASIR an. Unternehmensführung umfassen Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der solide Management-Unternehmensführung des Unternehmens unter Berücksichtigung strukturen, die Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, Beziehungen zu den Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der Wirksamkeit Arbeitnehmern, die seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Vergütung von Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Mitarbeitern sowie Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken die Einhaltung der könnten. Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

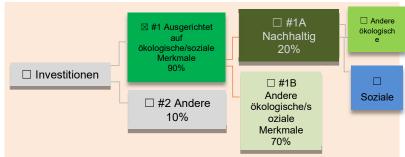
Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht. Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, Optionen, Warrants Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden. In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵? □ Ja: ☐ In Kernenergie ☐ In fossiles Gas ⊠ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbearenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



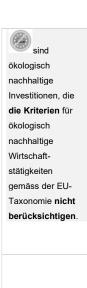


* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend
darauf hin, dass
andere Tätigkeiten
einen wesentlichen
Beitrag zu den
Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen,

		zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen, einschliesslich Wertpapiere, bezüglich derer angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden, oder Wertpapiere, die nach Auffassung des Investmentmanagers eine vergleichbare Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere erzielen können.
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen	₹,	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des		Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Emerging Markets Selection Index.
Finanzprodukts erreicht wird.		Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner
		Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen
		Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
		Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.
		Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.
		Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.
		Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		Der MSCI Emerging Markets Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI Emerging Markets Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll.
		Der MSCI Emerging Markets Selection Index ist Teil der MSCI Emerging Markets Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen in Schwellenländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die im

Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50-prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI Emerging Markets Index (der «Stammindex»). Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden.

Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle.

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.msci.com/index-methodology



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds. Dort können Sie nach Angabe Ihres Sitzlandes und Ihrer Rolle die Bezeichnung Ihres Fonds in die Suchleiste eingeben.

nachhaltige Eine Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Umwe soziale beeintr Untern investi Verfah guten führun

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II - UBS MSCI EMU Selection

549300J1BE9Q0SLT7F93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Umweltziele oder	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?
sozialen Ziele erheblich	
beeinträchtigt und die	• □ Ja • □ Nein
Unternehmen, in die	Ja Neili
investiert wird,	
Verfahrensweisen einer	
guten Unternehmens-	
führung anwenden.	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
	nachhaltigen Investitionen mit einem beworben und obwohl keine nachhaltigen
	Umweltziel getätigt: % Investitionen angestrebt werden, enthält es einen
	Mindestanteil von 20% an nachhaltigen
	Investitionen
Die EU-Taxonomie ist	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der in wirtschaft-
ein Klassifikations-	EU-Taxonomie als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
system, das in der	nachhaltig einzustufen sind als ökologisch nachhaltig einzustufen
Verordnung (EU)	sind
2020/852 festgelegt ist	
und ein Verzeichnis von	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der Mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
ökologisch	<u> </u>
nachhaltigen	EU-Taxonomie nicht als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
Wirtschaftstätigkeiten	nachhaltig einzustufen sind nicht als ökologisch nachhaltig
enthält. Diese	einzustufen sind
Verordnung umfasst	~
kein Verzeichnis der	mit einem sozialen Ziel
sozial nachhaltigen	
Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige	Es wird damit ein Mindestanteil an Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
Investitionen mit einem	nachhaltigen Investitionen mit einem beworben, aber keine nachhaltigen
Umweltziel könnten	sozialen Ziel getätigt: Investitionen getätigt.
taxonomiekonform sein	
oder nicht.	%



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen,
inwieweit die
nachhaltigen Ziele
dieses
Finanzprodukts
erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI EMU Selection Index.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitioner in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI EMU Selection Index besteh darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mi einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmer werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterier hingegen ausgeschlossen.
Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als der Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.
Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengrupper und soziale Chancen.
Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensitä (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstütz Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffer freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung vor klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.
Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozia nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.
Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen.

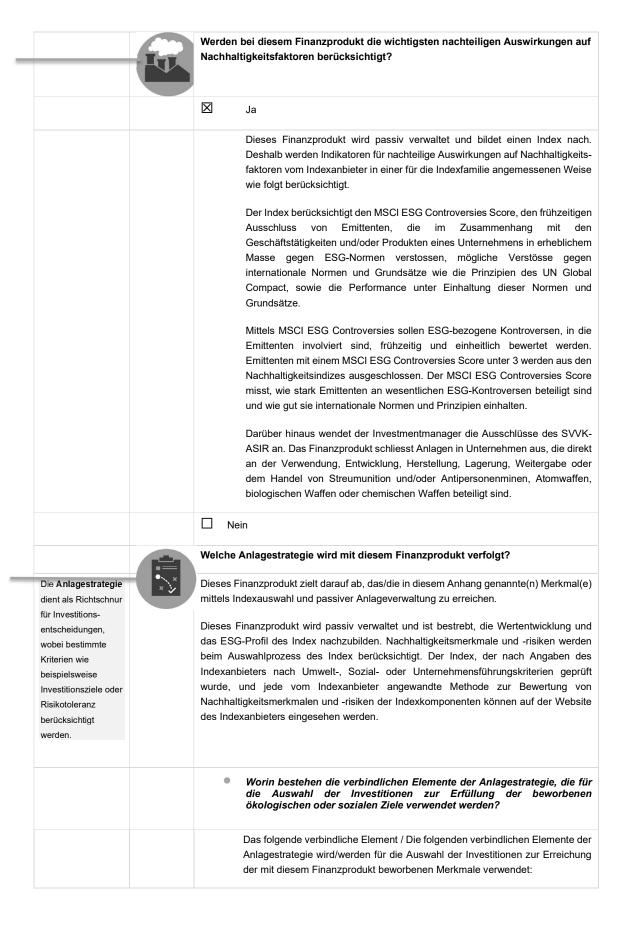
MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Merkmal 1): Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI EMU Index) Merkmal 2): Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI EMU Index) Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet. Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in investiert wird, werden vom Indexanbieter bewertet. Der Verfahrensweisen Investmentmanager wendet die verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVKeiner guten ASIR an. Unternehmensführung umfassen Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der solide Management-Unternehmensführung des Unternehmens unter Berücksichtigung der strukturen, die Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, Beziehungen zu den Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der Wirksamkeit Arbeitnehmern, die seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Vergütung von Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Mitarbeitern sowie Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken die Einhaltung der könnten. Steuervorschriften. Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt wurden, beträgt 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

□ #1A ⋈ #1 Ausgerichtet Nachhaltig auf ökologische/soziale Merkmale □ Investitionen □ #1B Soziale Andere ☐ #2 Andere ökologische/s 10% oziale Merkmale 70%

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
 Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes

Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht. Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures. Termingeschäfte, Währungs-Swaps, Optionen, Warrants Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden. In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶? □ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie Nein

Um der FU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbearenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe his Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöalichend darauf hin. dass andere Tätiakeiten einen wesentlichen

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Beitrag zu den
Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind
Tätigkeiten, für die
es noch keine CO2armen Alternativen
gibt und die unter
anderem
Treibhausgasemissionswerte
aufweisen, die den
besten Leistungen
entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen, einschliesslich Wertpapiere, bezüglich derer angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden, oder Wertpapiere, die nach Auffassung des Investmentmanagers eine vergleichbare Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere erzielen können.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen	*	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des		Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI EMU Selection Index .
Finanzprodukts erreicht wird.		Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
		Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.
		Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.
		Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.
		Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
		Der MSCI EMU Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI EMU Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll.
		Der MSCI EMU Selection Index ist Teil der MSCI EMU Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen weltweit mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50-prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus

jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI EMU Index (der «Stammindex»). Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden.

Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle.

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds. Dort können Sie nach Angabe Ihres Sitzlandes und Ihrer Rolle die Bezeichnung Ihres Fonds in die Suchleiste eingeben.

Eine nachhaltige
Investition ist eine
Investition in eine
Wirtschaftstätigkeit, die
zur Erreichung eines
Umweltziels oder
sozialen Ziels beiträgt,
vorausgesetzt, dass
diese Investition keine
Umweltziele oder
sozialen Ziele erheblich
beeinträchtigt und die
Unternehmen, in die
investiert wird,
Verfahrensweisen einer
guten Unternehmens-

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Europe Selection

549300T3C3XERBPEF071

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Jmweltziele oder sozialen Ziele erheblich	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investition	onen angestrebt?
peeinträchtigt und die Unternehmen, in die nvestiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens- ührung anwenden.	●● □ Ja	• Nein
	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations- system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaft- stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige nvestitionen mit einem Jmweltziel könnten axonomiekonform sein oder nicht.	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Europe Selection Index.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitioner in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI Europe Selection Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mi einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmer werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterier hingegen ausgeschlossen.
	Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als der Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.
	Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengrupper und soziale Chancen.
	Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensitä (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstütz Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffer freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung vor klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um	Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozia nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions- entscheidungen auf Nachhaltigkeits-	Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind. Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf
faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und	Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen.

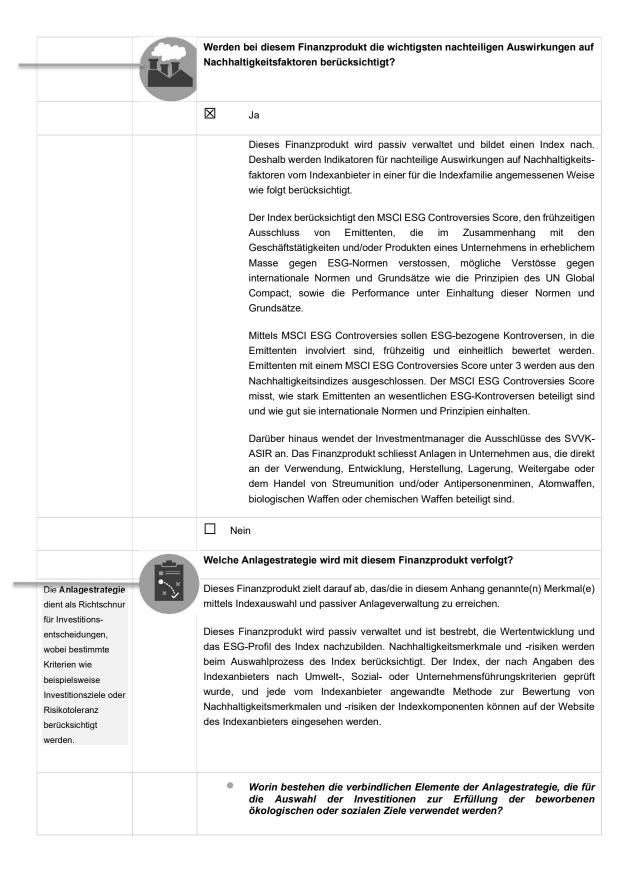
MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI Europe Index) Merkmal 2): Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI Europe Index) Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet. Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in Die Indexanbieter investiert wird. werden vom bewertet. Verfahrensweisen Investmentmanager wendet die verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVKeiner guten ASIR an. Unternehmensführung umfassen Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der solide Management-Unternehmensführung des Unternehmens unter Berücksichtigung strukturen, die Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, Beziehungen zu den Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der Wirksamkeit Arbeitnehmern, die seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Vergütung von Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Mitarbeitern sowie Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken die Einhaltung der könnten. Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

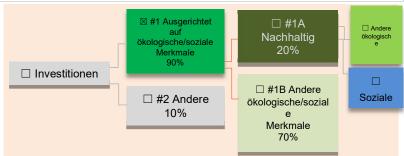
Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht. Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, Optionen, Warrants Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden. In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁷? □ Ja· □ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerhare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe his Ende 2035 Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

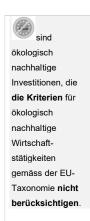


* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend
darauf hin, dass
andere Tätigkeiten
einen wesentlichen
Beitrag zu den
Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind
Tätigkeiten, für die
es noch keine CO2armen Alternativen
gibt und die unter
anderem
Treibhausgasemissionswerte
aufweisen, die den
besten Leistungen
entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

	Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen, einschliesslich Wertpapiere, bezüglich derer angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden, oder Wertpapiere, die nach Auffassung des Investmentmanagers eine vergleichbare Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere erzielen können.
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des	Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Europe Selection Index .
Finanzprodukts erreicht wird.	Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
	Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
	Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.
	Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.
	Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.
	Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Der MSCI Europe Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI Europe Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll.

Der MSCI Europe Selection Index ist Teil der MSCI Europe Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen in Europa mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI Europe Index (der «Stammindex»). Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden.

Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle.

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.msci.com/index-methodology



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds. Dort können Sie nach Angabe Ihres Sitzlandes und Ihrer Rolle die Bezeichnung Ihres Fonds in die Suchleiste eingeben.

nachhaltige Investition ist eine

Eine

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Japan Selection

549300BB42KM28MCFP33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

oracogoootat, acco	
liese Investition keine	Woulder wit discous Financeus dulet week elting lavestitionen annectue 62
Jmweltziele oder	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?
sozialen Ziele erheblich	
eeinträchtigt und die	●●
Internehmen, in die	
nvestiert wird,	
/erfahrensweisen einer	
juten Unternehmens-	
ührung anwenden.	
	Es wird damit ein Mindestanteil an Anachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: % Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
ind ein Verzeichnis von	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der Mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
ikologisch nachhaltigen	EU-Taxonomie nicht als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
Virtschaftstätigkeiten	nachhaltig einzustufen sind nicht als ökologisch nachhaltig
enthält. Diese	einzustufen sind
/erordnung umfasst	On Execution only
ein Verzeichnis der	mit einem sozialen Ziel
ozial nachhaltigen	mit einem sozialen Ziel
Virtschaftstätigkeiten.	_
Nachhaltige	Es wird damit ein Mindestanteil an Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
nvestitionen mit einem	nachhaltigen Investitionen mit einem beworben, aber keine nachhaltigen
Jmweltziel könnten	sozialen Ziel getätigt: Investitionen getätigt.
axonomiekonform sein	
oder nicht.	%



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der **MSCI Japan Selection Index**.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• Der MSCI ESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO_2 -Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO_2 -Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI Japan Selection Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mit einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmen werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien hingegen ausgeschlossen.
	Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als der Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.
	Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.
	Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstützt Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffen freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um	Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions- entscheidungen auf	Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.
Nachhaltigkeits- faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen.

MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen.

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+ Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

TU	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen au Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	⊠ Ja
	Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nac Deshalb werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit- faktoren vom Indexanbieter in einer für die Indexfamilie angemessenen Weis wie folgt berücksichtigt.
	Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, den frühzeitige Ausschluss von Emittenten, die im Zusammenhang mit de Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten eines Unternehmens in erhebliche Masse gegen ESG-Normen verstossen, mögliche Verstösse gege internationale Normen und Grundsätze wie die Prinzipien des UN Glob Compact, sowie die Performance unter Einhaltung dieser Normen ur Grundsätze.
	Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werder Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus de Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sin und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.
	Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVI ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die dire an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe od dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffe biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.
	□ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur	Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.
für Investitions- entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung ur das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werde beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben de Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüwurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Websit des Indexanbieters eingesehen werden.
	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die fidie Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbene ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI Japan Index) Merkmal 2): Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI Japan Index) Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt. Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in Die Indexanbieter die investiert wird. werden vom bewertet. Verfahrensweisen Investmentmanager wendet die verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVKeiner guten ASIR an. Unternehmensführung umfassen Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der solide Management-Unternehmensführung des Unternehmens unter Berücksichtigung strukturen, die Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, Beziehungen zu den Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der Wirksamkeit Arbeitnehmern, die seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Vergütung von Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Mitarbeitern sowie Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken die Einhaltung der könnten. Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

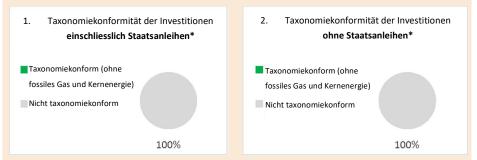
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht. Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, Optionen, Warrants Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden. In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert8? □ Ja: □ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen. umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035 Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken

unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergang-

stätigkeiten sind
Tätigkeiten, für die
es noch keine CO₂armen Alternativen
gibt und die unter
anderem
Treibhausgasemissionswerte
aufweisen, die den
besten Leistungen
entsprechen.

sind ökologisch nachhaltige		Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige		Nicht anwendbar.
Wirtschaft- stätigkeiten gemäss der EU- Taxonomie nicht		Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
berücksichtigen.		Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
	6	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung

	der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen, einschliesslich Wertpapiere, bezüglich derer angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden, oder Wertpapiere, die nach Auffassung des Investmentmanagers eine vergleichbare Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere erzielen können.
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des	Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Japan Selection Index .
Finanzprodukts erreicht wird.	Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
	Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
	Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.
	Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.
	Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.
	Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Der MSCI Japan Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI Japan Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll.
	Der MSCI Japan Selection Index ist Teil der MSCI Japan Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen in Japan mit hoher und mittlerer

Marktkapitalisierung abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50-prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI Japan Index (der «Stammindex»). Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden.

Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle.

Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.msci.com/index-methodology



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/funds. Dort können Sie nach Angabe Ihres Sitzlandes und Ihrer Rolle die Bezeichnung Ihres Fonds in die Suchleiste eingeben.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Ur sc be gι

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI Pacific Ex Japan Selection 5493006CEWZUHB3DNK26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investition	onen angestrebt?
beeinträchtigt und die	•• 🗌 Ja	● ○ Nein
Unternehmen, in die	– ''	
investiert wird,		
Verfahrensweisen einer		
guten Unternehmens-		
führung anwenden.		
	Es wird damit ein Mindestanteil an	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
	nachhaltigen Investitionen mit einem	beworben und obwohl keine nachhaltigen
	Umweltziel getätigt: %	Investitionen angestrebt werden, enthält es einen
		Mindestanteil von 20% an nachhaltigen
		Investitionen
Die EU-Taxonomie ist	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der	mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
ein Klassifikations-	EU-Taxonomie als ökologisch	stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
system, das in der	nachhaltig einzustufen sind	als ökologisch nachhaltig einzustufen
Verordnung (EU)	indominating on Education on the	sind
2020/852 festgelegt ist		
und ein Verzeichnis von	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der	mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
ökologisch	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der	
nachhaltigen	EU-Taxonomie nicht als ökologisch	stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
Wirtschaftstätigkeiten	nachhaltig einzustufen sind	nicht als ökologisch nachhaltig
enthält. Diese		einzustufen sind
Verordnung umfasst kein Verzeichnis der		∇
sozial nachhaltigen		mit einem sozialen Ziel
Wirtschaftstätigkeiten.		
Nachhaltige	Es wird damit ein Mindestanteil an	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
Investitionen mit einem	nachhaltigen Investitionen mit einem	beworben, aber keine nachhaltigen
Umweltziel könnten	sozialen Ziel getätigt:	Investitionen getätigt.
taxonomiekonform sein		
oder nicht.	%	



Mit	
Nachhaltigkeits-	Disease Financias dulit usind massis year celtet and bildet since Index aset / aladay/Defendemants Mit dem
indikatoren wird	Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:
gemessen,	
inwieweit die	Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
nachhaltigen Ziele dieses	• geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)
Finanzprodukts	Day may Empirichana day wit days Financovadulet bayyadanan Maykwala bastimanta Dafayanayyad ist day MCCI
erreicht werden.	Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Pacific ex Japan Selection Index.
	Tubility of capality colocion mask.
	Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
	Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:
	• Der MSCI ESG Score
	Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.
	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)
	Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO ₂ -Emissionen verbundenen Markt- und Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO ₂ -Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).
	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI Pacific ex Japan Selection Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mit einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmen werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien hingegen ausgeschlossen.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als der Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den

Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren. Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen. Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstützt Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffen freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken. Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt Bei den wichtigsten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für Auswirkungen von die Indexfamilie geeignet sind. Investitionsentscheidungen auf Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Nachhaltigkeitsberücksichtigt? faktoren in den Bereichen Umwelt. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Soziales und Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind. Beschäftigung, Achtung der Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in Menschenrechte und erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen. Bekämpfung von Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten Korruption und involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Bestechung. Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind. Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen. MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen.

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 \boxtimes

Ja

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Deshalb werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter in einer für die Indexfamilie angemessenen Weise wie folgt berücksichtigt.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, den frühzeitigen Ausschluss von Emittenten, die im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten eines Unternehmens in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Grundsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, sowie die Performance unter Einhaltung dieser Normen und Grundsätze.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe oder dem Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie
dient als Richtschnur
für Investitionsentscheidungen,
wobei bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele oder
Risikotoleranz
berücksichtigt

Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und - risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.

		•	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
			Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:
			Merkmal 1): Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI Pacific ex Japan Index)
			Merkmal 2):
			Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI Pacific ex Japan Index)
			Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.
			Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.
		•	Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
			Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.
		•	Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Die Verfahrensweisen einer guten			Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Indexanbieter bewertet. Der Investmentmanager wendet die verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
Unternehmens- führung umfassen solide Management- strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.			Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der Unternehmensführung des Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der Wirksamkeit seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken könnten.
		Welche	Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
	100		

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt wurden, beträgt 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

□ #1A Nachhaltig 20% □ Investitionen □ #2 Andere 0kologische/soziale Merkmale 10% □ #2 Andere 0kologische/soziale Merkmale 70%

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

	Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, Optionen, Warrants und Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden.
M	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
****	Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	□ Ja: □ In fossiles Gas □ In Kernenergie ☑ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

unmittelbar ermöalichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind ökologisch nachhaltige		Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige		Nicht anwendbar.
Wirtschaft- stätigkeiten gemäss der EU- Taxonomie nicht		Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU- Taxonomie konform sind?
berücksichtigen.		Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
	6	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, von 20% an. Diese Investitionen verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele, es gibt jedoch keine spezifischen Mindestanteile für jede dieser Kategorien.
		Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen, einschliesslich Wertpapiere, bezüglich derer angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden, oder Wertpapiere, die nach Auffassung des Investmentmanagers eine vergleichbare Rendite wie die im Index enthaltenen Wertpapiere erzielen können.
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen	₹ i	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des		Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI Pacific ex Japan Selection Index.
Finanzprodukts erreicht wird.		• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
		Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
		Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
		Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden. Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht. Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex? Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI Pacific ex Japan Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll. Der MSCI Pacific ex Japan Selection Index ist Teil der MSCI Pacific ex Japan Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen aus dem Pazifikraum ohne Japan mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50-prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI Pacific ex Japan Index (der «Stammindex»). Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle. Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen. Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden? Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.msci.com/indexmethodology Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds. Dort können Sie nach Angabe Ihres Sitzlandes und Ihrer Rolle die Bezeichnung Ihres Fonds in die Suchleiste eingeben.

nachhaltige Eine Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, diese Investition keine Umw sozia beeir Unter inves Verfa guter führu

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UBS (Lux) Fund Solutions II – UBS MSCI UK Selection

549300QO1C2JP7OGG168

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Umweltziele oder	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?
sozialen Ziele erheblich	
beeinträchtigt und die	• □ Ja • Nein
Unternehmen, in die	Ja Neill
investiert wird,	
Verfahrensweisen einer	
guten Unternehmens-	
führung anwenden.	
	Es wird damit ein Mindestanteil an Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
	nachhaltigen Investitionen mit einem beworben und obwohl keine nachhaltigen
	Umweltziel getätigt: % Investitionen angestrebt werden, enthält es einen
	Mindestanteil von 20% an nachhaltigen
	Investitionen
Die EU-Taxonomie ist	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der in mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
ein Klassifikations-	EU-Taxonomie als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
system, das in der Verordnung (EU)	nachhaltig einzustufen sind als ökologisch nachhaltig einzustufen
. ,	sind
2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von	
ökologisch	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der Mit einem Umweltziel in Wirtschaft-
nachhaltigen	EU-Taxonomie nicht als ökologisch stätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie
Wirtschaftstätigkeiten	nachhaltig einzustufen sind nicht als ökologisch nachhaltig
enthält. Diese	einzustufen sind
Verordnung umfasst	
kein Verzeichnis der	mit einem sozialen Ziel
sozial nachhaltigen	mit einem sozialen Ziel
Wirtschaftstätigkeiten.	
Nachhaltige	Es wird damit ein Mindestanteil an L Es werden damit ökologische/soziale Merkmale
Investitionen mit einem	nachhaltigen Investitionen mit einem beworben, aber keine nachhaltigen
Umweltziel könnten	sozialen Ziel getätigt: Investitionen getätigt.
taxonomiekonform sein	
oder nicht.	%



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeits-
indikatoren wird
gemessen,
inwieweit die
nachhaltigen Ziele
dieses
Finanzprodukts
erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzwerts, dessen Nachhaltigkeitsprofil (ESG-Bewertung) besser ist als beim Stammindex.
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI UK Selection Index.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• Der MSCLESG Score

Die MSCI ESG Scores werden von MSCI ESG Research bereitgestellt und auf einer Skala von 0 (niedrigste/schlechteste Bewertung) bis 10 (höchste/beste Bewertung) gemessen. Der MSCI ESG Score basiert auf dem Exposure des zugrunde liegenden Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische ESG-Risiken und seinen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Emittenten, diese Risiken zu mindern. Die MSCI ESG Scores werden auch aufgeschlüsselt nach einzelnen E-, S- und G-Scores angezeigt, und zwar in Bezug auf die verschiedenen Komponenten, die für die Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betreffenden Säulen berücksichtigt werden. Die Komponenten werden ebenfalls auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Ausgehend von den einzelnen Werten in den Bereichen E, S und G kann ein gewichteter Durchschnitt errechnet werden. Dieser ist dynamisch und berücksichtigt die unmittelbaren Veränderungen aller zugrunde liegenden Ergebnisse, die sich auf die einzelnen Werte in den Bereichen E, S und G auswirken. Der MSCI ESG Score misst die finanziell bedeutendsten Risiken und Chancen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) von Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Schlüsselthemen. Darüber hinaus werden sektorspezifische Unterschiede berücksichtigt, indem für jedes ESG-Schlüsselthema wichtige branchenspezifische ESG-Belange ermittelt werden. Diese Bewertung von Risiken und Chancen macht den MSCI ESG Score zu einer eher statischen Kennzahl, da die relative Bewertung eines Sektors über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt. Die Unternehmen mit den höchsten Bewertungen sind diejenigen, die mit ihrem Exposure gegenüber den vorstehend aufgeführten ESG-Schlüsselthemen und den damit verbundenen Problemen am besten umgehen. Jedes Unternehmen im Portfolio des Produkts generiert eine Punktzahl, die zum gesamten MSCI ESG Score des Portfolios beiträgt. Der MSCI ESG Score des Produkts wird besser als derjenige des Stammindex sein.

• Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität («WACI») misst das Exposure eines Portfolios gegenüber Unternehmen mit hoher Kohlenstoffintensität. Die WACI-Kennzahl gibt Aufschluss über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsärmeren Wirtschaft, da Unternehmen mit einer höheren Kohlenstoffintensität den mit CO₂-Emissionen verbundenen Marktund Regulierungsrisiken stärker ausgesetzt sein dürften. Hierbei handelt es sich um das Summenprodukt aus den Portfoliogewichtungen und der individuellen Kohlenstoffintensität (CO₂-Emissionen (Scope 1 + 2) / Mio. USD Umsatz).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an, indem es mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind, wobei es sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von 20% verpflichtet. Das Ziel des MSCI UK Selection Index besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden,

bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mit einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmen werden auf der Grundlage verschiedener ESG-und Klimawandelkriterien hingegen ausgeschlossen.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, einen höheren MSCI ESG Score als der Stammindex zu erreichen. Die MSCI-ESG-Ratings sollen Anlegern helfen, die Risiken und Chancen ihrer Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und diese Faktoren in ihre Portfoliokonstruktion zu integrieren.

Das MSCI-ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Aspekte wie Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

Das Finanzprodukt strebt zudem an, eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 + 2) als der Stammindex aufzuweisen. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstützt Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffen freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt. Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Das MSCI ESG Controversies Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an bedeutenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten der Unternehmen.

MSCI ESG Controversies stellt Bewertungen von Kontroversen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen in puncto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens bereit. Der von MSCI ESG Controversies verwendete Bewertungsrahmen ist so konzipiert, dass er mit internationalen Normen wie der UN-Menschenrechtserklärung, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und dem UN Global Compact übereinstimmt. Der MSCI ESG Controversies Score umfasst eine Skala von 0 bis 10, wobei «0» die schwerste Kontroverse ist. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen.

https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-++July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd4

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Deshalb werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter in einer für die Indexfamilie angemessenen Weise wie folgt berücksichtigt.

Der Index berücksichtigt den MSCI ESG Controversies Score, den frühzeitigen Ausschluss von Emittenten, die im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten und/oder Produkten eines Unternehmens in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Grundsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, sowie die Performance unter Einhaltung dieser Normen und Grundsätze.

Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score unter 3 werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der MSCI ESG Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.

Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe oder dem Handel von Streumunition

	und/oder Antipersonenminen, Atomwaffen, biologischen Waffen oder chemischen Waffen beteiligt sind.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitions-	Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen. Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil
entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.
	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:
	Merkmal 1):
	Besseres Nachhaltigkeitsprofil (d. h. höherer MSCI ESG Score) als der Stammindex (MSCI UK Index)
	Merkmal 2):
	Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI UK Index)
	Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.
	Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet wurden, werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.
	Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Dieses Finanzprodukt verpflichtet sich nicht dazu, den Umfang der Investitionen zu verringern.
	Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Die Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Indexanbieter bewertet. Der Investmentmanager wendet die Verfahrensweisen verhaltensbedingten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. einer guten Unternehmens-Die Analyse der MSCI-ESG-Ratings beginnt mit der Bewertung der Unternehmensführung führung umfassen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Eigentümerschafts- und Kontrollstrukturen solide Managementdes Unternehmens, der Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, der strukturen, die Wirksamkeit seiner Anreizpraktiken und seiner Integrität bezüglich der Rechnungslegung. Beziehungen zu den Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Kontroversen, Arbeitnehmern, die die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken könnten. Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20%. Die Vermögens-□ #1A allokation gibt den Nachhaltig ☐ Andere ökologische/soziale Merkmale ökologische jeweiligen Anteil der 20% 90%

Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionen

#2 Andere
#1 Ausgerichtet auf ök
10%
Zia
Finanzprodukts, die zur Erreienung der pewort
Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-

	Swaps, Optionen, Warrants und Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden.
****	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU- Taxonomie konform?
	Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	□ Ja: □ In fossiles Gas □ In Kernenergie ☑ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend
darauf hin, dass
andere Tätigkeiten
einen wesentlichen
Beitrag zu den
Umweltzielen
leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen («Klimaschutz») und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind
Tätigkeiten, für die
es noch keine CO2armen Alternativen
gibt und die unter
anderem
Treibhausgasemissionswerte
aufweisen, die den
besten Leistungen
entsprechen.



gemessen wird, ob das nachhaltige	Der zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestimmte Referenzwert ist der MSCI UK Selection Index.
Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.	• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
	Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.
	Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.
	Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite des Referenzwerts und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.
	Der Investmentmanager prüft bei der Produktgestaltung die Indexmethode und kann sich an den Indexanbieter wenden, wenn die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.
	Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Der MSCI UK Selection Index bezieht seine Komponenten aus dem MSCI UK Index (der «Stammindex») und zielt darauf ab, die Performance einer Anlagestrategie nachzubilden, die nicht auf eine Gewichtung entsprechend der Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktien setzt, sondern ein Engagement in Unternehmen anstrebt, die in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein solides Profil sowie eine stetige Verbesserung dieses Profils aufweisen, was durch den Ausschluss bestimmter Titel des Stammindex erreicht werden soll.
	Der MSCI UK Selection Index ist Teil der MSCI UK Selection Index Series und soll die Wertentwicklung von Unternehmen im Vereinigten Königreich mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbilden, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern desselben Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen. Der Index schliesst Komponenten aufgrund der Beteiligung an bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie aufgrund von ESG-Ratings und ESG-Kontroversen aus. Die Indizes streben eine 50-prozentige Repräsentation der Sektoren im Vergleich zum Stammindex an, mit dem Ziel, Unternehmen mit den höchsten MSCI-ESG-Ratings (BB oder höher) aus jedem Sektor aufzunehmen. Die Komponentenauswahl erfolgt anhand des Hauptindex, des MSCI UK Index (der «Stammindex»). Der Index ist mit seinem Aufbau darauf ausgelegt, sämtliche Sektoren des Global Industry Classification Standard (GICS®) mit jeweils 50% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung abzubilden.
	Zunächst verwenden die Indizes die MSCI ESG Controversies Scores, um Unternehmen zu identifizieren, die in sehr schwerwiegende Kontroversen bezüglich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Gesellschaft oder Aspekte der Unternehmensführung verwickelt sind. Um für den Index zulässig zu sein, müssen die Unternehmen einen MSCI ESG Controversies Score von mindestens 3 aufweisen. Im zweiten Schritt schliesst der Index gestützt auf MSCI ESG

	Business Involvement Screening Research und MSCI Climate Change Metrics Unternehmen mit Tätigkeiten in den folgenden Geschäftsbereichen aus: umstrittene
	Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, konventionelle Waffen, Atomenergie, Gewinnung fossiler Brennstoffe und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle.
	Wertpapiere werden aus dem zugrunde liegenden Index des betreffenden Subfonds
	ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index» in Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.
	Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Die Methode des Indexaufbaus finden Sie unter dem folgenden Link:
	https://www.msci.com/index-methodology
www	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
F	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	www.ubs.com/funds. Dort können Sie nach Angabe Ihres Sitzlandes und Ihrer Rolle die Bezeichnung Ihres Fonds in die Suchleiste eingeben.

27. Informationen für Anleger in der Schweiz

i. Allgemeine Informationen

Mit Wirkung zum 30. April 2024 ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, aufgrund der Absorptionsfusion mit der Credit Suisse Funds AG, Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz geworden.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, aufgrund der Absorptionsfusion mit der Credit Suisse (Switzerland) AG, Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz geworden.

Aktionäre können den Prospekt, die PRIIPS-KID, Kopien der

Aktionäre können den Prospekt, die PRIIPS-KID, Kopien der Satzung und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz anfordern.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre werden mindestens auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert werden zusammen mit dem Vermerk "ohne Kommissionen" mindestens an jedem Bewertungstag auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" veröffentlicht.

In Bezug auf in der Schweiz angebotene Aktien (der Begriff "Angebot" umfasst auch die Werbung für solche Anteile gemäss Art. 127a der Schweizer Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006) ist der Erfüllungsort der Sitz des Vertreters in der Schweiz. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters in der Schweiz oder der Wohnsitz des Aktionärs.

ii. Informationen im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten können als Vergütung für die Angebotsaktivitäten in Bezug auf Aktien in der Schweiz Retrozessionen zahlen. Diese Vergütung kann insbesondere als Zahlung für die folgenden Dienstleistungen angesehen werden:

- Lagerung und Vertrieb von Marketing- und Rechtsdokumenten;
- Weiterleitung und/oder Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie anderer Veröffentlichungen;
- Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Anbieter;

 Klärung und Beantwortung spezifischer Aktionärsfragen zum Anlageprodukt oder zum Anbieter.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Aktionäre weitergegeben werden.

Die Offenlegung des Erhalts von Retrozessionen unterliegt den einschlägigen Bestimmungen Schweizer des Finanzdienstleistungsgesetzes 15. Juni 2018. vom Rei Angebotsaktivitäten in der Schweiz können Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Aktionäre zahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die Gebühren oder Kosten des betreffenden Aktionärs zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern

- sie aus den von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für das Fondsvermögen darstellen;
- sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- alle Aktionäre, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, diese auch innerhalb desselben Zeitraums und in gleichem Umfang erhalten.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind folgende:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das er im kollektiven Kapitalanlageplan oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters hält:
- die Höhe der vom Aktionär generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Aktionärs (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Aktionärs, in der Startphase einer kollektiven Kapitalanlage Unterstützung zu leisten.

Auf Verlangen des Aktionärs muss die Verwaltungsgesellschaft die Höhe dieser Rabatte kostenlos offenlegen.

iii. Möglichkeit der Weitergabe der Verwaltungsgebühr

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen seine Veerwaltungsbühr ganz oder teilweise an Aktionäre oder andere Empfänger weitergeben.

25.170_25.115RS